POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl

Basisbericht

lka.polizei.nrw.de

Zitierung

Landeskriminalamt NRW (2017): Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht. Düsseldorf.

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) – Was wurde getan?

- Es ist das europaweit umfangreichste Forschungsprojekt zum WED.
- Ziel war es, auf Basis von Tatortsituationen auf unterschiedliche Tätertypen zu schließen.
- Eine große Menge an Ermittlungsakten wurde ausgewertet, sodass die Ergebnisse repräsentativ für WED in NRW sind.
- Die Ergebnisse erlauben differenzierte Aussagen zu Taten und Tätern, die weit über bisher vorhandene Daten hinausgehen.

Mythen bestätigt oder neue Erkenntnisse?

- Stimmt es, dass Objekte in Autobahnnähe eher vom WED betroffen sind? Nein, die Autobahnnähe spielt grundsätzlich keine Rolle für die Auswahl des Tatobjektes in NRW.
- Stimmt es, dass es viele Wiederholungstatorte gibt? Ja, Tatorte haben eine hohe Anziehungskraft für weitere Täter.
- Stimmt es, dass man Objekte gegen Profis sichern kann? Ja, auch Profis scheitern beim Eindringen.
- Stimmt es, dass Versuche nicht so relevant sind? Nein, Versuche haben ein großes Hinweispotenzial.
- Stimmt es, dass anhand von Tatortinformationen versiert agierende Täter identifiziert werden können? Ja, versierte Täter hinterlassen ihre Handschrift am Tatort. Die Struktur der Beute spielt dabei eine entscheidende Rolle.
- Stimmt es, dass wir bei ungeklärten Taten keine Erkenntnisse zu den Tätern haben? Nein, trotz struktureller Unterschiede zwischen den geklärten und ungeklärten Taten können korrespondierende Fallgruppen identifiziert werden, wonach die versierten Täter zum großen Teil für die ungeklärten Taten verantwortlich sind.

Warum sind die Ergebnisse wichtig?

- Prävention lohnt sich.
- Polizeiliche Datenerfassungen sind zu optimieren.
- Die Tatortaufnahme spielt eine entscheidende Rolle.
- Das Ermittlungsinstrumentarium ist anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1
1.1 Forschungsprojekt WED 1
1.2 Fallzahlentwicklung 1
1.3 Einordnung des WED in die Gesamtkriminalität 3
1.4 Räumliche Verteilung des WED in NRW 3
1.5 Aufklärungsquoten 4
1.6 Strukturanalysen 5
1.7 Forschungsbericht 5
2 Begriffsbestimmung und Forschungsstand Wohnungseinbruchdiebstahl 7
2.1 Begriffsbestimmung 7
2.2 Rechtsprechungen 9
2.3 Ergebnisse aus der Forschung 11
2.3.1 Themenübergreifende nationale und internationale Studien 11
2.3.2 Tatzeit 13
2.3.3 Tatortmerkmale 13
2.3.4 Repeat Victimization 16
2.3.5 Sozialkapital 19
2.3.6 Tätertypen und Täterstrategien 20
2.3.7 Folgen für die Opfer 23
2.3.8 Prävention 24
2.3.9 Routine Activity 28
2.3.10 Verfahrenserledigung und Aufklärungsquoten 29
3 Methode 31
3.1 Methodisches Vorgehen 31
3.1.1 Aktenakquise und Fallauswahl 31
3.1.2 Erhebungsraster 33
3.1.3 Referenzdaten 34
3.1.4 Dateneingabe und -management 35
3.2 Methoden der Auswertung und Darstellung 35
4 Ergebnisse 39
4.1 Ungeklärte Taten 39
4.1.1 Tatorte/Tatobjekte 39
4.1.2 Verkehrsanbindung der Tatobjekte 42
4.1.3 Versuche 43
4.1.4 Tatzeiten 47
4.1.5 Zugangsarten zu den Tatobjekten 50
4.1.6 Verhalten in den Tatobjekten 51
4.1.7 Beute 52
4.1.8 Wiederholungstatorte 60
4.2 Angaben zu den Opfern 61
4.3 Angaben zu den Tatverdächtigen 63
4.3.1 Allgemeine Angaben 63
4.3.2 Unterschiede zwischen Tatverdächtigen mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer 64
4.4 Unterschiede geklärter Taten mit und ohne Vorbeziehung des Täters zum Opfer 65
4.5 Unterschiede zwischen Taten mit osteuropäischen Tatverdächtigen und ohne osteuropäische Tatverdächtige, unter Ausschluss von Beziehungstaten 68
5 Diskussion 73
5.1 Fallgruppenvergleich 73
5.2 Versierte und simple Vorgehensweisen 74
5.3 Tatwahrscheinlichkeiten 74
5.4 Präventionsmaßnahmen 76
5.5 Versuche 76
5.6 Schmuck als Beute 77
5.7 Wiederholungstatorte 78
5.8 Tatortaufnahme 78
5.9 Opfervernehmung 79
5.10 Änderung der Strafprozessordnung 79
5.11 Vergleichsindikator Häufigkeitszahl 80
5.12 Reflexion 80
Glossar 83
Abbildungsverzeichnis 85
Tabellenverzeichnis 87
Literatur 89

1 Einführung

Zur Einführung wird im Folgenden das Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) mit seiner Zielsetzung kurz vorgestellt (Kapitel 1.1). Zur Einordnung des Delikts WED werden nachfolgend die Entwicklung der Fallzahlen WED (Kapitel 1.2), die Einordnung in die Gesamtkriminalität (Kapitel 1.3) und die räumliche Verteilung des WED in NRW (Kapitel 1.4) präsentiert. Anschließend werden die Aufklärungsqoten zum WED (Kapitel 1.5) und die Strukturanalysen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (Kapitel 1.6) dargestellt. Das Kapitel schließt mit einem kurzen Überblick über die Gliederung des vorliegenden Berichts (Kapitel 1.7).

1.1 Forschungsprojekt WED

Mit Erlass vom 16.06.2014 (4 - 62.02.02 WED) beauftragte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens (MIK NRW) die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) mit der Durchführung des Forschungsvorhabens. Bisherige Analysen zum Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) beschränkten sich auf die unzureichenden Daten aus Hellfeldstatistiken. Darüber hinaus mangelte es bislang an Daten zu unbekannten Tätern. Wegen der geringen Aufklärungsquote beim WED bleiben die Schlüsse von wenigen bekannten Tatverdächtigen auf die Vielzahl unbekannter Täter gesetzmäßig mit Unsicherheiten verbunden. Die KKF des LKA NRW hat daher das Forschungsprojekt WED entwickelt, um einen Beitrag zum Abbau dieser Unsicherheiten zu leisten.

Ziel des Forschungsprojekts Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) war die Generierung von Tat- und Tatverdächtigentypen auf der Basis von polizeilichen Tatortinformationen. Untersuchungsleitend war die Frage, ob aus Informationen vom Tatort auf einen bestimmten Tätertyp geschlossen werden kann. Zu diesem Zweck war es insbesondere erforderlich, die unterschiedlichen Strukturen der ungeklärten Taten zu erhellen und mit denen der geklärten Taten zu vergleichen. Im Fokus standen dabei vor allem Indikatoren, die zur Differenzierung zwischen versiert agierenden Tätern und schlichten Begehungsweisen geeignet sind. Darüber hinaus wurden weitere Einzelfragen geprüft, wie beispielsweise die Rolle der Autobahnnähe bei der Tatobjektauswahl, die Anziehungskraft bestimmter Tatorte sowie die Struktur der Beute.

Das europaweit umfassendste Forschungsprojekt zum WED basierte auf einer quantitativen Analyse von etwa 7 500 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (Zufallsauswahl ge- und ungeklärter Fälle) des WED in NRW aus den Jahren 2011 und 2012. Mit Hilfe statistischer Verfahren wurden Informationen zu Tatorten, die prinzipiell an jedem Tatort vorliegen und in Tatbefundberichten dokumentiert werden, mit Daten zu den Tatverdächtigen systematisch in Beziehung gesetzt. Dabei wurde geprüft:

- inwiefern sich die ungeklärten Taten in ihrer Struktur von den geklärten Taten unterscheiden
- welche Tatverdächtigentypen identifiziert werden können
- ob sich die Anteile der Fälle mit versierten vs. schlichten Vorgehensweisen zwischen den ge- und ungeklärten Fällen unterscheiden.

Die Forschungsergebnisse erlauben differenzierte Aussagen zu Taten und Tätern, die weit über bisher vorhandene Daten hinausgehen. Mit Hilfe der Forschungsergebnisse können Ermittlungen zielgerichteter durchgeführt und Tatzusammenhänge mit größerer Sicherheit erkannt werden, was insbesondere bei der Bekämpfung der (organisierten) Bandenkriminalität eine bedeutende Rolle spielt. Zur Einführung wird im Folgenden zunächst die Entwicklung der WED Fallzahlen betrachtet.

1.2 Fallzahlentwicklung

Hohe Fallzahlen beim WED sind in Nordrhein-Westfalen (NRW), wie auch im übrigen Bundesgebiet, kein unbekanntes Phänomen. Im Jahr 1995 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) 57 934 Fälle des WED erfasst. Das war in NRW der höchste Wert der letzten 20 Jahre. In den darauffolgenden Jahren sank die Fallzahl kontinuierlich und erreichte im Jahr 2007 mit 37 393 Fällen den Tiefststand der letzten beiden Dekaden. Von 2008 bis 2013 ist die Fallzahl in jedem Jahr gestiegen, auf 54 953 Fälle im Jahr 2013. Nachdem 2014 ein Rückgang auf 52 794 Fälle zu beobachten war, stieg die Fallzahl im Jahr 2015 erneut deutlich an, auf 62 362 Fälle. Seit 2007 sind die Fallzahlen des WED damit um 66,8 Prozent gestiegen. Differenziert nach Winter- (Oktober bis März) und Sommerhalbjahren (April bis September) zeigt sich ein überproportionaler Anstieg der Fallzahl in den Wintermonaten (Abbildung 1.1). Da die Fallzahlen im Winter auf deutlich höherem Niveau liegen, kann die Entwicklung der Fallzahlen nicht prozentual, sondern nur über absolute

Werte abgebildet werden: Von 2007 bis 2015 nahmen die Fallzahlen im Sommer um 9 817 Fälle, im Winter um 14 075 Fälle zu. Die Konzentration auf die Wintermonate ist seit den 1990er Jahren in jedem Jahr zu beobachten und damit ein zentrales Strukturmerkmal des WED.

Abbildung 1.1
Entwicklung des WED seit 2007 in NRW, differenziert nach Jahreszeit

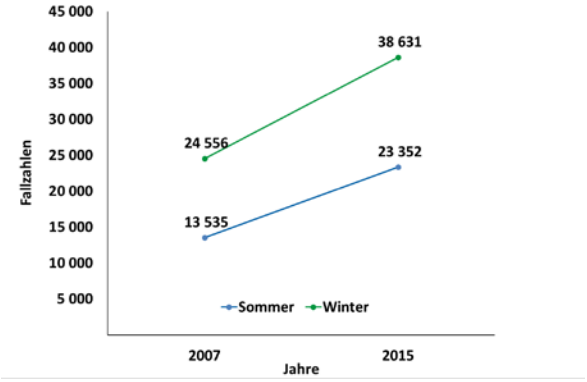

Die jahreszeitliche Verteilung der Fälle ist außerordentlich stabil und kann folglich für Prognosen mit hoher Genauigkeit zur Fallzahlentwicklung genutzt werden: In den Jahren 2011 bis 2015 variierte der Anteil der Fälle, die in den ersten drei Quartalen des jeweiligen Jahres begangen wurden, zwischen 62,4 und 63,7 Prozent (Tabelle 1.1).

Daraus errechnet sich ein Mittelwert (Glossar) von 63,2 Prozent. Wegen der sehr geringen Varianz (max. 1,3 Prozentpunkte in fünf Jahren) konnte auf Basis der Fallzahlentwicklung in den ersten drei Quartalen die Entwicklung im vierten Quartal und damit die Gesamtzahl der WED gut geschätzt werden. Die für die Jahre 2011 bis 2015 durchgeführten Schätzungen auf Basis der Fallzahlen bis zum dritten Quartal mit dem Mittelwert der Anteile der letzten fünf Jahre (63,2 %) wichen zwischen - 1,3 und + 0,7 Prozent von der tatsächlichen Gesamtfallzahl des jeweiligen Jahres ab (Tabelle 1.1).

So wurde auf Basis der Quartalszahlen für die ersten drei Quartale des Jahres 2015 unter Annahme eines Anteils von 63,2 Prozent eine Gesamtfallzahl von 62 431 Fällen errechnet. Tatsächlich wurden in der PKS NRW 2015 (Tatzeitstatistik) insgesamt 61 983 Fälle registriert. Die Differenz zwischen Schätzung und tatsächlicher Fallzahl betrug damit 448 Fälle, d. h., die Prognose überschätzte die Fallzahlen für das Jahr 2015 nur um 0,7 Prozent (Tabelle 1.1). Grundsätzlich sind wegen der Stabilität der Verläufe auch schon Schätzungen zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr möglich, allerdings korreliert der Prognosezeitpunkt mit der Fehlerwahrscheinlichkeit. Je früher die Prognose, desto ungenauer die Schätzung.

Tabelle 1.1
Nachweis einer strategischen Fallzahlenprognose (Tatzeitstatistik)

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2011-2015**
Gesamtfallzahl WED	51 919	54 269	54 738	53 287	61 983	276 196
Fallzahlen Quartal 1 bis 3	32 920	34 320	34 622	33 230	39 454	174 546
Anteil Quartal 1 bis 3 an der Gesamtsumme in %	63,4 %	63,2 %	63,3 %	62,4 %	63,7 %	**63,2 %**
Hochrechnung der Gesamtfallzahl auf Basis des durchschnittlichen Anteils (**63,2 %**)	52 092	54 307	54 785	52 582	62 431	
Differenz der Schätzung zur Gesamtfallzahl WED	173	38	47	-705	448	
Abweichung der Schätzung von der Gesamtfallzahl in %	0,3 %	0,1 %	0,1 %	-1,3 %	0,7%	

Die bisherigen Ausführungen zur Prognose der Fallzahlen auf Basis der Tatzeitstatistik hatten den Zweck, die Methode zu verdeutlichen. Für die praktische Anwendung ist das Modell in dieser Form nicht geeignet. Denn das Problem besteht darin, dass die in
Tabelle 1.1 dargestellten Tatzeitdaten erst mit (deutlich) zeitlichem Verzug zur Verfügung stehen und damit für eine Prognose zunächst ungeeignet sind. Daher war zu prüfen, inwieweit das o. g. Prognosemodell mit Daten der Erfassungsstatistik angewendet werden kann (Tabelle 1.2), da diese Daten frühzeitig zur Verfügung stehen. Die Varianz der Quartalsanteile der gemeldeten Fälle ist nur minimal größer als bei der Tatzeitstatistik. Die Werte der Jahre 2011 bis 2015 schwanken zwischen 71,5 und 73,4 Prozent (max. 1,9 Prozentpunkte in fünf Jahren). Die Schätzungen auf Basis eines durchschnittlichen Anteilwertes von 72,5 Prozent führten zu Abweichungen der Schätzungen gegenüber den Jahreszahlen zwischen - 1,2 und + 1,4 Prozent. Damit ist nachgewiesen, dass eine zuverlässige Prognose auch auf Basis des Erfassungszeitpunktes möglich ist.

Tabelle 1.2
Nachweis einer strategischen Fallzahlenprognose (Meldestatistik)

	2011	2012	2013	2014	2015	2011-2015
Gesamtfallzahl WED	50 368	54 167	54 953	52 794	62 362	274 644
Fallzahlen Quartal 1 bis 3	36 037	39 098	40 236	38 771	45 094	199 236
Anteil Quartal 1 bis 3 an der Gesamtsumme in %	71,5 %	72,2 %	73,2 %	73,4 %	72,3 %	**72,5 %**
Hochrechnung der Gesamtfallzahl auf Basis des durchschnittlichen Anteils (**72,5 %**)	49 676	53 896	55 465	53 445	62 161	
Differenz der Schätzung zur Gesamtfallzahl WED	692	271	-512	-651	201	
Abweichung der Schätzung von der Gesamtfallzahl in %	1,4 %	0,5 %	-0,9 %	-1,2 %	0,3%	

Exkurs 1: WED in Westeuropa

Internationale Kriminalitätsstatistiken, unter anderem zum WED, erstellt das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)[1]. Ein Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen von 2009 bis 2013 zeigt in vielen Staaten Westeuropas eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland (Abbildung 1.2): In Italien hat die Fallzahl im oben genannten Zeitraum um 67 Prozent zugenommen. Damit ist Italien in Westeuropa der Staat mit der höchsten Steigerungsrate beim WED, gefolgt von Frankreich und Spanien mit Anstiegen von jeweils etwa 37 Prozent. In Deutschland betrug die Steigerungsrate im Vergleichszeitraum 31 Prozent. Während in den allermeisten Staaten Westeuropas ein deutlicher Anstieg zu beobachten war, sank die Fallzahl in Österreich um 16,1 Prozent und in England gar um 21,1 Prozent.

Abbildung 1.2
Entwicklung des WED (2009-2013) in Westeuropa

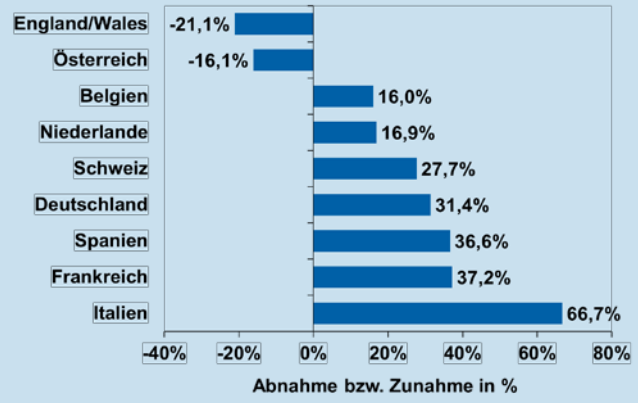

1.3 Einordnung des WED in die Gesamtkriminalität

In NRW wurden im Jahr 2015 insgesamt 1 517 448 Straftaten in der PKS NRW erfasst. Davon entfielen auf den Bereich des Diebstahls unter erschwerenden Umständen[2], worunter auch der WED zu fassen ist, 322 607 Straftaten. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtkriminalität von 21,3 Prozent. Der Anteil des WED an den Diebstählen unter erschwerenden Umständen im Jahr 2015 betrug mit 62 362 Fällen 19,3 Prozent. Daraus errechnet sich ein Anteil des WED an der Gesamtzahl der Straftaten von 4,1 Prozent (Abbildung 1.3). Der Anteil des WED an der Gesamtkriminalität ist damit seit 2011 um 0,8 Prozentpunkte gestiegen (2011: 3,3 %). Neben dem WED dominiert im Bereich des Diebstahls unter erschwerenden Umständen der Fahrraddiebstahl unter erschwerenden Umständen mit 70 718 Fällen.

Abbildung 1.3
Anteil WED an der Gesamtkriminalität (2015)

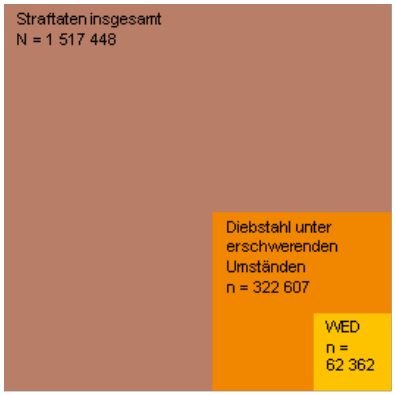

1.4 Räumliche Verteilung des WED in NRW

In NRW konzentriert sich der WED auf die Ballungszentren an Rhein und Ruhr (Abbildung 1.4). Der eher ländlich strukturierte Bereich im Osten von NRW ist deutlich weniger belastet. Die Belastung der Städte und Gemeinden zu Vergleichszwecken über personenbezogene Häufigkeitszahlen (Glossar) abzubilden, ist beim WED wegen der von Stadt zu Stadt verschiedenen Haushaltszusammensetzung nicht sinnvoll (Exkurs 2).

[1] Die Daten sind abrufbar unter https://data.unodc.org (30.11.2016).

[2] Diebstahl unter erschwerenden Umständen umfasst die in den §§ 243 – 244a StGB aufgeführten Straftaten.

Abbildung 1.4
Räumliche Verteilung des WED in NRW (2012)

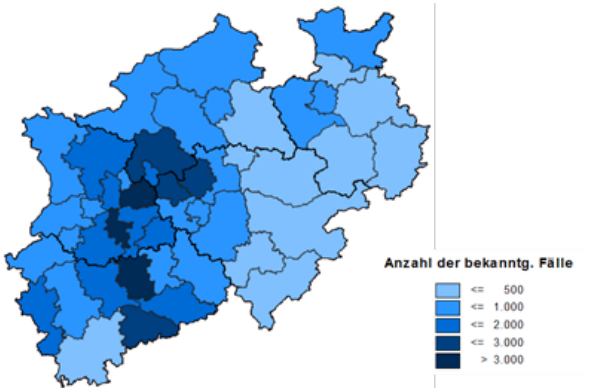

Exkurs 2: Zur Sinnhaftigkeit der Häufigkeitszahl bei WED

Je mehr Menschen, desto mehr Straftaten. Prinzipiell stimmt diese einfache Formel. Das Kriminalitätsaufkommen in Städten und Gemeinden wird im Wesentlichen durch die Menge der dort lebenden Menschen beeinflusst. Um die Kriminalitätsbelastung der Einwohner[3] verschieden großer Städte oder Gemeinden darstellen und vergleichen zu können, wird in der PKS die Häufigkeitszahl genutzt. Als Quotient aus der Menge der Straftaten und der Anzahl der Einwohner wird mit der Häufigkeitszahl die Größe der jeweiligen Gemeinde eingerechnet. Damit gibt die Häufigkeitszahl Auskunft über die Menge von erfassten Straftaten pro 100 000 Einwohner. Ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von unterschiedlich großen Gemeinden und Städten ist mit dieser Häufigkeitszahl grundsätzlich möglich. Mit Blick auf den WED ist der Sinn der Häufigkeitszahl jedoch zweifelhaft. Anders als bei rein personenbezogenen Straftaten, wie beispielsweise Körperverletzungsdelikten, sind beim WED nicht Personen sondern Wohnungen und damit die Haushalte die betroffenen Einheiten. Für die Frage der Zweckmäßigkeit der Häufigkeitszahl beim WED ist daher das Verhältnis zwischen Einwohnern und Haushalten näher zu betrachten. Insbesondere deshalb, weil sich im Zeitverlauf das Verhältnis von Haushalten und Einwohnern ändern kann und diese Änderungen von Kommune zu Kommune verschieden verlaufen. Die Daten des Mikrozensus (Quelle: IT NRW) geben über die Anzahl und Größe der Haushalte in NRW Auskunft: Im Jahr 2000 waren etwa 8 325 000 Haushalte in NRW verzeichnet, im Jahr 2012 waren es etwa 8 663 600. Das entspricht einer Zunahme um 338 600 Haushalte. Für das Delikt WED bedeutet dies, dass die Tatgelegenheiten um etwa vier Prozent zugenommen haben. Neben der (geringen) Zunahme der Haushalte hat die Veränderung bei den Haushaltszusammensetzungen möglicherweise einen noch viel größeren Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen beim WED. Dieser Annahme liegt die Überlegung zugrunde, dass bei kleineren Haushalten die Wahrscheinlichkeit der Abwesenheit der Bewohner und damit das Einbruchsrisiko größer sind. Tatsächlich ist die Veränderung der Haushaltsanzahl in NRW auf eine Zunahme der Ein- (+12 %) und Zwei- (+7 %) Personenhaushalte zurückzuführen. Deutliche Rückgänge sind hingegen bei den Haushalten mit drei und mehr Personen zu beobachten (- 10 %). Folglich wurden die Tatgelegenheiten durch die Zunahme der Haushalte vergrößert. Gewichtiger wirkt sich allerdings der überproportional zunehmende Anteil der Einpersonenhaushalte begünstigend auf die Tatgelegenheiten des WED aus. Ein personenbezogener Quotient wie die Häufigkeitszahl bildet die Belastung des WED nicht adäquat ab. Die Häufigkeitszahl ist zudem nicht geeignet, Gemeinden hinsichtlich ihrer WED-Belastung zu vergleichen, weil die Städte und Gemeinden in NRW hinsichtlich der Haushaltszusammensetzungen eine große Varianz aufweisen. So schwankt der Anteil von Einpersonenhaushalten nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2012 zwischen 53,1 Prozent in Münster und 28,0 Prozent im Kreis Heinsberg. Der durchschnittliche Anteil von Einpersonenhaushalten beträgt in NRW 39 Prozent. **Fazit**: Für eine angemessene Darstellung und Vergleichbarkeit der WED-Kriminalität ist ein Belastungsindex zu entwickeln, in den die Anzahl und Zusammensetzung der Haushalte einfließt.

1.5 Aufklärungsquoten

Die Aufklärungsquoten beim WED stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Konzentration des WED auf die Wintermonate. In Monaten mit geringerer Fallbelastung, typischerweise sind das die Sommermonate, steigt die Aufklärungsquote und umgekehrt sinkt die Aufklärungsquote mit zunehmender Fallbelastung in den Wintermonaten. „*Untersuchungen über langjährige Fallentwicklungen des schweren Diebstahls insgesamt und im Wohnungs- und Geschäftseinbruch speziell zeigen, dass die Fall- und Häufigkeitszahlen sich umgekehrt proportional zur Aufklärungsquote entwickeln.*“ (Jaeger 2004: 105). Dieses seit Jahren konsistent auftretende Phänomen bedeutet, dass die Anzahl aufgeklärter Fälle von der Fallentwicklung relativ unabhängig ist. Mit anderen Worten: Die Fallanstiege im Winter schlagen sich nicht entsprechend in einem Anstieg der geklärten Fälle nieder. Das führt zu der Hypothese, dass für die Fallanstiege im Winter Täter verantwortlich sind, die für die Polizei ungleich schwerer zu ermitteln sind als die Täter mit Taten in den Sommermonaten. „*Je professioneller die Täter organisiert sind, umso größer die Herausforderungen für die Ermittlungsbehörde.*“ (Stricker 2015: 22).

[3] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine getrennte Ausführung von geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. Wenn von Befragten, Bürgern, Polizeibeamten etc. die Rede ist, sind stets beide Geschlechter gemeint.

1.6 Strukturanalysen

Ausgehend von dieser Hypothese hat die KKF des LKA NRW eine Strukturanalyse der PKS NRW durchgeführt (LKA NRW 2012, 2013; Kersting & Kiefert 2013a, 2013b). Nach dem Ergebnis dieser Strukturanalyse haben sich keine Hinweise ergeben, die diese Hypothese widerlegen würden: Tatverdächtige mit professionellem Vorgehen wurden überproportional häufig mit Taten in der Winterzeit erfasst. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Tatverdächtige mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit durchschnittlich deutlich höhere Beutesummen erzielten als deutsche Tatverdächtige. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der höheren Beute ist der auffallend größere Versuchsanteil dieser Tatverdächtigengruppe zu sehen. Erklärt werden kann dieser höhere Versuchsanteil damit, dass diese Tatverdächtigen sich auf Objekte mit höherer Beuteerwartung konzentrieren und dort häufiger scheitern, weil diese Objekte auch häufiger besser gesichert sind. Interessanterweise unterschied sich die größte Gruppe nichtdeutscher Tatverdächtiger, die Tatverdächtigen türkischer Nationalität, nicht von den deutschen Tatverdächtigen. Das gilt sowohl für die Höhe der Beute als auch für den Anteil der Versuche. Eingeschränkt wird die Aussagekraft der Strukturanalyse durch die Beschränkung auf die Daten der PKS NRW. Damit waren außer der Höhe der Beute beispielsweise keine Informationen über die Struktur der Beute, das Tatobjekt oder das Verhalten beim Eindringen verfügbar. Die versuchten Taten konnten auf Basis der PKS NRW nicht nach einem Scheitern beim Eindringen oder der fehlenden Beute differenziert werden. Vor dem Hintergrund der Strukturanalysen war eine Analyse des Phänomens WED notwendig, die sich nicht auf die unzureichenden Daten der PKS NRW beschränkt. Demgegenüber erlaubt das Forschungsprojekt WED differenzierte Aussagen zu Taten und Tätern, die weit über bisher vorhandene Daten hinausgehen.

1.7 Forschungsbericht

Der vorliegende Forschungsbericht gliedert sich in mehrere Kapitel. Im Kapitel 2 wird zunächst eine rechtliche Einordnung des WED vorgenommen. Anschließend wird das Forschungsprojekt in den Forschungskontext nationaler und internationaler Studien zum WED eingeordnet. Die methodische Vorgehensweise in dem Forschungsprojekt WED wird in Kapitel 3 vorgestellt. Dabei werden die im Bericht verwendeten Auswertungsstrategien beschrieben, einschließlich der Stichprobe, der Untersuchungsmethodik und der Vorgehensweise zur Datenauswertung. Letztgenanntes dient als Lese- und Verständnishilfe für die Ergebnispräsentation und kann von Lesern mit ausreichenden Statistikkenntnissen ggf. übersprungen werden. Im Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Aktenanalyse präsentiert. Um strukturelle Unterschiede aufzeigen zu können, werden die Ergebnisse der ungeklärten und der geklärten Fälle gesondert berichtet. Diese Vorgehensweise spiegelt sich auch in den Abbildungen und Tabellen der jeweiligen Kapitel wieder: Zu den Ergebnissen der ungeklärten Taten wurde ein blauer Hintergrund gewählt. Hingegen unterscheiden sich hiervon die Abbildungen und Tabellen zu den geklärten Taten durch einen grünen Hintergrund. Damit die strukturellen Unterschiede zwischen ge- und ungeklärten Fällen nicht durch Beziehungstaten verzerrt werden, ist es vorab notwendig, die Täter und die Strukturen ihrer Taten in einem eigenen Kapitel differenziert zu betrachten. Der Forschungsbericht schließt mit der Ergebnisinterpretation. Dabei werden im Kapitel 5 die verschiedenen Fallgruppen anhand identifizierter Tatmerkmale verglichen und Anteilsunterschiede zwischen ungeklärten und geklärten Taten unter Berücksichtigung versierter und simpler Vorgehensweisen aufgezeigt.

2 Begriffsbestimmung und Forschungsstand Wohnungseinbruchdiebstahl

Nachfolgend werden eine rechtliche Einordnung (Kapitel 2.1) und eine Auswahl richterlicher Entscheidungen (Kapitel 2.2) zu dem Delikt WED vorgestellt. Anschließend werden nationale und internationale Forschungsergebnisse zum WED (Kapitel 2.3) präsentiert. Inhaltlich beschäftigen sich die Arbeiten mit unterschiedlichen Aspekten des Delikts. Themenschwerpunkte bilden beispielsweise Studien zum Repeat Victimization Ansatz und zur Wirksamkeit technischer Prävention. Empirische Untersuchungen, die den Zusammenhang zwischen Tatortmerkmalen und Tätertypen untersuchen, sind dagegen selten.

2.1 Begriffsbestimmung

§ 244 StGB als Strafrechtsnorm stellt das Eigentum/Vermögen unter die besondere Schutzbedürftigkeit und fasst eine Gruppe zusätzlicher Erscheinungsformen des Diebstahls zusammen. Nr. 3 regelt den WED, der durch das 6. Strafrechts Reformgesetz (StrRG) vom 26.01.1998 aus § 243 I S. 2 StGB herausgenommen wurde. Aufgrund der besonderen Verletzung der Privats-/Intimsphäre des Opfers handelt es sich seitdem um einen Qualifikationstatbestand des Diebstahls, der mit einer erhöhten Strafandrohung einhergeht.

§ 244 StGB

I. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
   1. …
   2. …
   3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

II. Der Versuch ist strafbar.

Zur Erfüllung des Tatbestands sind dreierlei Voraussetzungen zu prüfen: Die Verletzung des Schutzbereichs der Wohnung, eine bestimmte Form des Eindringens sowie die Handlung zur Ausführung des Diebstahls. Im Folgenden werden einzelne Definitionen der objektiven Tatbestandsmerkmale und die damit einhergehenden Probleme erörtert. Im nächsten Kapitel wird ergänzend eine Auswahl an Urteilen präsentiert, die richterliche Entscheidungen zu genau diesen Problemen enthalten. Dies dient unter anderem der Erläuterung, aus welchen Gründen einzelne Ermittlungsakten in der vorliegenden Untersuchung nicht in die Auswertung mit einfließen konnten.

Wohnungen sind abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen, also nicht Arbeits-, Geschäfts- oder Ladenräume (Fischer 2010: § 244 StGB, Rn 45 ff). Darunter fallen somit auch Hotelzimmer, Zelte und unter Umständen sogar bewegliche Sachen, wie Wohnmobile, Schiffe etc. Nebenräume, die mit Wohnräumen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen und von denen aus Wohnräume ohne weitere Hindernisse zu erreichen sind (Arbeitszimmer, Dachboden, Hobbyraum,…) gehören ebenso dazu. Teilweise werden diese Räumlichkeiten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter einem eigenständigen Deliktschlüssel[4] erfasst. Räume, die lediglich den Zugang zu selbständigen Wohneinheiten herstellen (Eingangsbereich eines Hotels oder Seniorenheims), sind nicht geschützt. Leerstehende Wohnungen[5] fallen ebenfalls nicht unter die Norm, da es an der als schützenswert erachteten Privatsphäre mangelt. Die hier dargestellte weite Auslegung des Wohnungsbegriffs, insbesondere die der Nebenräume, ist rechtlich durchaus umstritten, wie die Urteile im nachfolgenden Kapitel (2.2) zeigen.

Einbrechen ist das gewaltsame aber nicht notwendig substanzverletzende Öffnen einer den Eintritt verwehrenden Umschließung, wobei eine „beträchtliche“ Kraftanstrengung nicht vorausgesetzt wird (Fischer 2010: § 243 StGB, Rn 5). Ein Betreten des Raums durch den Täter ist nicht erforderlich, es reicht auch aus, die entwendete Sache mit der Hand oder mit Hilfe eines Geräts herauszuholen (Schwind et al. 2002). Allerdings erfüllt das Hineingreifen mit der Hand durch einen Tür- oder Fensterspalt zum Öffnen der Verriegelung von innen nicht den Tatbestand.

[4] Straftatenschlüsse PKS: 440.00 „Schwerer“ Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen, Waschküchen.

[5] Straftatenschlüssel PKS: 445.00 „Schwerer“ Diebstahl in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten, Baubuden und Baustellen.

Unter **Einsteigen** versteht man jedes Sich-hinein-Bewegen in den Raum auf einem hierfür nicht vorgesehenen Weg, mindestens aber das Eindringen unter Überwindung von Schwierigkeiten oder Hindernissen, die sich aus der Struktur des Raumes ergeben (Schwind et al. 2002). In diesem Fall reicht das bloße Hineingreifen und Herausholen einer Sache durch eine Öffnung nicht aus. Ebenso das schlichte Hineinbeugen des Oberkörpers erfüllt den Tatbestand nicht. Der Täter muss zwar nicht mit dem ganzen Körper eingedrungen sein, er muss aber innerhalb des Raums einen Stützpunkt gefunden haben, um die Tat auszuführen (Fischer 2010: § 243 StGB, Rn 6).

Ein **Schlüssel ist falsch**, wenn er zum Tatzeitpunkt vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zur Öffnung bestimmt ist (Schwind et al., 2002). Berechtigter ist nicht stets der Eigentümer, sondern z. B. auch der Wohnungsmieter. Die Bestimmung muss ein bestimmtes Schloss und einen bestimmten Schlüssel betreffen und sie kann befristet oder in Aussicht gestellt sein. Die Bestimmung eines Schlüssels ändert sich nicht allein dadurch, dass der Berechtigte nicht wollte, dass er einem Unbefugten überlassen und von diesem verwendet wird. Folglich ist ein entwendeter oder versteckter Originalschlüssel kein falscher Schlüssel. Die Bestimmung kann erst durch Entwidmung durch den Berechtigten enden, so zum Beispiel wenn ein Mieter bei dessen Auszug nicht alle Wohnungsschlüssel abgibt. Wurde ein Schlüssel, ohne das Wissen des Berechtigten, nachgemacht, handelt es sich hierbei ebenfalls um einen falschen Schlüssel im Sinne der Norm (Fischer 2010: § 243 StGB, Rn 7 ff).

Als **andere Werkzeuge** gelten Gegenstände, die nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmt sind und auf den Schließmechanismus einwirken, wenn auch nicht zwingend unter Benutzung des Schlüssellochs (Fischer 2010: § 243 StGB, Rn 9).

Verborgen (Fischer 2010: § 243 StGB, Rn 10) hält sich eine Person, wenn sie sich in einer Weise im Raum versteckt, die den Täter den Blicken arglos Eintretender entzieht. Hierbei ist es nicht relevant, wie der Täter in den Raum gelangt ist. Ausschlaggebend ist, dass er sich zum Tatzeitpunkt unerlaubt dort aufhält.

Der **Versuch** ist gemäß § 244 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 StGB strafbar. Laut § 22 StGB versucht eine Straftat, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar ansetzt. Der Versuch ist folglich die begonnene, aber nicht vollendete Tat, also die zwischen Vorbereitung und Vollendung einer vorsätzlichen Straftat liegende Handlung. Der subjektive Tatbestand ist vollständig, der objektive aber nur teilweise erfüllt oder unmittelbar dazu angesetzt, um ihn zu erfüllen (Fischer 2010: § 22 StGB, Rn 2). Da für die Erfüllung des objektiven Tatbestands dreierlei Voraussetzungen zu prüfen sind (vgl. S. 7), ergibt sich für den WED die Besonderheit, dass es zwei unterschiedliche Formen des Versuchs gibt. Eine Variante besteht darin, dass die Voraussetzung für eine bestimmte Form des Eindringens nicht erfüllt ist, bei der anderen ist das Eindringen erfolgt, es mangelt aber an der Diebstahlshandlung. Allgemein betrachtet existieren unterschiedliche Versuchstheorien. Die Rechtsprechung folgt der subjektiven Theorie, welche die Bestrafung des Täters an die Bestätigung des verbrecherischen Willens knüpft. In Anbetracht der vielfältigen Begehungsweisen beim WED, ist an dieser Stelle besonders die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlungen und dem unmittelbaren Ansetzen zur Tat hervorzuheben.

Vorbereitung ist eine vor dem Versuchsstadium liegende Tätigkeit, die auf die Tatbestandsverwirklichung abzielt, aber dazu noch nicht unmittelbar ansetzt (Fischer 2010: § 22 StGB, Rn 5). Hierzu zählen beim WED unter anderem Handlungen, die eine Form des Eindringens erleichtern oder unter geschützten Umständen ermöglichen sollen. Das Abreißen beziehungsweise Abkleben einer Videokamera oder eines Bewegungsmelders sind beispielsweise vorbereitende Handlungen. Sie erfüllen noch keinen der objektiven Tatbestände des WED, zielen aber darauf ab unbeobachtet oder unbemerkt in das Objekt zu gelangen. Ebenso gehören das Bereitlegen von Einbruchwerkzeug zu Vorbereitungshandlungen sowie die Beschaffung von Nachschlüsseln.

Unmittelbares Ansetzen ist stets dann gegeben, wenn der Täter bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Des Weiteren umfasst es Handlungen, die nach dem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im Fall eines ungestörten Fortgangs direkt in die Tatbestandshandlung übergehen sollen. Die Rechtsprechung sieht dies immer dann als gegeben, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und nach seiner Vorstellung das geschützte Rechtsgut in eine konkrete Gefahr bringt, oder es für ihn „kein Zurück“ mehr gibt (Fischer 2010: § 22 StGB, Rn 9). Ein Täter klettert auf den Balkon eines Mehrfamilienhauses, um dort die Balkontür zu einer Wohnung aufzubrechen. Er wird jedoch gestört, springt von dem Balkon herunter und flüchtet. Hat er bereits zum Hebeln an der Balkontür angesetzt, ist der Versuch in jedem Fall zu bejahen. Das alleinige Klettern auf den Balkon hingegen ist als Vorbereitungshandlung anzusehen, um überhaupt erst den objektiven Tatbestand des Einbrechens verwirklichen zu können. Der Täter konnte „noch zurück“, indem er vom Balkon wieder herunter sprang.

Überschneidungen zum WED weisen die Delikte des Homejackings und des Raubüberfalls in Wohnungen auf. Beim Homejacking liegt die Intention des Wohnungseinbruchs (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) in der Komplettentwendung des Kraftfahrzeugs (§ 242 Abs. 1 StGB). Da dieses im Zuge der technischen Entwicklung der Fahrzeuge zunehmend schwieriger wird, gehen die Täter dazu über, in Woh-

nungen einzubrechen, um dort zunächst die Originalschlüssel des Fahrzeuges zu entwenden. Zum Zweck der erfolgreichen Recherche sind Fälle des Homejackings daher sowohl unter dem Straftatenschlüssel des Wohnungseinbruchs[6] als auch unter dem des Diebstahls von Kraftfahrzeugen[7] zu erfassen (LKA NRW 2010).

Shaw, Smith und Bond (2010) konnten die Tatzeit, Durchsuchungsmethode und Nachbarschaft als geeignete Prädiktoren identifizieren, um Taten als WED oder Homejacking klassifizieren zu können. Bei 1 028 untersuchten Fällen (jeweils 514 Fälle WED und Homejacking) in Northamptonshire (United Kingdom) konnten sie zeigen, dass sich Homejacking Fälle im Gegensatz zum WED überwiegend zur Nachtzeit ereignen. Während beim WED der Täter versucht, den Kontakt mit dem Opfer zu vermeiden, ist der Täter beim Homejacking darauf angewiesen, dass das Fahrzeug und die Schlüssel vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit ist entsprechend größer, wenn die Opfer sich zuhause aufhalten. Außerdem verursachen die Täter beim Homejacking in der Regel weniger Unordnung bei der Durchsuchung als beim WED und sie bevorzugen wohlhabende Wohngebiete. Auch Allcock, Bond und Smith (2011) fanden Unterschiede bei der Vorgehensweise der Täter des WED und des Homejackings.

Bei Raubüberfällen in Wohnungen[8] (§§ 249 ff. StGB) kommt zu dem Tatmerkmal der Wegnahmehandlung beim Wohnungseinbruch die Gewaltanwendung hinzu. Aufgrund der Eigenständigkeit des Delikts werden diese Fälle bei der PKS Recherche nach WED nicht mit aufgeführt. 2014 konnte Esch aus 1 222 in Hessen in der Zeit von 2002 bis 2011 polizeilich erfassten Raubüberfällen in Wohnungen einige Tat- und Tätercharakteristiken herausarbeiten. Demnach handelt es sich um ein typischerweise männlich besetztes Deliktsfeld, welches saisonal unabhängig ist. Die Täter arbeiten überwiegend regional, in Gruppen und sind nicht deliktstreu. Alkohol und Drogen spielen in der Regel bei der Tatausführung keine Rolle. Falls doch, handelt es sich tendenziell um Einzeltäter, die überwiegend in irgendeiner Beziehung zum Opfer stehen. Bei den Tatobjekten werden Mehrfamilienhäuser bevorzugt. Der Versuchsanteil ist gering, die meisten Versuche ereignen sich wiederum im Rahmen einer Beziehungstat. Eine übermäßige Gewaltanwendung ist häufig an den subjektiv empfundenen Verlust der Tatherrschaft gekoppelt.

Um die strukturellen Unterschiede der WED in der vorliegenden Untersuchung nicht durch die Strukturen des Homejackings und der Raubüberfälle in Wohnungen zu verzerren, wurden diese Fälle nach abgeschlossener Aktenanalyse aus dem Datensatz herausgefiltert (vgl. Kapitel 3.1.1).

2.2 Rechtsprechungen

Für die Einordnung eines Falles als WED sind die u. g. Definitionen maßgeblich. Insbesondere die Ausführungen zum Begriff der Wohnung und des falschen Schlüssels lassen erkennen, dass hierbei durchaus unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden können. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle einige Urteile vorgestellt, die zur Klärung des Rechtsverständnisses beitragen sollen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein hat in Anlehnung an einige wenige Stimmen aus der Wissenschaft und ungeachtet der herrschenden Rechtsprechung entschieden, dass der **Wohnungsbegriff**[9] des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Abweichung von dem des § 123 Abs. 1 StGB (Hausfriedensbruch) restriktiv auszulegen sei. Die Qualifizierung des WED nach der amtlichen Begründung liege vor allem in dem Eingriff in die Intimsphäre des Opfers begründet. Außerdem gehe der Tatbestand mit einer erheblichen potentiellen Gefährdung des Opfers einher. Diese Aspekte könnten sich jedoch nur auf den Kernbereich der Wohnung beziehen, so dass hiervon abgetrennte Kellerräume in einem Mehrfamilienhaus nicht dazu gehören können. Als weitere Begründung der restriktiven Auslegung des Wohnungsbegriffs wird ausgeführt, dass auch die Geringwertigkeitsklausel des § 243 Abs. 2 StGB bei dem 6. StrRG außer Acht gelassen worden sei. Den Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft, einen Angeklagten für das Aufbrechen von Kellerverschlägen in einem Mehrfamilienhaus wegen WED zu verurteilen, lehnte das OLG Schleswig-Holstein daher ab[10].

Weitere Grundlagen zur Diskussion des Wohnungsbegriffs tauchen bei **gemischt genutzten Gebäuden** auf. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einen WED bejaht, wenn der Täter nur deshalb in einen privaten Wohnraum einbricht, um von dort aus ungehindert in Geschäftsräume zu gelangen und zu stehlen. Schließlich ginge es dem Gesetzgeber beim § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht um die Wegnahme einer Sache aus der Wohnung, sondern um die Verletzung der Privatsphäre des Opfers durch den Einbruch[11]. Ebenso liegt ein WED vor, wenn der Täter in einen Raum einbricht, der zwar ausschließlich beruflich genutzt wird, aber derart in den Wohnbereich integriert ist, dass insgesamt eine in sich geschlossene Einheit vorliegt. Es muss sich folglich um Räume handeln, die dem Begriff des Wohnens typischer-

[6] Straftatenschlüssel PKS: 43….Wohnungseinbruchdiebstahl.
[7] Straftatenschlüssel PKS: 300110 „einfacher“ Diebstahl von Kraftwagen.
[8] Straftatenschlüssel PKS: 219000 „Raubüberfälle in Wohnungen“.
[9] Zur weiteren rechtlichen Auseinandersetzung mit der Definition des Wohnungsbegriffs siehe auch Koranyi, Johannes (2014): Der Schutz der Wohnung im Strafrecht. Juristische Arbeitsblätter 241/2014.
[10] OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.04.2000 - 2Ss 366/99 -, juris.
[11] BGH vom 21.06.2001 – 4 StR 94/01 (LG Bielefeld), NStZ 2001, 533.

weise zugeordnet werden und von denen aus ein ungehinderter Zugang zum Wohnbereich möglich ist (z. B. Keller eines Einfamilienhauses). Sind derartige Nebenräume hingegen abgeschlossen oder eigenständig vom Wohnraum, trotz der räumlichen Nähe dazu, ist der WED zu verneinen. Dieser Schluss entspricht somit dem Urteil des OLG Schleswig-Holstein. Vergleichbares gilt für den Einbruch in einen Geschäftsraum mit der Absicht von dort ohne weitere Hindernisse in den Wohnbereich vorzudringen und dort zu stehlen. Allerdings muss diese Räumlichkeit entsprechend völlig getrennt vom Wohnbereich gelegen sein[12]. Täter, die in ein Café einbrachen, welches räumlich vollkommen getrennt vom Wohnbereich der Opfer war, von diesem aus jedoch zum Wohnbereich der Opfer weiter vordrangen und dort die Bewohner überfielen, wurden entsprechend nicht des WED für schuldig gesprochen[13].

Die verschärfte Strafandrohung des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt gewisse Anforderungen an den **falschen Schlüsse**l. Das Eindringen in befriedetes Besitztum eines Anderen in Entwendungsabsicht mittels eines solchen Schlüssels ist folglich verwerflicher als die unbefugte Verwendung eines echten Schlüssels. Von dem Berechtigten kann erwartet werden, dass er sich gegen unbefugte Verwendungen schützt, so dass die Strafverschärfung in diesem Fall unverhältnismäßig erscheint. Aus diesem Grund ist die Bestimmung des benutzten Schlüssels von besonderer Bedeutung. Ein verlorener oder gestohlener Schlüssel verliert nicht von selbst die Bestimmung zum ordnungsgemäßen Öffnen, sie muss ihm von dem Berechtigten entzogen werden. Strittig ist diesbezüglich inwieweit diese Willenserklärung des Opfers für andere erkennbar sein und eindeutig kundgegeben werden muss. Der BGH hat hierzu entschieden, dass es ausreicht, wenn der Berechtigte den Verlust/Diebstahl des Schlüssels entdeckt. Dann kann nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass er mit der Verwendung des Schlüssels in seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr einverstanden ist[14].

Bezüglich des **Einsteigens** i. S. d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB hat der BGH entschieden, dass ein Einsteigen nicht gegeben ist, wenn der Täter durch einen gekippten Terrassenflügel durchgreift und so den Griff der danebenliegenden Terrassentür öffnet. In Anbetracht der vorherigen Definition dient eine Terrassentür allgemein dem Betreten des Objekts. In dem Hineingreifen durch den gekippten Flügel, um die daneben liegende Tür zu öffnen, können keine besonderen Hindernisse oder Schwierigkeiten erkannt werden. Der Angeklagte wurde entsprechend nur wegen einfachen Diebstahls gem. § 242 StGB schuldig gesprochen[15]. In einem weiteren Fall griff der Täter ebenfalls durch ein gekipptes Fenster, um den Griff der danebenliegenden Terrassentür öffnen zu können. Allerdings musste er zudem die im Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene aushaken, um das Fenster weiter nach hinten kippen zu können. Das OLG Oldenburg sah in dieser zusätzlichen mechanischen Manipulation den Tatbestand des Einsteigens i. S. d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt. Die zusätzliche Manipulation sei notwendig gewesen und habe dem Täter besondere Schwierigkeiten bereitet. Die zuvor genannte Entscheidung des BGH stellt jedoch eine Hinderung für diese Auslegung des Tatbestands dar. In der Konsequenz ist das Maß der zu überwindenden Schwierigkeiten zum Öffnen eines zum Betreten vorgesehenen Wegs ohne Bedeutung[16].

Insbesondere für die berufliche Praxis soll an dieser Stelle auch auf die Problematik der **Prüfung von Haftgründen** (§ 112 StPO) eingegangen werden. Mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 07.08.1972[17] wurden wegen steigender Schwer- und Serienkriminalität die Vorschriften zu den Haftgründen überarbeitet. Infolgedessen wurde u. a. der Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf solche Straftaten ausgedehnt, die nach polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erfahrungen und Erkenntnissen für die Serienkriminalität typisch sind. Darunter werden beispielsweise die Fälle des Diebstahls, der Hehlerei, des Betrugs, des Raubes, der Erpressung und der Brandstiftung subsumiert. Zu beachten ist hier, dass die Ausweitung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr auf weitere Delikte an verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden ist. Da die Haft in das Grundrecht der Freiheit der Person eingreift (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), ist dies nur zum Schutz anderer Rechtsgüter von hohem Verfassungsrang zulässig. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll ausschließlich zukünftige Straftaten verhindern. Folglich muss in diesen Fällen die Freiheitsentziehung der einzelnen Person gegen die besondere Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten abgewägt werden. Das OLG Celle lehnte beispielsweise die Beschwerde eines Beschuldigten des WED gegen den auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehls ab[18]. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr setzt neben einer Straferwartung von mehr als einem Jahr das Vorliegen einer wiederholten, die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftat voraus. Das OLG Celle führt dazu aus, dass das im vorliegenden Fall begangene Delikt des Wohnungseinbruchs nicht uneingeschränkt mit sonstigen Vermögenstaten zu vergleichen sei. In diesen Fällen orientiert sich die Erheblichkeit der Straftat häufig an

12 BGH vom 22.02.2012 – 1 StR 378/77 (LG Bayreuth), NStZ 2013, 120.
13 BGH vom 24.04.2008 – 4 StR 126/08 (LG Münster), NStZ 2008, 514.
14 BGH vom 13.01.1967 – 4 StR 467/66 (LG Dortmund), BeckRS 9998, 111700.
15 BGH vom 27.07.2010 – 1 StR 319/10 (LG München), NStZ-RR 2010, 374.
16 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.09.2015 – 1 Ss 81/15, NStZ 2016, 98.
17 Deutscher Bundestag – 6. Wahlperiode, Änderung der Strafprozessordnung (Haftrecht) vom 07.08.1972, Drucksache VI/3248.
18 OLG Celle, Beschluss vom 19.12.2013 – 1 Ws 561/13, BeckRS 2014, 01277.

einer Schadenssumme von mehr als 2 000 Euro. Beim WED ist der Wert des erlangten Diebesgutes hingegen nachrangig. Wie hoch die Beute letztendlich ausfällt, hängt zum einen vom Zufall und den konkreten Tatumständen ab. Zum anderen sind derartige Taten vom Unrechtsgehalt und von der aufgewendeten kriminellen Energie gesondert zu bewerten, da sie vor allem für die Opfer überwiegend mit einer erheblichen psychischen Belastung verbunden sind. Ergänzend zum vorliegenden Sachverhalt hatte der Beschuldigte bei früheren Wohnungseinbrüchen auch schon Diebesgut im Wert von deutlich mehr als 2 000 Euro erlangt, sodass das OLG Celle auch weiterhin die Begehung erheblicher Taten nicht in Frage stellte. In einem anderen Fall, obgleich es hierbei um einen Beschuldigten diverser Betrugsdelikte ging, hat das OLG Hamm ausgeführt, dass die zu erwartende Straferwartung von mehr als einem Jahr nicht für jede einzelne Tat erforderlich sei[19]. Es genüge, wenn die zu erwartende Gesamtfreiheitsstrafe der Einzeldelikte die Grenze von einem Jahr übersteigt.

2.3 Ergebnisse aus der Forschung

Im folgenden Abschnitt werden bedeutende nationale und internationale Studien zum WED vorgestellt. Ihre Ergebnisse werden themenbezogen aufbereitet und in Kernaussagen zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels zusammengefasst.

2.3.1 Themenübergreifende nationale und internationale Studien

Kernaussagen

- Es lassen sich unterschiedliche Täter- und Tatorttypen klassifizieren.
- WED ereignet sich überwiegend in Abwesenheit der Opfer.
- Die Beutehöhe weist eine hohe Streuung auf.

National und international haben sich Forscher mit dem Phänomen des WED beschäftigt. Überwiegend konzentrieren sich die Studien dabei auf einzelne Aspekte des Delikts, auf die im nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen wird. Monokausale Erklärungsansätze lassen außer Acht, dass es sich bei Straftaten um das Zusammenspiel eines motivierten Täters, eines geeigneten Ziels und der richtigen Zeit/Gelegenheit handelt. Umfangreiche Forschungsarbeiten, die sowohl Tatortmerkmale, Tätertypen, Opfer und weitere Einflussfaktoren berücksichtigen, sind jedoch selten.

Studien in Deutschland

In den Jahren 2007, 2009 und 2011 führte die KKF des LKA NRW eine periodische Befragung zufällig ausgewählter nordrhein-westfälischer Bügerinnen und Bürger durch (LKA NRW 2015). Ziel des Kriminalitätsmonitors NRW war es, die Informationen zu Art, Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten (Glossar: Hellfeld) zu ergänzen. Auf diese Weise ist es möglich, auch über nicht angezeigte Delikte im sogenannten Dunkelfeld (Glossar) Erkenntnisse zu gewinnen und festzustellen, ob diese sich bezüglich der Tatumstände und der Tatschwere von den angezeigten Delikten unterscheiden. Die Stichprobengröße des Kriminalitätsmonitors NRW variierte bei den drei Erhebungsphasen zwischen 4 000 und 8 000 Personen im Alter von 18 bis 75 Jahren. Neben den Delikten Körperverletzung, Raub und Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wurde auch das Phänomen WED untersucht. Erfasst wurden hierbei nicht nur die Umstände der erlebten Taten sondern auch Informationen zum Anzeigeverhalten und zur Zufriedenheit der Opfer mit der Polizei. Zusammenfassend zeigen die Befunde des Kriminalitätsmonitors WED, dass in Wohnungen, insbesondere im Erdgeschoss, häufiger eingebrochen wird als in Ein- oder Zweifamilienhäuser. Zudem zeigt sich ein erhöhtes Risiko für junge Menschen und Personen, die in größeren Städten leben und einen höheren Grad an außerhäuslicher Beschäftigung aufweisen. Grundsätzlich ist das Dunkelfeld beim WED im Vergleich zu anderen Delikten gering, da die Tat häufig aus versicherungstechnischen Gründen zur Anzeige gebracht wird. Versuchte Taten werden seltener angezeigt. Des Weiteren zeigen jüngere und ältere Opfer, Bewohner größerer Mehrfamilienhäuser und diejenigen ohne Berufsausbildung die Tat seltener an. Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass gemieteter Wohnraum über weniger technische Sicherungen verfügt als Eigentumsobjekte.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachen (KFN) hat 2013 eine vergleichende kriminologische Regionalanalyse des WED in fünf deutschen Großstädten[20] initiiert. Ziel der Studie war es, das Phänomen des WED umfassend zu untersuchen. Hierbei wurden, im Gegensatz zu dem überwiegenden Teil der Forschungsarbeiten in diesem Bereich, geklärte und ungeklärte Fälle berücksichtigt. Das Projekt umfasst neben einer quantitativen Aktenanalyse noch eine Betroffenenbefragung[21]. Bei den Staatsanwaltschaften der fünf Großstädte, die im Rahmen der Auswertung anonymisiert wurden, erfolgte eine zufällige Aktenziehung von 500 geklärten und ungeklärten Fällen aus dem Jahr 2010 pro Stadt. Eine weitere Ziehung von 300 aufgeklärten Fällen pro Stadt diente einer nahezu gleichverteilten Stichprobengröße von geklärten und ungeklärten Fällen. Für

[19] OLG Hamm, Beschluss vom 01.04.2010 – 3 Ws 161/10, Beck RS 2010 29326.

[20] Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart.

[21] In der vorliegenden Studie werden die vom WED betroffenen Personen abweichend von der Wortwahl des KFN nicht als Betroffene sondern als Opfer definiert.

die quantitative Aktenanalyse standen letztendlich 3 668 Akten (davon 1 606 geklärte) zur Verfügung. Von den daraus identifizierbaren Opfern lagen für die Betroffenenbefragung zudem 1 329 auswertbare Fragebögen vor. Projektbegleitend wurden Ergebnisse zu einzelnen Aspekten des Phänomens publiziert. Diese liefern unter anderem Informationen zu den Folgen der Tat für die Opfer, zu den Tätern sowie Präventionsmöglichkeiten. Einige dieser Publikationen werden in den nachfolgenden Kapiteln an thematisch geeigneter Stelle aufgegriffen.

Die Ergebnisse der Betroffenenbefragung wurden 2014 (Forschungsbericht Nr. 124) veröffentlicht. Es wurden Informationen zur Tat (Stadium und ggf. Grund für nicht Vollendungen, Zeit, Objekt, Zugangsort, Modus Operandi, Schadenshöhe, Zustand der Wohnung, An-/Abwesenheit des Opfers), über Zufriedenheit mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit und zu den Folgen der Tat erhoben. Die Betroffenen berichteten für das Jahr 2010 64,9 Prozent vollendete Einbrüche. Bei einem Drittel der Versuche gelangten die Täter demnach in das Objekt, entwendeten aber keine Beute. Fast die Hälfte der Taten ereignete sich in der Zeit von Oktober bis Januar. Zu 34,9 Prozent handelte es sich bei den Tatobjekten um Einfamilienhäuser und zu 36,7 Prozent um Erdgeschosswohnungen in Mehrfamilienhäusern. Bei etwa 50 Prozent lag die angegebene Beutesumme unter 2 500 Euro, bei jedem fünften Fall über 10 000 Euro. In 20,1 Prozent der Fälle war das Opfer zur Tatzeit anwesend. Bei diesen Taten blieb der größte Anteil der Fälle im Versuchsstadium stecken. Bei Tatobjekten mit Sicherheitsvorkehrungen wurden 64,6 Prozent der Taten vollendet, während dies bei ungesicherten Objekten in 81 Prozent der Fall war. Ergebnisse bezüglich der Zufriedenheit mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit und den Folgen der Tat für die Opfer werden in den folgenden Kapiteln ausführlicher dargestellt.

Der Forschungsbericht (Nr. 130) aus dem Jahr 2016 enthält umfassende Informationen rund um die polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit und den Ausgang des Verfahrens, sowie zu den Tatverdächtigen und zu regionalen Unterschieden zwischen den fünf Großstädten. Grundsätzlich konnten die Autoren zeigen, dass über alle Aspekte hinweg deutliche regionale Unterschiede im Bereich des WED zu erkennen sind. Das Aufhebeln von Türen als Zugangstechnik ist hingegen einer der wenigen Punkte, der sich als konstant und dominant über die Städte erweist. Bei differenzierter Betrachtung der Zugangstechnik fallen allerdings auch hier die regionalen Unterschiede ins Gewicht. Insgesamt hängt der Erfolg der polizeilichen Aufklärung mit der Tatvollendung, Spurensuche und -sicherung, Zeugenvernehmung und dem Herstellen von Tatzusammenhängen zusammen. Gleichzeitig konnten die Autoren darstellen, dass nur bei einem geringen Anteil der Fälle Spuren und Zeugenaussagen letztendlich zur Tatklärung beitragen. Daraus folgern sie, dass bei der Bekämpfung des WED schwerpunktmäßig auf präventive Maßnahmen gesetzt werden sollte.

Internationale Studien

2003 veröffentlichten Santtila et al. eine erste systematische Arbeit zur Vorhersagemöglichkeit von Tätercharakteristiken in Abhängigkeit vom Zustand des jeweiligen Tatorts. Forschungsleitend war hierbei die Annahme, dass Täter von Wohnungseinbrüchen immer eine ähnliche Vorgehensweise haben und eine einmal angewandte Strategie beibehalten. 633 geklärte Einbruchdiebstähle in der finnischen Großstadt Area von 1999 bis 2001 wurden mit Hilfe eines zuvor entwickelten Rasters ausgewertet. Die Taten wurden von 244 verschiedenen Tätern begangen. Mittels einer Hauptkomponentenanalyse wurden anschließend homogene Sets von Variablen (Glossar) identifiziert. Eine logistische Regression (Glossar) diente zur Prüfung der Hypothese, ob es möglich ist, ein Täterprofil anhand eines Tatortes vorherzusagen. Es konnten 14 verschiedene Tat(-ort)typen und vier Tätertypen herausgearbeitet und deren Zusammenhänge überprüft werden. Die Studie liefert damit einen ersten Ansatz, um von Tatortmerkmalen auf bestimmte Tätertypen zu schließen und damit die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Die Ergebnisse sind jedoch nicht ohne weiteres auf ungeklärte Fälle übertragbar, da in die Untersuchung nur Informationen geklärter Einbrüche einflossen.

Fox und Farrington legten 2012 ebenfalls eine Studie zur Erstellung von Täterprofilen vor. Es sollten Gruppen typischer Straftäter und Straftaten identifiziert werden, um die jeweiligen Taten bestimmten Tätertypen zuordnen zu können. Untersuchungsleitend war die Annahme, dass Täter, die ähnliche kriminelle Handlungsweisen am Tatort zeigen, auch sonst ähnliche kriminelle Verhaltensweisen und ggf. soziodemographische Eigenschaften teilen. Datengrundlage waren 405 geklärte Einbruchdiebstähle in Florida aus den Jahren 2008 und 2009. Hieraus wurden eine Reihe von Variablen zu Tatmerkmalen und Tätermerkmalen erfasst. Mittels der latenten Klassenanalyse (Glossar) wurden Kategorien von Tätern gebildet, die ähnliche Verhaltensweisen aufwiesen. Den Autoren war es möglich, jeweils vier Gruppen von Straftätern (in Abhängigkeit von deren kriminellen Karriere und demographischen Daten) und Straftaten zu bilden. Zur Überprüfung der Zusammenhänge zwischen diesen Kategorien wurde der Chi-Quadrat Test und das Adjusted Standardized Residual (ASR) angewandt. Vereinzelt konnten signifikante Zusammenhänge identifiziert werden. Ebenso wie bei der Studie von Santtila et al. (2003) muss auch hier angemerkt werden, dass nur geklärte Fälle in die Studie aufgenommen wurden. Die Autoren schlagen daher selber vor, eine erneute Untersuchung durchzuführen, um die identifizierten Kategorien zu verifizieren.

Zudem führen verschiedene Staaten, wie zum Beispiel Frankreich und England, jährlich Dunkelfeldbefragungen

durch, die in ihrer Vorgehensweise dem Kriminalitätsmonitor NRW ähneln. Die in Frankreich unter dem Namen ‚*Cadre de vie et securité*' bekannte Opferbefragung wird bereits seit 2007 durchgeführt, um verschiedene Deliktsphänomene tiefergehend zu untersuchen.

Ventre hat 2010 aus den Daten von 68 300 befragten Haushalten aus den Jahren 2007 bis 2010 eine Analyse für das Delikt WED vorgenommen. Insgesamt drei Prozent der befragten Personen gaben an, im Zeitraum von zwei Jahren vor der jeweiligen Befragung Opfer eines WED geworden zu sein, sodass sich die Auswertung auf 2 100 Fälle aus den Jahren 2005 bis 2009 bezieht. Es wurden unter anderem Variablen zur Tatzeit, zum Modus Operandi und zur Beute erhoben. Zusammengefasst seien an dieser Stelle nur einzelne zentrale Befunde dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Anteile der versuchten und vollendeten Taten nahezu gleich verteilten (49,1 % Versuche). In 65 Prozent der Fälle waren die Opfer zur Tatzeit nicht im Objekt anwesend. In Zusammenhang mit der Tatvollendung schienen diese erfolgreicher zu verlaufen, wenn die Opfer nicht anwesend waren. Die durchschnittliche Beutehöhe lag bei 3 600 Euro. Allerdings verdeutlichte Ventre, dass die Beutehöhe eine große Streuung aufwies, weshalb er diese differenzierter betrachtete. In 23,8 Prozent der Fälle lag die Beutehöhe unter 1 000 Euro und in jeweils 30 Prozent über 1 000 Euro und 3 250 Euro. Er konnte zeigen, dass folglich einige wenige Fälle mit hohen Beutesummen den Mittelwert stark beeinflussten, während die meisten Fälle darunter lagen. Überwiegend wurde Schmuck (in 55 % der Fälle) entwendet, gefolgt von Hi-Fi/Foto- und Videoequipment (in 47 % der Fälle). Außerdem wurden regelmäßig Bargeld/ Schecks/ Bankkarten (in 36,7 % der Fälle) und Computer (-zubehör) (in 26,1 % der Fälle) gestohlen. Gemälde, Antiquitäten und Autos wurden zwar nur selten mitgenommen, beeinflussten dafür aber maßgeblich den Beutewert. 66,8 Prozent der Opfer gaben an, den Vorfall zur Anzeige gebracht zu haben und mit der polizeilichen Bearbeitung sehr zufrieden gewesen zu sein. Besonders hervorzuheben sind noch die regionalen Unterschiede. In den vier dicht besiedelsten und zwei ihrer benachbarten Regionen waren die WED Raten für versuchte und vollendete Taten in Frankreich deutlich höher als in anderen Regionen. Die Tatmonate betrachtend wiesen die Monate Januar und Februar (5,8 %) die geringsten Raten auf, während Juli (12,6 %), August (10,9 %) und Dezember (11,8 %) am stärksten belastet waren.

Zur besseren Übersicht werden im Folgenden weitere Untersuchungen bezüglich ihrer Intention und Ergebnisse thematisch zusammengefasst und dargestellt. Da die vorliegende Studie alle diese Aspekte berücksichtigt, kann bei der Präsentation der Ergebnisse auf entsprechende Erkenntnisse der jeweiligen Studien verwiesen werden.

2.3.2 Tatzeit

Kernaussage

- Die Auswahl eines Tatobjekts wird von Tätercharakteristika und den örtlichen Gegebenheiten beeinflusst.

Mit den Auswirkungen von Helligkeit und Dunkelheit auf die Strategie der Täter des Wohnungseinbruchs haben sich Coupe und Blake (2006) befasst. Es liegt nahe, dass Täter bei Helligkeit eher Tatobjekte auswählen, bei denen sie durch verschiedene Formen des Sichtschutzes unbeobachtet vorgehen können. Ebenso erscheinen zur Tageszeit solche Ziele attraktiver, die weniger frequentiert sind. Was in der Regel damit zusammenhängt, dass die Bewohner einen hohen Grad an Beschäftigung aufweisen. Für die Tatzeiten zur Dunkelheit ist eine Präferenz für Stadthäuser zu erkennen, unabhängig von der Gefahr durch die anwesenden Bewohner entdeckt zu werden. Stadthäuser bieten zu diesen Zeiten, zu denen für gewöhnlich weniger Betrieb auf den Straßen herrscht, deutlich bessere Fluchtmöglichkeiten als Objekte in Stadtrandlage. Im Jahr 1994 untersuchten Coupe und Blake in UK 563 Fälle (354 geklärte, 209 ungeklärte), um ihre Annahme zu prüfen. Es wurden Informationen zu den Tatobjekten, Opfern, Tätern und Taten erhoben und überprüft, inwieweit Tageszeit, Entdeckungsrisiko, Wohngegend, Aktivitäten der Opfer und Tätereigenschaften die Wahl des Zielobjekts beeinflussen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Auswahl eines bestimmten Tatobjekts vermutlich von mehreren Faktoren abhängt. Die Charakteristika des Täters können nicht unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten betrachtet werden. Vielmehr sind die Entscheidungen der Täter für die Tat und die Auswahl eines konkreten Objekts im Kontext ihrer Umwelt zu sehen.

Vor dem Hintergrund, dass in einzelne Objekte mehrfach eingebrochen wird, ist diese Tatsache von besonderer Bedeutung. Zahlreiche Untersuchungen haben sich daher mit der Frage beschäftigt, welche Faktoren eines Objekts dazu beitragen, dass es für den Täter attraktiv erscheint und somit für seine Entscheidungsfindung eine Rolle spielen könnte. Die Forschungsansätze sind dabei unterschiedlich.

2.3.3 Tatortmerkmale

Kernaussagen

- Für den Täter sind für ihn nahegelegene Objekte attraktiv.
- Merkmale des Objekts, die hohe Beute erwarten lassen, beeinflussen die Auswahl.
- Gute Fluchtmöglichkeiten sind von Bedeutung.
- Ein möglichst ungestörter Tatablauf hat Priorität.
- Sicherheitsvorkehrungen spielen eine untergeordnete Rolle bei der Auswahl.

2003 wollten Bernasco und Luykx eine Sonderform des „*Rational Choice Model*“ entwickeln. Die Rational Choice Theorie geht im kriminologischen Kontext davon aus, dass sich die Entscheidungsprozesse von Tätern als Produkt aus Gelegenheit, Kosten und Nutzen darstellen lassen (Cornish & Clark 1987). In ihrer Untersuchung überprüften sie die Attraktivität und Erreichbarkeit von Objekten, um Merkmale zu identifizieren, die Einfluss auf den Tatentschluss haben könnten. Der hier zu Grunde liegende theoretische Ansatz wird auch Flag[22]-Hypothese genannt. Die Hypothese dient als Erklärungsansatz für wiederholte Viktimisierungen, indem sie den beständigen Risikofaktor, das Objekt, fokussiert. Entsprechend des Untersuchungsziels von Bernasco und Luykx sind demnach bestimmte Signale eines Objekts dafür verantwortlich, dass es von unterschiedlichen Tätern, durchaus mehrfach, als Tatort ausgewählt wird (Pease 1998: 8f). Datengrundlage waren Wohnungseinbrüche in Haaglanden/Den Haag (Niederlande) aus der Zeit von 1996 bis 2001. In 89 Wohngebieten vergleichbarer Größe (durchschnittliche Fläche von 65 Quradtkilometern mit 2 350 Wohneinheiten) wurden Variablen zur Tatgelegenheit, Attraktivität und Erreichbarkeit des Objekts erhoben. Bezüglich der Attraktivität orientierten sich Bernasco und Luykx an der Anzahl der Eigentumsobjekte und den Bodenrichtwerten, um auf diese Weise wohlhabende Wohngebiete von sozial schwächeren zu unterscheiden. Eine unstetige Sozialstruktur, gekennzeichnet durch hohe Umzugsraten und ethnische Heterogenität, sollte Rückschlüsse auf Tatgelegenheiten zulassen. Die Vertrautheit der Gebiete als Kriterium für gute Erreichbarkeit wurde mittels der Nähe zum Wohnort des Täters und zum Stadtzentrum erhoben. Allerdings wurde in der Studie nicht kontrolliert, ob die ortsansässigen Täter auch für die dort begangenen Straftaten verantwortlich waren. Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis kritisch zu bewerten, dass die Zentrumsnähe und die Nähe zum Wohnort des Täters zusammen 73 Prozent der Einbruchsdifferenzen zwischen den Nachbarschaften erklärten. Dem Wohlstand eines Wohngebiets und dem Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gebiete konnte allerdings auch ein gewisser Einfluss zugesprochen werden.

2005 wollten Bernasco und Nieuwbeerta gezielter der Frage nachgehen, welche Kriterien die Wahl der Täter beeinflussen. Aus den Ergebnissen vorausgegangener Studien leiteten sie unter anderem die Hypothesen ab, dass eine heterogene Nachbarschaft, hohe Grundstückspreise und viele Einfamilienhäuser attraktivere Ziele sind. Auch der Einfluss der Nähe zum Stadtkern und zum Wohnort des Täters sollten erneut überprüft werden. Sie analysierten 548 Einbrüche in Den Haag aus den Jahren 1996 bis 2001. Signifikante Ergebnisse ergaben sich für die Höhe der Grundstückspreise, die Anzahl der Einfamilienhäuser und Haushalte allgemein, die ethnische Heterogenität und die Nähe zum Wohnort des Täters. Die Zentrumsnähe der Tatorte und eine hohe Fluktuation der Nachbarschaft haben demnach hingegen keinen Einfluss auf die Auswahl der Zielobjekte.

Verkehrsanbindung

Johnson und Bowers (2010) überprüften den Einfluss der Verkehrsanbindung auf die Auswahl von Tatobjekten. Forschungsleitend war die Annahme, dass Objekte an stark frequentierten Straßen und an Straßen mit günstigen und viel genutzten Verkehrsanbindungen eine größere Gefahr bergen Tatort zu werden. Wohingegen Objekte in Sackgassen, insbesondere wenn diese nicht linear verlaufen, weniger gefährdet sind. Ihnen lagen 12 806 registrierte WED in Merseyside (UK) aus der Zeit von April 1998 bis März 2002, soziodemographische Daten (Arbeitslosigkeit und Heterogenität) und Informationen zu den Haushalten und Straßennetzen vor. Johnson und Bowers unterschieden die Straßen nach Major, Minor, Local/Private Street und Cul-de-Sacs. Zudem kontrollierten sie die Anzahl der Kreuzungen und Straßenübergänge sowie den Straßenverlauf. Fußwege konnten allerdings nicht berücksichtigt werden. Die Autoren konnten die Annahme bestätigen, dass die Gefahr eines WED besonders hoch ist, wenn es gute Anbindungen zu Hauptstraßen gibt. „*[…], and that the risk of burglary is higher on more major roads and those street segments that are connected to them*.“ (Johnson & Bowers 2010: 89). Für Objekte in nicht linear verlaufenden Sackgassen war die Gefahr hingegen am geringsten. Selbstverständlich zeigen die Ergebnisse lediglich Zusammenhänge und keine Ursachen auf. Aus diesem Grund geben Johnson und Bowers zu bedenken, dass weitere Faktoren für die Attraktivität dieser Objekte von Bedeutung sein könnten. So könnte man in folgenden Untersuchungen beispielsweise hinterfragen, wer Objekte in Sackgassen kauft und ob sich daraus unter Umständen besondere Tagesabläufe ergeben.

Montoya, Ongena und Junger (2011) haben sich bei ihrem Forschungsdesign auf die Ausgestaltung bzw. den Charakter von Haus und Grundstück konzentriert. Mit Hilfe des Konzepts der Kriminalprävention durch Raumgestaltung „*Crime Prevention through Environmental Design*“ (CPTED) verglichen sie Wohngebiete und Objekte anhand der Prinzipien des CPTED miteinander. Diese Prinzipien beziehen sich auf Territorialität (Eigentümer und symbolische Hindernisse), Überwachungsformen, Zugangskontrollen, Schutzvorrichtungen, Erscheinungsbild/Unterhaltung und Unterstützung/Nachbarschaftsaktivitäten. „*Der CPTED-Ansatz behauptet, dass gutes Design und effektive Nutzung der bebauten Umgebung zu einer Verminderung von Kriminalitätsfurcht, von tatsächlicher Kriminalität und zu einer Verbesserung der Lebensqualität führen.*“ (Montoya et al. 2011: 42).

[22] Abgeleitet aus dem Englischen ‚flag‘ für Flagge (Subs.) oder beflaggen (Verb).

Im Jahr 2008 ließen die Autoren 851 Häuser (von denen in 430 eingebrochen worden war) in der niederländischen Stadt Enschede mittels eines Beobachtungsbogens bewerten. Die Auswerter erhielten keine Information darüber, ob es sich bei dem jeweiligen Objekt um einen Tatort oder einen Nicht-Tatort handelte. Die Bewertung erfolgte während der Tageszeit. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Charakteristika des unmittelbaren Grundstücks ausschlaggebender für den Täter waren als diejenigen der Umgebung/Nachbarschaft (Montoya et al. 2008: 55). Sowohl das Merkmal eines fehlenden Vorgartens als auch Reihenhäuser im Vergleich zu freistehenden Einfamilienhäusern machten das Tatobjekt attraktiver. Etwas überraschend erschien der Befund, dass ein einsehbarer, rückwärtiger Garten eine gewisse Attraktivität auf Täter ausübte. Die damit verbundene bessere Fluchtmöglichkeit für den Täter bietet allerdings eine durchaus plausible Erklärungsmöglichkeit. Weniger gefährdet waren gepflegte Objekte und Häuser in der Nähe von Freizeiteinrichtungen. Die Autoren vermuteten, dass eine damit einhergehende höhere Frequentierung überwiegend ortskundiger Anwohner und Nachbarn auf Täter ggf. eine abschreckende Wirkung haben könnte.

Anziehungskraft bestimmter Tatobjekte

Hearnden und Magill (2004) sowie Nee und Meenaghan (2006) wählten eine andere Herangehensweise, um die Anziehungskraft bestimmter Objekte auf Täter zu untersuchen. Sie konzentrierten sich auf die Sichtweise der Täter und führten zu diesem Zweck Einzelinterviews mit verurteilten Einbrechern durch. Hearnden und Magill interessierten sich bei ihrer Studie insbesondere für die Aspekte, welche auf Täterseite bei der Planung und Durchführung der Tat eine zentrale Rolle spielen. Hierzu interviewten sie in Südengland 82 männliche Einbrecher im Alter von 17 bis 50 Jahren. Die Interviews umfassten Fragen zum Motiv der Tat, zur Auswahl des Objekts, der Zugangstechnik, der erlangten Beute und zu Einschätzungen der Sicherungstechniken am Objekt. Hinsichtlich der Zielauswahl ist besonders hervorzuheben, dass im Vorfeld zunächst die Planung der Tat für die Täter im Fokus stand. Die Auswahl des Objekts und die Zugangstechnik wurden hingegen nachrangig bewertet. Zum Wohnort des Täters nahegelegene Objekte sind nach Angaben der Täter insofern attraktiver, da sie weder weit flüchten noch die Beute lange tragen müssten. Des Weiteren seien nahe gelegene Objekte den Tätern meistens vertraut und die Tat damit schnell und ohne allzu großen Aufwand auszuführen. Bei der gezielten Auswahl einzelner Aspekte gaben die Täter am häufigsten an, dass die Beuteerwartung, gute Fluchtwege und zugleich Sichthindernisse für Außenstehende ausschlaggebende Faktoren seien. Mehrfamilienhäuser hätten den Vorteil, dass man direkt mehrere Wohnungen zur Auswahl habe. Ansonsten bevorzugten die Täter Einfamilienhäuser älterer Bewohner. Aus präventiver Sicht sind ferner die Einschätzungen der Täter bezüglich der Sicherungsmaßnahmen an Tatobjekten interessant. Nach Angaben der befragten Täter spielen Sicherungsmaßnahmen bei der Auswahl der Tatobjekte eine untergeordnete Rolle. Hearnden und Magill vermuteten, dass Sicherungstechniken eine abschreckendere Wirkung haben könnten, wenn sie nicht nur an einzelnen Objekten eines Wohngebiets genutzt werden, sondern möglichst flächendeckend in der gesamten Nachbarschaft. Ferner gehen die Autoren von drei möglichen Wirkungsweisen der Sicherungstechniken aus:

- Sicherungstechniken schrecken Einbrecher nicht ab und stören sie nicht bei der Tatausführung.
- Sicherungstechniken stören zwar die Tatausführung, reichen aber dennoch nicht aus, um die Täter am Tatort zu stellen.
- Sicherungstechnik wirkt zwar abschreckend, aber der Drang zur Tatausführung überwiegt.

In Bezug auf die abschreckende Wirkung polizeilicher Präsenz in Wohngebieten leiten die Autoren aus ihren Ergebnissen ab: „*Offenders are well aware that some interventions, particularly those such as high visibility policing, require large amounts of personnel time and therefore only have a limited lifespan. […] This is where targeted police enforcement activity is periodically repeated to maximise offenders' perceptions that they are at risk of apprehension*." (Hearnden & Magill 2004: 6).

Die Studie von Nee und Meenaghan (2006) geht einem Befund von Hearnden und Magill weiter nach. Die Tatsache, dass die Auswahl des konkreten Tatobjekts eine untergeordnete Rolle bei der Planung der Tat spielt, legt die Vermutung nahe, dass es sich hier um routinierte und automatisch ablaufende Entscheidungsprozesse handelt. „*Logan (2008) notes that this automaticity, which comes with experience, is autonomous, without intention, without control, effortless and unconscious. In short, automatic response will inevitably be triggered when the relevant stimuli are presented*." (Nee & Menahga 2006: 7). Die Autoren interviewten 50 männliche Einbrecher aus zwei Gefängnissen in UK im Alter von 21 bis 60 Jahren. Neben der kriminellen Karriere der Täter, dem Motiv und der Zugangstechnik umfasste das Interview schwerpunktmäßig Fragen zur Entscheidung für die Tat, die Zielauswahl und Suchstrategien. Nee und Meenaghan konnten anhand der Angaben der Täter einzelne Merkmale identifizieren, die ausschlaggebend bei der Zielauswahl sein könnten. Die Instandhaltung, Einsehbarkeit, Präsenz von Statussymbolen, Fluchtmöglichkeiten und ob zur Tatzeit Licht im Objekt eingeschaltet ist und/oder ein Fahrzeug in der Zufahrt steht, wurden am häufigsten von Tätern genannt. Sicherheitsmaßnahmen spielen demzufolge eine untergeordnete Rolle. Dadurch ließen die Täter sich seltener abschrecken. Häufig gaben die Täter in der Befragung allerdings an, gestört worden zu sein und aus diesem Grund von der weiteren Tatausführung abgesehen zu haben. In der Regel klingeln oder klopfen Täter zunächst, um sicherzustellen, dass niemand Zuhause ist. Im Objekt wird am

häufigsten zuerst das Hauptschlafzimmer durchsucht. Als nächstes folgen die weiteren Schlafzimmer und der Wohnbereich mit Esszimmer und Küche. Die Suche läuft allerdings überwiegend automatisch ab und es wird mehr Aufmerksamkeit auf Geräusche gerichtet, die darauf schließen lassen, dass Personen nach Hause kommen. „*[…] got to be totally focused on outside noises, sometimes sixth sense, the search is automatic.*“ und „*the search becomes a natural instinct, like a military operation, becomes routine to concentrate on what's going on around you and where to find things. Most concentration is on the risk of someone coming back – search is natural*.“ (Nee & Meenaghan 2006: 15 - wörtliche Zitate einzelner Teilnehmer des Interviews).

2.3.4 Repeat Victimization[23]

Kernaussagen

- WED weisen eine zeitliche und räumliche Konzentration auf.
- Es existiert eine ansteckende Wirkung von Tatorten, die sich wellenartig weiter bewegt.
- Kriminalität konzentriert sich auf einzelne Straßenabschnitte.

Im Zusammenhang mit der Auswahl des Tatortes wird auch immer wieder der Ansatz der ‚Repeat Victimization' diskutiert. Entsprechend lassen sich zu diesem Thema viele Studien finden, welche unter anderem bemüht sind, zukünftige Einbruchstatorte vorherzusagen. Im folgenden Abschnitt werden herausragende Studien zu dem Thema zusammenfassend dargestellt.

„*Repeat Victimization is the recurrence of crime in the same places and/or against the same people.*“ (Pease 1998: 1). Near Repeat Victimization spezifiziert dieses Phänomen auf räumliche und zeitliche Zusammenhänge. So konnten diverse Studien bereits nachweisen, dass die Gefahr Opfer einer Straftat zu werden davon abhängt, ob man kurz zuvor bereits selber Opfer oder in der Nachbarschaft jemand Opfer einer Straftat geworden ist. Der Ansatz lässt sich bei verschiedenen Deliktsformen beobachten. Zur Erklärung dieses Phänomens werden in der Literatur unterschiedliche Gründe diskutiert. Neben der Annahme, dass derselbe Täter an den ihm nun bekannten und ggf. lukrativen Tatort zurückkehrt, in der Hoffnung, dass die von ihm erlangte Beute mittlerweile wieder ersetzt worden ist, besteht auch die Vermutung, dass Täter sich untereinander austauschen und attraktive Objekte weiterempfehlen. Die erste Annahme ist auch als Boost-Hypothese[24] bekannt. Da hier der Täter und seine Erfahrungen mit dem Tatort die ausschlaggebende Rolle spielen, beschreibt sie unbeständige Risikofaktoren, die schwieriger zu kalkulieren sind (Pease 1998: 8 f). Unabhängig von der Person ist allerdings auch denkbar, dass einzelne Objekte Merkmale besitzen, die sie grundsätzlich für unterschiedliche Täter gleich attraktiv erscheinen lassen und somit eine erhöhte Gefahr bergen als Zielobjekt ausgewählt zu werden (siehe Flag-Hypothese unter 2.3.3). Weisel hat den Near Repeat Ansatz noch weiter ausdifferenziert und unterscheidet dabei vier wesentliche Typen (Weisel 2005: 14 f):

- True/Exact Repeat Victimisation beschreibt Taten, die an exakt demselben Ort/ durch dieselbe Person begangen werden.
- Near Repeat Victimisation beinhaltet solche Taten, die im unmittelbaren Umfeld der Ausgangstat innerhalb einer gewissen Zeitspanne begangen werden.
- Virtual Repeat Victimisation meint Straftaten, deren Personen, Gegenstände oder Charakteristika sich ähneln.
- Chronic Repeat Victimisation liegt vor, wenn Personen oder Objekte mehrfach das Ziel unterschiedlicher Delikte geworden sind.

Als eine der frühesten hier dargestellten Studien ist die von Polvi, Looman, Humphries und Pease (1991) zu erwähnen. Sie griffen den Near Repeat Victimization Ansatz auf mit dem Ziel, ihn anhand des WED über eine Periode von vier Jahren zu überprüfen. Als Ausgangslage dienten alle Taten aus dem Jahr 1987 in Saskatoon City (Kanada). Für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 wurde kontrolliert, wie oft diese Objekte bereits einmal oder mehrmals Tatort eines WED waren. Es wurde allerdings nicht erfasst, wie viele Einbrüche sich in diesem Referenzzeitraum insgesamt ereignet hatten, wie viele Wohneinheiten es insgesamt zu dem Zeitpunkt dort gab und in wie viele davon nicht eingebrochen worden war. Die Ergebnisse zeigen, dass ein erhöhtes Risiko erneut Opfer eines WED zu werden zeitlich beschränkt zu sein scheint. Bis zu sechs Monaten nach der ersten Tat ist demzufolge das Risiko besonders hoch, während nach sechs Monaten wieder die etwa gleiche Grundgefahr besteht. Aus Sicht der Autoren lassen sich hieraus, gerade für die Prävention, wichtige Handlungsempfehlungen ableiten. So scheinen Präventionsmaßnahmen an betroffenen Objekten innerhalb des ersten Monats nach der Tat besonders wirksam und wichtig zu sein.

Townsley, Homel und Chaseling prüften 2003 die Hypothese, dass die räumliche und zeitliche Nähe zu einem Tatort das Risiko für umliegende Objekte eher in Wohngebieten mit einem hohen Grad an Homogenität erhöht. „*That is, if an offender operates in an area with homogeneous housing*

[23] Im vorliegenden Forschungsbericht wird einheitlich die amerikanische Schreibweise mit „z“ gewählt. Lediglich innerhalb von Zitaten wird ggf. davon abgewichen und die britische Schreibweise mit „s“ übernommen.

[24] Abgeleitet aus dem Englischen ‚boost' für Verstärkung (Subs.) oder verstärken (Verb).

consisting of a favoured dwelling type, it is expected that the offender would not necessarily concentrate on a particular address, but would ‚visit' other addresses that share similar features." (Townsley, Homel & Chaseling 2003: 618). Aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Oktober 1997 wurden in Queensland (Australien) alle polizeilich aufgenommenen Einbrüche ermittelt. Diese bildeten die Ausgangsbasis. Als Bezugsrahmen wurden hierzu weitere WED ausgewählt, die von den Tatorten der Ausgangsbasis nicht mehr als 1 000 m entfernt lagen und sich nicht später als 360 Tage danach ereignet hatten. Als Near Repeats wurden solche Taten klassifiziert, die räumlich maximal 100 m voneinander entfernt waren und zeitlich bis zu 30 Tage trennten. Um ihre Hypothese zu überprüfen wurden Variablen zum Erscheinungsbild des Objekts (Baujahr, Preis und Design) und zur Anfälligkeit des Ziels (geringer sozioökonomischer Status und hohe Einbruchrate) erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl homogene als auch generell anfällige Wohngebiete den Near Repeat Ansatz untermauern. Besonders ungünstig wirkt sich die Kombination beider Variablen aus.

Johnson und Bowers wollten 2004 die Stabilität zeitlich-räumlicher Cluster[25] in Bezug auf zukünftige Taten prüfen. Den Autoren lagen 1 692 Einbruchsdaten aus der Stadt Merseyside (UK) von April 1999 bis April 2000 vor. Sie wählten die gleichen räumlichen und zeitlichen Einheiten für Near Repeat Taten wie Townsley, Homel und Chaseling (100 m und 30 Tage). Über die auf diese Weise identifizierten Near Repeat ‚Paare' wurden im Anschluss durch das Census Verzeichnis[26] festgelegte Bereiche gelegt und mögliche Beziehungen zwischen den Tatorten gesucht. Johnson und Bowers konnten aufzeigen, dass sich zeitlich zusammenhängende Taten nur bis zu einem gewissen Punkt an benachbarten Tatorten ereigneten. Augenscheinlich konzentrieren sich Täter eine Zeitlang auf dieselben und naheliegende Orte und ziehen erst danach weiter. Hieraus könnte man eine wellenartige Bewegung von Near Repeat Taten ableiten.

2009 griffen Johnson, Bowers, Birks und Pease diesen Ansatz erneut auf. Diesmal wählten sie für ihre Untersuchung Einbrüche aus einem zuvor ausgewählten 25 Quadratkilometer großen Raster in South Liverpool (UK) im Zeitraum vom 1. September 1996 bis zum 30. November 1997 aus. Die Daten des ersten Jahres wurden genutzt, um ein Profil generieren zu können. Die späteren Daten sollten schließlich zur Validierung der Prognosen herangezogen werden. Es wurden Gefahrenintensitäten prognostiziert. Hierzu wurden die räumlichen und zeitlichen Intervalle jeden einzelnen Tatorts zu den jeweils anderen berechnet. So konnten aus den Daten eines zweimonatigen Zeitraums Landkarten mit besonderen Gefahrenintensitäten abgebildet werden. Als zusätzliche Variablen wurden Informationen bezüglich der Tatobjekte erhoben (physische Eigenschaften, Anzahl der Häuser und Anzahl, Länge und Klassifizierung der Straßen). „*[…] offenders seek familiarity, which is to be found in returning to the same home or looking for near-replicas, favoring these over targets of which they know little*." (Johnson et al. 2009: 173). Die Richtigkeit dieser Gefahrenprognosen überprüften die Autoren für die nachfolgenden sieben Tage. Johnson et al. konnten auf diese Weise eine Verbesserung der Vorhersagegenauigkeit erzielen. Dieser Befund wird insbesondere für den zielgerichteten Einsatz von Polizeikräften positiv hervorgehoben.

Markson, Woodhams und Bond überprüften 2010 wie gut sich die Begehungsart und räumliche/zeitliche Nähe von Wohnungseinbrüchen als Prädiktoren für Serientaten eignen. Sie analysierten hierzu 160 WED, die sich zwischen 2006 und 2008 in Northamptonshire (UK) ereignet hatten. Mittels eines Auswerterasters wurde neben Variablen zur Zielauswahl und Beute schwerpunktmäßig die Ähnlichkeit des Tatverhaltens ermittelt und ergänzend hierzu die räumliche und zeitliche Nähe der Taten zueinander berechnet. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Distanz (bis zu 2,99 km) und die zeitliche Nähe (bis zu 71 Tage zwischen den Taten) am besten als Prädiktoren für Serientaten eigneten. Die ähnliche Begehungsweise hingegen erwies sich nur dann als relevant, wenn alle drei Variablen zusammengefasst wurden.

Bernasco (2008) präzisierte sein Forschungsvorhaben in diesem Bereich auf die konkreten Täter. Er wollte Belege für die bereits dargestellte Boost-Hypothese finden, indem er zeigt, dass ein WED mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere nach sich zieht und die nachfolgenden Taten sogar von demselben Täter begangen werden. Er untersuchte 3 624 aufgeklärte Einbrüche, die sich von 1996 bis 2004 in Den Haag (NL) und Umgebung ereignet hatten. Für alle Near Repeats wurden die Motivlage, die genaue zeitliche und räumliche Entfernung der Tatorte und die Person des Täters kontrolliert. Bernascos Ergebnisse liefern einen Beweis für die Annahme, dass zwei Einbrüche, die zeitlich und räumlich nahe beieinander liegen, häufig von demselben Täter begangen werden.

Rey, Mack und Koschinsky (2011) legten bei ihrer Untersuchung den Schwerpunkt auf die dynamische Entwicklung des WED. Sie wollten nicht nur feststellen, dass es räumliche Zusammenhänge bei WED gibt, sondern dass diese sich sowohl innerhalb einer räumlichen Einheit als auch zwischen diesen entwickeln. Sie analysierten zu diesem Zweck 9 062 Fälle des Mesa Police Department in Arizona (United States of America-USA) aus dem Zeitraum von Oktober

[25] Anglizismus: Gruppe, Bündel.

[26] Das Verzeichnis beinhaltet Daten zu definierten räumlichen Segmenten.

2005 bis Dezember 2009. Auch sie fanden in ihren Ergebnissen eine Bestätigung für den Near Repeat Ansatz und konnten räumliche Einheiten abbilden, die über Raum und Zeit verbundene Objekte umfassten. Zudem konnten sie darstellen, dass sowohl die Einheiten, die in der Vergangenheit bereits von WED betroffen waren, als auch daran angrenzende Gebiete gefährdeter waren. Besonders betonen die Autoren allerdings, dass es nicht allein darum geht „Hot Spots" im Sinne von gefährdeten Gebieten abzubilden, sondern in erster Linie um die ansteckende Wirkung benachbarter Gebiete innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Auf diese Weise sei es nahezu möglich ein Bewegungsbild des WED darzustellen. Dieses wiederum könne vor allem im Bereich der Prävention zweckdienlich genutzt werden, indem man betroffene Tatorte, die umliegende Nachbarschaft und angrenzende Gebiete gezielt aufsucht und berät.

Kriminalgeographie

Im Bereich der Kriminalgeographie hat Weisburd mit zahlreichen Studien wichtige Beiträge geliefert. In seinem 2009 veröffentlichten Buch „*Units of analysis in geographic criminology*" setzt er sich sehr detailliert mit dem Begriff des ‚Raums' auseinander. Wie die bislang dargestellten Studien zeigen, werden die Analyseeinheiten von den Forschern in ihren jeweiligen Studien unterschiedlich gewählt. Folglich ist es unausweichlich, die Größe des zu untersuchenden Raums näher zu bestimmen und ggf. kritisch zu hinterfragen. „*Findings that 50 percent of crime is found at three or four percent of the micro crime place in a city has generated not only scholarly interest in crime at place but also strong policy and particular practitioner interest in what has been termed ‚hot spots of crime'*." (Weisburd et al. 2009: 4). Weisburd hat den Fokus der Kriminalgeographie mit seinen Beiträgen auf kleinste Einheiten gelenkt. Um seine Argumentation zu untermauern lieferte er 2014 unter anderem eine umfangreiche Zusammenfassung an Studien, die sich mit diesem Ansatz bereits auseinander gesetzt hatten. Insbesondere für die polizeiliche Praxis konnten hieraus wirkungsvolle Handlungskonzepte abgeleitet werden („Hot-Spot-Policing"). So kann schon eine zufällig wiederholte Verweildauer der Polizei von 15 Minuten innerhalb einer Dienstschicht in einzelnen Straßenabschnitten zu einer nachhaltigen Reduktion der ‚Hot Spots' führen. Entgegen der allgemeinen Erwartungen, führte dies auch nicht zu reinen Verdrängungseffekten. „*In nearly every study, therefore, crime did not simply shift from hot spots to nearby areas. Indeed, a more likely outcome of such interventions is a diffusion of crime control benefits in which the areas surrounding the target hot spots also shows a decrease in crime and disorder.*" (Weisburd & Telep 2014: 9).

2014 überprüfte Weisburd seine eigenen Erkenntnisse der Konzentration von Kriminalität auf kleinsten Raum aus der Studie in Seattle (USA) noch einmal in Tel Aviv-Jaffa (Israel). Es wurden 39 392 Fälle aus dem Jahr 2010 ausgewählt. Hieraus konnten mit Hilfe des Geoinformationssystems ArcGIS[27] 17 130 geographische Analyseeinheiten für einzelne Straßensegmente identifiziert werden. Die durchschnittliche Länge der Straßenabschnitte lag bei 62 Metern. Diese Straßenabschnitte wurden auf ihre jeweilige Kriminalitätsbelastung analysiert. Weisburd konnte wie zuvor in Seattle zeigen, dass 4,5 Prozent der Straßensegmente in Tel Aviv-Jaffa nahezu 50 Prozent der Kriminalität produzierten. In 159 Straßeneinheiten der Stadt ereignete sich ein Viertel der Gesamtkriminalität. Positiv formuliert lässt sich daraus ableiten, dass 2/3 der Straßensegmente in Tel Aviv-Jaffa keine Kriminalitätsbelastung aufwiesen. „*The central area of Tel Aviv-Jaffa, including the main business district, has many more streets with serious crime problems.*" (Weisburd & Amram 2014: 108). Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle allerdings die Ähnlichkeit der Ergebnisse in Seattle und Tel Aviv-Jaffa. „*The fact that cities thousands of miles apart from each other, with very different populations and social norms, have virtually identical crime concentrations at micro places is an intriguing and important finding*." (Weisburd & Amram 2014: 111).

Auch in deutschen Städten wurden bereits Studien durchgeführt, um den Near Repeat Ansatz zu überprüfen. 2015 haben Gluba, Heitmann und Hermes 1 054 WED Fälle im Landkreis Harburg aus dem Jahr 2012 analysiert. Die Taten wurden paarweise auf räumliche und zeitliche Nähe untersucht und entsprechend gruppiert. Gluba et al. definierten in ihrer Studie die Fälle als Near Repeats, die sich maximal vier Wochen nach und 400 Meter entfernt von der Ausgangstat ereigneten. Von den 554 931 möglichen Near Repeat Paaren konnten 345 (264 der 1 054 WED Fälle = 25 %) als solche identifiziert werden. 5,8 Prozent der Fälle waren sogar True Repeats. Hinsichtlich des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit für Near Repeat Fälle bis zu sieben Tage nach der Ausgangstat und bis zu 200 Meter davon entfernt. Gluba et al. erkennen hierin ebenfalls einen besonderen Nutzen für die Präventionsarbeit. „*Die Identifikation von Faktoren, die eine wiederholte Betroffenheit begünstigen, bietet einen guten Ansatz, um ‚Repeat Victimisation' zu verhindern. Ist beispielsweise der im Rahmen einer Serie genutzte Modus Operandi bekannt oder existiert ein spezielles Stehlgut, können zielgerichtet Präventionstipps gegeben werden*." (Gluba et al. 2015: 373).

[27] Bei Esri ArcGIS handelt es sich um eine Software, mit welcher geographische Informationen erfasst, organisiert, analysiert und in Karten dargestellt werden können.

2.3.5 Sozialkapital

Kernaussagen

- Das Nachbarschaftsgefüge hat einen positiven Einfluss auf die Kontrollaktivität der Bewohner.
- Bestimmte Haushaltsgruppen sind stärker von WED betroffen.
- Ein wirtschaftlicher Aufschwung führt zu einem Rückgang der Fallzahlen.

Unter dem Begriff des Sozialkapitals werden unterschiedliche Aspekte zusammengefasst. Es lassen sich aus der Literatur drei bedeutende Dimensionen unterscheiden. Das ist zum einen die Einbettung von Individuen in Netzwerke, weiterhin ein generalisiertes Vertrauen, dass Personen in ihre Mitmenschen oder in Institutionen haben und schließlich Normen und Werte (Franzen & Pointner 2007: 86).

Einbettung in Netzwerke

Lüdemann überprüfte 2006 den Effekt generellen sowie lokalen Sozialkapitals auf die von Bewohnern eines Stadtteils durchgeführten Kontrollen. 2004 zog er mit Hilfe von Schichtungsvariablen aus 98 Hamburger Stadteilen 49 heraus, aus denen wiederum Personenstichproben ausgewählt wurden. Nach einer postalischen Befragung lagen Lüdemann 3 612 auswertbare Fragebögen vor. Erfasst wurden Variablen zur Art und Intensität der praktizierten Kontrolle (Personen selber ansprechen, Nachbarn oder Behörden hinzuziehen), zum Zustand des Wohngebietes, zu sozialen Auffälligkeiten (auffällige Personen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten), zu eigenen Opfererfahrungen, zum Nachbarschaftsverhältnis und sozialen Engagement. Lüdemann fand in seinen Ergebnissen eine Bestätigung der Annahme über den positiven Einfluss des Sozialkapitals. Gute Nachbarschaftskontakte, Viktimisierungen im Stadtteil, ältere Anwohner, eine längere Verweildauer im Wohngebiet und das Wahrnehmen von Norm- und Wertverstößen führten deutlich häufiger zu Kontrollaktivitäten der Anwohner. Dabei fiel vor allem auf, dass vorrangig die eigene Kontrollaktivität stieg und selten Behörden in die Pflicht genommen wurden.

2007 erweiterten Lüdemann und Peter die Befunde der Studie um einige individuelle Faktoren. Die Auswertung des gleichen Datensatzes bezog sich nun schwerpunktmäßig auf Viktimisierungserfahrungen. Die Autoren konnten einen positiven Zusammenhang zwischen wahrgenommenen Norm-/ Wertverstößen und indirekten Viktimisierungen feststellen. Die Wirkungsrichtung des Zusammenhangs bleibt dabei unbeantwortet. Es ist sowohl denkbar, dass unzureichende Sozialkontrolle als Vorstufe krimineller Handlungen Opfererfahrungen nach sich ziehen als auch vorausgegangene Opfererfahrungen die Wahrnehmung sensibilisieren. Lüdemann und Peter konnten weiterhin zeigen, dass Vertrauen in die Nachbarschaft Viktimisierungserfahrungen reduziert. Nicht hypothesenkonform waren Befunde zu Nachbarschaftskontakten und dem generellen Sozialkapital. Sowohl gute Kontakte als auch ein verstärktes soziales Engagement führten eher zu direkten oder indirekten Viktimisierungserfahrungen. Die Autoren erklärten sich diese Effekte in Bezug auf die Nachbarschaftskontakte dadurch, dass ein verstärkter Informationsfluss zu einem breiteren Wissen führt. In dem sozialen Engagement sahen sie, aufgrund der Aktivität und Mobilität der Personen, eine ggf. erhöhte Gefahr der Opfererfahrungen. Zudem zeigten die Ergebnisse noch einen positiven Zusammenhang zwischen einer problematischen Sozialstruktur, der Bevölkerungsdichte eines Wohngebiets und den Viktimisierungserfahrungen.

Einfluss des Sozialkapitals auf die Kriminalitätsrate

Deller und Deller (2012) analysierten ökonomische Daten verschiedener Behörden in Amerika sowie den Kriminalitätsbericht des Federal Bureau of Investigation (FBI). Sie sammelten u. a. Angaben zur Einkommensverteilung, Bevölkerungsdichte, ethnischen Verteilungen, Schulabschlüssen, Haushaltsgrößen, Jugendarmut und Arbeitslosenrate. Die Ergebnisse ihrer Studie untermauerten die Befunde vorausgegangener Untersuchungen, die bereits einen Zusammenhang zwischen dem Grad an Sozialkapital und der Kriminalitätsrate berichtet hatten.

Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsrate, Bevölkerungsschicht und Stadtgebiet

Nach dem deutlich feststellbaren Kriminalitätsrückgang in England und Wales gingen Hunter und Tseloni (2016) der Frage nach, ob dieser Rückgang im Bereich des WED für alle Bevölkerungsschichten und Stadtgebiete in gleichem Ausmaß festzustellen war. Hierzu werteten sie die Daten des jährlich durchgeführten ‚Crime Survey of England and Wales' (CSEW[28]) von 1993 und 2008/2009 aus. Sie bildeten eine Haushaltsgruppe als Referenz, um die Inzidenzraten (Glossar) der weiteren Haushaltsgruppen damit vergleichen zu können. Die Autoren berücksichtigten in ihrer Auswertung Angaben zur Ethnie, Anzahl im Haushalt lebender Erwachsener, zum Eigentumsverhältnis, Jahreseinkommen, zu Abwesenheitszeiten/Kontrolle durch Nachbarn und zum Stadtgebiet. Allgemein betrachtet konnte aus den Ergebnissen bei allen Haushaltsgruppen ein Kriminalitätsrückgang beobachtet werden. Bei näherer Betrachtung fiel allerdings auf, dass das Ausmaß des Rückgangs über die Jahre von 1993 bis 2008/09 und im Vergleich zum Referenzhaushalt deutlich divergierte. 1993 waren alleinerziehende Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 50 000 Pfund in öffentlich oder privat gemieteten Wohnungen im Innenstadtbe-

[28] http://www.crimesurvey.co.uk/ (02.01.2017)

reich deutlich höher belastet als der Referenzhaushalt. Zudem erfuhr diese Gruppe auch einen ungleich geringeren Kriminalitätsrückgang im Jahr 2008/09. Ein vergleichsweise geringer Rückgang zeigte sich außerdem bei Singlehaushalten, ethnischen Minderheiten und Haushalten ohne Fahrzeug und regelmäßig leerstehenden Wohnungen aufgrund sozialer Verpflichtungen. „*The current finding that despite such generalised burglary falls some household types were relatively more bordened by burglaries in 2008/09 than 15 years prior to 2008 offers new insights of theoretical and practical significance*." (Hunter & Tseloni 2016: 18).

Opfer- und Haushaltstypen

Auch in Frankreich gingen Delbecque und Bettaieb (2015) diesem Forschungsansatz nach. Sie wollten ebenfalls aus den Daten der in Frankreich jährlich erhobenen Dunkelfeldbefragung Opfer- und Haushaltstypen identifizieren, die besonders von WED betroffen sind. Neben den von Hunter und Tseloni erfassten Variablen berücksichtigten sie zudem noch das Alter der Opfer, das Arbeitsverhältnis, den Bildungsstand, Sicherheitsvorkehrungen am Objekt, das Vorhandensein eines Hundes und die Größe und Art des Wohngebietes sowie den informatorischen Austausch zwischen den Nachbarn. Von den vier identifizierten Haushaltstypen war die Gruppe der berufstätigen Paare mit mittlerem bis hohem Einkommen am häufigsten (5,3 %) Opfer von WED, während junge, berufstätige Paare der Mittelklasse am seltensten (4,4 %) betroffen waren. Hinsichtlich der Wohnverhältnisse waren Einfamilienhäuser oder Hochhäuser bevorzugte Tatobjekte, während Mehrfamilienhäuser seltener betroffen waren. Schließlich konnten die Autoren noch darstellen, dass Personen, die in dichtbesiedelten Vororten mit Mischbebauung wohnen, häufiger angaben, Opfer eines WED zu sein. Die Autoren folgerten aus den Ergebnissen, dass geeignete Ziele durchaus mit einem gewissen Grad an Wohlstand zusammenzuhängen scheinen und entsprechend gezielte Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. „*These initial results thus provide significant information with regard to public policy because they allow profiles of households that are more at risk of burglary to be highlighted. In consequence, the preventive measures that can be taken among the population can be adapted in light of these household characteristics.*" (Delbecque & Bettaieb 2015: 102).

Wirtschaftliche und soziale Einflüsse auf die Kriminalitätsrate

Von 1993 bis 2006 war in den USA ein stetiger Kriminalitätsrückgang zu beobachten. Rosenfeld und Messner (2009) gingen daraufhin der Frage nach, ob die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und sozialen Einflüssen und der Kriminalitätsrate in Europa ebenso zu finden sind wie in den USA. Sie verglichen hierzu Daten zu Fällen des WED aus Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Ungarn, Irland und den Niederlanden mit denen aus den USA. Neben der Fallzahlentwicklung wurden für jeden Staat das Bruttoinlandsprodukt, die Arbeitslosenrate, die Konsumzufriedenheit und die Inhaftierungsraten erhoben. Zunächst konnten die Autoren feststellen, dass der Kriminalitätsrückgang in Europa im Vergleich zu den USA zeitlich leicht verzögert zu beobachten war. Es ist allerdings anzumerken, dass die europäischen Daten zusammengefasst betrachtet wurden. Eine differenzierte Darstellung der europäischen Staaten ließ an dieser Stelle und den nachfolgenden Ergebnissen Schwankungen zwischen den Staaten erkennen. Grundsätzlich konnten Rosenfeld und Messner einen Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Aufschwung und dem Fallzahlenrückgang beim WED darstellen. Anhand der Ergebnisse schlussfolgerten sie, dass der Aufschwung förderlich für die Konsumzufriedenheit sei, was wiederum einen Rückgang der Einbruchzahlen zur Folge habe. Zunehmende Inhaftierungsraten zeigten einen ebenso signifikanten Zusammenhang. Die Autoren waren angesichts der Globalisierung von den grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Zusammenhängen nicht überrascht. „*[…], the relevant challenge from a policy standpoint is to identify those factors that influence consumer sentiment and that are amenable to manipulation*." (Rosenfeld & Messner 2009: 464). Für zukünftige Studien in diesem Bereich regten sie an, den Einfluss des demographischen Wandels und der Immigration auf die Kriminalitätsrate mit zu berücksichtigen.

2.3.6 Tätertypen und Täterstrategien

Kernaussagen

- Täter bevorzugen vertraute Gebiete und Objekte.
- Eindringen mittels stumpfer Gewalt ist ein Indikator für eine Beziehungstat.
- Im Bereich der Beschaffungskriminalität agieren die Täter sowohl als Wohnungseinbrecher als auch als Ladendiebe.
- Täter führen eine Kosten-Nutzen-Rechnung durch.

Die bisher vorgestellten Studien haben gezeigt, dass der Umgebung und den einzelnen Objekten ein gewisses Maß an Bedeutung zugesprochen werden muss, wenn man sich mit den Gründen für die Auswahl eines konkreten Tatobjekts auseinandersetzen will. Allerdings dürfen hierbei, wie bereits Coupe und Blake 2006 schlussfolgerten (siehe Kapitel 2.3.2), die individuellen Einflussfaktoren der Täter nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere dann nicht, wenn man sich mit wiederholten Viktimisierungen befasst. Hier bieten die Flag-Hypothese (siehe Kapitel 2.3.3) und die Boost-Hypothese (siehe Kapitel 2.3.4) gute Erklärungsansätze. Die unter 2.3.3 dargestellte Studie von Bernasco und Luykx (2003) berücksichtigte bei der Untersuchung der Attraktivität von Tatobjekten auch die Täterseite in Form des Rational Choice Modells. Bei den anderen Studien des Abschnitts Tatortmerkmale (2.3.3) wurden die Täter ebenfalls teilweise mit berücksichtigt, weil sich die Fokussierung auf

nur einen Einzelaspekt regelmäßig als problematisch erweist. Nachfolgend präsentierte Studien liefern entsprechend weitergehende Erkenntnisse zu den Tätern des WED.

Modus Operandi

Bernasco, Johnson und Ruiter beschäftigten sich 2015 in ihrer Studie eingehender mit der Boost-Hypothese. Sie analysierten alle aufgeklärten Wohnungseinbrüche in den West Midlands (UK) von Januar 2007 bis Dezember 2012. Durch Betrachtung der zurückliegenden Taten wollten die Autoren mehr über die Entscheidungsfindungen der Täter erfahren. In Anlehnung an den Near Repeat Ansatz führten sie eine räumliche Einteilung des Untersuchungsgebiets durch. Zur Identifikation einer räumlichen Nähe und Homogenität orientierten sie sich an den UK Census Daten. Letztendlich umfasste eine Einheit jeweils ca. 1 500 Einwohner und 600 Haushalte. Zur Informationsgewinnung bezüglich Tatzeit, Tatort und Täterangaben wurden die Taten von 2007 und 2008 herangezogen. Die Angaben der Fälle aus 2009 bis 2012 dienten dem Abgleich der zuvor gewonnen Informationen. Bernasco, Johnson und Ruiter konnten zeigen, dass Objekte zurückliegender Taten bei der erneuten Auswahl präferiert wurden. Hypothesenkonform wählten die Täter eher ein Ziel aus, in welches sie erst kürzlich eingebrochen waren oder zumindest eines in dessen näheren Umgebung, wobei die nähere Umgebung sehr kleinräumig gewählt wurde. Der primäre Kritikpunkt an diesem Ansatz befasst sich mit der Mobilität der Täter. Für ortsansässige Täter mögen diese Befunde nachweisbar sein, da sie im Umkreis ihrer eigenen Wohnanschrift immer wieder tätig werden. Reisende Tätergruppen hingegen werden seltener mehrfach in derselben Gegend einbrechen. Vielmehr ist anzunehmen, dass sie von einer Stadt zur nächsten reisen und entsprechend nicht auf vorausgegangene Erfahrungen zurückgreifen können. Des Weiteren haben Bernasco et al. Aspekte unberücksichtigt gelassen, die für den Täter bei der Auswahl eines Tatobjekts durchaus relevant sein könnten. Ob ein Täter ein ihm bereits bekanntes Objekt erneut aufsucht könnte beispielsweise auch von der Höhe der erstmals erlangten Beute abhängen.

Abgesehen von dem Entscheidungsprozess bei der Objektauswahl birgt auch das weitere Verhalten des Täters bei der Tatausführung viele Möglichkeiten für die Forschung. Kawelovski (2012) wollte beispielsweise prüfen, ob sich aus dem Eindringmuster des Täters Rückschlüsse auf dessen Beziehung zu dem Opfer ableiten lassen. Hierzu untersuchte er 303 WED der Staatsanwaltschaft Duisburg aus dem Jahr 2009. Die häufigste Methode der Täter war mit 56 Prozent das Aufhebeln, gefolgt von stumpfer Gewalt (11 %). Bei 39 Prozent der Fälle handelte es sich um Beziehungstaten. Differenziert nach der Zugangsart fällt auf, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Eindringen mittels stumpfer Gewalt und der Beziehung zum Opfer besteht. Bei 73 Prozent dieser Methode handelte es sich um Beziehungstaten, während dies nur in 22 Prozent der Fälle des Eindringens durch Aufhebeln der Fall war. Kawelovski leitete aus diesem Befund die Notwendigkeit einer Nachuntersuchung ab. Bei zwölf ungeklärten WED verstärkte er über einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Tat den Opferkontakt. In neun der zwölf Fälle wurde während dieser Zeit noch ein Tatverdacht geäußert. Kawelovski vermutet, dass Beziehungstäter nicht zu den professionellen Einbrechern gehören und daher eher unerfahren sind. In vielen Fällen sind die Taten gar nicht geplant, weshalb sie auch kein Einbruchwerkzeug mit sich führen. Häufig handelt es sich bei Beziehungstätern um junge Personen aus dem Drogenmilieu.

Grundsätzlich geht man bei menschlichen Verhaltensweisen davon aus, dass sie über Zeiten, Orte und Situationen relativ stabil sind. Dadurch wird das Verhalten bis zu einem gewissen Grad vorhersagbar. Kriminelle Verhaltensweisen stellen hier grundsätzlich keine Ausnahme dar. Auch Einbrecher tendieren dazu, rückfällig zu werden und dabei gleiche Verhaltensweisen zu nutzen, einschließlich unter Berücksichtigung geographischer Aspekte.

Daele und Bernasco (2012) untersuchten aus diesem Grund die einheitliche Vorgehensweise von Tätern aufgeklärter WED in Den Haag (NL). Aus den Taten von 2001 bis 2006 wurde eine Stichprobe von 268 Tätern ausgewählt, von denen jeder mindestens zwei Einbrüche begangen hatte. Dies führte zu einer Fallzahl von 1 116 geklärten Fällen. Knapp 90 Prozent der Täter zeigten ein festes Schema, nach dem sie bei jedem Einbruch vorgingen.

Im Zusammenhang mit dem schemaorientierten Ansatz lässt sich an dieser Stelle noch einmal die unter 2.3.4 dargestellte Studie von Nee und Meenaghan (2006) aufgreifen. Die Autoren konnten unter anderem zeigen, dass die Suche der Täter in Objekten automatisch und routiniert abläuft: „*Participants' verbalisations suggested their search was extremely speedy, while remaining methodical and efficient*." (Nee & Meenaghan 2006: 17). Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend auch der Frage weiter nachzugehen, ob sich routinierte Täter in ihrer Vorgehensweise von Personen ohne entsprechende Erfahrung unterscheiden.

Liegle führte 2011 ein Laborexperiment durch. Forschungsleitend war für sie die Annahme, dass sich der Durchsuchungsstil echter Täter von denen unterscheidet, die eine Durchsuchung lediglich vortäuschen. 20 männliche Probanden wurden auf zwei Gruppen (Durchsucher vs. Inszenierer) zufällig verteilt. Die Tatortwohnungen wurden vor und nach dem Experiment fotografisch gesichert und währenddessen videografiert. Bei der Auswertung flossen Informationen bezüglich geöffneter, nicht geöffneter und/oder wieder verschlossener Türen und Schränke mit ein, sowie die Anzahl auf dem Boden liegender Gegenstände und sonstige vorgenommene Veränderungen an Einrichtungsgegenständen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die ‚Inszenierer' für mehr Unordnung im Tatobjekt sorgten, mehr Türen und Schubladen öffneten und auch mehr Zeit benötigten, dabei jedoch weniger Wertgegenstände auffinden konnten. Die Gruppenmitglieder gaben anschließend selber an, dass sie zu viel Unordnung verursacht hätten. Die ‚Durchsucher' überlegten sich im Vorfeld überwiegend eine systematische Vorgehensweise, welche allerdings schnell vernachlässigt wurde. Die Versuchsteilnehmer gaben an, dass sie weniger Gegenstände auf den Boden verteilt hätten, weil sie annahmen, in dem Durcheinander noch weniger Wertgegenstände auffinden zu können. Eine Übertragung der Befunde auf Einbruchtäter erscheint angesichts der unterschiedlichen Motivlage allerdings fragwürdig.

Kriminelle Karriere

Schneider untersuchte 2005 den Zusammenhang zwischen Ladendiebstahl und WED näher. Sie interviewte hierzu 50 männliche, verurteilte Einbruchtäter ab 18 Jahren. Schneider konnte zeigen, dass 88 Prozent der Befragten neben WED auch Ladendiebstähle gestanden. Sie ergänzten, dass sie diese Taten mehrmals die Woche oder sogar täglich begangen hatten. Häufig handelte es sich um Beschaffungskriminalität. Hinsichtlich der Beute gaben die Täter an, dass sie meistens schon im Vorfeld genau wussten, welche Beute sie erlangen wollten. WED wurde von den Befragten im Vergleich zum Ladendiebstahl tendenziell als lukrativer eingeschätzt. Schneider schlussfolgerte aus den Ergebnissen, dass es durchaus angebracht erscheint, die Regelmäßigkeit der beiden Delikte in einem Gebiet und die erlangte Beute zu beobachten, um gegebenenfalls Tatzusammenhänge deliktübergreifend erkennen zu können.

Osteuropäische Banden

In den letzten Jahren entfachten ferner immer wieder Diskussionen über mehr oder weniger gesicherte Informationen zu den Täterstrukturen des WED. Neben Vertretern der Annahme, dass ortsansässige Drogenkonsumenten für die Fallanstiege des WED verantwortlich seien, finden sich auch Personen aus Forschung und Praxis, die organisierte Strukturen überwiegend osteuropäischer Banden als Verursacher für wahrscheinlich halten. So führt das LKA Baden-Württemberg (BW) im Jahresbericht 2014 zur Organisierten Kriminalität (OK) aus, dass Organisierte Eigentumskriminalität im Berichtsjahr mit zehn Ermittlungsverfahren den zweithöchsten Anteil an den OK-Verfahren ausgemacht hat. Davon fielen drei Verfahren auf den WED. „*Ethnien, die der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität zugeschrieben werden können, beherrschen vier der zehn Ermittlungsverfahren. In zwei Verfahren wurden georgische Staatsangehörige und in jeweils einem Verfahren russische bzw. litauische Staatsangehörige festgestellt*." (LKA BW 2015: 7). Fuchs fordert diese Diskussion betreffend: „*Dem Forschungsstand könnte denkbar einfach abgeholfen werden: Repräsentative Interviews mit den in diesem Deliktsfeld tätigen polizeilichen Ermittlern und Staatsanwälten ließen aussagekräftige Ergebnisse weit über den aufgeklärten Bereich hinaus erwarten. Nur Mut zur Differenziertheit, aber auch zur mitunter ungeliebten Wahrheit!*" (Fuchs 2014: 482).

Winter scheint diesem Aufruf 2015 gefolgt zu sein und beleuchtet in seinem Artikel die Ergebnisse des KFN aus polizeilicher Sicht. Er führt hierbei aus, dass die Studie des KFN sicherlich wissenschaftlich korrekt sei, aber nicht unbedingt repräsentativ. Durch die zu geringen Fallzahlen seien keine verlässlichen Aussagen über die Täter möglich. Winter kommt vielmehr zu dem Schluss „*Kommt es zu starken Veränderungen der Fallzahlen über einen größeren Zeitraum, so sind die Ursachen hierfür unter anderem auf Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur zurückzuführen. Die verstärkten Reisebewegungen der vergangenen Jahre von Personen aus Osteuropa machten sich auch für die Polizei bemerkbar, da eine deutliche Zunahme von einbruchsverdächtigen Personen verzeichnet werden konnte.*" (Winter 2015: 573). Daraus leitet er weiter ab, dass professionell agierenden Serientätern vermutlich nur wenige Taten nachgewiesen werden können. Die aus ihren Taten resultierende Entwicklung in der PKS dürfte dafür auf große Teile des Dunkelfeldes zu übertragen sein (Winter 2015: 573f). Unter 2.3.1 findet sich eine kurze Darstellung der themenübergreifenden Studie des KFN. Hieraus fassten Bartsch, Dreißigacker, Blauert und Baier 2014 in einem Artikel einige Erkenntnisse zusammen, die im Gegensatz zu Winters Ausführungen stehen. „*Über die Täter des Wohnungseinbruchs weiß man bislang nur sehr wenig. […]. Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, dass derzeit von verschiedener Seite die aus wissenschaftlicher Sicht bislang nicht zu belegende These von einer Zunahme hier agierender osteuropäischer Banden in der Öffentlichkeit vertreten wird*." (Bartsch et al. 2014: 488). Vielmehr fordern die Autoren mehr Zurückhaltung, da derartige ‚Behauptungen' Xenophobie in der Bevölkerung schüren könnten (Bartsch et al. 2014: 486). Abgesehen von der Erkenntnis, dass auch auf ihrer Datengrundlage nur vage Aussagen über die Täter des WED getroffen werden können, stellen sie noch einige Faktoren dar, welche die Tatentscheidungen der Täter beeinflussen. Im Sinne des zuvor erläuterten Rational Choice Ansatzes konnten auch Bartsch et al. das Risiko gefasst zu werden gegenüber der zu erwartenden Beute identifizieren. Zur Risikoabwägung führen die Autoren weiter aus, dass die Leichtigkeit der Tatausführung, Sichtschutz an den Objekten, räumliche Nähe zu benachbarten Objekten, anwesende Bewohner oder Hunde, vorhandene Alarmanlagen und mögliche Fluchtwege entsprechend von den Tätern berücksichtigt werden.

2.3.7 Folgen für die Opfer

Kernaussagen

- WED kann bei Opfern ein Unsicherheits- und Angstgefühl auslösen.
- Die Auftretenswahrscheinlichkeit einer Posttraumatischen Belastungsstörung ist abhängig von individuellen Faktoren des Opfers.
- Die Verletzung der Privat- und Intimsphäre kann schwerwiegender sein als beispielsweise die Verletzung der physischen Integrität nach einem Rohheitsdelikt.

Wie unter 2.1 dargestellt wurde der Wohnungseinbruch durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit aus § 243 Abs. 1 S. 2 StGB herausgenommen. Aufgrund der besonderen Verletzung der Privat-/Intimsphäre der Opfer geht der Verstoß seitdem mit einer erhöhten Strafandrohung einher. „*Ein Wohnungseinbruch stellt aus Opfersicht kein reines Eigentumsdelikt dar, sondern trägt im Hinblick auf die Viktimisierung Züge eines Gewaltdelikts, da es zu einem indirekten Täter-Opfer-Kontakt mit erheblichen psychischen Auswirkungen kommt*." (Schmelz 2000: 9). Den Folgen eines Wohnungseinbruchs für die Opfer wird aber nicht nur rechtlich besondere Aufmerksamkeit geschenkt, auch in der Forschung lassen sich mehrere Studien zu dem Thema finden.

Ein Jahr nach dem Strafrechts Reformgesetz hat beispielsweise Hermanutz (1999) einige zentrale Forschungsergebnisse zu dem Themenfeld zusammengetragen und veröffentlicht. Hermanutz konnte aus den von ihm recherchierten Forschungen resümieren, dass Opfer eines WED sehr unterschiedlich mit der Opfererfahrung umgehen. Dass Symptome einer Belastungsreaktion auftauchen, ist nicht unwahrscheinlich. Besonders betroffen sind hiervon laut seinen Erkenntnissen ältere, alleinstehende Frauen und Kinder. Daher appellierte er bereits 1999 an einen einfühlsamen, verständnisvollen und interessierten Umgang mit den Opfern eines WED.

Schmelz hat sich 2000 ebenfalls mit den Auswirkungen des WED auf die Opfer und den daraus resultierenden Verhaltensänderungen beschäftigt. Zusätzlich erfasste er die Bewertung des polizeilichen Einschreitens durch die Opfer und ihre Inanspruchnahme von Hilfsangeboten. Die Daten wurden mittels einer telefonischen Befragung erhoben. Befragt wurden 70 Personen (44 Frauen und 26 Männern) zwischen 24 und 88 Jahren, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums (PP) Wiesbaden im Juni 1999 Opfer eines WED geworden waren. Trotz der geringen Stichprobengröße konnte Schmelz herausstellen, dass das Wohlbehagen in der eigenen Wohnung nach der Tat deutlich abnahm, während die Angst, erneut Opfer zu werden, anstieg. Es stellte sich ein deutliches Unsicherheitsgefühl bei den Opfern ein. „*Der Gedanke, dass sich eine fremde (unbekannte) Person zu intimsten Bereichen Zutritt verschafft hat, löst auf der Opferseite oft Unsicherheit- und Angstgefühle aus*." (Schmelz 2000: 9). Dies führte häufig dazu, dass die Personen nach der Tat achtsamer beim Verlassen ihrer Wohnung waren und entsprechend den Zustand von Fenstern und Türen kontrollierten. Zudem wurde in Sicherheitstechnik investiert und das Nachbarschaftsverhältnis gepflegt. Das polizeiliche Einschreiten bewerteten die Befragten durchweg positiv.

Im Zusammenhang mit der im Kapitel 2.3.1 bereits vorgestellten Studie des KFN von 2014 bis 2015 befasste Wollinger sich tiefergehend mit den Einflussfaktoren des WED auf posttraumatische Belastungssymptome bei den Opfern. Ihr lagen hierbei die Daten zu 1 329 Einbruchsopfern vor. Ergänzend zu der durchgeführten Befragung nutzte sie die Messinstrumente PDS-8[29], BFI-10[30] und Internale-Externale-Kontrollüberzeugung-4[31], um Informationen über mögliche Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und Persönlichkeitseigenschaften zu erhalten. Die soziodemographischen Daten der Opfer, ihre Persönlichkeitsmerkmale, die Haushaltsform sowie Angaben zur Tat (Vollendung/Versuch, Zustand der Wohnung, Opfer zur Tatzeit anwesend, Beziehung zum Täter, Schadenshöhe und Bearbeitung seitens der Polizei) wurden bei der Auswertung berücksichtigt. 3,2 Prozent der Opfer (4,7 % der Frauen und 1,4 % der Männer) zeigten Anzeichen einer PTBS. Deutlich häufiger traten Belastungssymptome, wie Nervosität, Schreckhaftigkeit, schlechte Träume und sozialer Rückzug bei den Opfern einzeln auf, ohne somit als PTBS klassifiziert zu werden. Wollinger konnte zudem einige Faktoren herausarbeiten, welche die Auftretenswahrscheinlichkeit von PTBS Symptomen erhöhten. Sie unterscheidet dabei Prä-, Peri- und Post-Faktoren. Als Prä-Faktoren konnte das weibliche Geschlecht, ein niedriger Bildungsstand, höhere Neurotizismuswerte[32] und eine hohe Einschätzung der Wohnung als privater Raum identifiziert werden. Den Verwüstungsgrad der Wohnung und den Bekanntheitsgrad des Täters ordnet Wollinger den Peri-Faktoren zu, während ein schwacher Zusammenhalt in der Nachbarschaft und eine fehlende Hausratversicherung sich im späteren Verlauf als besonders nachteilig erwiesen.

---

[29] Bei der Posttraumatic Diagnostic Scale, handelt es sich um einen Fragebogen zur Erfassung traumatischer Ereignisse.

[30] Der BFI-10 bietet eine Möglichkeit der ökonomischen Erfassung der fünf Persönlichkeitsdimensionen (Big-Five-Modell).

[31] Bei der IE-4 handelt es sich um eine Kurzskala zur Messung der Kontrollüberzeugung

[32] Neurotizismus bezeichnet eine stabile und überdauernde Persönlichkeitseigenschaft und hängt mit der Intensität und Kontrolle emotionaler Reaktionen zusammen.

Wie einleitend erwähnt, wird oftmals angeführt, dass der WED auch Züge eines Gewaltdelikts trägt. Insofern ist die Studie von Baier, Rabold, Bartsch und Pfeiffer (2012) erwähnenswert. Die Autoren wollten die psychische Belastung der Opfer des WED näher erörtern und verglichen sie zu diesem Zweck mit Opfern von Körperverletzungsdelikten. In die Auswertung flossen Daten aus der PKS, der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) und aus einer Opferbefragung (11 428 Personen zwischen 16 und 40 Jahren) des KFN ein. Neben den psychischen Folgen für die Opfer wurden außerdem Variablen zur Prävalenz (Glossar) des WED und der Körperverletzung allgemein und innerhalb verschiedener Bevölkerungsschichten, zu den Tätern und dem Anzeigeverhalten der Opfer erhoben. Die Autoren konnten eine Zunahme der Fallzahlen des WED von 21,5 Prozent bei gleichzeitigem Rückgang der Aufklärungsquote feststellen. Bei den befragten Opfern handelte es sich überwiegend um Personen, die in Städten oberhalb Süddeutschlands lebten. Bezüglich der psychischen Folgen berichteten die Opfer des WED häufiger über Schock- und Angstzustände als die Opfer von Körperverletzungsdelikten. 17,6 Prozent der Opfer hatten zudem angegeben, nach der Tat umgezogen zu sein. Die Autoren folgern hieraus, dass die Verletzung der Privats- und Intimsphäre durchaus schwerwiegender zu sein scheint als die Verletzung der physischen Integrität (Baier, Rabold, Bartsch & Pfeiffer 2015: 738).

Schubert-Lustig wertete 2011 Fragebögen von 217 Männern und 202 Frauen zwischen 16 und 88 Jahren aus, die im Jahr 2009 Opfer eines WED in Oberösterreich geworden waren. Zudem erfasste sie mittels der ‚Brief Symptom Inventory (BSI)[33]', der ‚Resilienzskala RS-25[34]' und der ‚Impact of Event Scale – Revised (IES-R)[35]' die psychischen Auswirkungen der Tat. Bei 86 Prozent der Opfer handelte es sich um den ersten WED, bei 40 Prozent bereits um den zweiten und bei fünf Prozent mindestens um den dritten. 17 Prozent der befragten Personen gaben an, dass sie anschließend einen Wohnungswechsel in Erwägung gezogen hätten, vier Prozent waren tatsächlich umgezogen. In Bezug auf die psychischen Auswirkungen, konnte bei 15 Prozent der Opfer zumindest eine Posttraumatic-Stress-Disorder (PTSD[36])-Verdachtsdiagnose gestellt werden. Als mögliche Schutzfaktoren ließen sich das männliche Geschlecht, eine Erwerbstätigkeit, höhere Schulausbildung, eine feste Partnerschaft, höheres Einkommen, soziale Unterstützung und junges Alter identifizieren. „*Der Hauptfaktor war die soziale Unterstützung. […] Auch als Bewältigungsstrategie wurde am häufigsten die soziale Unterstützung durch Freunde und Familie genannt, nur 12 Personen erhöhten die technischen Sicherungsmaßnahmen*" (Schubert-Lustig 2011: 21).

Angesichts der Ergebnisse von Schubert-Lustig zur Prävalenz und Inzidenz des WED soll an dieser Stelle auch auf eine Studie von Swaray (2007) zur Beziehung zwischen dem Sicherheitsgefühl und der objektiven Wahrscheinlichkeit eines Einbruchs hingewiesen werden. Swaray erfasste aus den Daten des British Crime Survey aus dem Jahr 2000 und den ‚Record Crime Statistics' Informationen zu Sicherheitstechniken und der Nachbarschaft. Er konnte feststellen, dass die Investition in Sicherheitsvorkehrungen die Sorge, Opfer eines Einbruchs zu werden, positiv beeinflussen kann. Je mehr betroffene Opfer im Umfeld wohnten, Einbrüche sich in der Nachbarschaft tatsächlich ereigneten, Polizeikräfte im Nahbereich wahrgenommen wurden und je stärker der Bereich von einer allgemeinen Drogenproblematik betroffen war, desto größer war die Sorge selber Opfer zu werden.

Inwiefern die allgemeine Sorge der Bevölkerung einmal Opfer eines WED zu werden berechtigt ist und in welchem Verhältnis sie zu der Sorge steht, erneut Opfer eines Einbruchs zu werden, wird in dem vorliegenden Forschungsbericht ebenfalls thematisiert. Denn dieser Aspekt ist nicht nur bezüglich des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung von Bedeutung, sondern bietet weitere wichtige Ansatzpunkte für die Prävention.

2.3.8 Prävention

Kernaussagen

- Sicherungstechnik erschwert das Eindringen.
- In sozial schwachen und zugleich schlecht gesicherten Wohngebieten liegen die meisten Wiederholungstatorte.
- „Hot-Spot-Policing" beeinflusst die Kriminalitätsentwicklung positiv.

Ein weiteres Themenfeld, mit dem sich die Forschung bezüglich WED detailliert auseinandergesetzt hat, betrifft Präventionsmaßnahmen. Sowohl für die Bevölkerung, Opfer des WED und die Polizei handelt es sich hierbei um ein bedeutendes Thema. Insbesondere aus polizeilicher Sicht ist zu klären, aus welchen Gründen Wohnungseinbrüche nicht vollendet wurden. Sind die Täter bereits im Vorfeld an technischen Sicherheitsvorkehrungen gescheitert oder bei der

[33] Die BSI von Derogatis stellt mit 53 Items eine Kurzform der SCL-90-R dar und misst die subjektiv empfundene Beeinträchtigung durch körperliche und psychische Symptome innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen.
[34] Die Resilienzskala RS-25 von Wagnild und Young (1993) bietet eine quantitative Möglichkeit zur Erfassung von Resilienz im Sinne von psychischer Widerstandsfähigkeit.
[35] Die IES-R von Weiss und Marmar (1996) ist eine 22 Item umfassende Selbsteinschätzung, um das subjektive Leiden nach einem traumatischen Ereignis zu messen.
[36] Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS).

Tatausführung gestört worden? Des Weiteren ist es interessant zu erfahren, welche der technischen Maßnahmen besonders effektiv sind. Hiervon profitiert die Gesamtbevölkerung, um sich gegebenenfalls vor (wiederholten) Einbrüchen zu schützen.

Wirksamkeit präventiver Maßnahmen

Im Jahr 1999 hat Weicht im nordrhein-westfälischen Kreis Lippe eine Untersuchung zur Wirksamkeit präventiver Maßnahmen durchgeführt. Mittels einer quantitativen Datenanalyse untersuchte er 381 Wohnungseinbrüche aus dem Zeitraum vom 1. März 1997 bis zum 28. Februar 1998. Tatbefundberichte, Lichtbilder und Beschuldigtenvernehmungen wurden anhand eines Kriterienkatalogs ausgewertet. Laut Weicht haben architektonische ebenso wie städtebauliche Gestaltungen Einfluss auf das Verhalten der Täter. Er differenziert in seiner Analyse drei Bereiche. In den Makro-Bereich fallen die Eigenarten/Besonderheiten einer Stadt, in den Meso-Bereich die darin gelegenen unterschiedlichen Stadtviertel und beim Mikro-Bereich geht es um die einzelnen Gebäude. Ganz allgemein kommt Weicht zu dem Ergebnis, dass Täter vermutlich eine Kosten-Nutzen-Rechnung durchführen und dabei Aspekte der zu erwartenden Beutehöhe, der sozialen Kontrolle, symbolischer und physikalischer Barrieren und die Einsehbarkeit des Objekts berücksichtigen. Die Ergebnisse der Studie zeigten entsprechend, dass Gebäude in Randlagen sowie Einfamilienhäuser mit niedrigen Gartenzäunen und hohen Hecken besonders gefährdet waren. „*Während in ländlichen Gebieten hauptsächlich Einfamilienhäuser in Randlagen gewählt werden, sind es in den Ballungsgebieten eher Mehrfamilienhäuser:*“ (Weicht 1999: 94). An dieser Stelle ist besonders zu erwähnen, dass in 48,3 Prozent der Versuchstaten die Objekte über technische Sicherungen verfügten. Des Weiteren fielen einzelne Wohngebiete besonders positiv auf, ohne den Grund dafür benennen zu können. „*Die Antwort auf die Frage, warum in bestimmten Wohnquartieren seit der Existenz der statistischen Erfassung von Wohnungseinbrüchen kein Einbruch registriert wurde, ist brennend interessant.*“ (Weicht 1999: 99).

Feltes (2004) hat sich wiederholt mit der Frage nach der Wirksamkeit technischer Prävention beschäftigt. 2004 erhob er Daten der PKS, polizeiliche Daten aus Rheinland Pfalz und führte Interviews mit verurteilten Straftätern und Experten aus den Bereichen Polizei und Versicherungswesen. Neben soziodemographischen Daten zu den Tätern sammelte Feltes Informationen zu deren Tatmotivation, kriminellen Karriere, Tatplanung, Sozialisation im Strafvollzug und zu Tatobjekten. Aus seinen Ergebnissen leitete er eine Liste von Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen ab. Beispielsweise empfiehlt er die Entwicklung von Freizeitangeboten und Betreuungsprogrammen angesichts der überwiegend jungen Tatverdächtigenstruktur. Des Weiteren thematisiert er hierbei unter anderem geographische, städtebauliche und architektonische Möglichkeiten, um Wohnsiedlungen einsehbarer zu machen und dadurch die soziale Kontrolle zu verstärken. Ebenso geht er auf Verhaltensanweisungen bei potentiellen Opfern sowie auf mechanische und elektronische Sicherungen ein.

Das Bayerische LKA untersucht seit 2000 jährlich Wohnungseinbrüche, in denen die Taten nachweislich durch Sicherungstechniken verhindert werden konnten. Vorrangiges Ziel ist es, Mythen, wie beispielsweise „*Einbrecher kommen überall rein*“, „*Jedes Schloss ist zu knacken*“ und „*Alarmanlagen kosten nur Geld und bringen nichts*“, zu entkräften. 2006 haben Meyr und Steffen hierzu folgende Zahlen aus den Jahren 2004 und 2005 vorgelegt: 2004 wurden in Bayern 1 416 Einbrüche durch Sicherheitstechnik verhindert, 2005 waren es immer noch 1 398 Fälle. Davon konnten 1 102 Taten mechanischen Sicherungen zugeordnet werden, 296 Alarmanlagen und 186 aufmerksamen Nachbarn.

Diener (2010) konnte diese Reihenfolge nochmals replizieren, als sie die örtlichen Tatortmeldungen der drei über Bayern verteilten Beratungsstellen hinsichtlich der Wirksamkeit der Sicherungstechnik analysierte. Es ist durchaus denkbar, dass die Zahlen sogar noch höher liegen. Obgleich das Dunkelfeld, wegen der Ansprüche gegenüber den Versicherungen, beim Wohnungseinbruch im Vergleich zu anderen Straftaten deutlich kleiner ausfällt (LKA NRW 2015: 6), werden nicht alle versuchten Einbrüche angezeigt. Ferner können Taten, bei denen Täter aufgrund vorhandener Sicherungstechniken gar nicht erst zur Tat ansetzen, naturgemäß nicht erfasst werden. „*Unter dem Gesichtspunkt Einbruchschutz ist in diesem Zusammenhang auch der gleichzeitige Anstieg der versuchten Wohnungseinbrüche interessant. So stieg der Versuchsanteil von 33,6 Prozent im Jahr 1996 auf 40 Prozent im Jahr 2005. Dieser Anstieg ist mit Sicherheit auch ein Indikator dafür, dass Wohnungseinbrecher immer häufiger an Sicherungstechnik scheitern.*“ (Meyer & Steffen 2006: 8). Eine solche Aussage muss kritisch betrachtet werden. Da für den WED gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls und des Wohnungseinbruchs erfüllt sein müssen, um als Tat vollendet zu sein, sind die unter 2.1 genannten beiden unterschiedlichen Formen des Versuchs möglich. Fraglich ist die differenzierte Erfassung der Versuche in Bayern, da allein eine ausbleibende Diebstahlshandlung kein Indikator für gute Sicherungstechniken sein kann. Aber auch das gescheiterte Eindringen kann nicht allein auf vorhandene Sicherungstechnik zurückgeführt werden. Ebenso können Täter gestört worden sein und deshalb von der weiteren Tatausführung abgesehen haben, wie die Studie von Nee und Meenaghan (2006) unter 2.3.3 zeigen konnte.

Zugangsort und -technik

Ergänzend hat Meyr im selben Jahr die Vorgehensweise der Wohnungseinbrecher untersucht, um hieraus Empfehlungen für die Kriminalprävention/den Opferschutz (KPO)

ableiten zu können. 1 000 Wohnungseinbrüche analysierte er hinsichtlich des Zugangsorts, der Zugangstechnik und ob Bewohner an- oder abwesend waren. Er konnte allerdings keine auffälligen Veränderungen erkennen. Bei Einfamilien- und Reihenhäusern drangen nahezu dreiviertel der Täter über die Terrassentür oder ein Erdgeschossfenster ein und nutzten überwiegend Hebelwerkzeug oder körperliche Gewalt. Bei Mehrfamilienhäusern drangen die Täter zu 56,2 Prozent über die Wohnungseingangstür ein und zu 33,4 Prozent durch Fenster/Terrassen- oder Balkontüren. „*Sowohl bei Einfamilien-/Reihenhäusern als auch bei Mehrfamilienhäusern muss neben der Sicherung der Haus- und Wohnungstüren nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Fenster, Terrassen- und Balkontüren im Erdgeschoss gelegt werden.*“ (Meyr 2006: 119). Die Zugangsart betreffend führt Meyr aus „*Der Einsatz von (nur) körperlicher Gewalt durch Gegenspringen oder das Eintreten mit dem Fuß, wurde in Mehrfamilienhäusern ca. viermal so oft praktiziert wie in Einfamilien-/Reihenhäusern. Ursache dafür dürfte wohl sein, dass die Wohnabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern meist allein schon vom optischen Eindruck so schwach aussehen, dass der Einsatz von Hebelwerkzeug gar nicht für notwendig gehalten wurde.*“ (Meyr 2006: 119). Allerdings sollte man hier weitere Erklärungsmöglichkeiten nicht außer Acht lassen. Bei Taten, in denen Täter und Opfer sich bekannt sind oder der Wohnungseinbruch einem instrumentellen Beiwerk (z. B. im Rahmen der Betäubungsmittelkriminalität) ähnelt, unterscheiden sich die Zugangstechniken durchaus von denen anderer Taten. Insofern ist auch hier eine differenzierte Betrachtung der Daten erforderlich, bevor man voreilige Schlüsse in Bezug auf Sicherungstechniken zieht.

Aspekte der Sicherungstechnik

Hirschfeld, Newton und Rogerson gingen 2010 der Frage nach, ob es einen Zusammenhang zwischen der Gefahr Opfer eines WED zu werden, dem vorhandenen Eigentum und den Sicherheitsvorkehrungen gibt. Hierzu analysierten sie 14 262 registrierte, vollendete und versuchte Wohnungseinbrüche in Merseyside (UK) aus der Zeit von Januar 2005 bis Dezember 2007. Bezüglich der Sicherungsvorkehrungen bedienten sie sich der Daten aus dem ‚Liverpool Citysafe‘[37]. Hierbei ist anzumerken, dass Sicherheitsvorkehrungen, die außerhalb des genannten Untersuchungszeitraums getroffen wurden, nicht berücksichtig werden konnten. Ferner konnten privat initiierte Maßnahmen, die nicht im ‚Liverpool Citysafe‘ erfasst werden, nicht in die Analyse einbezogen werden. Aus den unterschiedlichen Möglichkeiten, ob und wann Präventionsmaßnahmen getroffen wurden und ob es davor und/oder danach zu einem Wohnungseinbruch kam, wurden entsprechend sechs Profile entwickelt. Von besonderem Interesse waren hier die Profile drei (kein Einbruch, Prävention, danach kein Einbruch, vier (Einbruch, Prävention, danach kein Einbruch), fünf (Einbruch, Prävention, erneuter Einbruch) und sechs (kein Einbruch, Prävention, danach Einbruch). Zunächst stellten die Autoren fest, dass 94 Prozent der Eigenheime in Liverpool keine Sicherheitsvorkehrungen aufwiesen, allerdings in dem Untersuchungszeitraum auch nie Tatort eines WED waren (Profil eins). Mit Verweis auf Kapitel 2.3.4 (Repeat Victimization) kamen auch Hirschfeld, Newton und Rogerson auf diese Weise zu dem Ergebnis, dass nur ein sehr kleiner Anteil an Wohneinheiten überhaupt von WED betroffen ist oder nicht immer alle Taten angezeigt werden. Bei den von WED betroffenen Objekten machten die, an denen in dem Zeitraum keine Präventionsmaßnahmen ausgeführt worden waren (Profil zwei), den größten Anteil aus (87 %). Um die Wirksamkeit von Sicherheitsvorkehrungen abschätzen zu können, war die genauere Betrachtung der zuvor erwähnten Profile drei bis sechs allerdings von besonderer Bedeutung. Von allen Objekten, die Sicherheitsvorkehrungen aufwiesen, machte Profil drei (weder davor noch danach Einbruch) mit 84 Prozent den größten Anteil aus. Hier schienen Präventionsmaßnahmen ihre größte Wirkung zu entfalten. Immerhin führten in neun Prozent der Fälle die Vorkehrungen dazu, dass es nicht zu einem erneuten WED gekommen war (Profil vier). Überraschend stellten die Autoren fest, dass sich bei sechs Prozent der getroffenen Maßnahmen erst in deren Anschluss ein WED ereignete.

Ergänzend betrachteten Hirschfeld, Newton und Rogerson besonders gefährdete Gebiete und Objekte. Von den 1 663 Haushalten, die im Untersuchungszeitraum mehrfach Tatort eines WED waren, verfügten lediglich fünf Prozent über Sicherheitstechnik. In dem am stärksten betroffenen Wohngebiet lagen 40 Prozent der mehrfach angegangen Tatobjekte mit Sicherheitsvorkehrung und 33 Prozent der Objekte, die nach der Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen erstmals Tatort eines WED geworden waren. Insgesamt lagen 2/3 der gesicherten Objekte in den beiden am stärksten belasteten Gebieten. In Zusammenhang mit der unter 2.3.5 erwähnten Studie von Hunter und Tseloni (2016), die unterschiedliche Inzidenzraten in Abhängigkeit der Haushaltsgruppen nachweisen konnte, wird hier das erforderliche, zielgerichtete Vorgehen der Prävention besonders deutlich. „*In tandem with attention to repeat victims, the focus of current or near future preventive efforts should also fall onto just this handful of increasingly vulnerable socio-economic groups […] since the rest of the population is now minimally affected.*“ (Hunter & Tseloni 2016: 19).

Tilley, Tseloni und Farrell (2011) gingen in ihrer Studie der Frage nach, ob es Unterschiede beim Einbruchrisiko unter Berücksichtigung des Einkommens und der entsprechend

[37] http://liverpool.gov.uk/council/strategies-plans-and-policies/crime-and-community-safety/citysafe-community-safety/ (02.01.2017)

verfügbaren Sicherungstechnik gibt. Hierzu nutzten sie Daten des ‚British Crime Survey' aus den Jahren 1996 bis 2005/2006. Die Sicherheitsmaßnahmen der Objekte wurden nur anhand der Angaben zum ersten Einbruchsfall erhoben, um doppelte Angaben zu vermeiden. Die Autoren konnten einen signifikanten Zusammenhang zwischen vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und dem Einkommen nachweisen. Besonders deutlich wird der Unterschied, bei der differenzierten Betrachtung der Qualität und Quantität der Sicherungsmaßnahmen. Erwartungsgemäß war der Unterschied bei Sicherungen über dem Standard größer als bei fehlender oder qualitativ und quantitativ unterdurchschnittlicher Sicherung. Ergänzend stellten Tilley, Tseloni und Farrell fest, dass sich in der Unterschicht deutlich häufiger Opfer von WED finden ließen. Sie vermuteten, dass dieser Befund den generell stärker belasteten Wohngebieten, in denen diese Opfer leben, oder den mangelnden Sicherungstechniken an den Objekten geschuldet sein könnte. Letztendlich war gute Sicherungstechnik, welche die WED Fälle insbesondere bei der Unterschicht deutlich reduzierte, dort nur selten zu finden.

Die Studie liefert damit eine weitere Argumentationshilfe in der Debatte um die Art und Kosten der Sicherungstechnik, insbesondere vor dem Hintergrund der immer professioneller agierenden Täter. So führt auch Hickisch (2015) in seinem Artikel ‚Sicherheit fordert Innovation' aus: „„*Eine russisch-eurasische Tätergruppe (‚Diebe im Gesetz') hat sich auf Wohnungseinbrüche spezialisiert. Einbrüche werden von reisenden Banden vorgenommen. Die OK ist an der Haustür angekommen*", *so Ziercke. Der technische Schutz müsse verstärkt werden; es stellt sich die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Einbruchsschutz.*" (Hickisch 2015: 97). Und Hunter und Tseloni (2016) führen zu dem von ihnen festgestellten ungleich verteilten Rückgang der Kriminalitätsrate in England und Wales aus: „*Since security is expensive not everybody can afford it and this may explain why the benefit of falling crimes is not felt equally.*" (Hunter & Tseloni 2016: 18).

Prävention in Deutschland und den Niederlanden

Kohl (2001) vergleicht in seiner Studie Präventionsentwicklungen in Deutschland und den Niederlanden miteinander. Die Daten aus Deutschland stammen von Personen, die durch die Polizei Münster im Jahr 1999 beraten worden waren. Sie wurden schwerpunktmäßig zu ihren Erwartungen hinsichtlich der Sicherheitsberatung, ihren Umsetzungen der Empfehlungen und ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl befragt. Zudem erfolgte eine Einschätzung zum Umfang und Bekanntheitsgrad der polizeilichen Präventionsarbeit. Kohl konnte neben der positiven Bewertung der polizeilichen Beratungsstellen aufzeigen, dass sie eine durchaus große Überzeugungskraft besitzen, die wiederum eine hohe Akzeptanz und Investitionsbereitschaft bewirkt. Allerdings konnte er auch darstellen, dass die Beratung am zum sichernden Objekt vor Ort besonders wichtig ist, um individuelle Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Des Weiteren führt Kohl aus „*Gerade die Nachbarn sind hier wichtig, da ihnen bei der Vorbeugung von Einbrüchen eine besondere Bedeutung zukommt, indem sie durch Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft das Entdeckungsrisiko der Täter auf ein unkalkulierbares Maß steigern.*" (Kohl 2001: 115). In den Niederlanden wurde das „*Politiekeurmerk Veilig Wohnen*"[38] in Kooperation von Politik, Kommunen, Polizei, Wirtschaft, Versicherungen und Bürgern entwickelt. Dies führt seit seiner Umsetzung zu einer flächendeckenden Verbesserung des Schutzes vor Wohnungseinbruch.

Hot-Spot-Policing

Einer ganz anderen Frage hinsichtlich präventiver Maßnahmen widmeten sich Bowers et al. (2011). Anhand einer Metaanalyse untersuchten sie die Wirksamkeit geographisch fokussierter Polizeiarbeit. Bezugnehmend auf die unter 2.3.4 dargestellten Untersuchungen von Weisburd zur Konzentration von Kriminalität auf kleinsten Raum, suchten die Autoren Studien heraus, welche die Wirkung zielorientierter, präventiver Polizeiarbeit analysiert hatten. Insgesamt lagen den Autoren 44 Studien vor, von denen 16 in die Metaanalyse einflossen. Neben den Effekten für die jeweils ausgewählten polizeilichen ‚Hot Spots' (Experimentalgruppen) wurden in einigen Studien zudem benachbarte Einzugsgebiete (Kontrollgruppen) berücksichtigt. Zusammenfassend konnten die Autoren einen signifikanten Zusammenhang zwischen den zielorientierten Polizeieinsätzen und dem Kriminalitätsrückgang darstellen. „*Instead, the evidence suggests that crime opportunity concentrates to such a degree that effort to prevent crime by elimination of the offending opportunities in those areas, whether that be through focussed policing or situational alterations, stands as a formidable means of crime reduction.*" (Bowers et al. 2011: 38). Entgegen weitläufiger Annahmen, dass derartige Einsätze lediglich zu einer Verdrängung der Kriminalität führen, konnten die Autoren zeigen, dass naheliegende Einzugsgebiete tendenziell auch davon profitierten. Ein Kriminalitätsanstieg konnte in diesen Bereichen jedenfalls selten oder gar nicht beobachtet werden. Dieser Befund steht auch im Einklang mit den unter 2.3.4 präsentierten Ergebnissen von Weisburd.

Abschließend sei noch angemerkt, dass ‚gated communities', wie sie beispielsweise in Südafrika existieren, bislang kein ausreichender Schutz vor WED nachgewiesen werden

[38] Bei dem Polizeilichen Prüfkennzeichen Sicheres Wohnen handelt es sich um ein von der niederländischen Polizei auszustellendes Zertifikat, welches Eigentümer und/oder Mieter von Häusern oder Wohnungen beantragen können. Für Neubauten und umfangreichen Sanierungen ist die Vergabe seit dem 01.01.1999 in den gesamten Niederlanden gesetzlich vorgeschrieben.

konnte. Dies stellten Breetzke und Cohn (2013) anhand einer Analyse von Einbrüchen in Tshwane aus den Jahren 2004 bis 2006 dar. Die Autoren überraschte das Ergebnis und sie vermuteten, dass eine mögliche Erklärung in der gesellschaftspolitischen Vergangenheit Südafrikas liegen könnte. Insofern wären weitere Untersuchungen in diesem Bereich durchaus wünschenswert.

2.3.9 Routine Activity

Kernaussagen

- Veränderungen der Kriminalitätsrate sind ein Beiprodukt gesellschaftlicher Konstellationen.
- Die Fokussierung auf Tatgelegenheiten ist zielführender als die auf Tätertypen.
- Routineaktivitäten der Täter verschaffen ihnen Ortskenntnisse.

Der Routine Activity Ansatz betrachtet das Zusammenspiel eines motivierten Täters, des geeigneten Ziels und der richtigen Zeit bzw. Gelegenheit. Sobald es an einem dieser Aspekte mangelt, kommt es demnach zu keiner Straftat (Cohen & Felson, 1979). Erkenntnisse aus der Forschung zu Tatzeiten, geeigneten/bevorzugten Objekten, Überwachung in Form von Prävention und den Tätern wurden bereits dargestellt. Die Ergebnisse der Studien eröffnen diverse Möglichkeiten, um jeweils einen der Faktoren zu kontrollieren und dadurch die Wahrscheinlichkeit für WED zu mindern. Der Routine Activity Ansatz kann darüber hinaus, durch das Zusammenspiel der drei genannten Elemente, Aspekte des sozialen Wandels mit einbeziehen. Diesbezüglich prägten Cohen und Felson den Begriff der ‚Routine Activities' (Routineaktivitäten). Hierunter sind solche Aktivitäten zu verstehen, denen Menschen regelmäßig nachgehen. Dies kann im Zusammenhang mit der Arbeit, Freizeit oder sonstigen Gelegenheiten erfolgen. Routineaktivitäten können hinsichtlich der Tatgelegenheiten und attraktiven Zielen dazu führen, dass den Tätern mehr Möglichkeiten geboten werden, da beispielsweise Haushalte regelmäßig aufgrund der täglichen Arbeitszeiten leer stehen. Auf Seiten des Täters ermöglichen Routineaktivitäten gleichzeitig sich mit bestimmten Gegenden, durch die man sich regelmäßig bewegt oder in denen man sich häufig aufhält, vertraut zu machen (Pesch & Neubacher 2011: 206). In der Forschung wurden sowohl die Routineaktivitäten der Opfer als auch der Täter analysiert und ihr Einfluss auf das Schaffen von Tatgelegenheiten für einen WED untersucht.

Cohen und Felson (1979) haben sich als erste mit dem Ansatz auseinandergesetzt und die Aktivitäten von Personen außerhalb des Haushalts mit ansteigenden Kriminalitätsraten in Verbindung gebracht. Auf diese Weise wollten sie ihre Hypothese bestätigten, dass Veränderungen in der Kriminalitätsrate als Beiprodukt gesellschaftlicher Konstellationen verstanden werden können. Neben allgemeinen Angaben zur Tat, wie Tatzeit und -ort, erfassten Cohen und Felson Alter und Familienstand der Opfer sowie deren Art und Grad an Beschäftigungen. Die Autoren konnten signifikante Zusammenhänge zwischen gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der Familie und der offiziellen Veränderung der Kriminalitätsrate abbilden und damit erste Belege für die Bestätigung ihrer Hypothese liefern.

Auch die unter 2.3.2 zur Tatzeit dargestellte Studie von Coupe und Blake (2006) berücksichtigte den Beschäftigungsgrad von Bewohnern bei der Analyse. Forschungsleitend war hier ebenfalls die Annahme, dass verschiedene Lebensstile und Aktivitäten von Opfern in Zusammenhang mit der Tageszeit auch unterschiedliche Gelegenheiten zur Tatbegehung mit sich bringen. An dieser Stelle sei nur noch einmal kurz darauf hingewiesen, dass Coupe und Blake zu dem Schluss kamen, dass keine monokausalen Erklärungsansätze für das Phänomen des WED herangezogen werden können. Vielmehr seien die Entscheidungen der Täter immer auch im Kontext ihrer Umwelt zu sehen. Mit dieser Schlussfolgerung liefern sie ein klares Argument für den Routine Activity Ansatz.

Die Routineaktivitäten der Täter ermöglichen ihnen, sich mit bestimmten Gebieten vertraut zu machen. Diesem Ansatz sind Yu und Maxfield (2014) nachgegangen. Sie werteten 3 823 Polizeiberichte aus Newark (New Jersey, USA) aus. Sie unterteilten die Stadt in unterschiedliche Einheiten. Um Routineaktivitäten abschätzen zu können, wurden die Firmen/Geschäfte in den jeweiligen Einheiten erfasst und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Yu und Maxfield berücksichtigten hierbei den Umsatz der Geschäfte, ob es sich um „vor Ort Verkauf" handelte und das Einzugsgebiet. Des Weiteren wurden die Siedlungsdichte innerhalb der Einheiten, die Anzahl der Geschäfte laut Branchenverzeichnis sowie die Anzahl und Lage von Bushaltestellen in die Auswertung mit einbezogen. Da in der Studie sowohl WED als auch Firmeneinbrüche berücksichtig wurden, waren die Ergebnisse teilweise konträr. So konnten die Autoren einen positiven Zusammenhang zwischen der Siedlungsdichte einer Einheit und der Anzahl von WED darstellen; jedoch einen negativen Zusammenhang zur Anzahl der Firmeneinbrüche. Ebenso gegenläufig wirkte sich die Anzahl von Erziehungseinrichtungen und Bushaltestellen auf WED und Firmeneinbrüche aus. Während bei den Firmeneinbrüchen in diesen Einheiten ein Anstieg erkennbar war, waren die Fallzahlen für WED in diesen Bereichen geringer. Hierzu merkten die Autoren an, dass eine zusätzliche Betrachtung der jeweiligen Tatzeiten weitere Erkenntnisse liefern könnte. Lediglich die Anzahl an Lebensmittelgeschäften erhöhte sowohl die Wahrscheinlichkeit von Firmeneinbrüchen als auch von WED. In dem Befund sehen die Autoren einen Beleg für den Routine Activity Ansatz und schlussfolgern, dass die Täter sich während ihrer regelmäßigen Einkaufswege mit dem dortigen Umfeld vertraut machen und auf diese Weise Erkenntnisse über die Tatorte und Opfer erlangen „*While any*

activities have the potential to create crime opportunities, places where the potential offender spent time regulary such as home, work, school, shopping and entertainment have more impacts on crime." (Yu & Maxfield 2014: 3).

2.3.10 Verfahrenserledigung und Aufklärungsquoten

Kernaussagen

- Es ist nicht polizeiliche Aufgabe eine Tatklärung vom Verdachtsgrad abhängig zu machen.
- Die Zufriedenheit mit der polizeilichen Arbeit ist hoch.
- Der polizeiliche Umgang mit den Opfern hat einen positiven Einfluss auf die negativen Folgen der Tat.
- Die Verfahrenseinstellung ist die häufigste Erledigungsart, sowohl allgemein als auch bei Eigentumsdelikten.

Studien zur Verfahrenserledigung im Bereich WED erstrecken sich von der Qualität polizeilicher Arbeit, über die staatsanwaltschaftliche Bearbeitungspraxis bis hin zur Aufklärungsquote und der Beweiskraft von Spuren. Chronologisch betrachtet beginnt das Verfahren mit dem Eingang der Meldung bei der Polizei und genau hier setzt auch die Forschung an.

Polizei

Cihan, Zhang und Hoover (2012) sind der Frage nachgegangen, ob die Einsatzreaktionszeit der Polizei bei einem Wohnungseinbruch mit Täter vor Ort von der Struktur der jeweiligen Gemeinde abhängt. Hierzu werteten sie die entsprechenden Anrufe aus dem Jahr 2007 bei der Polizei in Houston (USA) aus. Zusätzlich wurden Daten des Zensus erfasst, um die Gemeindestrukturen abschätzen zu können. In die Auswertung flossen Angaben zu Tatzeit und -ort, dem Eingang der Meldung, der Besiedelungsdichte, der Staatsbürgerschaft und Wohnqualität ein. Die Autoren konnten darstellen, dass die Einsatzreaktionszeit der Polizei bei sozial benachteiligten Wohngebieten im Vergleich zu anderen kürzer war. Hierdurch erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme.

Mit der Zufriedenheit von Opfern des WED bezüglich der polizeilichen Tätigkeit haben sich Kunst, Rutten und Knijf 2013 beschäftigt. Hierbei interessierten sich die Autoren speziell für die möglichen Auswirkungen des polizeilichen Umgangs mit den Opfern auf eine anschließende PTBS. Es wurden Telefoninterviews mit 156 Opfern aus den Niederlanden geführt. Die Taten hatten sich in der Zeit von Februar bis Juni 2011 ereignet und die Opfer wurden innerhalb eines Monats nach der Tat kontaktiert. Vier bis sechs Wochen später wurde ein weiteres Interview durchgeführt. Während der Interviews wurden Fragen zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und dem justiziellen Verfahrensablauf gestellt. Außerdem wurden Fragebögen zur Erfassung der traumatischen Belastung (Petritraumatic Distress Inventory, Trauma Screener Questionnaier) durchgearbeitet. Die Autoren konnten keinen Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Formen der Zufriedenheit mit der polizeilichen Arbeit und einer PTBS finden. Bei Personen, die vor der Tat bereits Symptome einer PTBS gezeigt hatten, wirkte sich dieser Umstand negativ auf deren aktuellen Zustand aus wenn sie mit der polizeilichen Arbeit unzufrieden gewesen waren. Bei hoher Zufriedenheit waren diese Auswirkungen hingegen weniger ausgeprägt.

Baier, Wollinger, Dreißigacker und Bartsch haben 2015 im Rahmen ihrer Studie (vgl. 2.3.1) ebenfalls die Ermittlungsarbeit der Polizei aus Sicht der Opfer eines WED beleuchtet. Von allen im Jahr 2010 polizeilich registrierten WED in Bremen, Berlin, Hannover, München und Stuttgart wurde eine Zufallsstichprobe von 500 Fällen pro Stadt gezogen. Letztendlich konnten für jede Stadt Fragebögen von 232 bis 300 betroffenen Männern und Frauen im Alter von 18 bis 97 Jahren ausgewertet werden. Die retrospektive Befragung wurde in der Zeit von August 2013 bis Juni 2014 durchgeführt. Es wurden Angaben zum Anzeigenerstatter, dem Erstkontakt mit der Polizei, zur Durchführung der Spurensuche, dem polizeilichen Beratungsverhalten und zum Kenntnisstand über den Ausgang des Verfahrens erhoben. Zudem sollten die Opfer die polizeiliche Tätigkeit hinsichtlich des sozialen Umgangs und der Ermittlungstätigkeit bewerten und ihre damit verbundene eigene Zufriedenheit einschätzen. Zusätzlich wurden personenbezogenen Daten der Opfer erfasst und deren psychische Belastung. 93,8 Prozent der Befragten bewerteten die Zufriedenheit mit der Polizei positiv. Hierbei war die Zufriedenheit der weiblichen Teilnehmer signifikant höher als die der männlichen. Des Weiteren verfolgten die Opfer mit der Erstattung der Anzeige vorrangig das Ziel, dass der Täter bestraft wird. Einem geäußerten Tatverdacht wurde nur in der Hälfte der Fälle nachgegangen. Eine durchgeführte Spurensuche war in Dreiviertel der Fälle erfolgreich. Die Autoren folgerten aus ihren Ergebnissen unter anderem, dass ein kompetentes, hilfsbereites und engagiertes Auftreten der Polizei für die psychische Konstitution der Opfer auch noch Jahre nach der Tat relevant ist und deshalb einen besonderen Stellenwert einnehmen sollte.

Auch im Rahmen des bereits dargestellten Kriminalitätsmonitors NRW (LKA NRW 2015) wurde die Zufriedenheit mit der polizeilichen Bearbeitung einer Strafanzeige untersucht. Insgesamt konnte dabei festgestellt werden, dass die Zufriedenheit mit der polizeilichen Bearbeitung hoch ist. Über die Erhebungsjahre ist sogar eine weitere Zunahme erkennbar. Unzufriedenheit war am ehesten bei den Opfern versuchter WED erkennbar. Diese ließ sich insbesondere darauf zurückführen, dass das Interesse der Polizeibeamten an der jeweiligen Tat als unzureichend und mangelhaft empfunden wurde.

Die Bedeutung von Beweisen für den Ausgang eines Verfahrens zum WED haben Baskin und Sommers (2011) untersucht. Die Ergebnisse beruhen auf einer Auswertung von 1 263 geklärten Fällen erwachsener Wohnungseinbrecher aus dem Jahr 2003 in den USA. Die Studie bestätigt den Nutzen forensischer Beweise. Allerdings sind sie für die Tatklärung nicht zwingend ausschlaggebend.

Justiz

Angesichts der aufkommenden Diskussionen zum Zweck des Bestrafens hat sich Kawelovski 2012 mit der Erledigungspraxis der Justiz beim WED beschäftigt. Er zog hierzu Daten aus dem Jahr 2009 heran. Von 1 881 polizeilich registrierten Wohnungseinbrüchen in Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, Wesel, Dinslaken und Hünxe waren 326 Fälle aufgeklärt worden (17,3 %). Von diesen geklärten Taten konnte Kawelovski die Daten von 303 Fälle mit 431 Tatverdächtigen auswerten. Er konnte zeigen, dass bei 357 der 431 Tatverdächtigen das Verfahren eingestellt worden war, bei 74 Tatverdächtigen wurde Anklage erhoben, von denen 71 vor Gericht kamen und nur zwei freigesprochen wurden. Bei drei Tatverdächten wurde das Verfahren schließlich eingestellt. Von den 66 verurteilten Tatverdächtigen erhielten drei eine Geldstrafe, 36 Bewährungsstrafen, 23 Freiheitsstrafen und vier andere Rechtsfolgen. Kawelovski kommt abschließend zu dem Ergebnis: „*Zur Verurteilung gelangten schließlich 47 Fälle. Damit lag die Quote verurteilter Wohnungseinbrecher in der Ruhrgebiets-Untersuchung mithin bei 2,5 Prozent. Dies weicht von den 15 – 20 Prozent Aufklärungsquote, die der Wohnungseinbruch laut PKS je nach Jahr und Region darstellt, erheblich ab.*“ (Kawelovski 2012: 743). Hierbei begeht er allerdings den gleichen Denkfehler, dem auch Dreißigacker, Baier, Wollinger und Bartsch (2015) zum wiederholten Male unterliegen: „*Bezogen auf die 368 aufgeklärten Fälle entsprechen 62 Fälle mit mindestens einer Verurteilung einer Quote von 16,9 Prozent. Im Hinblick auf die 2 403 analysierten Fälle ergibt sich eine Verurteilungsquote von 2,6 Prozent.*“ (Dreißigacker, Baier, Wollinger & Bartsch 2015: 309). Fallzahlen können jedoch nicht mit der Anzahl der Verurteilten in Beziehung gesetzt werden. Richtigerweise berechnet sich die Verurteilungsquote aus dem Quotienten der Verurteilten und Tatverdächtigen und gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein Tatverdächtiger verurteilt wird. Die Fallzahl ist hierfür unerheblich. Im Forschungsbericht zur Kriminalitätsentwicklung des KfN wurde dies 2011 sehr präzise formuliert. „*Ein Resultat der unterschiedlichen Erhebungseinheiten sind Differenzen in der Tatverdächtigen- und Verurteiltenzählung: Hat ein Täter im Berichtszeitraum mehrere unterschiedliche Delikte begangen, so wird er in jeder Deliktskategorie einmal gezählt. Steht der Täter im Berichtszeitraum dann jedoch nur einmal vor Gericht, weil in einem Verfahren alle Straftaten verhandelt werden, und wird er nur einmal verurteilt, so wird nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Für die Verurteilungsquote ergibt sich eine Unterschätzung.*“ (Kemme, Hanslmaier & Stoll 2011: 19).

Baumann hat 2015 in seinem Aufsatz den allgemeinen Umfang und die Struktur der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit in Deutschland bezüglich der Art der Verfahrensabschlüsse dargestellt. Er bezieht sich dabei auf die Daten der Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) aus dem Jahr 2013. Die StA-Statistik bietet Baumann für sein Vorhaben gegenüber des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) den Vorteil, dass sie statistische Daten erhebt. Der Aufsatz bezieht sich damit ausschließlich auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse, „benachbarte“ Statistiken wie die PKS und die StVStat bleiben außen vor. Baumann macht darauf aufmerksam und beschreibt in dem Zusammenhang das Trichtermodell der Strafverfolgung (Baumann 2015: 77). Aufgrund unterschiedlicher Prüfschritte kommt es im Laufe von Verfahren an verschiedenen Stellen immer wieder zur Ausfilterung von Taten und Personen, bei denen bestimmte strafrelevante Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Baumann weist darauf hin, dass „*die Einzelstatistiken für ursprünglich eigene Zwecke entstanden sind und nicht als Gesamtkonzeption aufeinander beziehbarer Teilmengen: Aus ihrer jeweiligen Sicht (hier also: Polizei, Justiz) sind beide statistische Angaben richtig, sie messen nur Verschiedenes*“ (Baumann 2015: 78). Baumann stellt in seinem Aufsatz folgende Erledigungsarten dar:

- Anklage
- Strafbefehl
- Einstellung mit und ohne Auflage
- Einstellung wegen nicht hinreichenden Tatverdachts
- Antrag auf besonderes Verfahren
- Verfahrenseinstellung wegen fehlender Schuldfähigkeit
- Abgabe des Verfahrens

Der Autor zeigt auf, dass die Verfahrenseinstellung statistisch gesehen die häufigste Art ist. Im Jahr 2013 wurden gemäß der StA-Statistik 4 537 363 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige erledigt. Ausgehend von der vereinfachten Dreiteilung der Erledigungsart wurde davon in 22 Prozent der Fälle Anklage erhoben, 2 574 574 Verfahren (57 %) wurden eingestellt und 21 Prozent abgegeben. Baumann differenziert diese Erledigungsarten auch nach der Art des Delikts. 34 Prozent der Verfahren aus dem Jahr 2013 hatten Eigentums- und Vermögensdelikte zum Gegenstand. Hiervon wurden wiederum etwa 25 Prozent zur Anklage gebracht, 60 Prozent eingestellt und ca. 20 Prozent abgegeben.

3 Methode

Die vorliegende Studie zum Wohnungseinbruch basiert auf der Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten aus NRW. Die Informationen aus den Akten wurden anhand vorab entwickelter Erhebungsraster in standardisierter Form erfasst und einer statistischen Analyse unterzogen. Im Kapitel 3.1 werden die verwendeten Methoden erläutert. Im Kapitel 3.2 werden die Vorgehensweise der Datenauswertung und der Ergebnisdarstellung präsentiert. Letztgenanntes dient als Lese- und Verständnishilfe für die Ergebnispräsentation. Leser mit ausreichenden Kenntnissen der quantitativen (Inferenz-) Statistik können diesen Teil überspringen.

3.1 Methodisches Vorgehen

In Anbetracht der Fallzahlentwicklung (vgl. Kapitel 1) ist es von großer Wichtigkeit, Informationen zur Täterstruktur zu erlangen, um zielgenauer präventive und repressive Bekämpfungskonzeptionen beim WED entwickeln und fortschreiben zu können. Trotz umfangreicher Studien zu dem Thema ist es bislang schwierig, diesbezüglich belastbare Aussagen zu treffen. In Anlehnung an die Ergebnisse der Strukturanalysen (LKA NRW 2012, 2013) wurde in einem ersten konzeptionellen Schritt eine ausführliche Projektbeschreibung gefertigt, in der Gegenstand und Ziele der geplanten Untersuchung konkretisiert wurden. Der zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand wurde dabei abgeschätzt, ebenso wie der zu erwartende Erkenntnisgewinn bzw. mögliche Projektrisiken.

3.1.1 Aktenakquise und Fallauswahl

Die systematische Auswertung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten hat sich als eine der gängigsten quantitativen Datenerhebungsmethoden in der kriminologischen und kriminalistischen Forschung erwiesen (vgl. Dölling 1984). Zum Zwecke der Identifikation staatsanwaltschaftlicher Akten wird üblicherweise zunächst aus den Datenbeständen der PKS NRW eine Zufallsstichprobe an Fällen gezogen, die dem relevanten Deliktbereich (hier WED) anhand vorab definierter Kriterien zugeordnet werden können. Über die jeweiligen Nummern im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW[39] konnten im weiteren Schritt die staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen identifiziert und die entsprechenden Ermittlungsakten bei den zuständigen Behörden angefragt werden.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden insgesamt 107 429 WED im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW erfasst[40]. Zunächst wurde der Grunddatensatz mit den 107 429 Fällen in zwei Datensätze mit ausschließlich geklärten bzw. ungeklärten Taten aufgeteilt. Aus den so generierten Teildatensätzen mussten bei den ungeklärten Fällen 920 (1,0 %) und bei den geklärten Fällen 593 (4,0 %) Fälle gelöscht werden, da bei diesen die Angaben bezüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft im Vorgangsbearbeitungssystem nicht vorhanden waren. Aus den Datensätzen mit 91 823 ungeklärten und 14 093 geklärten Fällen wurde jeweils eine Zufallsstichprobe (Glossar) von 5 000 Fällen gezogen. Trotz unterschiedlich großer Grundgesamtheiten (Glossar) der ge- und ungeklärten Fälle, wurden gleich große Stichproben von jeweils 5 000 Fällen gezogen, um Strukturunterschiede aufzeigen zu können.

Tabelle 3.1 stellt die Ausschöpfungsquoten der verschiedenen Staatsanwaltschaften dar. Überwiegend konnten die Akten nicht bereitgestellt werden, die für justizielle Zwecke benötigt wurden oder deren Aktenzeichen nicht eindeutig zuzuordnen waren. Bei der geringen Ausschöpfungsquote der Staatsanwaltschaft Köln muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend der anteilsmäßigen Fallbelastung mit 1 387 Ermittlungsakten dort die umfangreichste Anfrage erfolgt war.

[39] Das Vorgangsbearbeitungssystem IGVP NRW (= Integrationsverfahren Polizei NRW) stellt eine zentrale Anwendung zur Erfassung von Daten und Anzeigen dar. Daneben dient es zur Vorgangsverwaltung und wird in vielen Fällen auch als Recherche- und Auswertungswerkzeug genutzt.

[40] Die Fallzahlen WED weichen in IGVP von den Fallzahlen in der PKS NRW für die Jahre 2011 und 2012 ab, weil die deliktische Einordnung sich im Laufe des Verfahrens ändern kann.

Tabelle 3.1
Aktenbereitstellung durch die Staatsanwaltschaften

StA	Angeforderte Akten	Gelieferte Akten	Kein WED[41]
Aachen	582	93,5 %	9,9 %
Arnsberg	145	82,1 %	15,1 %
Bielefeld	469	92,0 %	15,0 %
Bochum	642	73,7 %	9,6 %
Bonn	898	79,5 %	7,8 %
Detmold	102	77,5 %	7,6 %
Dortmund	694	77,7 %	8,9 %
Düsseldorf	949	82,7 %	6,1 %
Duisburg	678	90,0 %	8,5 %
Essen	831	84,6 %	8,7 %
Hagen	369	79,4 %	12,3 %
Kleve	230	81,3 %	15,5 %
Köln	1 387	47,9 %	9,8 %
Krefeld	236	89,0 %	7,1 %
Mönchengladbach	316	87,7 %	7,9 %
Münster	584	80,0 %	11,1 %
Paderborn	145	79,3 %	19,1 %
Siegen	106	83,0 %	15,9 %
Wuppertal	406	80,8 %	10,1 %
Insgesamt	**9 769**	**78,1 %**	**9,7 %**

Der Anteil der Fälle, bei denen es sich nach Sichtung der gelieferten Akten nicht um einen WED handelte, schwankte zwischen 6,1 Prozent (StA Düsseldorf) und 19,1 Prozent (StA Paderborn). Typischerweise handelte es sich bei diesen Fällen entweder um einen Hausfriedensbruch oder einen Einbruch, der nicht in eine Wohnung sondern in ein Gewerbeobjekt erfolgte. Von den 7 629 (78,1 %) gelieferten Akten wurden insgesamt 740 solcher Fälle von der Auswertung ausgeschlossen. Aufgrund fehlerhafter Bearbeitung innerhalb des Erhebungsrasters mussten weitere 40 Fälle der StA Düsseldorf nachträglich aus dem Datensatz gelöscht werden. Des Weiteren wurden, wie im Kapitel 2.1 beschrieben, weitere 58 Fälle bei der Auswertung nicht berücksichtigt, bei denen es sich um Homejacking und Raubüberfälle in Wohnungen handelte. Der Datensatz der ausgewerteten Akten umfasst somit letztendlich 4 563 ungeklärte und 2 228 geklärte Fälle (N = 6 791)[42].

Fehlende Akten stellen für das Forschungsprojekt grundsätzlich kein großes Problem dar, solange dadurch keine systematische Verzerrung in den Daten erfolgt. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn es sich bei den nicht gelieferten Akten ausschließlich um Taten nichtdeutscher Tatverdächtiger handeln würde. Bisher ist eine systematische Verzerrung nicht zu erkennen. Mit den Variablen Versuchsanteil, Anteil an Tageswohnungseinbrüchen (TWE), Tatjahr (2011 oder 2012) und Tatmonat (Winter- oder Sommerhalbjahr) wurde die Repräsentativität (Glossar) der Zufallsstichprobe und des Datensatzes geprüft. Die Abweichungen zwischen der Grundgesamtheit, der Zufallsstichprobe und den ausgewerteten Fällen sind bei allen geprüften Variablen so minimal, dass von einer Repräsentativität der Stichprobe ausgegangen werden kann (Abbildung 3.1 und Abbildung 3.2).

Abbildung 3.1
Prüfung der Datenrepräsentativität; Datenbasis: nur ungeklärte Fälle

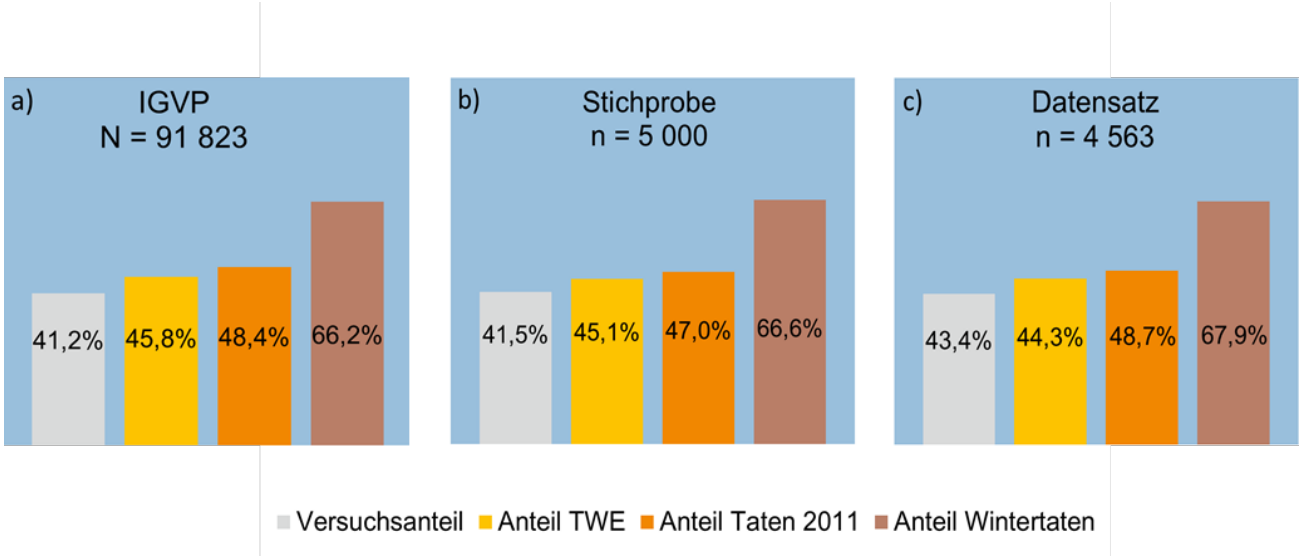

Anmerkung: Die Häufigkeitsverteilungen für die Grundgesamtheit und den Datensatz wurden durch χ^2-Unabhängigkeitstests geprüft. Versuchsanteil: $\chi^2(1, n = 96\,386) = 8{,}76$, $p < .01$; Anteil TWE: $\chi^2(1, n = 96\,386) = 3{,}99$, $p = .046$; Anteil Taten 2011: $\chi^2(1, n = 96\,386) = 0{,}16$, $p = .688$; Anteil Wintertaten: $\chi^2(1, n = 96\,383) = 5{,}30$, $p = .021$.

[41] Dies stellt kein Zuordnungsproblem der StA dar.

[42] Es konnte nicht eine gleichgroße Anzahl an ungeklärten und geklärten Fällen ausgewertet werden, da von den geklärten Fällen eine größere Anzahl nicht verfügbar war.

Abbildung 3.2
Prüfung der Datenrepräsentativität; Datenbasis: nur geklärte Fälle

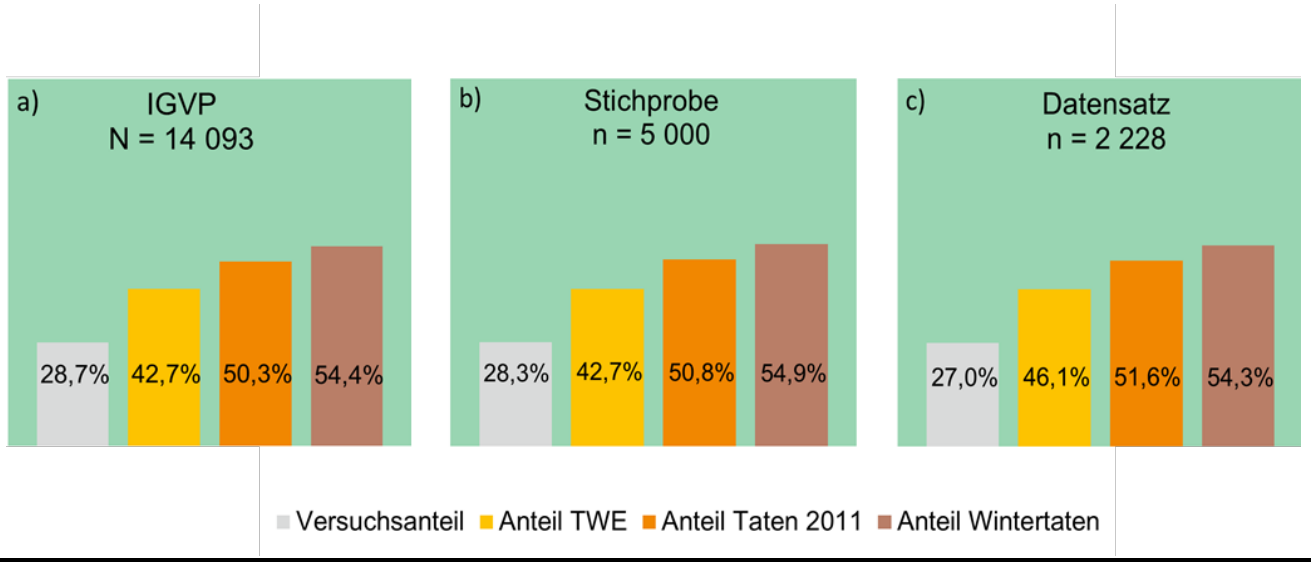

Anmerkung: Die Häufigkeitsverteilungen für die Grundgesamtheit und den Datensatz wurden durch χ^2-Unabhängigkeitstests geprüft. Versuchsanteil: $\chi^2(1, n = 16\,321) = 2{,}76$, $p = .096$; Anteil TWE: $\chi^2(1, n = 16\,321) = 9{,}03$, $p < .01$; Anteil Taten 2011: $\chi^2(1, n = 16\,321) = 1{,}24$, $p = .265$; Anteil Wintertaten: $\chi^2(1, n = 16\,320) = 0{,}003$, $p = .954$.

Obwohl die zur Bestimmung der Häufigkeiten (Glossar) genutzten Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstests für einige der geprüften Variablen statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen zeigten, kann für den Datensatz von der Repräsentativität ausgegangen werden. Diese Diskrepanz zwischen den statistischen Ergebnissen und der praktischen Bedeutung der Zahlen hängt mit dem großen Umfang der Grundgesamtheit zusammen. Generell gilt, dass die statistische Signifikanz (Glossar) einer Hypothese u. a. durch einen genügend großen Stichprobenumfang erzielt werden kann (Bortz, 2005). Die Repräsentativität der Daten war insbesondere für die Verteilung der Taten auf die Tatmonate wichtig: WED ist ein Phänomen, das konsistent durch eine ungleichmäßige jahreszeitliche Verteilung gekennzeichnet ist, die sich deshalb auch in der Zufallsstichprobe und den ausgewerteten Fällen widerspiegeln muss. Wegen der Repräsentativität des Datensatzes sind aus den Ergebnissen der statistischen Auswertung auch Aussagen über die Grundgesamtheit der WED im Land NRW zulässig.

3.1.2 Erhebungsraster

Aufbauend auf Erkenntnissen aus der Forschungsliteratur wurde ein Erhebungsraster erarbeitet, welches es ermöglichen sollte, die in den Akten enthaltenden Informationen in strukturierter und standardisierter Weise zu erfassen. Ergänzend flossen Erkenntnisse aus Experteninterviews in die Entwicklung des Erhebungsrasters ein, um auch die kriminalpolizeiliche Expertise zu berücksichtigen. Dazu wurden kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter und Führungskräfte sowie Bedienstete verschiedener Fachrichtungen der Kriminaltechnik interviewt. Der Datenschutzbeauftragte des LKA NRW wurde frühzeitig in die Planungen zur Datenerhebung und damit in die Entwicklung der Erhebungsraster einbezogen, da neben den Daten zur Tatörtlichkeit auch personenbezogene Daten, insbesondere zu den Tatverdächtigen, erhoben werden sollten. Gemeinsam wurde ein Datenschutzkonzept entwickelt.

Die Aktenanalyse erfolgte mit zwei getrennten Auswerterastern. Das Fallraster enthielt in der ursprünglichen Version 213 Variablen, die sich im Wesentlichen auf die Komplexe Tatobjekt, Tatortgemeinde, Beute und Modus Operandi bezogen. Nach erster Prüfung fiel auf, dass einige Variablen keine Varianz aufwiesen. Das Fallraster wurde daher auf 190 Variablen gekürzt. Das Tatverdächtigenraster enthielt 85 Fragen unter anderem zur kriminellen Karriere, zur justiziellen Ahndung und zum räumlichen Verhalten der Tatverdächtigen (Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2
Umfang und Inhalt der Erhebungsraster

Themenkomplexe Fallraster Angaben zu:	**Inhalt**	**Anzahl Items**
Fall	Tatstatus, Anzeigenaufnahme	14
Tat	Tatzeit, polizeiliche Erfassung	10
Tatort	Gemeinde	4
Tatobjekt	Objektart, Objektlage und -beschaffenheit	15
Mehrfachtaten	Anzahl der WED Taten	2
Modus Operandi	Zugangsart, Zugangspunkt, Hilfsmittel	21
Sicherungstechnik	Zugangspunkt, generelle Sicherung, Art der Sicherung	5
Täterverhalten	Durchsuchungsstrategie, Vandalismus, Fluchtmöglichkeiten	16
Spuren	Spurenarten, Spurensuche und -ergebnis	6
Beute	Beutesumme, Beuteart, Fundort, Absatzwege	56
Opfern	Haushaltsgröße, Eigentumsverhältnis, Anwesenheit	12
Tatortbefund	Informationsgehalt	3
Zeugen	Informationsgehalt der Zeugenaussagen	7
Ermittlungsarbeit	Bearbeitungsdauer, Ermittlungstätigkeiten	6
justizieller Ahndung	Verfahrensausgang	4
Internetrecherche	Helligkeit/Dunkelheit, Verkehrsanbindung	9
Themenkomplexe Tatverdächtigenraster Angaben zu:		
Tatverdächtigen	Demographische Daten, Wohnort, sozialer Status, Familienstand	20
Mobilität	Ankerpunkte, räumliches Verhalten	6
Tatausführung	Drogeneinfluss, Täterschaft, Bewaffnung, Bekleidung	9
Motivation	Täter-Opfer-Beziehung	2
Vernehmung	Vernehmungsablauf	5
justizieller Ahndung	Geständnis, Einstellung, Verurteilung	20
krimineller Karriere	Vorstrafen	19
Internetrecherche	Wohnort des Täters	4

3.1.3 Referenzdaten

Die Studie geht unter anderem den Fragen nach, ob Wohnungen in der Nähe von Autobahnen eher vom WED betroffen sind als entfernter gelegene und ob es Unterschiede zwischen diesen Tatorten gibt. In dem Erhebungsraster werden daher auch die Entfernungen zur Autobahn, zur nächsten Bundes-, Land-, oder Kreisstraße (als Buchstabenstraße klassifiziert) und zum Ortszentrum erfasst. Die auf diese Weise ermittelten Entfernungswerte besitzen allerdings ohne die Gegenüberstellung mit Referenzwerten nur einen sehr eingeschränkten Erkenntniswert. Beispielsweise sagt eine durchschnittliche Entfernung von Tatorten zu einer Autobahnauffahrt von sechs Kilometern in der Stadt Aachen nichts darüber aus, ob dieser Wert niedrig oder hoch ist. Zur besseren Beurteilung dieser Entfernungswerte wurden aus dem amtlichen Adressverzeichnis nach dem Zufallsprinzip Anschriften generiert und die Entfernungsmaße analog zu denen der Tatorte ermittelt. Mit dem statistischen Verfahren der Varianzanalyse konnte dann beurteilt werden, ob zwischen der Zufallsstichprobe aus dem Gemeindeverzeichnis und der Untersuchungsstichprobe Unterschiede bezüglich der gemessenen Entfernungen bestehen. Der Vergleich ist auf der Ebene der Gemeinden vorzunehmen. Auf Landesebene hätten die unterschiedlichen Dichten der Bundesautobahnen (BAB) und Gemeindeflächen die Ergebnisse verwässert. Die Gemeinden sind nicht mit den staatsanwaltschaftlichen Bezirken gleich zu setzen. Je nach Gemeindegröße variiert naturgemäß die Anzahl der für die Studie zur Verfügung stehenden auswertbaren Tatorte. Um eine ausreichend große Fallzahl bei der Auswertung berücksichtigen zu können, wurden an dieser Stelle nur die Gemeinden der Stichprobe berücksichtigt, die für den Untersuchungszeitraum mindestens 40 Tatorte umfassten. Referenzdaten wurden infolgedessen für die Städte ermittelt. Die Ergebnisdarstellung beschränkt sich aufgrund der differenzierten Betrachtung der ungeklärten und geklärten Taten, die innerhalb der Abschnitte zu einer weiteren Reduzierung der Fallzahlen führte, auf Gemeinden mit mehr als 100 Tatorten. Die Entfernungen bis zur nächstgelegenen Autobahnauffahrt und zur Buchstabenstraße wurden mit Hilfe von Google-Maps gemessen. Grundlage der Messung war die kürzeste Distanz einer mit einem Kraftfahrzeug befahrbaren Strecke.

Es war außerdem zu prüfen, ob sich die Anschriften der Tatorte des WED dadurch auszeichnen, dass sie innerhalb von zehn Jahren vor 2011/2012 oder in den Jahren danach bis zur Auswertung im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW als Tatort eines WED registriert wurden (*Repeat Victimization*). Wenn beispielsweise an 30 Prozent der Anschriften mindestens ein weiterer WED erfasst wurde, ist auch dieser Wert inhaltlich schwer zu interpretieren. Allerdings ist es in diesem Fall nicht angebracht, die ausschließlich Tatorte umfassende Stichprobe mit einer Stichprobe aus Tatorten und Nicht-Tatorten der Referenzanschriften zu vergleichen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Identifizierung von Tatorten, für die mindestens ein weiterer WED registriert ist, Aufschluss über die Inzidenzrate des WED in einer Gemeinde liefert. Die Analyse der Referenzanschriften des Gemeinderegisters hingegen liefert Informationen zur Prävalenzrate des WED in dieser Gemeinde. Entsprechend wurde für die bereits aus dem amtlichen Adressverzeichnis generierten Referenzanschriften geprüft, ob diese im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW bereits als Tatort eines WED registriert wurden. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut Opfer eines WED zu werden, größer ist als die Wahrscheinlichkeit, überhaupt Opfer zu werden (vgl. Untersuchung von Swaray 2007 in Kapitel 2.3.7).

3.1.4 Dateneingabe und -management

Die Ermittlungsakten wurden nach einer Einarbeitungsphase von Studierenden der Fachrichtungen Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaften im Rahmen von Praktika ausgewertet. Von Beginn an wurden wiederholt einzelne Ermittlungsakten ausgewählt und abweichende Einschätzungen diskutiert. Im Rahmen dieser Kontrollen fielen auch die 40 fehlerhaft bearbeiteten Erhebungsraster[43] für Fälle der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf, die daraufhin nachträglich gelöscht werden mussten. Die Erhebungsraster wurden zunächst als Papierausdruck bearbeitet und anschließend in das Statistikprogramm SPSS überführt. Die Auswertungen der Akten begannen im September 2014 und dauerten bis März 2016.

3.2 Methoden der Auswertung und Darstellung

Der Ergebnisteil des Berichts beginnt in jedem Unterkapitel mit einer komprimierten Darstellung zentraler Ergebnisse zu dem jeweiligen Thema. In der detaillierten Darstellung der Befunde folgt der Bericht durchgängig der Logik, dass Tabellen und Abbildungen stets dem erläuternden Text nachgestellt sind. Eine erste Strategie der Datenauswertung ist die Darstellung der Ergebnisse einzelner Variablen. Üblicherweise resultieren aus derartigen Analysen Anteilswerte, die in Prozentangaben wiedergegeben werden.

Ziel der Studie war unter anderem, auf Basis von Tatortsituationen auf unterschiedliche Tätertypen schließen zu können. Zu diesem Zweck war es insbesondere erforderlich, die unterschiedlichen Strukturen der ungeklärten Taten zu erhellen und mit denen der geklärten Taten zu vergleichen. Aus diesem Grund werden die Befunde zu den einzelnen Aspekten der ungeklärten und geklärten Taten in dem Bericht zunächst voneinander getrennt dargestellt. Diese Vorgehensweise spiegelt sich auch in den Abbildungen der jeweiligen Kapitel wieder. Für die Abbildungen zu den Ergebnissen der ungeklärten Taten wurde ein blauer Hintergrund gewählt. Die Abbildungen zu den geklärten Taten unterscheiden sich hiervon durch einen grünen Hintergrund (Abbildung 3.1 und Abbildung 3.2).

Insbesondere im Zusammenhang mit der Höhe der Beute, wird ein arithmetisches Mittel wiedergegeben, dass für ein besseres Verständnis als Mittelwert bezeichnet wird. Durchschnittswert oder Durchschnitt sind umgangssprachliche Beschreibungen des Mittelwertes. Im Zusammenhang mit dem Mittelwert wird regelmäßig der sogenannte Median (Glossar) berichtet. Dieser statistische Wert bildet genau die Mitte einer Verteilung von Werten ab, die zuvor in aufsteigender Reihenfolge sortiert wurden (zum Beispiel das Alter der Tatverdächtigen in Jahren). Bei hoher Schwankungsbreite der Werte und Verteilungen mit Extremwerten ist der Median stabiler als der arithmetische Mittelwert. Einzelne Extremwerte beeinflussen den Median nicht. Berichtet werden Mittelwerte in Tabellen, aus denen Informationen zu dem Mittelwert, der Menge der berücksichtigten Fälle, dem Minimum und Maximum, dem Median und der Standardabweichung (Glossar) entnommen werden können. Während Mittelwert und Median Lageparameter sind, ist die Standardabweichung ein Streuungsmaß. Sie beschreibt die Streuung der Werte um den Mittelwert in dessen Maßeinheit. Je kleiner die Standardabweichung, desto enger liegen die Werte am Mittelwert.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt gegebenenfalls eine visuelle Darstellung mit Hilfe sogenannter Boxplots. Diese werden genutzt, um zentrale Parameter einer Verteilung in einer Übersicht darzustellen. Abbildung 3.3 zeigt exemplarisch zwei solcher Boxplots, die die Entfernung von Tatorten bzw. zufällig ausgewählten Referenzanschriften bis zur nächstgelegenen Autobahnauffahrt in der Stadt Essen abbilden. Die äußeren Grenzen der Rechtecke bilden das 25 Prozent bzw. 75 Prozent Quartil ab. Das bedeutet, dass

[43] Im Rahmen der Datenqualitätskontrolle einer Auswertekraft fielen systematische Auswertefehler auf. Eine erneute Auswertung der Ermittlungsakten war nicht möglich, da sie zu diesem Zeitpunkt dem Forschungsprojekt WED nicht mehr zur Verfügung standen.

unterhalb der jeweiligen Markierung 25 bzw. 75 Prozent der Werte liegen. Je weiter die Werte streuen, desto länger wird die Box. Innerhalb der Box wird der Median (50 Prozent der Verteilung) mit einer vertikalen Linie abgebildet. Befindet sich der Median in der Mitte der Box, ist die Verteilung tendenziell symmetrisch. Je weiter der Median von der Mitte der Box entfernt ist, desto asymmetrischer ist die Verteilung. Die horizontalen Striche links und rechts der Boxen bilden das Minimum bzw. Maximum der jeweiligen Verteilung ab. Im konkreten Beispiel (Abbildung 3.3) ist zu sehen, dass die Verteilung der Referenzdaten der der Tatortverteilung sehr ähnlich ist.

Abbildung 3.3
Entfernung bis zur nächsten Autobahnauffahrt in der Stadt Essen, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften

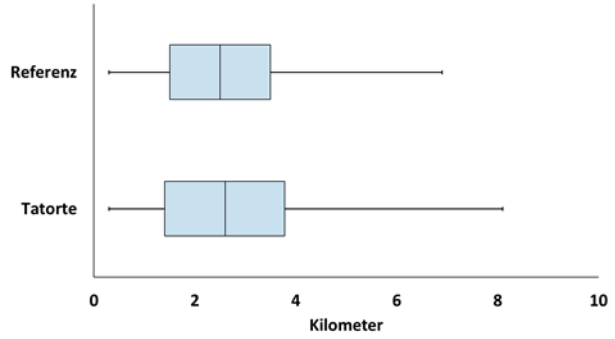

Die der Auswertung zugrunde liegenden Daten entstammen Zufallsstichproben, jeweils 5 000 ge- und ungeklärte Taten aus den Jahren 2011 und 2012. Stichproben sind in den seltensten Fällen ein exakt verkleinertes Abbild der Grundgesamtheit und regelmäßig mit einem zufälligen Fehler behaftet. Bei der Verallgemeinerung der Ergebnisse muss diese statistische Unsicherheit berücksichtigt werden. Das Ausmaß der statistischen Unsicherheit kann bei Zufallsstichproben berechnet werden. Es können Wertebereiche angegeben werden, die den „wahren“ Wert der Grundgesamtheit (alle WED der Jahre 2011 und 2012) mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit enthalten. Per Konvention wird eine Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent festgelegt. Diese Signifikanzgrenze besagt, dass die berechneten Wertebereiche mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von fünf Prozent auf die Grundgesamtheit übertragbar sind. Jede weitere Reduktion der Fehlerwahrscheinlichkeit (1 Prozent oder sogar 0,1 Prozent) führt damit zu einer (deutlichen) Ausweitung des Wertebereichs; die Schätzung ist dann zwar besser gegen Stichprobenfehler abgesichert, aber weniger eindeutig. Daneben wird die Spannweite des Wertebereichs durch die Größe der Stichprobe mitbestimmt. Je größer die Stichprobe, desto kleiner der Wertebereich und umgekehrt. Abbildung 3.4 verdeutlicht dieses Prinzip: Sie zeigt die Mittelwerte der Beutehöhe bei geklärten bzw. ungeklärten WED. Diese Mittelwerte betrugen bei geklärten Taten 4 059,80 Euro (n = 1 364), bei ungeklärten Taten 5 820,90 Euro (n = 2 353). Die in Klammern befindlichen Zahlenwerte geben die zugehörige Anzahl der Fälle an. Aufgrund des beschriebenen Stichprobenfehlers kann nicht davon ausgegangen werden, dass exakt diese Werte auf die WED der Jahre 2011 und 2012 verallgemeinert werden können. Der Bereich, der den tatsächlichen Wert beinhaltet, kann mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit, hier fünf Prozent, berechnet werden. Dieser sogenannte Vertrauensbereich wird durch die grünen Linien über und unter den blauen Kreisen markiert. Es besagt beispielsweise, dass das Vertrauensintervall (Glossar) der geklärten Fälle zwischen 3 812,40 Euro und 4 307,20 Euro liegt und mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von fünf Prozent den tatsächlichen Wert in der Grundgesamtheit der geklärten Fälle beinhaltet.

Abbildung 3.4
Durchschnittliche Beutehöhe

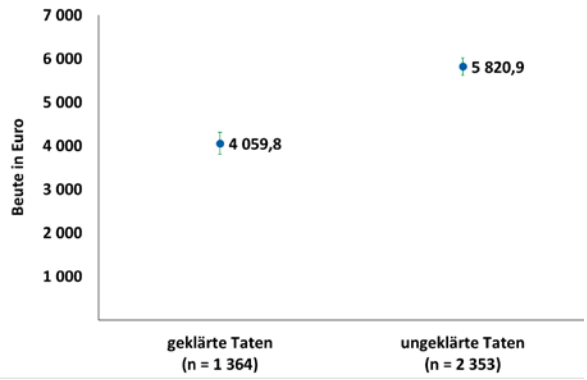

Von einem statistisch bedeutsamen oder auch signifikanten Unterschied der Mittelwerte kann nur dann ausgegangen werden, wenn sich deren Wertebereiche nicht überlappen. Dadurch ist sichergestellt, dass sich nicht nur die Punktwerte zwischen ge- und ungeklärten WED der Stichprobe unterscheiden, sondern auch die Vertrauensbereiche in der Grundgesamtheit. Im gezeigten Beispiel überlappen die Vertrauensbereiche nicht, so dass von einem signifikanten Unterschied zwischen ge- und ungeklärten Taten gesprochen werden kann.

Ergebnisse aus statistischen Verfahren zur Berechnung der Wertebereiche, sogenannte Signifikanztests, führen zu validen Ergebnissen, wenn gewisse Testvoraussetzungen vorliegen. Eine zentrale Voraussetzung ist die Annahme, dass die Werte der empirischen Verteilung annähernd einer Normalverteilung entsprechen.Abbildung 3.5 zeigt das Modell einer Normalverteilung. Kennzeichnend für eine Normalverteilung ist die symmetrische, glockenähnliche Form; Mittelwert und Median haben den gleichen Wert. Bei einer Normalverteilung befinden sich etwa 68 Prozent der Werte im Intervall zwischen dem Mittelwert (MW) und jeweils einer

Standardabweichung (SD) oberhalb bzw. unterhalb des Mittelwertes.

Abbildung 3.5
Modell Normalverteilung

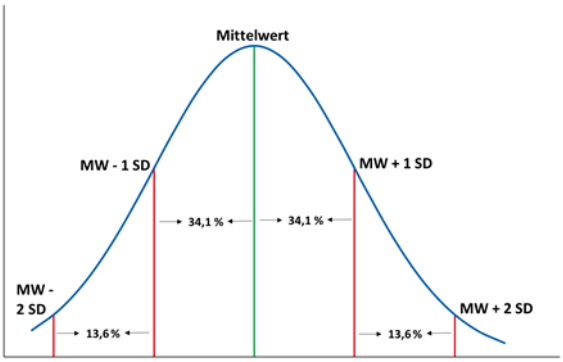

Statistische Signifikanztests und Mittelwertvergleiche reagieren grundsätzlich recht robust auf Verletzungen der Normalverteilungsannahme, bei deutlichen Abweichungen bestehen allerdings Zweifel an der Ergebnisgüte. Ob die empirischen Daten, im vorliegenden Beispiel die Höhe der Beute, in etwa einer Normalverteilung entsprechen, wird mit statistischen[44] und grafischen Tests geprüft. Abbildung 3.6 zeigt einen solchen grafischen Test auf Normalverteilung, einen sogenannten Quantil-Quantil Plot (QQ-Plot). Dabei werden die Quantile der standardisierten empirischen Werte mit denen der standardisierten theoretischen Werte einer Normalverteilung verglichen. Abbildung 3.6 zeigt, dass die empirischen Werte der Beutehöhe (abgebildet durch die grüne Linie) deutlich von der Normalverteilung (rote Linie) abweichen. Die Voraussetzungen für statistische Signifikanztests und Mittelwertvergleiche sind daher nicht gegeben.

Erfreulicherweise können Verteilungen dieser Art durch geeignete mathematische Transformationen so verändert werden, dass sie die Voraussetzung der annähernden Normalverteilung erfüllen. Eine geeignete und im Rahmen der Auswertungen ausschließlich genutzte Möglichkeit der Transformation ist das Logarithmieren der Werte. Dabei werden die ursprünglichen Werte als natürlicher Logarithmus[45] dargestellt. Beispielsweise entspricht eine Beutehöhe von 1 000 Euro einem natürlichen Logarithmus von 6,908. Die blaue Linie in Abbildung 3.6 zeigt die Veränderung der Verteilung durch die Transformation. Gegenüber dem Verlauf der grünen Linie ist zu sehen, dass die logarithmierten Werte (blaue Linie) sehr einer Normalverteilung ähneln. Daher sind Signifikanztests und Mittelwertvergleiche mit den transformierten Werten möglich. In der Ergebnisdarstellung wird regelmäßig auf entsprechende Transformationen hingewiesen.

Abbildung 3.6
QQ-Plot, standardisierte Beute und logarithmierte Beute

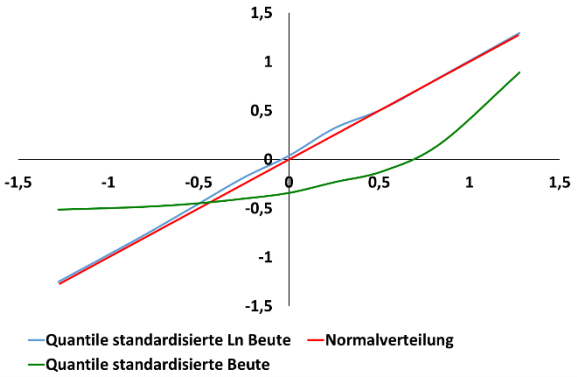

Zur Absicherung der Ergebnisse bei nicht normalverteilten Daten wird zusätzlich ein verteilungsfreies Verfahren, wie beispielsweise der Mann-Whitney-U-Test[46] durchgeführt. Bei diesem Test werden die Stichproben hinsichtlich ihrer zentralen Tendenz über einen Vergleich der Rangplätze untersucht. Im Wesentlichen basiert der Test auf einer Auszählung, wie oft ein Rangplatz in der einen Stichprobe größer ist als die Rangplätze in der anderen Gruppe. Beispielhaft ist das Vorgehen in Tabelle 3.3 dargestellt.

[44] Für Tests auf Normalverteilung wurde ausschließlich der Shapiro-Wilk-Test eingesetzt.

[45] Basis des natürlichen Logarithmus ist die sog. Eulersche Zahl: 2,71828…..

[46] Nachfolgend nur noch als Rangsummentest bezeichnet.

Tabelle 3.3
Modellhafte Darstellung eines Rangsummentests

	Geklärte Taten		Ungeklärte Taten	
	Beute-höhe in €	**Rang-platz**	**Beute-höhe in €**	**Rang-platz**
	1 523	13	2 538	7
	1 161	17	1 910	9
	1 243	16	2 738	6
	784	22	3 471	3
	1 498	14	1 576	11
	386	25	659	23
	1 737	10	3 794	1
	1 423	15	1 135	19
	1 964	8	3 082	4
	434	24	1 570	12
	366	26	2 908	5
	314	27	1 142	18
			3 566	2
			1 023	21
			1 088	20
Summe Rangplätze		**217**		**161**
MW Rangplätze		**18,08**		**10,73**

Zur Berechnung von Ungleichverteilungen, wie beispielsweise der Verteilung von Fällen über die Tatmonate, wird der aus der Ungleichheitsforschung bekannte Gini-Koeffizient berechnet. Dieser kann Werte von 0 (völlig gleichmäßige Verteilung) bis 1 (vollständige Konzentration auf eine Einheit) annehmen. Während der Gini-Koeffizient die Ungleichverteilung durch eine einzelne Zahl ausdrückt, wird sie graphisch durch die Lorenzkurve dargestellt. In Abbildung 3.7 ist anhand der Lorenzkurven zu erkennen, dass die zeitliche Verteilung sowohl der geklärten Taten (blaue Linie) als auch der ungeklärten Taten (grüne Linie) deutlich von einer theoretischen Gleichverteilung (rote Linie) abweicht. Die Ungleichverteilung ist für die ungeklärten Taten jedoch größer (blaue Linie entfernt sich weiter von der Diagonalen als die grüne Linie). Die Werte der x-Achse (0 bis 12) sind dabei jedoch nicht mit den Monaten Januar bis Dezember gleichzusetzen.

Abbildung 3.7
Lorenzkurven

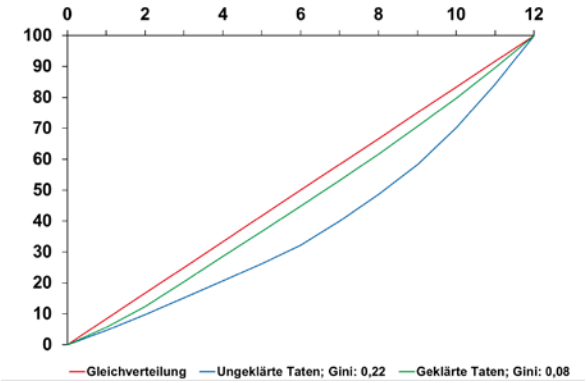

4 Ergebnisse

Dieser Abschnitt beschreibt die Ergebnisse der Datenanalyse. Jedes Unterkapitel beginnt mit einer kurzen Übersicht der zentralen Ergebnisse. Aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen ungeklärten und geklärten Taten, werden im Kapitel 4.1 zunächst nur die Ergebnisse der ungeklärten Taten präsentiert. Im Kapitel 4.2 folgen die Ergebnisse zu den Opfern der ungeklärten und geklärten Taten. Die Ergebnisse zu den geklärten Taten werden im Kapitel 4.5 vorgestellt und ihre strukturellen Unterschiede zu den ungeklärten Taten verdeutlicht. Damit diese Unterschiede nicht durch die Beziehungstaten verzerrt werden, ist es vorab notwendig, die Täter (Kapitel 4.3) und die Strukturen ihrer Taten (Kapitel 4.4) differenziert zu betrachten.

4.1 Ungeklärte Taten

Im Folgenden werden zunächst die Strukturen der ungeklärten Taten dargestellt. In Kapitel 4.5 werden die Ergebnisse nochmals aufgegriffen, um sie mit den Strukturen der geklärten Taten, ausgenommen der Beziehungstaten, zu vergleichen und die Unterschiede zu verdeutlichen.

4.1.1 Tatorte/Tatobjekte

Zentrale Ergebnisse

- Wohnungen sind in Großstädten häufiger Tatobjekt als Einfamilienhäuser.
- Wohnungen im Erdgeschoss sind dabei besonders gefährdet.
- Häuser sind in kleineren Gemeinden häufiger Tatobjekt als Wohnungen.
- Bei Häusern handelt es sich mehrheitlich um freistehende Häuser.
- Eigentumsobjekte sind besser gesichert als Mietobjekte.

Bei einer Differenzierung der Tatobjekte nach Haus oder Wohnung zeigte sich, dass es sich in 48,9 Prozent (n = 2 209) der ungeklärten Fälle bei dem Tatobjekt um ein Haus und entsprechend in 50,7 Prozent (n = 2 313) der Fälle um eine Wohnung handelte[47]. In kleineren Städten und Gemeinden werden Häuser viel häufiger als Tatobjekt angegangen als in Großstädten (Abbildung 4.1). In Gemeinden bis 25 000 Einwohner handelte es sich in 78,5 Prozent der Fälle bei dem Tatobjekt um ein Haus. In Großstädten mit mehr als 150 000 Einwohnern waren Häuser lediglich in 33,7 Prozent der Fälle Tatobjekt.

Abbildung 4.1
Tatobjekte nach Gemeindegröße

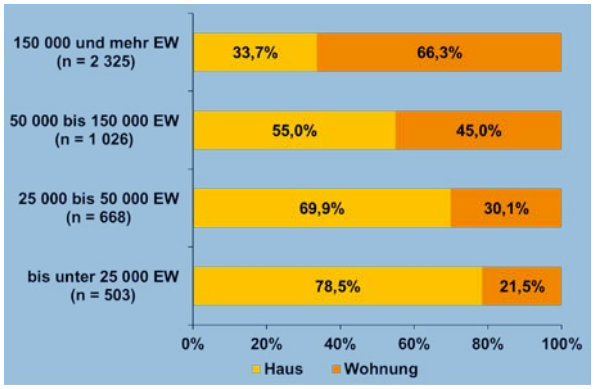

Bei den Häusern handelte es sich mehrheitlich um freistehende Einfamilienhäuser (n = 1 328, 60,7 %). Bei 25,6 Prozent (n = 559) der Häuser handelte es sich um Reihenhäuser. Doppelhaushälften machten 13,7 Prozent (n = 300) aller betroffenen Häuser aus. Die Anteile der verschiedenen Haustypen werden im Wesentlichen durch die Gemeindegrößen der Tatorte bestimmt. Der Anteil raumsparender Reihenhäuser und Doppelhaushälften ist in Großstädten naturgemäß größer. In Großstädten mit mehr als 150 000 Einwohnern hatten Reihenhäuser und Doppelhaushälften einen Anteil von 51,5 Prozent (n = 399) an allen von WED betroffenen Tatobjekten. Dieser Anteil sinkt kontinuierlich mit der Abnahme der Einwohnerzahl. So betrug der Anteil angegangener Reihenhäuser und Doppelhaushälften in Gemeinden bis 25 000 Einwohnern nur noch 16,4 Prozent (n = 64).

Mit zunehmender Entfernung zum Ortskern steigt allerdings auch in den Großstädten die Anzahl der Häuser. Hier zeigt sich aus geographischer Sicht bei den Großstädten das

[47] In 41 Fällen waren die Informationen für eine Objektklassifizierung nicht ausreichend.

Phänomen, dass die Bevölkerung in die ländlich angrenzenden Gebiete abwandert (vgl. Suburbanisierung und Segregation).

Hier genießen sie den hohen Wohn- und Freizeitwert und zugleich die gute Arbeitsplatzsituation und Infrastruktur der „Kernstadt". Diese Gebiete sind in der Stadtsoziologie auch als „Speckgürtel" bekannt (Hamm & Neumann 1996). Abbildung 4.2 zeigt für die Städte Köln, Düsseldorf und Bonn den deutlichen Effekt, dass die durchschnittliche Entfernung der angegangenen Häuser zum Ortskern größer ist als die der Wohnungen. Dies trifft auch für Duisburg und Dortmund zu, jedoch ist der Effekt bei diesen Städten nicht ganz so deutlich zu erkennen. Für Essen zeigte sich hingegen kein Unterschied zwischen Häusern und Wohungen. Die Nähe zum Ortskern wurde hierbei nach der durchschnittlichen Entfernung der Gemeinde differenziert. Tatorte die unterhalb der durchschnittlichen Entfernung liegen gelten als zentrumsnah. Tatorte oberhalb des Durchschnitts wurden der Stadtrandlage zugeordnet.

Abbildung 4.2
Durchschnittliche Entfernung zum Ortskern, differenziert nach Objektart

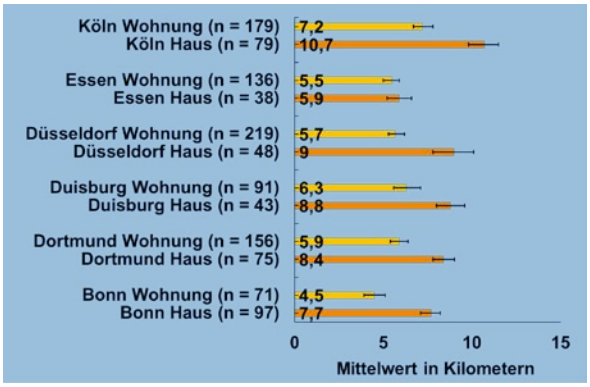

Wohnungen im Erdgeschoss sind in Mehrfamilienhäusern überproportional häufig das Ziel der Täter. 55,7 Prozent (n = 1 158) der Taten in Mehrfamilienhäusern richteten sich gegen die Wohnungen im Erdgeschoss. Dementsprechend betrug der Anteil der Taten an Wohnungen in höheren Etagen 44,3 Prozent (n = 921). Die Erdgeschosslage der Tatorte steht in einem direkten Zusammenhang mit den von den Tätern gewählten Zugangspunkten (Tabelle 4.1). In höheren Etagen verschafften sich die Täter ganz überwiegend durch die Wohnungstüren Zugang zum Objekt oder versuchten dies (79,0 %). Bei Erdgeschosswohnungen nutzten die Täter viel häufiger die Terrassen-/Balkontür (45,3 %) oder Fenster (33,6 %) als Zugangsort.

Tabelle 4.1
Häufigste Zugangspunkte bei Mehrfamilienhäusern, differenziert nach Etage der Tatortwohnung (Mehrfachantwort)

Zugangsort	EG	Höhere Etage
Wohnungstür	17,6 % (n = 204)	79,0 % (n = 728)
Terrassen-/ Balkontür	45,3 % (n = 525)	13,4 % (n=123)
Fenster	33,6 % (n = 389)	7,1 % (n = 65)
Insgesamt	**1 118**	**916**

Zu 1 330 ungeklärten Fällen lagen Informationen zu den Besitzverhältnissen der Tatobjekte vor. Um ein gemietetes Objekt handelte es sich in 54,2 Prozent (n = 721) der Fälle, entsprechend handelte es sich in 45,8 Prozent (n = 609) der Fälle um ein Eigentumsobjekt. Die Besitzverhältnisse stehen in einem engen Zusammenhang mit der Objektart. Bei Wohnungen handelte es sich gegenüber Häusern wesentlich häufiger um gemietete Objekte[48] (Tabelle 4.2).

Tabelle 4.2
Besitzverhältnisse nach Objektart

	Haus	Wohnung
Mietobjekt (n = 699)	7,2 %	92,8 %
Eigentum (n = 609)	81,3 %	18,7 %
Insgesamt (n = 1 308)	**41,7 %**	**58,3 %**

Die Besitzverhältnisse zeigen einen signifikanten Effekt hinsichtlich der Beaufsichtigung vorübergehend leerstehender Objekte. Bei längerer Abwesenheit der Opfer beauftragten Eigentümer deutlich häufiger dritte Personen regelmäßig nach dem Rechten zu schauen (Tabelle 4.3). Leider war diese Information den Akten nur selten zu entnehmen.

Tabelle 4.3
Regelmäßige Nachschau durch dritte Personen, differenziert nach den Besitzverhältnissen der Tatobjekte

	Nachschau	Keine Nachschau
Mietobjekt (n = 69)	59,4 %	40,6 %
Eigentum (n = 134)	86,6 %	13,5 %
Insgesamt (n = 203)	**77,3 %**	**22,7 %**

Zudem wurde geprüft, ob die Besitzverhältnisse der Tatobjekte einen Einfluss auf die Objektsicherung haben. Die Auswerter hatten die Aufgabe, auf einer Skala von eins (schlecht gesichert) bis sieben (gut gesichert) die Sicherung der Objekte zu bewerten (Tabelle 4.4). Durchschnittlich wurde die Sicherung der Tatobjekte von den Auswertern mit 3,1 bewertet.

[48] $p < .001$, Cramer-V = .750

Tabelle 4.4
Subjektiver Eindruck der Sicherung der Tatobjekte (alle Objekte)

	N	Prozent
1 (schlecht gesichert)	233	5,1 %
2	1 022	22,4 %
3	1 757	38,5 %
4	1 096	24,0 %
5	330	7,2 %
6	97	2,1 %
7 (gut gesichert)	11	0,2 %
Insgesamt	**4 546**	**99,6 %**[49]

Mittelwert: 3,1; SD: 1,1; Median: 3,0

Bei einer Differenzierung des subjektiven Eindrucks der Objektsicherung nach den Besitzverhältnissen der Tatobjekte zeigt sich, dass Mietobjekte statistisch signifikant schlechter gesichert werden als Eigentumsobjekte (Tabelle 4.5). Die Sicherung der Mietobjekte wurde durchschnittlich mit 2,8 und die Sicherung von Eigentumsobjekten mit 3,4 bewertet[50]. Dieser Befund wird ganz wesentlich von den Wohnungen beeinflusst, weil der Anteil der Mietobjekte bei den Häusern sehr klein ist.

Tabelle 4.5
Subjektiver Eindruck der Sicherung, differenziert nach den Besitzverhältnissen der Tatobjekte

	Mittelwert	SD	Median
Mietobjekt (n = 719)	2,8	1,0	3,0
Eigentum (n = 605)	3,4	1,2	3,0
Insgesamt (n = 1 324)	**3,1**	**1,1**	**3,0**

Die weniger gute Sicherung der gemieteten Tatobjekte gegenüber den Eigentumsobjekten zeigt sich neben der subjektiven Einschätzung auch bei der Frage, ob am Zugangspunkt mechanische Zusatzsicherungen angebracht bzw. verbaut wurden (Abbildung 4.3). Unter mechanische Zusatzsicherungen wurden Türen mit Zusatzverriegelungen, Türen mit widerstandsfähigen Türkonstruktionen und geeigneten Anbauteilen, Fenster und Fenstertüren mit Fensterzusatzsicherungen oder sonstigen Sicherungen sowie Sicherungen von Gittern an Kellerfenster oder Lichtschächten subsumiert. Grundsätzlich war am Zugangspunkt nur etwa bei jedem fünften Fall (17,6 %) eine mechanische Zusatzsicherung vorhanden. Bei Mietobjekten war in 10,1 Prozent der Fälle eine Zusatzsicherung vorhanden, bei Eigentumsobjekten hingegen in 26,4 Prozent der Fälle[51].

Abbildung 4.3
Mechanische Zusatzsicherung am Zugangspunkt, differenziert nach dem Besitzverhältnis der Tatobjekte

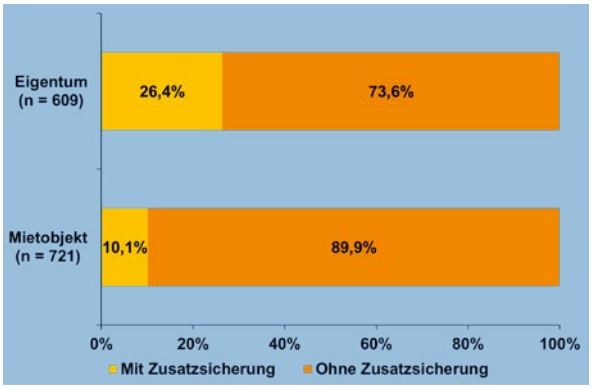

Unter Berücksichtigung des zuvor erläuterten „Speckgürtel“ Phänomens stellte sich für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern in diesem Zusammenhang die Frage, ob Objekte in diesem Bereich besser gesichert sind als Objekte im Ortskern. Die Ergebnisse legen diese Vermutung nahe, da mit zunehmender Entfernung zum Ortskern die Anzahl der Häuser steigt, bei denen es sich häufiger um Eigentumsobjekte handelt, die wiederum besser gesichert werden. Abbildung 4.4 veranschaulicht den Effekt bezüglich der mechanischen Zusatzsicherung am Zugangspunkt. In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind Objekte in Stadtrandlage deutlich besser gesichert als solche im Ortskern. Die subjektive Einschätzung der Auswerter zeigt diesen Effekt in gleichen Maßen. 36,8 Prozent (n = 549) der Objekte in Stadtrandlage wurden von den Auswertern als gut gesichert (4 bis 7) eingeschätzt. Der Anteil der Objekte im Ortskern liegt mit fünf Prozentpunkten deutlich darunter.

Abbildung 4.4
Mechanische Zusatzsicherung am Zugangspunkt, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW)

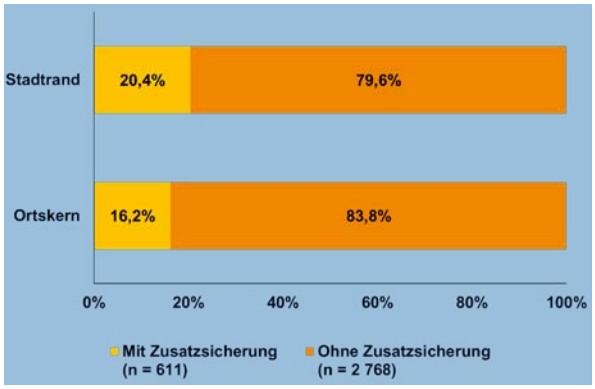

[49] Die Abweichung von 100 Prozent ist auf Rundungen auf eine Nachkommastelle zurückzuführen.

[50] $p < .001$, Eta-Quadrat = .057
[51] $p < .001$, Cramer-V = .213

4.1.2 Verkehrsanbindung der Tatobjekte

Zentrale Ergebnisse

- In Großstädten liegen die Tatorte näher an den Bundes-, Land- und Kreisstraßen als vergleichbare Referenzanschriften.
- Die Nähe zur Autobahn hat in Großstädten keinen Einfluss auf die Auswahl der Tatorte.

Insbesondere mit Blick auf mobile Täter stellt sich die Frage, ob die Verkehrsanbindung des Tatobjekts für die Tatortauswahl von Bedeutung ist. Dazu war zunächst zu prüfen, ob die Tatorte der Untersuchungsstichprobe grundsätzlich näher an Autobahnen und/oder Buchstabenstraßen liegen als es eine zufällige Auswahl erwarten lassen würde. Erwartungsgemäß ergaben sich dabei von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede, weil die Anbindung an das Autobahnnetz von Region zu Region differiert. In den städtisch geprägten Regionen des Ruhrgebiets sind die durchschnittlichen Entfernungen eher gering, im Münster- und Sauerland sind diese Entfernungen grundsätzlich größer. Die Entfernungen können dementsprechend nicht ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll verglichen und analysiert werden.

Wie in Kapitel 3.1.3 beschrieben ist die Verkehrsanbindung der untersuchten Tatorte zudem für sich betrachtet nicht aussagekräftig. Um beurteilen zu können, ob Tatorte besonders nahe an Autobahnauffahrten oder Buchstabenstraßen liegen, musste deren durchschnittliche Entfernung mit der der Referenzanschriften verglichen werden. Da auch unter den Referenzanschriften der Gemeinden Tatorte enthalten waren (Prävalenz WED), wurden diese aus der Berechnung der durchschnittlichen Entfernungen für die Referenzdaten herausgefiltert, um eine Verzerrung zu vermeiden. Des Weiteren ist eine Betrachtung der Ergebnisse nur bei ausreichend großen Fallzahlen sinnvoll. Daher wurden nur die Gemeinden berücksichtigt, bei denen mehr als 100 ungeklärte WED identifiziert werden konnten.

Aus Abbildung 4.5 wird ersichtlich, dass die durchschnittlichen Entfernungen der Tatorte zur nächsten Buchstabenstraße in allen Städten kleiner sind als die der Referenzanschriften. Besonders deutlich werden die Unterschiede zwischen den Entfernungen in den Städten Bonn, Düsseldorf, Essen und Köln. Hier lagen zwischen den durchschnittlichen Entfernungen der Tatorte und Referenzanschriften 132 Meter, 147 Meter, 155 Meter und 131 Meter.

Abbildung 4.5
Durchschnittliche Entfernung zur nächsten Buchstabenstraße, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften

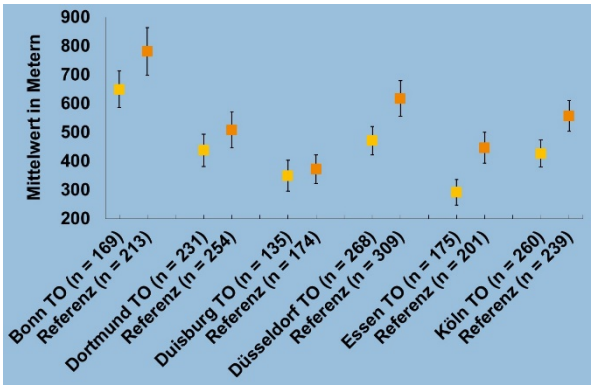

Jedoch überlappen sich die Vertrauensbereiche der Entfernungen von Tatorten und Referenzanschriften überwiegend, so dass für diese Städte nicht von signifikanten Unterschieden gesprochen werden kann. Signifikante Unterschiede sind hier nur für Düsseldorf, Essen und Köln zu beobachten. Die 95 prozentigen Vertrauensintervalle der Tatorte in Düsseldorf lagen zwischen 421 und 520 Metern. Die Untergrenze der Referenzdaten begann bei einer Entfernung von 556 Metern und lag damit über der ermittelten Obergrenze der Tatorte mit 520 Metern (Tabelle 4.6). Ebenso lag die Obergrenze der Entfernungen der Tatorte in Essen mit 336 Metern unter der Untergrenze (393 m) der Referenzanschriften. In Köln lagen 30 Meter zwischen der Obergrenze (473 m) und der Untergrenze (503 m). Gemeinden, zu denen Referenzdaten ermittelt wurden, die aber an dieser Stelle zur Auswertung der ungeklärten Fälle nicht über eine ausreichende Menge an Fallzahlen verfügten, zeigen tendenziell ähnliche Ergebnisse.

Tabelle 4.6
Entfernung zur nächsten Buchstabenstraße, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften; Mittelwerte mit Unter-/Obergrenzen auf 95%-Signifikanzniveau

Stadt	N	Mittelwert	Untergrenze	Obergrenze
Bonn TO	169	649 m	585 m	714 m
Bonn	213	781 m	699 m	864 m
Dortmund TO	231	438 m	381 m	494 m
Dortmund	254	508 m	446 m	570 m
Duisburg TO	135	349 m	295 m	403 m
Duisburg	174	372 m	322 m	422 m
Düsseldorf TO	268	471 m	421 m	520 m
Düsseldorf	309	618 m	556 m	680 m
Essen TO	175	292 m	248 m	336 m
Essen	201	447 m	393 m	500 m
Köln TO	260	426 m	379 m	473 m
Köln	239	557 m	503 m	611 m

Abbildung 4.6 stellt in ähnlicher Weise die durchschnittlichen Entfernungen der Tatorte und Referenzanschriften zur nächsten Autobahnauffahrt dar. Die äußeren Grenzen der Boxplots bilden das 25 Prozent bzw. 75 Prozent Quantil ab. Der Median wird durch die vertikalen Linien innerhalb der Boxplots abgebildet. Es zeigt sich deutlich, dass die Verteilungen zwischen den Entfernungen der Tatorte zur nächsten Autobahnauffahrt und die der Referenzanschriften keine signifikanten Unterschiede aufweisen.

Abbildung 4.6
Durchschnittliche Entfernung zur nächsten BAB, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften

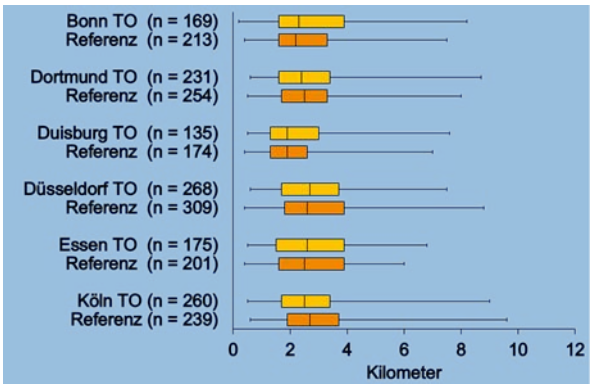

Die sichtbaren Überlappungen sind auch bei Betrachtung der Mittelwerte mit Minimum und Maximum der Verteilungen in Tabelle 4.7 deutlich erkennbar. Die Obergrenzen der Tatorte liegen bei keiner Stadt unterhalb der Untergrenze der Referenzanschriften. Im Gegensatz zur Anbindung an die nächste Buchstabenstraße zeigt die Autobahnanbindung somit keinen signifikanten Unterschied zwischen Tatorten und Referenzanschriften. Die Nähe zur nächsten Autobahnauffahrt spielt bei der Tatortauswahl folglich eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 4.7
Entfernung zur nächsten BAB, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften; Mittelwert mit Unter-/Obergrenzen auf 95 %-Signifikanzniveau

Stadt	n	Mittelwert	Untergrenze	Obergrenze
Bonn TO	169	3,0 km	2,7 km	3,2 km
Bonn	213	2,7 km	2,5 km	2,9 km
Dortmund TO	231	2,7 km	2,5 km	2,9 km
Dortmund	254	2,8 km	2,6 km	3,0 km
Duisburg TO	135	2,3 km	2,1 km	2,6 km
Duisburg	174	2,1 km	2,0 km	2,3 km
Düsseldorf TO	268	2,8 km	2,7 km	3,0 km
Düsseldorf	309	3,1 km	2,9 km	3,3 km
Essen TO	175	2,8 km	2,5 km	3,0 km
Essen	201	2,8 km	2,6 km	3,0 km
Köln TO	260	2,7 km	2,5 km	2,9 km
Köln	239	2,9 km	2,7 km	3,1 km

Die Fragen, ob sich die Taten mit einer auf Tatortgemeindeebene berechneten unterdurchschnittlichen Distanz zur nächsten Buchstabenstraße strukturell von den anderen Taten unterscheiden, werden in den folgenden Kapiteln jeweils berücksichtigt.

4.1.3 Versuche

Zentrale Ergebnisse

- Beim größten Teil der Versuche gelangten die Täter nicht in das Tatobjekt.
- Bei etwa jedem dritten Versuch gelangten die Täter in das Objekt, erzielten aber keine Beute.
- Störungen des Täters waren bei jedem vierten Versuch der Grund für die fehlende Tatvollendung.
- Sicherungsmaßnahmen erschweren das Eindringen.
- Die Versuchsquoten sind unabhängig von der Einwohnerzahl der Tatorte.

Nach dem Ergebnis der für NRW repräsentativen Opferbefragung „*Kriminalitätsmonitor NRW. Wohnungseinbruch: Risikofaktoren, Anzeigeverhalten und Prävention*“ (LKA NRW 2015: 34) war die Zufriedenheit der Anzeigenerstatter eines WED mit der polizeilichen Arbeit erfreulicherweise recht hoch. Etwas weniger zufrieden waren die Anzeigenerstatter, die einen versuchten WED angezeigt hatten. Nach den Gründen für die Unzufriedenheit befragt, gab ein substantieller Anteil der Befragten an, dass die Polizisten kein Interesse hatten. Bei vollendeten WED wurde die Unzufriedenheit von den Befragten deutlich seltener damit begründet, dass die Polizisten kein Interesse hatten. Dieser Befund korrespondiert mit den Ergebnissen aus der Befragung von Sachbearbeitern zur Vorbereitung der vorliegenden Studie. Häufig wurde dabei ausgeführt, vollendete Taten bei der Bearbeitung der Ermittlungsvorgänge zu priorisieren.

Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zum Potenzial, das gerade versuchte WED für die Ermittlungen bieten. Die Möglichkeit einer Störung bei der Tatausführung durch Tatzeugen ist grundsätzlich bei jeder Versuchstat gegeben. Damit bieten die Versuche gegenüber den vollendeten Taten eine gute Möglichkeit, Tatzeugen zu finden. Allerdings besteht bisher wegen fehlender Daten Unklarheit darüber, wie häufig es zu Störungen durch Tatzeugen kommt. Die unzureichende Datenlage bezüglich der Versuche ist darüber hinaus mit Blick auf die Wirksamkeit von Präventionsstrategien zu bemängeln. Der Polizeilichen Kriminalstatistik sind bei Versuchstaten keine Informationen darüber zu entnehmen, ob der Täter tatsächlich nicht in das Tatobjekt eindringen konnte. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde den Versuchen wegen des kriminalistischen Potenzials und der Bedeutung für Präventionsstrategien besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der strafrechtlich relevante Versuch tritt bei allen Einbruchdiebstählen, und damit auch beim WED, in zwei Fallkonstellationen auf: Entweder gelangt der Täter nicht in das Objekt oder das Eindringen in das Objekt gelingt, allerdings wird dort keine Beute erzielt (siehe Kapitel 2.1).

Bei den ungeklärten Fällen betrug der Anteil der versuchten Taten 43,4 Prozent. Die Differenzierung der Versuchsanteile nach den o. g. Fallkonstellationen zeigt, dass bei etwa zwei von drei Versuchen die Täter nicht in das Objekt gelangten. Das bedeutet zugleich, dass bei fast einem Drittel der Versuche der Täter in das Objekt eindringen konnte, dort allerdings keine Beute erzielte (Abbildung 4.7).

Abbildung 4.7
Versuchsanteil, differenziert nach Versuchsarten

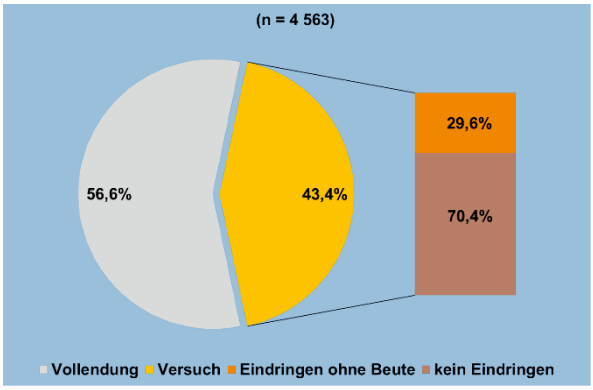

Versuchsanteil 95 %-Konfidenzintervall: 41,96 % bis 44,84 %.

Der Versuchsanteil insgesamt ist unabhängig von der Art des Tatobjekts. Die sehr geringen Anteilsunterschiede zwischen Häusern (44,6 %, n = 986) und Wohnungen (42,0 %, n = 972) sind sowohl ohne praktische Relevanz als auch statistisch nicht signifikant[52]. Je nach Art des Tatobjekts, unterscheiden sich jedoch die Anteile der Versuche, bei denen der Täter in das Objekt gelangte. Wenn es sich bei dem Tatobjekt um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus handelte, betrug der entsprechende Anteil 34,3 Prozent (n = 333), bei Einfamilienhäusern hingegen sank dieser Wert statistisch signifikant auf 24,9 Prozent (n = 246)[53]. Logischerweise bedeutet das zugleich, dass Versuche bei Einfamilienhäusern häufiger auf ein Scheitern beim Eindringen zurückzuführen sind als bei Wohnungen.

Die Art der Straße, an der das Tatobjekt liegt, zeigt unabhängig von der Art des Tatobjektes keinen Effekt auf die Versuchsanteile. Der Versuchsanteil reichte von 41,1 Prozent (n = 244 Tatobjekte an Hauptstraßen) über etwa 43 Prozent (an Nebenstraße n =1 380 und Sackgassen n = 343) bis maximal 46,4 Prozent (n = 13 Tatobjekte in Fußgängerzonen).

Ob es sich bei dem Tatobjekt um ein von den Opfern gemietetes Objekt oder um Eigentum der Opfer handelt, hat weder Einfluss auf den Versuchsanteil insgesamt, noch auf die Anteile der beiden Versuchsarten. Der Versuchsanteil insgesamt betrug bei gemieteten Objekten 44,2 Prozent (n = 319) und war bei Eigentumsobjekten mit 43,0 Prozent (n = 262) nahezu gleich groß[54]. Bei 61,8 Prozent (n = 197) der Versuche waren gemietete Objekte der Fallkonstellation „kein Eindringen“ zuzuordnen, bei Eigentumsobjekten lag der entsprechende Wert mit 67,9 Prozent (n = 178) 6,1 Prozentpunkte höher, allerdings wird die statistische Signifikanzgrenze[55] verfehlt. Die Versuche, bei denen der Täter nicht in das Objekt gelangte, sind nicht ausschließlich auf ein Scheitern der Täter an den Objektsicherungen zurückzuführen. Häufig verhindert eine Störung des Täters das Eindringen. Bei den Versuchen ohne Eindringen (n = 1 980) konnten in 1 516 Fällen Informationen zu den Ursachen der fehlenden Tatvollendung gewonnen werden. Danach war eine Störung des Täters in etwa jedem vierten Fall die Ursache fehlender Tatvollendung (24,3 %)[56]. In der Wohnung anwesende Personen waren der mit Abstand am häufigsten auftretende Grund für den Abbruch der Tat, gefolgt von der Störung durch Nachbarn (Abbildung 4.8).

Abbildung 4.8
Störung des Täters beim Eindringen

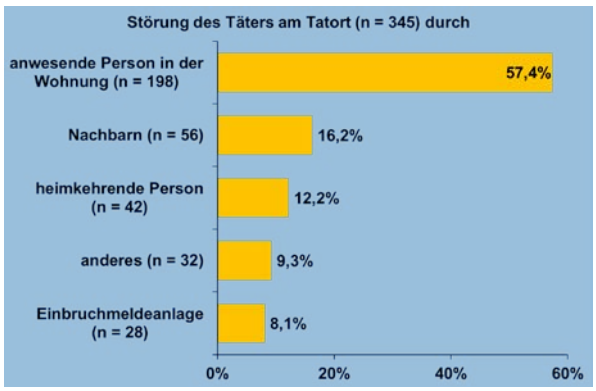

Anmerkung: Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Annahme, dass eine Störung des Täters bei Mehrfamilienhäusern mit der Anzahl der im Objekt befindlichen Wohneinheiten zusammenhängt, konnte nicht bestätigt werden. Die sehr geringen Anteilsunterschiede der Versuche zwischen ein bis drei Wohneinheiten (34,4 %, n = 109), vier bis sechs (38,9 %, n = 159), sieben bis neun (31,0 %, n= 75) und mehr als neun Wohneinheiten (38,4 %, n= 103) zeigten keine statistische Signifikanz. Die Anzahl der

[52] p = .076
[53] p < .001, Cramer-V = .102
[54] p = .654
[55] p = .138
[56] 95 %-Konfidenzintervall: 22,14 % bis 26,46 %

Wohneinheiten auf der jeweiligen Etage der Tatortwohnung haben ebenso wenig Einfluss auf den Versuchsanteil. Bei einer zusätzlichen Wohnung lag der Versuchsanteil bei 33,3 Prozent (n = 95) und bei mehr als einer weiteren Wohnung mit 37,0 Prozent (n =111) nur 3,7 Prozentpunkte höher.

Zur Einsehbarkeit des Zugangspunkts von der Straße konnten bei Häusern verlässliche Informationen aus den Akten gewonnen werden. Erwartungsgemäß war der Versuchsanteil dann deutlich erhöht, wenn der Zugangspunkt von der Straße aus einsehbar war. Bei einem nicht von der Straße aus einsehbaren Zugangspunkt betrug der Versuchsanteil 36,8 Prozent (n = 397), bei einem von der Straße aus einsehbaren Zugangspunkt stieg der entsprechende Wert um über 30 Prozentpunkte auf 67,1 Prozent (n = 145)[57]. Die Sicht auf den Zugangspunkt ist allerdings nur dann die erklärende Variable für den berichteten Anteilsunterschied, wenn der hohe Versuchsanteil bei Sichtbarkeit auf Versuche zurückzuführen ist, bei denen der Täter nicht in das Objekt gelangte. Tatsächlich zeigen die Daten ausdrücklich, dass der erhöhte Versuchsanteil bei Sichtbarkeit im Wesentlichen auf die Versuche zurückzuführen ist, bei denen kein Eindringen erfolgte. Bei freier Sicht auf den Zugangspunkt war der Anteil der Versuche ohne Eindringen in das Objekt mit 86,2 Prozent (n = 125) um etwa 20 Prozentpunkte höher als bei Tatobjekten ohne Sicht auf den Zugangspunkt (67,8 %, n = 269)[58] (Abbildung 4.9).

Abbildung 4.9
Versuchsarten nach Einsehbarkeit des Zugangspunktes, nur Häuser

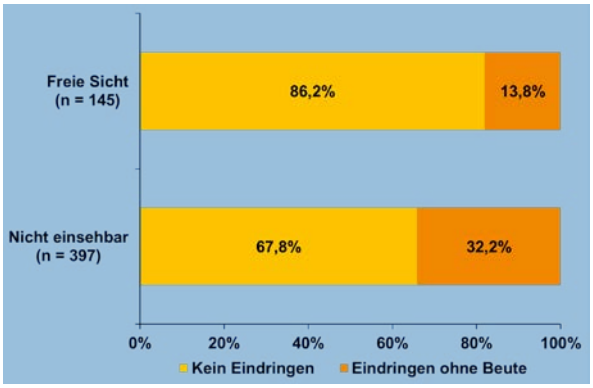

Der Einfluss der Sichtbarkeit auf den Zugangspunkt korreliert erwartungsgemäß hoch mit der Lage des Zugangspunkts am Tatobjekt[59]. Lag der Zugangspunkt an der Vorderseite des Objekts, war der Versuchsanteil (67,2 %, n = 201) gegenüber Taten mit Zugangspunkten an der Seite (44,6 %, n = 123) oder Rückseite (37,0 %, n = 466) deutlich erhöht[60]. Der Einfluss der Sichtbarkeit bleibt aber auch unter Kontrolle der Lage des Zugangspunktes bestehen. Begrenzt auf die Fälle, bei denen der Zugangspunkt an der Vorderseite des Hauses lag, zeigt sich bezüglich des Versuchsanteils in Abhängigkeit von der Sichtbarkeit folgendes Ergebnis: War der Zugangspunkt nicht einsehbar, beispielsweise durch Bepflanzungen im Vorgarten, betrug der Versuchsanteil 39,7 Prozent (n = 23), bei freier Sicht hingegen 69,4 Prozent (n = 109)[61]. Die übrigen Zugangspositionen (Seite, Rückseite) eignen sich wegen zu geringer Fallzahlen nicht als Kontrollvariable.

Wenn am Zugangspunkt zusätzliche mechanische Sicherungen vorhanden sind, wirkt sich das tendenziell auf die Versuchsanteile aus. Ohne mechanische Zusatzsicherungen betrug der Versuchsanteil 42,7 Prozent (n = 1 589). Bei vorhandenen Zusatzsicherungen war der Versuchsanteil mit 46,2 Prozent (n = 391) erwartungsgemäß erhöht[62]. Dass sich zusätzliche mechanische Sicherungen nicht deutlicher auf die Versuchsanteile auswirken, kann keinesfalls so interpretiert werden, dass sich diese Präventionsmaßnahmen kaum lohnen. Gesetzmäßig entfaltet sich das Präventionspotenzial solcher Sicherungen auch schon vor dem eigentlichen Versuchsstadium. Mit anderen Worten: Mit der Wahrnehmung der Sicherungen durch den Täter kommt es erst gar nicht zum Versuch. Daneben zeigt sich die präventive Wirkung der zusätzlichen Sicherungen bei einer Betrachtung der verschiedenen Versuchsarten. Der Versuchsanteil, bei denen der Täter nicht in das Objekt gelangte, war bei den Objekten mit Zusatzsicherung deutlich höher (79,8 %) als bei den Objekten ohne zusätzliche Sicherung (68,1 %)[63] (Abbildung 4.10).

Abbildung 4.10
Mechanische Zusatzsicherung, differenziert nach Versuchsarten

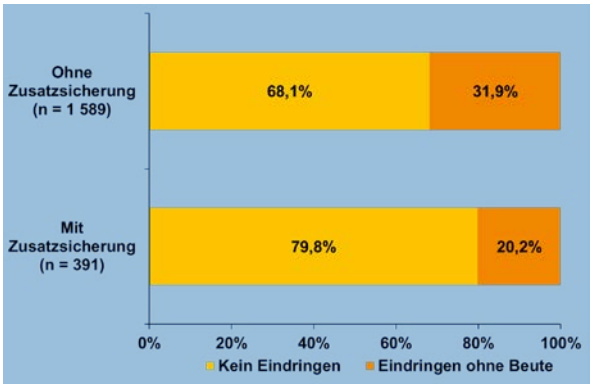

[57] $p < .001$, Cramer-V = .229
[58] $p < .001$, Cramer-V = .183
[59] $p < .001$, Kendall-Tau-b = .450
[60] $p < .001$, Cramer-V = .222
[61] $p < .001$, Cramer-V = .271
[62] $p = .066$, Cramer-V = .027
[63] $p < .001$, Cramer-V = .102.

Im Rahmen der Aktenanalyse erfolgte zu der quantitativen Erhebung vorhandener mechanischer/elektronischer Zusatzsicherungen, mittels einer siebenstufigen Skala (vgl. Tabelle 4.4) eine zusätzliche subjektive Einschätzung durch die jeweiligen Auswerter. Die subjektive Einschätzung der Sicherung des Tatobjektes zeigt signifikante Unterschiede im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Tatstadien (Tabelle 4.8)[64].

Tabelle 4.8
Subjektiver Eindruck der Sicherung des Tatobjekts bei Versuch und Vollendung

	Mittelwert	SD	Median
Vollendung (n = 2 572)	2,98	1,03	3,00
Versuch (n = 1 974)	3,33	1,11	3,00
Insgesamt	**3,13**	**1,08**	**3,00**

Bei differenzierter Betrachtung der beiden unterschiedlichen Versuchsarten wird der Unterschied der subjektiven Einschätzung noch deutlicher (Tabelle 4.9)[65]. An dieser Stelle kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass allein der Umstand, dass der Auswerter wusste, dass der Täter nicht in das Objekt eindringen konnte, dazu führte, die Sicherung des Tatobjektes subjektiv höher einzuschätzen.

Tabelle 4.9
Subjektiver Eindruck der Sicherung des Tatobjekts bei unterschiedlicher Versuchsart

	Mittelwert	SD	Median
Eindringen ohne Beute (n = 584)	2,93	1,06	3,00
Kein Eindringen (n = 1 390)	3,51	1,10	3,00
Insgesamt	**3,33**	**1,12**	**3,00**

Ungeklärte Fälle verteilen sich hinsichtlich der Tatzeit nicht gleichmäßig auf das Jahr. Vielmehr konzentrieren sich diese Taten auf die Wintermonate. Die Gegenüberstellung von vollendeten und versuchten Taten mit einer angenommenen Gleichverteilung zeigt keine relevanten Differenzen in der jeweiligen Abweichung von der Gleichverteilung (Abbildung 4.11).

Abbildung 4.11
Konzentration von Versuchen und Vollendungen

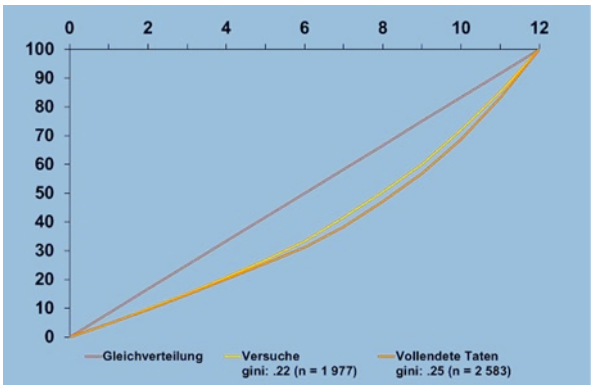

Im Jahr 2012 lag der Versuchsanteil bei WED (ohne TWE) bei 45,8 Prozent. Bei als TWE klassifizierten Taten war der entsprechende Anteil mit 34,1 Prozent deutlich kleiner (PKS NRW, 2012)[66]. Die Anteilsunterschiede können zum Teil durch die unterschiedlich langen Tatzeiträume bei Versuchen und Vollendungen sowie den Erfassungsrichtlinien zur Erfassung von TWE erklärt werden. Ein WED wird in der PKS als TWE klassifiziert, wenn die Tatzeit sicher auf einen Tatzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr eingegrenzt werden kann[67]. Die Wahrscheinlichkeit, eine Tat sicher als TWE zu klassifizieren ist bei Vollendungen größer, weil der Tatzeitraum gegenüber versuchten WED regelmäßig kleiner ist. Bei vollendeten Taten wurde ein durchschnittlicher Tatzeitraum von 21,3 Stunden berechnet, bei Versuchen war dieser Zeitraum mit 40,2 Stunden fast doppelt so lang. Da die Länge der Tatzeiträume stark von Extremwerten beeinflusst wird, ist ein Vergleich der Medianwerte sinnvoller[68]. Auch dabei zeigt sich, dass die Tatzeiträume bei Vollendungen gegenüber Versuchen viel kleiner sind. Während bei jeder zweiten Vollendung der Tatzeitraum nicht größer als 5,8 Stunden war, betrug der entsprechende Wert bei Versuchen 8,5 Stunden (Tabelle 4.10). Die unterschiedlich langen Tatzeiträume bestätigen sich zudem im nichtparametrischen Rangsummentest[69]. Ob den unterschiedlichen Versuchsanteilen bei TWE bzw. WED ein verändertes Täterverhalten zu Grunde liegt, ist aus den Daten der PKS nicht zuverlässig abzuleiten.

[64] $p < .001$, Eta-Quadrat = .027
[65] $p < .001$, Eta-Quadrat = .056
[66] Die Unterschiede bei den Versuchsanteilen bei WED (ohne TWE) und TWE sind stabil. 2015 betrug der Versuchsanteil bei WED ohne TWE 49,1 %, bei TWE 37,7 %.
[67] Anlage 3 (Definitionskatalog) der bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinien der PKS.
[68] Das Vorliegen einer Normalverteilung wird nach dem Ergebnis des Kolmogorov-Smirnov-Tests abgelehnt: Teststatistik = .347, $p < 001$.
[69] Mittlerer Rang bei Vollendung: 2 133,7, bei Versuchen: 2248,3, Z = -2,968, $p < .01$.

Tabelle 4.10
Tatzeitraum in Stunden, differenziert nach Versuchen und Vollendungen

	Mittelwert	SD	Median
Vollendung (n = 2 525)	21,3 Std.	56,4 Std.	5,8 Std.
Versuch (n = 1 838)	40,2 Std.	92,6 Std.	8,5 Std.
Insgesamt	**29,2 Std.**	**74,4 Std.**	**6,5 Std.**

Das Problem der ungleich langen Tatzeiträume bei Versuchen und Vollendungen besteht ebenfalls bei einer Differenzierung der Taten nach einer Tatzeit in helle bzw. dunkle Tageszeiten. Zu 1 750 ungeklärten Fällen konnte die Tatzeit für die Bestimmung von Helligkeit bzw. Dunkelheit ausreichend eingegrenzt werden[70]. Die Taten mit einem Tatzeitraum in der Dunkelheit wiesen einen Versuchsanteil von 50,3 Prozent (n = 331) auf. 39,4 Prozent (n = 430) betrug der Versuchsanteil bei Taten in der hellen Tageszeit[71]. Dieses statistisch signifikante Ergebnis ist allerdings ohne praktische Relevanz: Wegen der größeren Tatzeiträume bei Versuchen ist es bei Versuchen unwahrscheinlicher, dass der Tatzeitraum zur Bestimmung der Tageszeit genügend eingegrenzt werden kann.

Die Einwohnerzahl der Tatorte beeinflusst die Versuchsquote in keiner Weise. Diese schwankte zwischen 42,0 Prozent und 44,4 Prozent. In kleinen Tatortgemeinden bis 25 000 Einwohner betrug der Versuchsanteil 42,5 Prozent, in Großstädten mit mehr als 150 000 Einwohnern 43,5 Prozent[72]. Auch unter Kontrolle der Tatobjekte, die sich ungleich auf die verschiedenen Tatortgrößen verteilen, zeigt sich kein signifikanter Unterschied der Versuchsanteile nach Einwohnerzahl der Tatortgemeinden[73].

Ebenso wenig hat die Lage der Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Einfluss auf die Höhe des Versuchsanteils. Bei Tatorten im Erdgeschoss betrug der Versuchsanteil 38,1 Prozent (n = 441), Wohnungen in höheren Etagen wiesen mit 39,1 Prozent (n = 360) einen etwa identischen Versuchsanteil auf[74]. Des Weiteren zeigt sich bei Betrachtung der Versuchsarten kein Effekt. Der Anteil der Versuche ohne Eindringen betrug bei Erdgeschosswohnungen 61,0 Prozent (n = 269), bei höher gelegenen Wohnungen 61,9 Prozent (n = 223)[75].

Wegen des (angenommenen) erhöhten Publikumsverkehrs bei Tatobjekten mit Gewerbeobjekten, beispielsweise Arztpraxen, wurde dort eine erhöhte Versuchsquote erwartet. Die Daten zeigten bei Mehrfamilienhäusern mit Gewerbeobjekten eine Versuchsquote von 41,0 Prozent (n = 59), bei den sonstigen Mehrfamilienhäusern lag der Versuchsanteil bei 36,2 Prozent. Den Erwartungen entsprechend ist der Versuchsanteil bei Mehrfamilienhäusern mit Gewerbeobjekten leicht erhöht, allerdings wird die statistische Signifikanzgrenze deutlich verfehlt[76]. Ein erhöhter Anteil von Störungen des Täters bei der Tatausübung ist bei Mehrfamilienhäusern mit Gewerbeobjekten ebenso wenig nachweisbar[77].

4.1.4 Tatzeiten

Zentrale Ergebnisse

- Die ungeklärten Fälle konzentrieren sich deutlich auf das Winterhalbjahr.
- Der Freitag ist der am häufigsten betroffene Wochentag. Der Tag mit der geringsten Belastung ist der Sonntag.
- Unterschiedlich große Tatzeiträume in den Halbjahren führen im Zusammenspiel mit den Erfassungsrichtlinien der PKS zu Scheinbefunden bezüglich der Differenzierung von TWE und WED.

Die Taten verteilten sich nahezu gleichmäßig auf die beiden ausgewählten Berichtsjahre. 2 222 (48,7 %) der ungeklärten Fälle ereigneten sich im Jahr 2011 und 2 341 (51,3 %) im Jahr 2012.

Das Polizeipräsidium Köln entkräftete 2012 in der Kölner Studie den Mythos „*Urlaubszeit ist Einbruchzeit!*“, indem dargestellt werden konnte, dass die Fallzahlen im Sommer zwar grundsätzlich angestiegen, jedoch immer noch deutlich niedriger waren als in den Monaten der dunklen Jahreszeit (Polizeipräsidium Köln 2012: 6). Diese Erkenntnis lässt sich mit den vorliegenden Befunden bestätigten (Abbildung 4.12).

Abbildung 4.12
Tatzeit nach Tatmonat

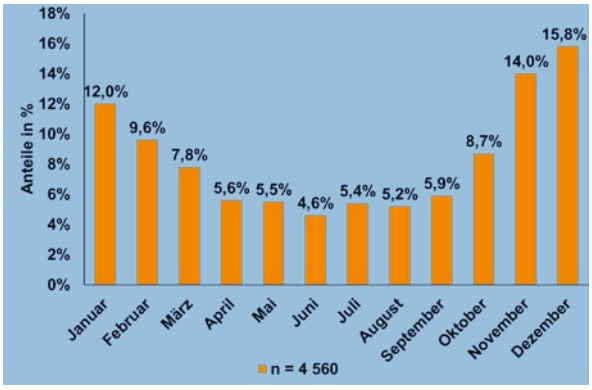

[70] Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.
[71] $p < .001$, Cramer-V = .107.
[72] $p = .766$
[73] Häuser: $p = .323$, Wohnungen: $p = .170$
[74] $p = .640$
[75] $p = .784$
[76] $p = .270$
[77] $p = .603$

Zur Veranschaulichung der Verteilung der Einbruchsfälle über die Tatmonate bietet sich die Darstellung mit Hilfe der Lorenz-Kurve an (Abbildung 4.13). Wie bereits im Kapitel Versuche (4.1.3) berichtet, verteilen sich die Tatzeiten nicht gleichmäßig auf das Jahr. Die Gegenüberstellung von Häusern und Wohnungen mit einer angenommenen Gleichverteilung zeigt aber keine relevanten Differenzen in der jeweiligen Abweichung von der Gleichverteilung (Abbildung 4.13). Bei Häusern konzentrierten sich die Taten etwas deutlicher (gini: .27) als bei Wohnungen (gini: .20).

Abbildung 4.13
Lorenzkurve der Tatzeitkonzentration, differenziert nach Tatobjekt

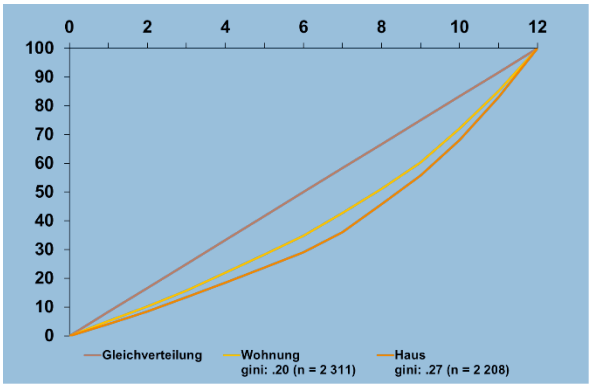

Für die Berechnung der Tatzeit nach Wochentagen wurden ausschließlich die Fälle berücksichtigt, bei denen der Tatzeitraum eindeutig auf den Wochentag festgelegt werden konnte. Die ungeklärten Fälle verteilen sich, abgesehen von statistischen Zufallsschwankungen, recht gleichmäßig auf die Werktage (Tabelle 4.11). Die entsprechenden Anteile schwankten zwischen 13,4 Prozent (Montag) und 18,0 Prozent (Freitag). Davon abweichend entfielen auf den Sonntag als Tattag lediglich 8,4 Prozent der ungeklärten Fälle.

Tabelle 4.11
Anteile der Versuche, differenziert nach Werk- und Sonntagen

	n (erwartet)	n (beobachtet)	Anteil
Montag	405	381	13,4 %
Dienstag	405	408	14,4 %
Mittwoch	405	420	14,8 %
Donnerstag	405	456	16,1 %
Freitag	405	509	18,0 %
Samstag	405	424	15,0 %
Sonntag	405	237	8,4 %
Insgesamt	**2835**	**2835**	**100 %**

Das im Verhältnis zu den Werktagen geringere Fallaufkommen an Sonntagen korrespondiert mit dem Ergebnis, dass die Quote der Taten, bei denen kein Eindringen in das Objekt erfolgt, an Sonntagen deutlich größer ist als an Werktagen[78] (Tabelle 4.12). Dieser Befund dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass die Bewohner an Sonntagen häufiger zu Hause sind oder für den Täter unerwartet nach Hause kommen.

Tabelle 4.12
Anteile der Versuche ohne Eindringen in das Tatobjekt, differenziert nach Werk- und Sonntagen

	Eindringen	Kein Eindringen
Sonntag (n = 237)	67,9 %	32,1%
Werktage (n = 2 598)	77,1 %	22,9 %
Insgesamt	**76,3 %**	**23,7 %**

Die Tatzeiträume konnten zu 4 363 ungeklärten Fällen berechnet werden. Der Durchschnittswert betrug 29,2 Stunden. Allerdings sind die Tatzeiträume nicht normalverteilt[79]. Vielmehr werden sie deutlich durch Extremwerte beeinflusst. In jedem zweiten Fall war der Tatzeitraum kleiner als 6,5 Stunden, in jedem vierten Fall sogar kleiner als 2,5 Stunden[80]. Die Durchschnittswerte der Tatzeiträume unterscheiden sich zwischen den Taten im Sommerhalbjahr (33,7 Std.) und denen im Winterhalbjahr (27,2 Std.). Wegen der offensichtlichen Abweichung von einer Normalverteilung kann ein statistischer Test der Mittelwertdifferenzen nicht zu belastbaren Ergebnissen führen. Daher wurde ein Rangsummentest zum Nachweis der längeren Tatzeiträume im Sommerhalbjahr durchgeführt, der die Signifikanz und Richtung des Unterschieds bestätigte[81].

Eine Differenzierung nach TWE und WED (ohne TWE) in Abhängigkeit von der Jahreszeit erweist sich daher an dieser Stelle als ebenso unbrauchbar wie bei den Versuchen. Die größeren Tatzeiträume im Sommerhalbjahr werden unter anderem auf längerfristige, urlaubsbedingte Abwesenheiten zurückzuführen sein. Das führt wiederum dazu, dass die Wahrscheinlichkeit einer Klassifizierung dieser Taten als TWE deutlich geringer ausfällt als bei Taten im Winterhalbjahr mit kleineren Tatzeiträumen (vgl. Ausführungen zu Abbildung 4.11 im Kapitel 4.1.3). Die Berichtszahlen (Abbildung 4.14) der PKS NRW für die Jahre 2011 und 2012 ergaben für das Sommerhalbjahr 7 263 (2011)/7 191 (2012) Fälle des TWE und 11 354 (2011)/11 837 (2012) Fälle des WED. Bei den ohnehin in den Wintermonaten steigenden Fallzahlen fallen die Zahlen des TWE besonders auf, die sich den Zahlen des WED dann deutlich annähern oder diese sogar übersteigen (TWE Winter 2011: 16 410; TWE Winter 2012: 17 528).

[78] $p < .01$, Cramer-V = .060
[79] Kolmogorov-Smirnov Teststatistik: .347, $p < .001$
[80] Mittelwert: 29,2 Std., SD: 74,4 Std., Median: 6,5 Std.
[81] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Winter: 2155,9; mittlerer Rang Sommer: 2238,0; Z = -2,004, $p < .05$

Abbildung 4.14
Entwicklung der Fallzahlen WED und TWE nach Monaten

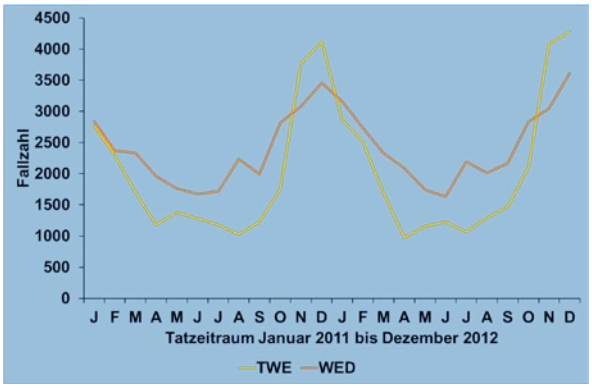

Quelle: PKS NRW 2011/2012

Die Differenz zwischen den Fallzahlen des WED und TWE ist in Anbetracht der deutlich geringer werdenden prozentualen Abweichung vom Sommer- zum Winterhalbjahr nicht alleine durch die allgemein ansteigenden Fallzahlen in den Wintermonaten zu erklären (Tabelle 4.13).

Tabelle 4.13
prozentuale Abweichung des TWE vom WED

	2011	2012
Sommerhalbjahr	36,0 %	39,3 %
Winterhalbjahr	2,9 %	1,0 %

Quelle: PKS NRW 2011/2012

„*Weit über ein Drittel […] aller Wohnungseinbrüche werden durch Tageswohnungseinbrecher begangen. In Wirklichkeit dürfte die Zahl aber noch höher liegen, da bei Wohnungseinbrüchen - etwa aufgrund einer urlaubsbedingten Abwesenheit der Wohnungsinhaber - die genaue Zeit nicht feststellbar ist.*“ (Schmidt 2015: 27).

Für 1 750 ungeklärte Fälle war die Tatzeit in den Akten so präzise angegeben, dass mit Hilfe einer Internetrecherche ausschließliche Helligkeit oder Dunkelheit bei der Tatausführung zu bestimmen war. Die helle Tageszeit wurde definiert über Tatzeiten ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang.

Es war zu prüfen, ob die Helligkeit/Dunkelheit einen Einfluss auf den Versuchsanteil hat. Während der hellen Tageszeit ereigneten sich deutlich mehr vollendete Taten (60,6 %, n = 662) als während der dunklen Tageszeit (49,7 %, n = 327). Mit 39,4 Prozent (n = 430) versuchten Einbrüchen in den hellen Tagesstunden fällt der Effekt hier deutlich geringer aus. Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Bevölkerung während der hellen Tageszeiten sozialen Verpflichtungen nachgeht und infolgedessen das Objekt leer steht, überrascht der hohe Anteil vollendeter Taten zu dieser Zeit nicht.

Für Fälle, deren Tatzeitraum eindeutig einem Halbjahr zugeordnet werden konnte, wurde eine weitere Differenzierung nach Sommer- (April bis September) und Winterhalbjahr (Oktober bis März) vorgenommen. Während sich der Versuchsanteil im Winterhalbjahr nahezu gleich auf die hellen (46,2 %, n = 493) und dunklen (47,6 %, n = 527) Tageszeiten verteilt zeigt, hat die Tageszeit in den Sommermonaten einen signifikanten Einfluss auf den Versuchsanteil. In der Helligkeit lag der Anteil versuchter Taten bei 33,7 Prozent (n = 599) und erhöhte sich in der Dunkelheit auf 61,1 Prozent (n = 131) (Abbildung 4.15). Im Umkehrschluss geht die Helligkeit in den Sommermonaten mit einem höheren Anteil an Tatvollendung einher. Die Abwesenheitszeiten der Bewohner von ihrem Zuhause werden sich in den Sommermonaten aufgrund der Wetterlage vermutlich verlängern. Dies erhöht wiederum die Tatgelegenheiten für eine ungestörte Tatvollendung bei leerstehenden Objekten.

Abbildung 4.15
Versuchsanteile, differenziert nach Helligkeit/Dunkelheit und Jahreshälfte

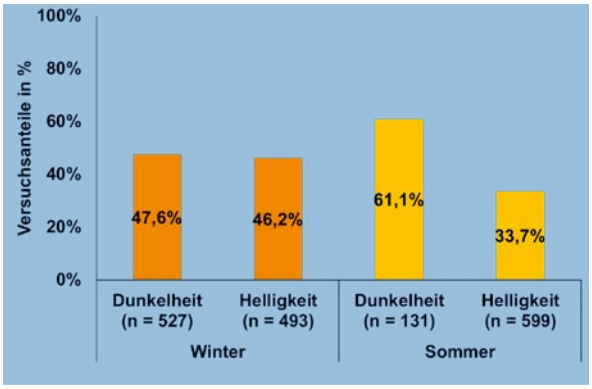

Betrachtet man die Versuchsarten genauer, so bestätigen die Ergebnisse diese Annahme zusätzlich. In den Wintermonaten lagen die Anteile der Versuche ohne Eindringen bei Dunkelheit (31,9 %, n =168) und Helligkeit (32,3 %, n = 159) etwas höher als die Versuche des Eindringens ohne Beute (Helligkeit: 14,0 %, n = 152 und Dunkelheit: 15,7 %, n = 83). Der Einfluss ist aber auch hier für die Wintermonate ohne praktische Relevanz. In den Sommermonaten hingegen machten die Versuche, in denen die Täter bereits beim Eindringen scheiterten, nicht nur den höheren Anteil der Versuchsarten aus (Eindringen ohne Beute Dunkelheit: 18,3 %, n = 24; Eindringen ohne Beute Helligkeit: 10,5 %, n = 63), sie zeigen auch untereinander einen signifikanten Unterschied. In der Dunkelheit scheiterten die Täter in 42,7 Prozent (n = 56) der Fälle bereits beim Eindringen in das Objekt, in der Helligkeit lag der Anteil mit 23,2 Prozent (n = 139) deutlich darunter, so dass die Täter vermutlich häufiger ungestört in das Objekt gelangten. Bei Betrachtung der Städte über 50 000 Einwohner ist zudem zu beobachten, dass sich im Winterhalbjahr außerhalb des Ortskerns

deutlich mehr WED ereignen als Nahe des Zentrums (Abbildung 4.16). Das Ergebnis spricht dafür, dass professionelle Täter im Winter eher Tatobjekte im Bereich des attraktiveren Speckgürtels aufsuchen.

Abbildung 4.16
Tatzeitverteilung, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW)

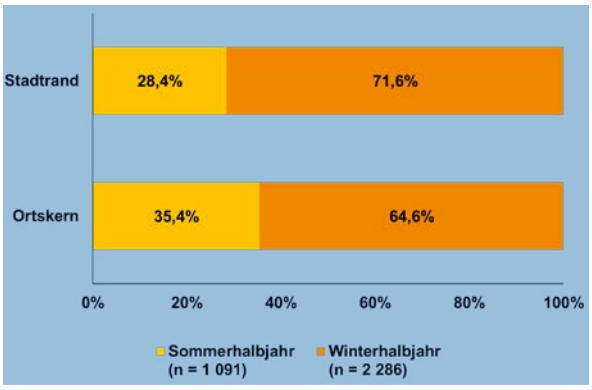

Des Weiteren ist anzunehmen, dass diese Täter neben der guten Verkehrsanbindung in den Stadtrandlagen eher die Dunkelheit der kalten Jahreszeit nutzen, um weniger aufzufallen. Nahe des Zentrums spielt die Dunkelheit vermutlich aufgrund der Anonymität der Großstadt eine untergeordnete Rolle. Eine Betrachtung der Taten während Helligkeit/Dunkelheit bestätigt auch die Annahme, dass die Dunkelheit eher am Stadtrand genutzt wird (Abbildung 4.17).

Abbildung 4.17
Taten zur Helligkeit bzw. Dunkelheit, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW)

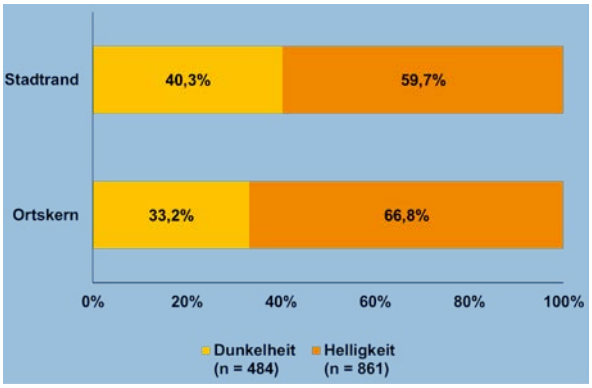

Der Annahme folgend, dass Sozialkontrolle entsprechend der bis hierhin berichteten Befunde einen Einfluss auf die Tatvollendung hat, sollte weitergehend der Einfluss der Gemeindegröße überprüft werden.

Der Anteil der Versuche ist für Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern (EW) und solchen mit mehr als 100 000 Einwohnern in der Helligkeit immer höher als in der Dunkelheit. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist der Einfluss der hellen Tageszeiten indes relevanter als in kleineren Gemeinden (Abbildung 4.18). Obgleich zu diesen Tageszeiten vermutlich mehr Objekte leerstehen und die Tatgelegenheiten sich, wie zuvor berichtet, erhöhen, bergen größere Gemeinden, mit einer höheren Bevölkerungsdichte zeitgleich die Gefahr in der Helligkeit von dritten Personen eher gestört zu werden.

Abbildung 4.18
Versuchsanteile, differenziert nach Helligkeit bzw. Dunkelheit und Gemeindegröße

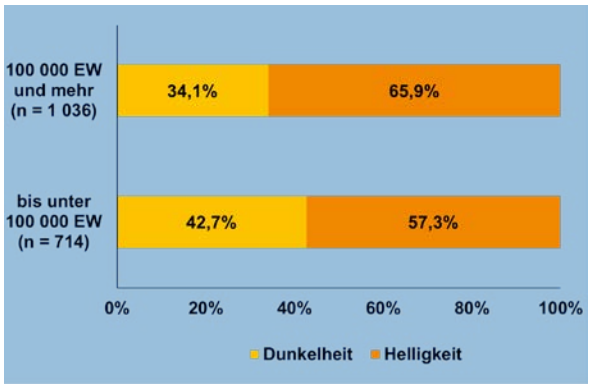

Das Eindringen in die Wohnräume durch das Ausnutzen von auf Kipp gestellten Fenstern oder Türen steht mit der Tatzeit in dem erwartbaren Zusammenhang, dass diese Zugangsart im Sommerhalbjahr häufiger als im Winterhalbjahr festgestellt wird. Bei den ungeklärten Taten im Sommerhalbjahr wurde diese Zugangsart bei 7,8 Prozent der Fälle (n = 1 392) festgestellt, im Winterhalbjahr war der betreffende Wert mit 3,5 Prozent (n = 2 987) nicht halb so groß[82].

4.1.5 Zugangsarten zu den Tatobjekten

Zentrale Ergebnisse

- Das Aufhebeln von Fenstern und Türen ist mit Abstand die häufigste Zugangsart.
- Kippstellungen von Fenstern und Türen ermöglichen mehrere tausend Fälle pro Jahr.

Das Aufhebeln von Türen und Fenstern ist mit Abstand die häufigste Zugangsart zum Tatobjekt (Tabelle 4.14). Bei 82,0 Prozent der ungeklärten Fälle fand die Methode „Aufhebeln“ Anwendung. Die Zugangsarten „Stumpfe Gewalt“ (6,2 %), „Kippstellung“ (4,9 %) und „Glas einschlagen“ (6,2 %) wurden viel seltener eingesetzt.

[82] $p < .001$, Cramer-V = .094

Tabelle 4.14
Häufigste Zugangsarten

	Anteil
Aufhebeln	82,0 % (n = 3 592)
Stumpfe Gewalt	6,2 % (n = 270)
Glas einschlagen, durchgreifen, entriegeln	6,2 % (n = 271)
Kippstellung	4,9 % (n = 213)

Um die Dimension zu verdeutlichen, wird die Zugangsart „Kippstellung“ auf die Daten der PKS NRW hochgerechnet. Ausweislich der PKS NRW für die Jahre 2011 und 2012 wurden in diesen beiden Jahren zusammen 104 535 Fälle des WED in NRW registriert. Nach Abzug der 14 326 geklärten Fälle verbleiben 90 209 ungeklärte Fälle. Weil die Ergebnisse der vorliegenden Studie repräsentativ sind, wird der Anteil der Fälle mit Zugangsart „Kippstellung“ (4,9 %) zu Grunde gelegt. Folglich kam es immer noch in 4 420 ungeklärten Fällen zu WED, weil Fenster und Türen auf Kipp standen. Mit Blick auf die seit 2012 weiter gestiegenen Fallzahlen ist dies ein deutlicher Ansatz für die Prävention.

Darüber hinaus zeigt sich, dass im Stadtrand etwas mehr als im Ortskern die professionelle Zugangsart des Aufhebelns genutzt wird. Im Stadtrand wurde in 83,6 Prozent der Fälle die Zugangsart Aufhebeln angewendet, im Ortskern sank der entsprechende Wert auf 80,7 Prozent. Demgegenüber wurde im Ortskern (7,0 %) mehr stumpfe Gewalt als im Stadtrand (5,1 %) genutzt. Die Kippstellung von Fenstern wurde, egal wo (Ortskern: 5,3 %, Stadtrand: 5,1 %), zu gleichen Anteilen als günstige Gelegenheit genutzt.

4.1.6 Verhalten in den Tatobjekten

Zentrale Ergebnisse

- Im Zustand der Schubladenschränke manifestiert sich eine effiziente Suchstrategie der Täter.
- Die Schaffung von Fluchtmöglichkeiten und Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung sind Kennzeichen versierter Täter.
- Vandalismus kommt im Zusammenhang mit WED eher selten vor.

Unmittelbar nach Beginn der Datenerhebung fiel den Auswertern auf Tatortfotos der wechselnde Zustand von Schubladenkommoden, Nachtschränkchen etc. auf. Entweder waren die übereinander angeordneten Schubladen einer solchen Kommode alle geöffnet (Abbildung 4.19) oder geschlossen, bzw. nur die unterste Schublade stand offen (Abbildung 4.20). Zu insgesamt 1 099 ungeklärten Fällen, bei denen die Täter in das Objekt gelangten, konnte der jeweilige Zustand der Schubladen den Ermittlungsakten entnommen werden. In 41,6 Prozent dieser Fälle standen die Schubladenschränke offen, dementsprechend wurde in 58,4 Prozent der Fälle ein geschlossener Schubladenzustand dokumentiert. Da es bei 3 169 ungeklärten Fällen zu einem Eindringen in das Tatobjekt kam, konnte dementsprechend bei 2 070 Fällen die Information zu den Schubladenzuständen den Akten nicht zuverlässig entnommen werden; weder über die Tatortbilder, noch über die Tatbefundberichte. Möglicherweise wurden bei einem Teil dieser Fälle keine Schubladenschränke durchsucht.

Abbildung 4.19
Tatortaufnahme: alle Schubladen geöffnet

Abbildung 4.20
Tatortaufnahme: Unterste Schubladen geöffnet

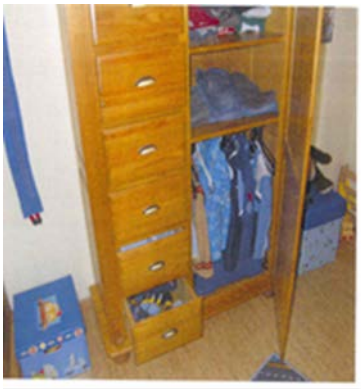

Der Zustand der Schubladen ist aus kriminalistischer Perspektive wichtig, weil sich daraus Schlüsse auf den Professionalisierungsgrad der Täter ziehen lassen. Alle Schubladen stehen nach der Durchsuchung eines solchen Schubladenschranks offen, wenn mit der untersten Schublade angefangen wird. Zur Durchsuchung der weiteren Schubladen müssen diese nur aufgezogen werden, das Zuschieben der Schubladen ist bei diesem Vorgehen nicht erforderlich. Alle Schubladen sind geschlossen bzw. lediglich die unterste Schublade steht offen, wenn mit der obersten Schublade begonnen wird. Dann muss allerdings jede einzelne Schublade, mit Ausnahme der untersten, nach der Durchsuchung

wieder geschlossen werden. Mit der untersten Schublade anzufangen ist daher die effizientere Art der Durchsuchung. Der offene Zustand der Schubladen stellt eine Suchstrategie dar, die sich in der Regel einheitlich über alle Räume in einem Tatobjekt erstreckt (Abbildung 4.21). Daher ist der Zustand der Schubladen auch ein geeignetes Kriterium für das Zusammenführen von Tatserien. Der Einfluss des Schubladenzustands auf die Höhe der erlangten Beute wird in dem Kapitel Beute (4.1.7) beschrieben.

Abbildung 4.21
Tatortaufnahme: alle Schubladen geöffnet einheitlich in allen Räumen eines Tatobjekts

Zu 494 ungeklärten Fällen, bei denen Täter in das Tatobjekt eindrangen, konnte anhand der Ermittlungsakten nachvollzogen werden, dass die Täter Schutzmaßnahmen getroffen hatten (15,6 %). Dazu zählen erstens Maßnahmen der Fluchtsicherung, wie zum Beispiel in Abbildung 4.22 dargestellt, das Blockieren von Zugängen mit Möbeln, das Öffnen von Balkontüren oder Fenstern sowie das Vorlegen von Sperrketten (ohne Abbildung). Zweitens zählen Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung dazu, wie beispielsweise das Schaffen von Sichthindernissen durch das Zuziehen von Vorhängen oder die Manipulation von Bewegungsmeldern. Die Strategien zum Schaffen von Fluchtmöglichkeiten und dem Schutz vor Entdeckung wurden zur Generierung größerer Fallzahlen unter dem Begriff „Schutzmaßnahmen durch die Täter“ zusammengefasst. Der Einfluss der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen auf die Höhe der erlangten Beute wird in dem Kapitel Beute (4.1.7) beschrieben.

Abbildung 4.22
Tatortaufnahme: Schaffung von Fluchtmöglichkeiten

Mit der Kategorie Vandalismus wurden nicht funktionale Zerstörungen oder Verwüstungen, wie beispielsweise das Besprühen von Wänden mit Graffiti, erfasst. Vandalismus ist eine eher seltene Erscheinungsform im Zusammenhang mit dem WED. Lediglich in 1,1 Prozent (n = 34) der ungeklärten Fälle, bei denen ein Täter in das Objekt eindrang, wurde Vandalismus festgestellt. Dieser Befund korrespondiert mit der subjektiven Einschätzung des Verwüstungsgrades durch die Auswerter. Auf einer Skala von 1 (keine Spuren zu sehen) bis 7 (totale Verwüstung) wurden die Folgen des WED bewertet. In 14,7 Prozent (n = 345) der Fälle waren nach subjektiver Einschätzung der Auswerter keine Spuren zu sehen, in 0,6 Prozent (n = 13) der Fälle waren Spuren totaler Verwüstung festgestellt worden. Der Mittelwert betrug 3,0[83].

4.1.7 Beute

Zentrale Ergebnisse

- In Großstädten ist die Beutesumme höher als in kleineren Gemeinden.
- Die Höhe der Beute steht in einem Zusammenhang mit der Zugangsart und dem Verhalten im Tatobjekt.
- In zwei von drei Fällen ist Schmuck Bestandteil der Beute.
- Schmuck trägt mehr als die Hälfte zum Gesamtwert der Beute bei.

Bei 2 583 ungeklärten Fällen gelangten die Täter in das Objekt und erzielten Beute. Davon konnten zu 230 Fällen aus den Akten keine Angaben über den Geldwert der Beute entnommen werden. Damit liegen den Berechnungen zur Beute bei ungeklärten Taten 2 353 Fälle zu Grunde. Der durchschnittliche Gesamtwert der Beute betrug 5 821 Euro. Die Verteilung der Beute über die Fälle entspricht in keiner

[83] Median: 3,0; SD: 1,4

Weise einer Normalverteilung[84], d. h. der oben genannte Durchschnittswert wird durch Extremwerte[85] nachdrücklich beeinflusst. So betrug der Gesamtwert der Beute bei jedem zweiten Fall nicht mehr als 2 368 Euro und in jedem vierten Fall sogar nicht mehr als 851 Euro[86]. Die von einer Normalverteilung stark abweichende Verteilung der Beute führt mit Blick auf die weiteren Auswertungen zu dem Problem, dass Mittelwertvergleiche, z. B. die Höhe der Beute nach Tatzeit, aus statistisch-mathematischen Gründen nicht sinnvoll sind und damit nicht zu einer belastbaren statistischen Absicherung der Befunde führen. Die Lösung des Problems besteht darin, dass Mittelwertunterschiede durch eine Logarithmierung der Beutehöhe statistisch nachgewiesen werden können. Abbildung 4.23 zeigt einen sogenannten Quantilplot der standardisierten Variablen. Deutlich erkennbar ist die Abweichung der standardisierten Beutewerte von einer angenommenen Normalverteilung. Diese Beutewerte verändern ihre Verteilung nach einer Transformation durch das Logarithmieren[87] in Richtung einer idealen Normalverteilung. Daneben wurden für die weitere statistische Absicherung der Befunde Rangsummentests (vgl. Methodenbeschreibung in Kapitel 3.2) durchgeführt.

Abbildung 4.23
QQ-Plot: Beute

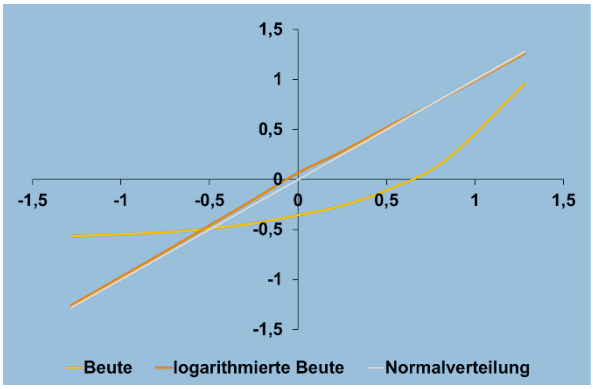

Zunächst war zu prüfen, ob die Gemeindegröße einen Einfluss auf die Höhe der erlangten Beute hat. Die Tendenz beim Mittelwertvergleich, dass in den größeren Gemeinden höhere Beutewerte erzielt wurden (Tabelle 4.15), erweist sich bei der Betrachtung der logarithmierten Beutewerte als signifikant[88].

Tabelle 4.15
Beutehöhe, differenziert nach Gemeindegröße

	Mittelwert	SD	Median
Bis unter 25 000 EW (n = 218)	5 944,- €	9 257,- €	2 161,- €
25 000 bis unter 50 000 EW (n = 243)	6 544,- €	10 540,- €	2 678,- €
50 000 bis unter 150 000 EW (n = 289)	7 147,- €	10 857,- €	3 102,- €
150 000 und mehr EW (n = 389)	7 358,- €	11 619,- €	3 190,- €
Insgesamt	**6 860,- €**	**10 776,- €**	**2 385,- €**

Dieser Effekt könnte auf die in Kapitel 4.1.1 beschriebenen „Speckgürtel“ bzw. „Goldenen Ringe“ zurückzuführen sein. Diese Wohngebiete zeichnen sich überwiegend durch teure und exklusive Immobilien aus. Durch die Aktivitäten der Bewohner, die beruflich regelmäßig in die „Kernstadt“ pendeln, ergeben sich im Sinne des Routine Activity Ansatzes (vgl. Kapitel 2.3.9) für Wohnungseinbrecher in diesen Bereichen mehr günstige Tatgelegenheiten, mehr geeignete Zielobjekte und entsprechend höhere Beutesummen. Die in Tabelle 4.16 dargestellten Ergebnisse sprechen für diese Annahme. Bei Tatorten, deren Entfernungen zum Ortskern unter dem Durchschnitt der jeweiligen Gemeinde liegen, wurden geringere Beutewerte erlangt als bei Tatorten die weiter entfernt liegen. Die Signifikanz der Ergebnisse wurden mit Hilfe der logarithmierten Beute[89] und dem Rangsummentest[90] nachgewiesen.

Tabelle 4.16
Beutehöhe, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW)

	Mittelwert	SD	Median
Ortskern (n = 949)	5 733,- €	10 396,- €	2 074,- €
Stadtrand (n = 776)	5 958,- €	9 074,- €	2 841,- €
Insgesamt	**5 834,- €**	**9 821,- €**	**2 460,- €**

Ein alternativer Erklärungsansatz könnte sich auch daraus ergeben, dass in größeren Gemeinden der Anteil an Wohnungen bei den Tatobjekten größer ist, bei denen es sich, wie in Kapitel 4.1.1 beschreiben, zudem häufiger um Mietobjekte handelt. Wie gezeigt werden konnte, sind Mietobjekte deutlich schlechter gesichert als Eigentumsobjekte (vgl. Abbildung 4.3), was dazu führen könnte, dass die Täter

[84] Kolmogorov-Smirnov Teststatistik: .275, $p < .001$
[85] Höchster Wert = 93 896 Euro.
[86] Minimum: 5 €; Maximum: 93 896 €; SD: 9 745,0 €
[87] Logarithmus zur Eulerschen Zahl (2,718…..).
[88] $p < .05$, Eta-Quadrat = .008
[89] $p < .01$, Eta-Quadrat = .004
[90] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Ortskern: 830,6; mittlerer Rang Stadtrand: 902,6; Z = -2,987, $p < .01$

hier häufiger ihre Taten vollenden können und dabei auch mehr Beute erlangen. Der Effekt beim Mittelwertvergleich, dass sich die Beutesumme in Abhängigkeit vom Tatobjekt erhöht, erweist sich auch bei der Betrachtung der logarithmierten Beute[91] und des Rangsummentests[92] als signifikant (Tabelle 4.17).

Tabelle 4.17
Beutehöhe, differenziert nach Tatobjekt (Haus/Wohnung)

	Mittelwert	SD	Median
Haus (n = 1 139)	6 860,- €	10 776,- €	3 000,- €
Wohnungen (n = 1 197)	4 885,- €	8 602,- €	1 800,- €
Insgesamt	**5 848,- €**	**9 771,- €**	**2 385,- €**

Eine Betrachtung der Beutewerte in Abhängigkeit vom Eigentumsverhältnis liefert eine weitere Bestätigung dieser Annahme. Um den Effekt zu verdeutlichen werden nachfolgend nur die Eigentumsverhältnisse der Wohnungen näher betrachtet. In den Tatbefundberichten fanden sich nur selten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen der jeweiligen Tatobjekte, so dass die auf Wohnungen begrenzte Differenzierung nur eine geringe Anzahl an auswertbaren Fällen liefert. Aus Tabelle 4.18 ist beim Mittelwertvergleich ein signifikant höherer Beutewert bei Eigentumswohnungen abzulesen. Der Befund wurde durch die logarithmierte Beute[93] und den Rangsummentest[94] statistisch abgesichert.

Tabelle 4.18
Beutehöhe, differenziert nach Eigentumsverhältnis (nur Wohnungen)

	Mittelwert	SD	Median
Mietobjekt (n = 316)	3 313,- €	7 387,- €	1 053,- €
Eigentum (n = 52)	10 456,- €	13 024,- €	4 865,- €
Insgesamt	**4 322,- €**	**8 753,- €**	**1 315,- €**

Hinsichtlich der zusätzlichen mechanischen Sicherung der Tatobjekte zeigt sich, dass bei Objekten mit mechanischer Sicherung höhere Beutewerte erzielt wurden als bei ungesicherten (Tabelle 4.19). Die Ergebnisse erweisen sich bei der statistischen Absicherung durch die logarithmierte[95] Beute und den Rangsummentest[96] als signifikant. Die Befunde der Strukturanalyse (LKA NRW 2012, 2013) ließen bereits vermuten, dass versierte Täter den höheren Versuchsanteil haben. Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass diese Täter eher Objekte angehen, bei denen höhere Beutesummen zu erwarten sind, die aber gleichzeitig auch besser gesichert sind. Eine empirische Prüfung dieser Annahme war in der Strukturanalyse nicht möglich, da die dazu erforderlichen Daten in der PKS NRW nicht enthalten sind. In Kapitel 4.1.3 zeigte sich bereits, dass Objekte mit zusätzlicher mechanischer Sicherung einen höheren Versuchsanteil aufweisen (Abbildung 4.10). In Zusammenhang mit dem Ergebnis, dass bei genau diesen Objekten auch höhere Beutesummen erzielt werden, kann die Annahme der Strukturanalyse statistisch abgesichert werden.

Tabelle 4.19
Beutehöhe in Abhängigkeit von der zusätzlichen mechanischen Sicherung

	Mittelwert	SD	Median
Gesichertes Objekt (n = 415)	7 648,- €	12 119,- €	3 000,- €
Ungesichertes Objekt (n = 1 938)	5 430,- €	9 113,- €	2 212,- €
Insgesamt	**5 821,- €**	**9 745,- €**	**2 368,- €**

Die subjektive Einschätzung der Auswerter korrespondiert mit dem zuvor genannten Ergebnis (ohne Abbildung). Zur vereinfachten Darstellung wurde die siebenstufige Skala (eins = schlecht gesichert bis sieben = gut gesichert) dichotomisiert. Die sieben wurde bei der Skala lediglich zweimal angekreuzt, so dass annähernd gleichverteilt die Antworten eins bis drei und vier bis sieben zusammengefasst werden konnten. Bei den besser gesicherten Objekten (vier bis sieben) wurde demzufolge ein durchschnittlicher Beutewert von 6 885 Euro erlangt, bei den schlechter gesicherten Objekten mit 5 312 Euro war dieser Wert deutlich geringer. Statistisch abgesichert wurde der Befund über die logarithmierte Beute[97] und den Rangsummentest[98].

Beim „Aufhebeln“ von Türen und Fenstern handelt es sich um die von professionellen Tätern bevorzugte Zugangsart. „Stumpfe Gewalt“ hingegen wird tendenziell eher von unprofessionellen Tätern genutzt. Verbunden mit der Annahme, dass professionelle Täter höhere Beutesummen erzielen war zu prüfen, ob die Zugangsart einen Einfluss auf die Höhe der Beute hat. Abbildung 4.24 zeigt, dass bei den Methoden „Glas einschlagen, durchgreifen und entriegeln“ sowie „Aufhebeln“ im Durchschnitt die höchsten Beutesummen erzielt wurden. Beide Werte lagen sogar noch über dem durchschnittlichen Beutewert aller ungeklärter Taten von 5 821 Euro. Die Zugangsarten „Stumpfe Gewalt“ und

[91] $p < .001$, Eta-Quadrat = .017
[92] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Haus: 1 265,5; mittlerer Rang Wohnung:1 076,2; Z = -6,780, $p < .001$
[93] $p < .001$, Eta-Quadrat = .089
[94] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Mietobjekt: 172,0; mittlerer Rang Eigentum: 260,4; Z = -5,552, $p < .001$
[95] $p < .001$, Eta-Quadrat = .006
[96] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang gesichertes Objekt: 1 289,6; mittlerer Rang ungesichertes Objekt: 1 152,9; Z = -3,719, $p < .001$
[97] $p < .001$, Eta-Quadrat = .011
[98] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang gut gesichert: 1 286,8; mittlerer Rang schlecht gesichert: 1 126,2; Z = -5,188, $p < .001$

das „Ausnutzen von Kippstellungen“ erreichten Beutesummen, die im Schnitt mindestens 1 681 Euro unter dem Gesamtdurchschnitt lagen. Die statistische Absicherung erfolgte über die logarithmierte Beute[99] und den Rangsummentest[100]. Neben der differenzierten Betrachtung der Zugangsarten „Aufhebeln“ und „Stumpfe Gewalt“ zeigt das Ergebnis zudem, dass das „Ausnutzen der Kippstellung“ lediglich eine günstige Tatgelegenheit für Jedermann bietet und daher mit entsprechend geringer Beutesumme einhergeht. In Anbetracht der Fallzahl bei dieser Zugangsart besteht aber offensichtlich noch immer Handlungsbedarf bei der präventiven Sicherung der Tatobjekte durch die Bewohner.

Abbildung 4.24
Beutehöhe in Abhängigkeit von der Zugangsart

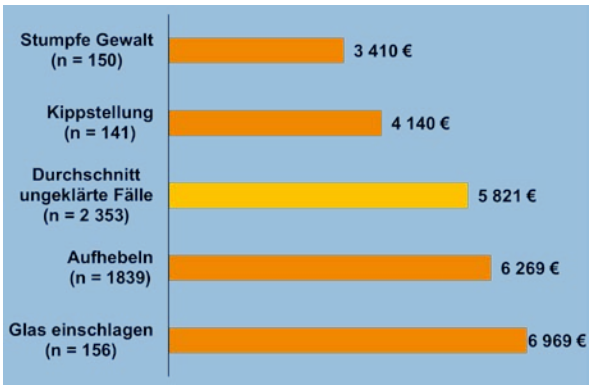

Wie im Kapitel 4.1.6 diskutiert, kann der Zustand der Schubladen (alle Schubladen offen) als professionelle Suchstrategie identifiziert werden. Die Betrachtung der Beute im Zusammenhang mit dem Zustand der Schubladen bestätigt diese Annahme. Wenn alle Schubladen einer Kommode geöffnet waren, wurden höhere Beutesummen erzielt (Tabelle 4.20). Die logarithmierten[101] Beutewerte und der Rangsummentest[102] führten zu einer statistischen Absicherung des Befunds. Die durchschnittliche Beutesumme lag auch bei geschlossenen Schubladen über dem Durchschnitt aller ungeklärten Fälle in Höhe von 5 821 Euro. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Zustand der Schubladen eher bei den ausführlichen Tatbefundberichten dokumentiert wurde. Entsprechend werden bei höheren Beutewerten vermutlich ausführlichere Tatbefundberichte gefertigt. Allerdings konnten, aufgrund überwiegend kurzer Berichte, im Großteil der Ermittlungsakten keine Informationen zu dem Zustand der Schubladen erlangt werden. Da nur in 50 Prozent der Fälle mehr als 2 368 Euro Beute erlangt wurden, sind in entsprechend vielen Fällen die Tatbefundberichte eher kurz gefasst. Somit erklären sich die hohen Beutesummen, wenn der Zustand der Schubladen – geschlossen oder offen – dokumentiert wurde.

Tabelle 4.20
Beutehöhe, differenziert nach Zustand der Schubladenschränke

	Mittelwert	SD	Median
Offene Schubladen (n = 384)	7 818,- €	11 267,- €	3 538,- €
Geschlossene Schubladen (n = 526)	6 158,- €	10 495,- €	2 501,- €
Insgesamt	**6 858,- €**	**10 852,- €**	**2 982,- €**

Bei einer Kategorisierung der Beute tritt dieser Befund noch deutlicher zu Tage (Abbildung 4.25). Da die Beutesumme stark von Extremwerten beeinflusst wird und bei etwa 50 Prozent der Fälle die Beute nicht mehr als 2 368 Euro betrug, wurden die Kategorien so gewählt, dass sie etwa gleich viele Fälle umfassen. Es zeigt sich, dass mit zunehmender Beutehöhe auch die von versierten Wohnungseinbrechern gewählte Suchstrategie ansteigt. Während bei der ersten Kategorie (bis 700 €) alle Schubladen einer Kommode in 36,1 Prozent der Fälle offen standen stieg der Anteil in der Kategorie 6 001 € bis 93 896 € um 12,2 Prozentpunkte an. Genau gegenläufig sank der Anteil der geschlossenen Schubladen von 63,9 Prozent bei der niedrigen Beutesumme um 12,2 Prozentpunkte bis zur höchsten[103].

Abbildung 4.25
Zustand der Schubladen, differenziert nach gruppierter Beutehöhe

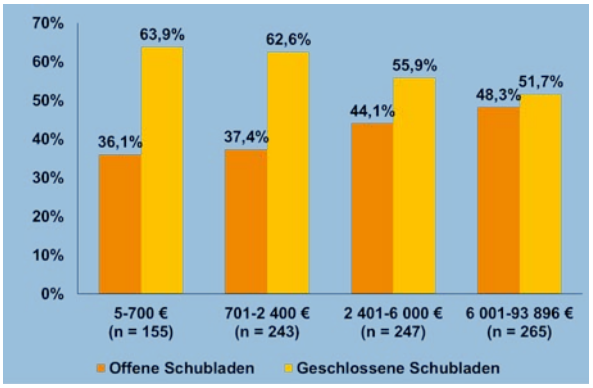

[99] Aufhebeln: $p < .001$, Eta-Quadrat = .026; Stumpfe Gewalt: $p < .001$, Eta-Quadrat = .004; Kippstellung: $p < .05$, Eta-Quadrat = .002; Glas einschlagen: $p = .112$, Eta-Quadrat = .001

[100] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Aufhebeln: 1 190,0; mittlerer Rang kein Aufhebeln: 921,6; mittlerer Rang stumpfe Gewalt: 796,9; mittlerer Rang keine stumpfe Gewalt: 1 162,6; mittlerer Rang Kippstellung: 939,2; mittlerer Rang keine Kippstellung: 1 151,7; mittlerer Rang Glas einschlagen: 1 219,8; mittlerer Rang kein Glas einschlagen: 1 132,5; Z = -7,676; Z = -6,587; Z = -,711; Z = -3,718; Z = -1,602, $p < .001$; $p = .477$ (Angriff auf Schließzylinder); $p = .109$ (Glas einschlagen).

[101] $p < .01$, Eta-Quadrat = .012

[102] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang offene Schubladen: 489,8; mittlerer Rang geschossene Schubladen:430,4; Z = -3,366, $p < .01$

[103] $p < .05$, Cramer-V = .100

Als weiteres Indiz für eine professionelle Vorgehensweise an Tatorten dienen Schutzmaßnahmen, die die Täter getroffen haben. Das Schaffen von Fluchtmöglichkeiten und Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung haben einen Einfluss auf die Höhe der Beutesumme (ohne Abbildung). In der unteren Beutekategorie (bis 700 €) wurde in 13,8 Prozent der Fälle derartige Vorgehensweisen von den Tätern angewandt. Bei der höchsten Beutekategorie (bis 93 896 €) war dies hingegen bei 17,3 Prozent der Taten der Fall. Marginal signifikante Mittelwertunterschiede werden mit dem Rangsummentest[104] und der logarithmierten Beute[105] nachgewiesen.

Interessant ist der in Tabelle 4.21 dargestellte Befund zur Höhe der Beutesumme in Abhängigkeit von der Spurenlage. Wie bereits zu Tabelle 4.20 erörtert, könnte die selbst bei geschlossenen Schubladen im Durchschnitt höhere Beutesumme mit dem Umfang der Tatbefundberichte zusammenhängen. Dies könnte auch den Effekt erklären, dass bei vorhandenen Spuren höhere Beutesummen erlangt werden. Grundsätzlich wäre anzunehmen, dass professionelle Täter höhere Beutesummen erzielen und dabei weniger Spuren hinterlassen. Das Ergebnis lässt allerdings vermuten, dass bei (antizipierten) hohen Beutesummen, analog zum dokumentierten Zustand der Schubladen, eine gewissenhaftere Spurensicherung erfolgt. Unter der Kategorie vorhandene Spuren wurden hier alle erfassten Spuren[106] zusammengefasst. Das Ergebnis erweist sich auch bei der statistischen Absicherung der logarithmierten Beute[107] und des Rangsummentests[108] als signifikant.

Tabelle 4.21
Beutehöhe in Abhängigkeit vom Vorhandensein von Spuren

	Mittelwert	SD	Median
Keine Spuren vorhanden (n = 1 120)	4 993,- €	9 264,- €	1 825,- €
Spuren vorhanden (n = 1 233)	6 573,- €	10 107,- €	2 970,- €
Insgesamt	**5 821,- €**	**9 745,- €**	**2 368,- €**

In dem von Liegle (2011) durchgeführten Experiment zum Durchsuchungsstil an echten vs. inszenierten Tatorten konnte gezeigt werden, dass echte Täter höhere Beutewerte erlangen und dabei weniger Unordnung schaffen als diejenigen, die den Einbruch vortäuschen. Daher sollte die Frage geklärte werden, ob ein Zusammenhang des Grads der Verwüstung und der Höhe der Beute besteht. Zwar lässt sich ein Zusammenhang erkennen, dieser verhält sich allerdings konträr zu den Befunden von Liegle (Tabelle 4.22). Der Verwüstungsgrad musste, ebenso wie die Sicherung des Tatobjekts, auf einer subjektiven Skala (eins = keine Spuren zu sehen bis sieben = totale Verwüstung) von den Auswertern eingeschätzt werden. Totale Verwüstung darf hier jedoch nicht mit Vandalismus verwechselt werden. Letzteres wurde im Erhebungsraster separat erfasst. Entsprechend der Skala zur subjektiven Einschätzung der Sicherung wurde auch hier die Skala zum besseren Verständnis dichotomisiert. Bei totaler Verwüstung (vier bis sieben) betrug die Beutesumme mit 8 051 Euro nahezu das Doppelte von dem an Tatorten, bei denen keine Spuren zu sehen (eins bis drei) waren. Das Ergebnis erweist sich auch bei der statistischen Absicherung der logarithmierten[109] Beute und des Rangsummentests[110] als signifikant. An dieser Stelle kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Umfang der Tatbefundberichte die subjektive Einschätzung der Auswerter beeinflusst hat. Ausführliche Berichte können dem Auswerter eher einen Eindruck vom Tatort vermitteln, der sich dann wiederum in der subjektiven Einschätzung wiederspiegelt.

Tabelle 4.22
Beutehöhe in Abhängigkeit vom subjektiv eingeschätzten Grad der Verwüstung

	Mittelwert	SD	Median
Keine Spuren zu sehen (n = 1 117)	4 730,- €	8 167,- €	1 945,- €
Totale Verwüstung (n = 671)	8 051,- €	11 950,- €	3 546,- €
Insgesamt	**5 976,- €**	**9 889,- €**	**2 470,- €**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse im Kapitel 4.1.4 galt es zu klären, ob sich die unterschiedliche Verteilung der Taten auf die Wochentage auch in der Höhe der Beute niederschlägt. Es zeigt sich allerdings kein Effekt der Wochentage auf die Beutesumme (ohne Abbildung).

Während sich die bisherigen Ausführungen zur Beute ausschließlich auf die Beutehöhe konzentrierten, wird im Folgenden die Struktur der Beute analysiert. Mit dem Auswerteraster wurden über 30 verschiedene Beutekategorien erfasst, so beispielsweise Bargeld, Schmuck, Uhren, Notebooks, Spielekonsolen, Münzen, Gemälde, Werkzeug, Mo-

[104] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Fluchtmöglichkeiten: 1 236,2; mittlerer Rang keine Fluchtmöglichkeiten:1 165,4; Z = -1,872, p = .061
[105] p = .053, Eta-Quadrat = .002
[106] DNA, Finger-/Handflächenabdrücke, Ohrabdrücke, serologische Spuren, Schuhspuren, Handschuhspuren, Mikrofaserspuren, Reifenspuren und andere zusammengefasst. Da Werkzeugspuren nahezu überall dokumentiert wurden, bleiben sie an dieser Stelle unberücksichtigt.
[107] p < .001, Eta-Quadrat = .007
[108] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang keine Spuren vorhanden:1 085,1; mittlerer Rang Spuren vorhanden:1 260,5; Z = -6,256, p < .001
[109] p < .001, Eta-Quadrat = .043
[110] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang keine Spuren zu sehen: 812,7; mittlerer Rang totale Verwüstung:1 030,7; Z = -8,647, p < .001

bilfunkgeräte, Besteck, Tablets, eBook-Reader, Computerspiele, Kosmetika, Waffen, Kleidung, Fahrräder, Alkohol, Tabak, Drogen, CD und DVD, Tresore, Fernseher etc. Durch eine Kategorie „Sonstiges“ war sichergestellt, dass alle denkbaren Beutearten Eingang in den Datensatz fanden. Neben den Kategorien und der Menge wurde der Beutewert in den einzelnen Kategorien erfasst, sofern dieser der Ermittlungsakte zu entnehmen war.

Bei den 2 583 vollendeten ungeklärten Fällen war in 1 734 Fällen auch oder ausschließlich Schmuck entwendet worden. Damit wurde in zwei von drei Fällen Beute in Form von Schmuck erzielt (67,1 %). Das erklärt auch, dass Schmuck einen Anteil von 49,4 Prozent am Gesamtwert der Beute hatte. Bei 1 408 der 1 734 Fälle konnte der Wert des entwendeten Schmucks der Akte entnommen werden. Der Schmuck hatte einen durchschnittlichen Wert von 4 806 Euro. Wie bei der Gesamtbeute entspricht die Verteilung nicht annähernd einer Normalverteilung. In jedem zweiten Fall lag der Wert des erbeuteten Schmucks unter 2 023 Euro, in jedem vierten Fall überstieg der Wert des Schmucks nicht einen Wert von 701 Euro. Der geringste Schmuckwert wurde mit zehn Euro, der höchste mit 90 000 Euro angegeben. Die Menge der entwendeten Schmuckstücke schwankte zwischen eins und 300. Im Durchschnitt wurden 15 Stücke entwendet. Die Verteilung der Menge wird allerdings durch Extremwerte verzerrt. In jedem zweiten Fall wurden nicht mehr als neun Schmuckstücke entwendet, in jedem vierten Fall nicht mehr als vier. Erwartungsgemäß korreliert die Menge der entwendeten Schmuckstücke hoch mit dem Gesamtwert des entwendeten Schmucks[111]. Die Gesamtsumme des entwendeten Schmucks bei allen ungeklärten Taten betrug 6 767 046 Euro und bezog sich auf eine Menge von insgesamt 23 864 Schmuckstücken. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Wert von 284 Euro. In den Fällen, in denen überhaupt kein Schmuck entwendet worden war, war der Gesamtwert der Beute deutlich geringer als bei Taten, bei denen die Beute zumindest teilweise aus Schmuck bestand (Tabelle 4.23). Wurde kein Schmuck entwendet, sondern nur Beute aus anderen Kategorien, betrug die durchschnittliche Höhe der Beute 1 705 Euro. Dieser Wert war im Gegensatz zu den Fällen, in denen auch oder ausschließlich Schmuck entwendet worden war, mit durchschnittlich 7 750 Euro mehr als viermal so hoch. Wegen der verzerrten Verteilung wurde der Mittelwertunterschied mit dem Rangsummentest[112] und der logarithmierten Beute[113] statistisch abgesichert.

Tabelle 4.23
Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Schmuck

	Mittelwert	SD	Median
Schmuck (n = 1 603)	7 750,- €	10 981,- €	3 750,- €
Kein Schmuck (n = 750)	1 705,- €	3 915,- €	694,- €
Insgesamt	**5 823,- €**	**9 744,- €**	**2 375,- €**

Anmerkung: In 1 734 Fällen lagen zwar Informationen zum Wert des entwendeten Schmucks vor, jedoch lagen nur zu 1 603 Fällen Informationen zum Gesamtwert der Beute vor.

Ein weiterer signifikanter Unterschied besteht zwischen den Taten ohne bzw. mit Schmuck als Beutebestandteil hinsichtlich der Tatzeit im Jahr. Taten, bei denen Schmuck entwendet wurde, konzentrierten sich deutlicher auf die Wintermonate (71,4 %; n = 1 734) als die Taten ohne Schmuck als Beutebestandteil (63,5 %; n = 849)[114].

Daneben steht auch die Art des Zugangs zum Tatobjekt in einem engen Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Beute. Gelangte der Täter mittels Aufhebeln in das Tatobjekt war in 73,5 Prozent der Fälle Schmuck Bestandteil der Beute (n = 1 998). Gelangte der Täter unter Anwendung einer anderen Zugangsart in das Tatobjekt, war lediglich in 46,2 Prozent der Fälle Schmuck Bestandteil der Beute (n = 487)[115]. Gelangten die Täter mit der eher simplen Methode unter Anwendung stumpfer Gewalt in das Tatobjekt zeigt sich, dass nur in 36,8 Prozent (n = 171) dieser Fälle Schmuck entwendet wurde[116]. Auch dort, wo das Ausnutzen der Tatgelegenheit im Vordergrund stand (Ausnutzen einer Kippstellung von Fenstern oder Türen), war der Anteil von Taten mit Schmuck als Bestandteil der Beute mit 48,1 Prozent (n = 160) geringer als bei der Zugangsart Aufhebeln.

Der Zustand der Schubladen hat keinen Effektauf den Anteil von Schmuck in der Beute. Da die Schubladenzustände überwiegend bei Tatorten mit hoher Beute dokumentiert wurden, kann dieser Befund verzerrt sein. Bargeld war auch oder ausschließlich in 62,1 Prozent (n = 1 604) der ungeklärten Fälle (n = 2 583) Bestandteil der Beute. Gegenüber Schmuck hat Bargeld mit 15,1 Prozent einen sehr viel kleineren Anteil am Gesamtwert der Beute. Wenn Bargeld Bestandteil der Beute war, waren es im Durchschnitt 1 332 Euro. Der geringste Wert betrug fünf Euro, der höchste 51 200 Euro. In jedem zweiten Fall (Median) mit Bargeld als Beutebestandteil überstieg der Wert des entwendeten Bargeldes 500 Euro nicht, bei jedem vierten Fall wurden 200 Euro nicht überschritten. Der Mittelwert ist damit durch Extremwerte verzerrt. Wie beim Schmuck war der

[111] $p < .001$, Pearson = .420
[112] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Schmuck entwendet: 1 427,6; mittlerer Rang kein Schmuck: 641,4; =: -26,158, $p < .001$
[113] $p < .001$, Eta-Quadrat = .276
[114] $p < .001$, Cramer-V = .08
[115] $p < .001$, Cramer-V = .232
[116] $p < .001$, Cramer-V = .183

Gesamtwert der Beute höher, wenn Bargeld Bestandteil der Beute war (Tabelle 4.24). Der durchschnittliche Wert der Gesamtbeute betrug 6 914 Euro, wenn Bargeld Bestandteil der Beute war. Ohne Bargeld als Bestandteil der Beute betrug der durchschnittliche Wert immerhin noch 3 790 Euro. Allerdings fallen die Unterschiede zwischen den Taten mit Bargeld bzw. ohne Bargeld als Beutebestandteil deutlich geringer aus als beim Schmuck. Das bedeutet, dass Bargeld als Beutebestandteil einen geringeren Einfluss auf die Höhe der Gesamtbeute hat als Schmuck. Wegen der verzerrten Verteilung wurde der Mittelwertunterschied mit logarithmierter Beute[117] und einem Rangsummentest[118] statistisch abgesichert.

Tabelle 4.24
Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Bargeld

	Mittelwert	SD	Median
Bargeld (n = 1 531)	6 914,- €	10 744,- €	3 000,- €
Kein Bargeld (n = 822)	3 790,- €	7 108,- €	1 540,- €
Insgesamt	**5 822,- €**	**9 744,- €**	**2 375,- €**

Anmerkung: Nicht zu allen Fällen, bei denen Bargeld entwendet wurde, lagen zugleich Informationen zum Gesamtwert der Beute vor.

Anders als bei der Beutekategorie Schmuck bleibt der Anteil der Taten, bei denen Bargeld entwendet wurde, in den Jahreshälften etwa gleich groß. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Höhe des entwendeten Bargelds berücksichtigt wird (ohne Abbildung). Folglich wird Bargeld unabhängig vom Erfahrungsgrad der Täter immer mitgenommen.

Bezüglich der Zugangsarten zeigen sich wiederum große Ähnlichkeiten mit der Beutekategorie Schmuck. Gelangten die Täter mittels Aufhebeln in das Tatobjekt, war in 64,0 Prozent (n = 1 998) der Fälle Bargeld Beutebestandteil. Wählten die Täter eine andere Zugangsart, war Bargeld nur noch in 56,1 Prozent (n = 487) der Fälle Bestandteil der Beute[119]. Bei einem Eindringen unter Anwendung stumpfer Gewalt, war nur in 46,8 Prozent (n = 171) dieser Fälle Bargeld Bestandteil der Beute. Bei anderen Zugangsarten betrug der entsprechende Wert 63,6 Prozent (n = 2 314)[120]. Nutzten die Täter die Kippstellung der Fenster, zeigt sich, dass der Bargeldanteil der Beute mit 54,4 Prozent (n = 160) auch eher gering war. Bei einer anderen Zugangsart betrug der entsprechende Wert 63,0 Prozent (n = 2 325)[121].

Waren weder Schmuck noch Bargeld Bestandteil der Beute, zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang mit der Begehungsweise stumpfe Gewalt. Bei dieser Zugangsart war es in 40,4 Prozent (n = 171) der Fälle so, dass weder Bargeld noch Schmuck Bestandteil der Beute waren. Bei anderen Begehungsarten betrug der entsprechende Wert lediglich 11,8 Prozent (n = 2 314).

Eine weitere Beutekategorie bestand aus Kosmetik, Parfüm und Hygieneartikeln. Diese Gegenstände wurden nur in 6,6 Prozent (n = 170) der ungeklärten Taten entwendet[122]. Der durchschnittliche Wert dieser Beutekategorie war mit 235 Euro niedrig, zumal dieser Wert durch wenige Extremwerte verzerrt wurde. In jedem zweiten Fall betrug der Wert dieser Gegenstände nicht mehr als 110 Euro, in jedem vierten Fall nicht mehr als 70 Euro. Obwohl der Wert dieser Beutekategorie gering ist, fällt auf, dass der Gesamtwert der Beute deutlich über dem Durchschnitt liegt, wenn diese Gegenstände Bestandteil der Beute waren (Tabelle 4.25). Waren Kosmetika nicht Bestandteil der Beute, betrug der durchschnittliche Gesamtwert der Beute 5 637 Euro, mit Kosmetika stieg der Gesamtwert auf durchschnittlich 8 407 Euro. Wegen der verzerrten Verteilung wurde der Mittelwertunterschied mit logarithmierter Beute[123] und einem Rangsummentest[124] statistisch abgesichert.

Tabelle 4.25
Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Kosmetika

	Mittelwert	SD	Median
Kosmetika (n = 158)	8 407,- €	11 959,- €	3 982,- €
Keine Kosmetika (n = 2 195)	5 637,- €	9 542,- €	2 225,- €
Insgesamt	**5 822,- €**	**9 744,- €**	**2 375,- €**

Anmerkung: Nicht zu allen Fällen, bei denen Kosmetika entwendet wurde, lagen zugleich Informationen zum Gesamtwert der Beute vor.

Bekleidung war etwas häufiger Bestandteil der Beute bei ungeklärten Taten als Kosmetika (12,7 %, n = 327). Der durchschnittliche Wert der Beutekategorie Kleidung betrug 1 027 Euro. In jedem zweiten Fall (Median) betrug der Wert dieser Kategorie nicht mehr als 355 Euro, in jedem vierten Fall nicht mehr als 150 Euro. Im Vergleich mit den Beutekategorien Bargeld und Schmuck ist dieser Wert geringer. Der Einfluss auf die Höhe der Gesamtbeute ist dem der Kategorie Kosmetika ähnlich. Wenn Kleidung Bestandteil der Beute war, dann lag der Gesamtwert der Beute deutlich über dem Durchschnitt (Tabelle 4.26). Ohne Kleidung als Bestandteil

[117] $p < .001$, Eta-Quadrat = .035
[118] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Bargeld Bestandteil der Beute: 1 277,2; mittlerer Rang ohne Bargeld: 990,4; Z = 9,763, $p < .001$
[119] $p < .01$, Cramer-V= .065
[120] $p < .001$, Cramer-V= .088
[121] $p < .05$, Cramer-V= .044
[122] Möglicherweise fällt den Opfern der Diebstahl dieser Gegenstände nicht oder erst viel später nach der Tat auf.
[123] $p < .001$, Eta-Quadrat = .011
[124] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Kosmetika Bestandteil der Beute: 1 454,4; mittlerer Rang ohne Kosmetika: 1157,0; Z = -5,315, $p < .001$

der Beute betrug der durchschnittliche Gesamtwert 5 027 Euro, mit Kleidung stieg der entsprechende Wert auf 11 088 Euro. Die statistische Absicherung des Mittelwertunterschieds erfolgt mit einem Rangsummentest[125] und der logarithmierten Beute[126].

Tabelle 4.26
Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Kleidung

	Mittelwert	SD	Median
Kleidung (n = 309)	11 088,- €	14 497,- €	5 705,- €
Keine Kleidung (n = 2 044)	5 027,- €	8 532,- €	2 000,- €
Insgesamt	**5 822,- €**	**9 744,- €**	**2 375,- €**

Anmerkung: Nicht zu allen Fällen, bei denen Kleidung entwendet wurde, lagen zugleich Informationen zum Gesamtwert der Beute vor.

Wenn Kleidung oder Kosmetika Bestandteil der Beute sind, steigt zugleich die Gesamthöhe der Beute. Das ist in erster Linie auf einen Zusammenhang dieser Beutekategorien mit der Beutekategorie Schmuck zurückzuführen. Wenn Kosmetika oder Kleidung Bestandteil der Beute waren, dann wurde in 76,1 Prozent (n = 332) dieser Fälle auch Schmuck entwendet. Waren hingegen weder Kosmetika noch Kleidung Bestandteil der Beute, wurde nur in 65,3 Prozent (n = 1 402) dieser Fälle zugleich Schmuck entwendet (ohne Abbildung)[127]. Dieses Ergebnis legt nahe, dass Kosmetika und Kleidung bei Tatgelegenheit auch durch versierte Täter für den persönlichen Bedarf mitgenommen werden. Darüber hinaus war der entwendete Schmuck tendenziell wertvoller, wenn Kosmetika und Kleidung Bestandteil der Beute waren (Tabelle 4.27), die statistische Signifikanzgrenze wird allerdings sowohl beim Mittelwertvergleich wie auch beim Rangsummentest verfehlt.

Tabelle 4.27
Wert der Beutekategorie Schmuck in Abhängigkeit von Kleidung oder Kosmetika als Bestandteil der Beute

	Mittelwert	SD	Median
Kleidung/ Kosmetika (n = 296)	5 320,- €	7 976,- €	2 388,- €
Ohne Kleidung/ Kosmetika (n = 1 112)	4 669,- €	7 626,- €	2 000,- €
Insgesamt	**4 806,- €**	**7 702,- €**	**2 023,- €**

Anmerkung: Nicht zu allen Fällen, bei denen Kleidung/Kosmetika entwendet wurden, lagen zugleich Informationen zum Wert der Beutekategorie Schmuck vor.

Ein Zusammenhang der Beutekategorien Kosmetika und Kleidung besteht zudem tendenziell[128] mit dem Zustand der Schubladenschränke. Waren Kosmetika oder Kleidung Bestandteil der Beute, wurden in 47,3 Prozent dieser Fälle offene Schubladenschränke festgestellt. Waren diese Gegenstände hingegen nicht Bestandteil der Beute, lag der entsprechende Wert bei 40,1 Prozent. Bei den anderen Beutekategorien, insbesondere bei elektronischen Geräten (Notebooks, Computer, Spielekonsolen etc.), war ein Zusammenhang zwischen den Kategorien und der Höhe der Gesamtbeute statistisch nicht nachweisbar. Am Beispiel der Beutekategorie Fernseher soll das verdeutlicht werden: In 6,8 Prozent (n = 176) der ungeklärten Fälle wurden Fernseher erbeutet. Wenn Fernseher erbeutet werden, besteht kein statistisch nachweisbarer Zusammenhang mit der Höhe der Gesamtbeute. Auffällig ist bei der Beutekategorie Fernseher, dass sich diese Taten deutlich gleichmäßiger auf die Halbjahre verteilten als Taten, bei denen kein Fernseher Bestandteil der Beute war (Abbildung 4.26). Taten mit Fernseher als Bestandteil der Beute wurden zu 44,9 Prozent (n = 79) im Sommerhalbjahr begangen, bei Taten ohne Fernseher als Bestandteil der Beute lag der entsprechende Wert bei 30,2 Prozent (n = 727) [129].

Abbildung 4.26
Verteilung der Tatzeit in Abhängigkeit von der Beutekategorie Fernseher

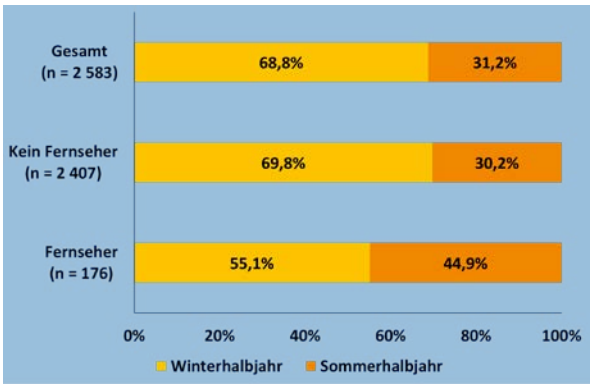

Wenn ein Fernseher mindestens als Teil der Beute entwendet wurde, ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch Schmuck Bestandteil der Beute ist, deutlich geringer. In 44,8 Prozent (n = 79) der Fälle mit Fernsehern als Bestandteil der Beute wurde neben dem Fernseher auch Schmuck erbeutet. Fehlt die Beutekategorie Fernseher, stieg der entsprechende Wert auf 68,8 Prozent (n = 1 655). Tendenziell war der durchschnittliche Wert des entwendeten Schmucks in den Fällen mit Fernseher als Bestandteil der Beute geringer; allerdings verfehlt der Mittelwertvergleich die Signifikanzgrenze deutlich.

[125] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Kleidung Bestandteil der Beute: 1 567,2; mittlerer Rang ohne Kleidung: 1118,0; Z = -10,832, $p < .001$
[126] $p < .001$, Eta-Quadrat = .048
[127] $p < .001$, Cramer-V = .086
[128] Die Signifikanzgrenze wird mit $p = .071$ verfehlt.
[129] $p < .001$, Cramer-V = .080

Hinsichtlich der Zugangsart zum Tatobjekt zeigen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit davon, ob einerseits Kosmetika und Kleidung und andererseits Fernseher Bestandteil der Beute waren. Waren Kosmetika und Kleidung Bestandteil der Beute, betrug der Anteil der Zugangsart Aufhebeln 83,3 Prozent (n = 349). Bei Taten mit Fernsehern als Beutebestandteil sank der entsprechende Wert auf 61,2 Prozent (n = 74)[130]. Damit korrespondierend zeigte sich bei der Zugangsart „Stumpfe Gewalt", dass diese Zugangsart bei Taten mit Fernseher als Beutebestandteil in 19,8 Prozent (n = 24) der Fälle gewählt wurde, bei Taten mit Kosmetika und Kleidung lag der entsprechende Wert bei lediglich 5,0 Prozent (n = 21)[131].

4.1.8 Wiederholungstatorte

Zentrale Ergebnisse

- Vor allem Großstädte weisen einen hohen Anteil an Wiederholungstatorten auf, die eine besondere Anziehungskraft auf Täter ausüben.
- Alleinstellungsmerkmale für Wiederholungstatorte konnten nicht identifiziert werden.

Im folgenden Abschnitt wird den Fragen nachgegangen, ob bestimmte Objekte auf Täter einen besonderen Reiz ausüben und was diese Objekte von denen mit einem geringeren Einbruchsrisiko unterscheidet. Denkbar sind Faktoren wie beispielsweise eine hohe Beuteerwartung, eine unzureichende Sicherung, eine begünstigende Lage oder die fehlende soziale Kontrolle in der Nachbarschaft. Zur Annäherung an diese Fragen wurde im ersten Schritt geprüft, ob die Tatorte der Stichprobe vor oder nach der Tat (2011/2012) im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW als Tatort eines weiteren WED registriert wurden[132].

34,3 Prozent[133] der Anschriften ungeklärter Fälle (n = 4 560) wurden mit mindestens einem weiteren WED zwischen Anfang 2005 und Ende 2014 im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Gesetzmäßig ist dieser Anteil bei Wohnungen größer[134], dort lag er mit 44,3 Prozent (n = 2 313) deutlich über dem Wert der Häuser (23,5 %; n = 2 206). Eine quantitative Bewertung dieser Anteile wird durch einen Bezug zu Referenzdaten ermöglicht. Dazu wurden die zufällig aus dem Gemeindeverzeichnis ausgewählten Anschriften in gleicher Weise wie die Tatorte der Stichprobe im Vorgangsbearbeitungssystem abgefragt. Der Vergleich der Deliktsbelastung zwischen den Fällen der Stichprobe und der der Referenzanschriften wurde mit den sechs Städten durchgeführt, die in der Stichprobe mit den meisten Fällen vertreten waren.

Abbildung 4.27 zeigt für diese sechs Städte einen unterschiedlich hohen Anteil von Tatorten, zu denen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW weitere WED verzeichnet waren. Während der Anteil der sog. Wiederholungstatorte in Bonn mit 29,0 Prozent eher klein war, lag der entsprechende Wert in Köln bei 60,2 Prozent. Unabhängig von der Größe des Anteilswertes der Wiederholungstatorte lag der entsprechende Anteil bei den Referenzanschriften deutlich darunter. Wie bei den Tatorten zeigte Bonn auch bei den Referenzanschriften mit 16,1 Prozent den geringsten Anteil an Anschriften zu denen im Bearbeitungssystem Einträge wegen eines WED vorhanden waren. In Köln lag der entsprechende Wert bei 29,5 Prozent. Die Anteilsunterschiede zwischen den Tatorten und den Referenzanschriften sind in allen sechs Städten statistisch gegen den Zufall abgesichert[135]. Als Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Registrierung im Vorgangsbearbeitungssystem bei Tatortanschriften größer ist als bei zufällig ausgewählten Anschriften.

Abbildung 4.27
Deliktsbelastung bei Tatorten und Referenzanschriften

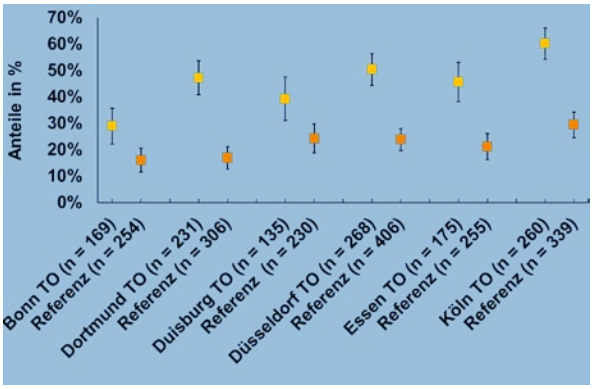

Die genauen Anteilswerte und die dazugehörigen Konfidenzintervalle der sechs ausgewählten Städte ergeben sich nachfolgend aus Tabelle 4.28.

130 $p < .001$, Cramer-V = .224
131 $p < .001$, Cramer-V = .224
132 Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW (IGVP) reicht der Datenbestand zehn Jahre zurück.
133 95 %-Konfidenzintervall: 32,9 % bis 35,7 %.
134 Mehr Tatmöglichkeiten unter einer Anschrift.
135 Die Fehlerbalken bilden das 95 %-Konfidenzintervall ab.

Tabelle 4.28
Deliktsbelastung bei Tatorten und Referenzanschriften, Anteilswert mit Unter-/Obergrenzen auf 95 %-Signifikanzniveau

Stadt	n	Anteil	Untergrenze	Obergrenze
Bonn TO	169	29,0 %	22,2 %	35,8 %
Referenz	254	16,1 %	11,6 %	20,6 %
Dortmund TO	231	47,2 %	40,8 %	53,6 %
Referenz	306	17,0 %	12,8 %	21,2 %
Duisburg TO	135	39,3 %	31,1 %	47,5 %
Referenz	230	24,3 %	18,8 %	29,8 %
D'dorf TO	268	50,4 %	44,4 %	56,4 %
Referenz	406	23,9 %	19,8 %	28,0 %
Essen TO	175	45,7 %	38,3 %	53,1 %
Referenz	255	21,2 %	16,2 %	26,2 %
Köln TO	260	60,2 %	54,2 %	66,1 %
Referenz	339	29,5 %	24,6 %	34,3 %

Eine eindeutige Zuordnung des Tatobjekts zur Anschrift war nur bei den Einfamilienhäusern möglich. Bei einem WED in eine Wohnung war bei einer wiederholten Tat nicht auszuschließen, dass diese Tat zum Nachteil einer anderen Wohnung unter der gleichen Anschrift begangen wurde. Die nachfolgenden Analysen beziehen sich daher ausschließlich auf Häuser. Die Gesamtmenge der Tatorte mit weiteren Registrierungen (Wiederholungstatorte) konzentriert sich, deutlicher als die Tatorte ohne weitere Registrierungen, auf die Städte mit mehr als 150 000 Einwohnern[136] (Abbildung 4.28). So wurden 43,7 Prozent der Wiederholungstatorte in diesen Städten begangen. Bei den Taten ohne weitere Registrierung betrug der entsprechende Wert lediglich 32,9 Prozent.

Abbildung 4.28
Wiederholungstatorte und keine Wiederholungstatorte, differenziert nach Tatortgröße; nur Häuser

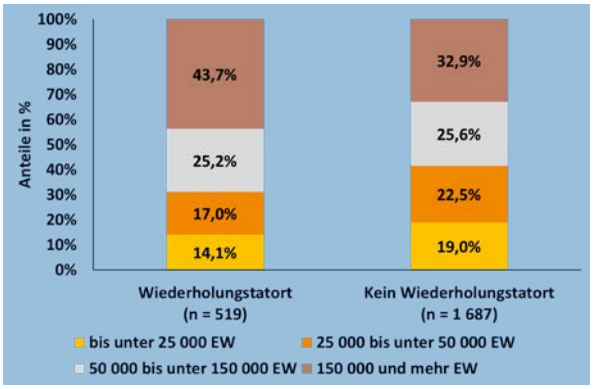

Erwartbar war eine schlechtere Sicherung der Wiederholungstatorte, einhergehend mit einem geringeren Versuchsanteil. Aber weder bei den Versuchsanteilen, noch bei den Zusatzsicherungen zeigten sich statistisch belastbare Unterschiede bei den Tatorttypen. Ebenso wenig zeigten sich Unterschiede bezüglich der Tatzeit nach Monaten, der Tatzeit nach Helligkeit bzw. Dunkelheit, der Zugangsart, der Höhe der Beute und der Lage der Objekte (Nähe zur BAB, Buchstabenstraße oder Ortsmitte). Möglicherweise hat die Sozialkontrolle in der Nachbarschaft einen entscheidenden Einfluss auf die Einbruchswahrscheinlichkeit. Auf Basis der Aktenanalyse können dazu keine Aussagen getroffen werden.

4.2 Angaben zu den Opfern

Zentrale Ergebnisse

- Für die eigentliche Ermittlungstätigkeit spielt die Zusammensetzung des Opferhaushaltes eine untergeordnete Rolle.
- Aus den Ermittlungsakten konnten daher nur wenige Informationen zu den Opfern gewonnen werden, die eine rudimentäre Auswertung erlauben.

Die vom WED betroffene Person wurde als Opfer definiert. Wenn mehrere Personen in dem betroffenen Haushalt lebten, wurden die Angaben zu der in der Anzeige erstgenannten Person ausgewertet.

Im folgenden Kapitel wird auf die opferspezifischen Befunde, vor allem zur An- und Abwesenheit zum Tatzeitpunkt sowie der Wohndauer des Opfers im Tatobjekt, eingegangen. Der Fokus des Forschungsprojektes liegt auf der Fall- und Täterebene, sodass Opfermerkmale nachrangig betrachtet wurden. Mögliche (psychische) Folgen für die Opfer durch den WED (siehe Kapitel 2.3.7) waren nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

In jedem zweiten Fall (Median) lebten weniger als zwei Personen (Median = 2,00 Personen, SD = 0,99, Min. = 1 Person, Max. = 9 Personen) in dem betroffenen Haushalt. In insgesamt 148 Fällen war das Tatobjekt unbewohnt, da die dort gemeldete Person beispielsweise bereits umgezogen oder verstorben war[137].

In über vier von fünf (85,1 %, n = 5 108) Fällen war das Opfer zum Tatzeitpunkt nicht anwesend. In der Mehrheit dieser Fälle (72,7 %, n = 3 673) war das Opfer lediglich kurzfristig abwesend, zum Beispiel für einen Einkauf, einen Arbeitstag oder eine Beerdigung. Letztgenannte Option wurde in das Auswerteraster aufgenommen, da einige Wohnungseinbre-

[136] $p < .001$, Cramer-V = .105

[137] Zur Beurteilung, ob es sich hierbei um einen WED (siehe Kapitel 2.1) handelte, fehlten abschließend weitere Informationen.

cher Todesanzeigen studieren und die Abwesenheit der Bewohner während der Beisetzung bzw. Trauerfeier nutzen, um sich ungestört Zugang zum Tatobjekt zu verschaffen. Mit insgesamt elf Fällen war dieser Anteil jedoch vernachlässigbar gering. In über einem Viertel der Fälle (27,3 %, n = 1 378) war das Opfer beispielsweise aufgrund eines Urlaubes oder Krankenhausaufenthaltes langfristig abwesend. Bei langfristiger Abwesenheit wurden 80,6 Prozent der Tatobjekte durch dritte Personen beaufsichtigt. Dies steht jedoch im direkten Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen: Bei längerer Abwesenheit der Opfer beauftragten Eigentümer (87,1 %) deutlich häufiger dritte Personen, regelmäßig nach dem Rechten zu schauen, als Mieter (49,2 %). Leider war diese Information mit 316 Fällen nur selten den Akten zu entnehmen. In 57 Fällen konnte den Ermittlungsakten kein Grund für die Abwesenheit des Opfers entnommen werden.

Demgegenüber war das Opfer in 14,9 Prozent (n = 894) der Fälle zum Tatzeitpunkt im Tatobjekt anwesend. Dabei handelte es sich in jedem zweiten Fall (Median) lediglich um eine allein anwesende Person. Das Opfer hat in 53,3 Prozent der Fälle während der Tat geschlafen. Dies ist jedoch nicht mit dem Umstand gleichzusetzen, dass das Opfer die Tat verschlafen hat. Obgleich das Opfer zum Tatzeitpunkt im Objekt anwesend war, waren sich Opfer und Täter lediglich in 32,7 Prozent dieser Fälle (n = 283) begegnet. Demnach fand nur in 4,7 Prozent aller Fälle (n = 6 002)[138] eine Täter-Opfer-Begegnung statt. Als Folge dieser Begegnung zwischen Täter und Opfer war die unmittelbare Flucht in 87,2 Prozent der Fälle die häufigste Reaktion des Täters. Lediglich in 4,6 Prozent der Fälle (n = 13) wendete der Täter Gewalt gegen das Opfer an. Dabei handelte es sich beispielsweise um leichtes Schubsen des Opfers, falls dieses den Fluchtweg versperrte. Zu größeren Gewaltanwendungen bei Wohnungseinbrüchen kann keine Aussage gestroffen werden. Die Auswahl der Ermittlungsakten erfolgte anhand des PKS Deliktschlüssels WED. Wenn es jedoch während eines WED zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung kommt, geht der Fall als „Raubüberfall in Wohnungen“ in die PKS ein und war somit von vornherein von unserer Zufallsstichprobe ausgeschlossen (siehe Kapitel 2.1).

Über die Abfrage des Datums der Wohnsitzanmeldung beim Einwohnermeldeamt wurde weiterhin die Wohndauer der Opfer im Tatobjekt bestimmt. In jedem zweiten Fall (Median) wohnten die Opfer bereits 8,46 Jahre (MW = 13,48 Jahre, Min. = 0 Tage, Max. = 92,54 Jahre) in dem Tatobjekt.

Die Wohndauer der Opfer steht im direkten Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen: Eigentümer wohnten (MW = 19,86 Jahre) zum Tatzeitpunkt bereits länger im Tatobjekt als Mieter (MW = 7,33 Jahre). Die statistische Absicherung des Mittelwertunterschieds erfolgt mit einem Rangsummentest[139]. Die Unterschiede in der Wohndauer bezüglich der Besitzverhältnisse bleiben auch unter Kontrolle des Tatobjekts erhalten. Eigentümer wohnten, mit im Mittel 19,9 Jahren zum Tatzeitpunkt, länger in der angegangen Wohnung als Mieter, mit einer durchschnittlichen Wohndauer von 7,24 Jahren[140]. Auch in Einfamilienhäusern wohnten Eigentümer (MW = 19,87 Jahre) zum Tatzeitpunkt im Durchschnitt länger als Mieter (MW = 9,81 Jahre)[141].

Des Weiteren wurde die Wohndauer der Opfer mit der zusätzlichen Sicherungstechnik am Zugangspunkt in Beziehung gesetzt. Wenn zusätzliche Sicherungstechnik eingebaut ist, wohnen die Opfer länger im Tatobjekt als wenn keine zusätzliche Sicherungstechnik am Zugangspunkt vorhanden ist. In den Fällen, in denen am Zugangspunkt zusätzliche Sicherungen verbaut waren, betrug die durchschnittliche Wohndauer der Opfer 16,14 Jahre. In den Fällen ohne zusätzliche Sicherungstechnik betrug die durchschnittliche Wohndauer der Opfer lediglich 12,19 Jahre. Bei Differenzierung nach Tatobjekt zeigt sich, dass der Effekt auf das Tatobjekt Wohnung begrenzt ist. Wenn zusätzliche Sicherungen am Zugangspunkt zur Wohnung vorhanden waren, betrug die durchschnittliche Wohndauer 12,67 Jahre; jedoch nur 9,58 Jahre, wenn keine zusätzliche Sicherungstechnik vorhanden war. Die statistische Absicherung erfolgt jeweils über einen Rangsummentest[142] [143].

Vor dem Hintergrund, dass die Wohndauer der Opfer in direkter Beziehung mit den Besitzverhältnissen und der Sicherungstechnik am Zugangpunkt steht, war zu prüfen, ob ein Versuch mit einer längeren Wohndauer der Opfer einhergeht als ein vollendeter WED. Bei einem Versuch wohnten die Opfer zum Tatzeitpunkt seit durchschnittlich 14,61 Jahren im Tatobjekt; bei einer Tatvollendung hingegen betrug die durchschnittliche Wohndauer der Opfer lediglich 12,83 Jahre. Bei differenzierter Betrachtung der Versuchsarten zeigte sich jedoch kein Unterschied in der durchschnittlichen Wohndauer der Opfer zwischen den Fällen, bei denen der Täter nicht in das Objekt gelangte (MW = 14,48 Jahre) und solchen, bei denen der Täter in das Objekt gelangte aber keine Beute erzielte (MW = 14,95 Jahre). Die statisti-

[138] In insgesamt 789 Fällen war den Ermittlungsakten keine Angabe zum Aufenthalt des Opfers zur Tatzeit zu entnehmen.
[139] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Eigentümer: 992,2; mittlerer Rang Mieter: 582,6; $Z = 18{,}026$, $p < .001$
[140] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Eigentümer Wohnung: 676,2; mittlerer Rang Mieter Wohnung: 440,7; $Z = 9{,}235$, $p < .001$
[141] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Eigentümer Haus: 283,3,2; mittlerer Rang Mieter Haus: 164,4; $Z = 4{,}948$, $p < .001$
[142] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang zusätzliche Sicherungstechnik: 2 841,5; mittlerer Rang ohne zusätzliche Sicherungstechnik: 2 431,8; $Z = 7{,}664$, $p < .001$
[143] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang zusätzliche Sicherungstechnik am Zugangspunkt zur Wohnung: 1 471,1; mittlerer Rang ohne zusätzliche Sicherungstechnik am Zugangspunkt zur Wohnung: 1 283,3; $Z = 4{,}107$, $p < .001$

sche Absicherung erfolgt jeweils über einen Rangsummentest[144] [145]. Der Effekt bleibt auch unter Kontrolle des Tatobjekts vorhanden.

Da eine eindeutige Zuordnung von Wiederholungstatorten zur Anschrift nur bei den Einfamilienhäusern möglich war (siehe Kapitel 4.1.8), war weiterhin für Einfamilienhäuser zu prüfen, ob Wiederholungstatorte mit einer kürzeren Wohndauer der Opfer zusammenhängen. Entgegen dieser Annahme zeichneten sich Wiederholungstatorte nicht durch eine kürzere Wohndauer der Opfer aus als Tatorte ohne weitere Registrierung eines WED. Die statistische Absicherung erfolgt mit einem Rangsummentest[146].

4.3 Angaben zu den Tatverdächtigen

Die Auswertung basierte auf Angaben zu insgesamt 3 223 Tatverdächtigen aus 2 228 geklärten Fällen. Zunächst werden allgemeine Informationen zu den Tatverdächtigen präsentiert und anschließend Unterschiede zwischen Tatverdächtigen mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer aufgezeigt. Die Angaben zu den Tatverdächtigen stellen primär Hilfsvariablen zur Differenzierung der Tattypen dar.

4.3.1 Allgemeine Angaben

Zentrale Ergebnisse

- Bei geklärten Taten hat die große Mehrheit der Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die große Mehrheit der Tatverdächtigen ist im unteren Bildungssegment anzusiedeln.
- Die Verurteilungsquote beträgt 15,4 Prozent.

Die Tatverdächtigen waren in 88,0 Prozent der Fälle männlich; in 12,0 Prozent der Fälle weiblich[147]. Das Alter betrug im Mittel 26,8 Jahre (SD = 10,5, Min. = 7 Jahre, Max. = 84 Jahre). Es zeigte sich kein Altersunterschied zwischen männlichen (MW = 26,8 Jahre, SD = 10,3) und weiblichen Tatverdächtigen (MW = 27,3 Jahre, SD = 11,9). Insgesamt 1,7 Prozent (n = 53) der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt noch strafunmündig.

Für 3 065 (95,1 %) der 3 223 Tatverdächtigen war die Staatsangehörigkeit den Ermittlungsakten zu entnehmen. Zum Tatzeitpunkt besaßen 63,5 Prozent der Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit[148]. Mit 21,8 Prozent bildeten die Tatverdächtigen mit einer osteuropäischen Staatsangehörigkeit die zweitgrößte Gruppe (Abbildung 4.29). Unter letztgenannten waren mehrheitlich Tatverdächtige aus Serbien (n = 223), Rumänien (n = 95), Bosnien-Herzegowina (n = 66) und Polen (n = 62).

Abbildung 4.29
Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen

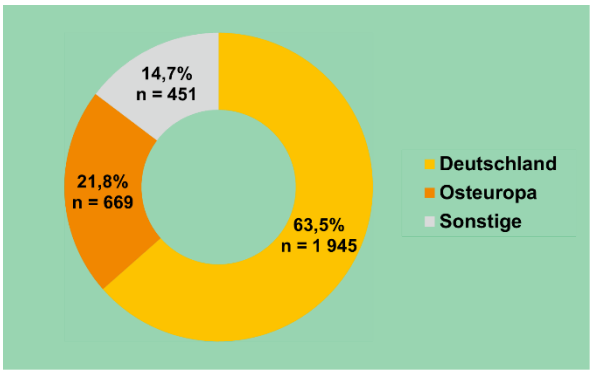

Anmerkung: Osteuropa = Albanien, Algerien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Polen, Russland, Rumänien, Serbien, Tschechische Republik, Ukraine.

Die schulische Ausbildung lag bei mehr als der Hälfte der Tatverdächtigen im unteren Bildungsbereich (24,4 % ohne Schulabschluss; 31,2 % Sonder-/Hauptschulabschluss). Lediglich 14,8 Prozent der 1 189 Tatverdächtigen[149] verfügte über mindestens einen Realschulabschluss. Fast jeder dritte Tatverdächtige (29,6 %) war zum Zeitpunkt der Tatausführung noch Schüler. In Bezug auf den Familienstand waren etwa drei von vier Tatverdächtigen (77,6 %) zum Tatzeitpunkt ledig, 13,7 Prozent lebten in einer festen Partnerschaft und 8,6 Prozent waren getrennt lebend.

Mit Blick auf die Mobilität der Tatverdächtigen zeigt sich, dass ein Großteil der Tatverdächtigen lokal agiert. Bei 68,5 Prozent der Tatverdächtigen entsprach die ausgewählte Tatortgemeinde dem eigenen Wohnort zum Tatzeitpunkt[150]. Hingegen lag der Wohnort von 23,7 Prozent der Tatverdächtigen in einer anderen Gemeinde innerhalb von NRW. Der Wohnort von lediglich 7,7 Prozent der Tatverdächtigen lag zum Tatzeitpunkt außerhalb von NRW in einem anderen Land oder im Ausland[151]. Insgesamt wurden 60,0 Prozent (n = 1 677) der Tatverdächtigen als Gruppentäter[152] und 40,0 Prozent (n = 1 118) der Tatverdächtigen als alleinhandelnde Täter eingestuft.

Bezogen auf die 3 223 Tatverdächtigen wurde das Verfahren von 78,4 Prozent[153] (n = 2 283) der Tatverdächtigen

144 Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Vollendung: 1 284,7; mittlerer Rang Versuch: 1 347,7; Z =: -2,009, $p < .05$
145 $p = .53$
146 $p = .62$
147 95 %-Konfidenzintervall: 86,88 % bis 89,12 %
148 95 %-Konfidenzintervall: 61,80 % bis 65,20 %
149 Zu 2 034 Tatverdächtigen konnte den Akten keine Angabe zur schulischen Bildung entnommen werden.
150 95 %-Konfidenzintervall: 66,73 % bis 70,27 %
151 Für 588 Tatverdächtige war der Wohnort zum Tatzeitpunkt nicht zu bestimmen.
152 Unter einer Gruppe werden mindestens zwei Tatverdächtige verstanden.
153 95 %-Konfidenzintervall: 76,91 % bis 79,89 %

durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingestellt. Lediglich in 0,2 Prozent der Fälle (n = 5) wurde das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion) eingestellt. Dabei wurde das Verfahren in drei von vier Fällen (74,2 %) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Demgegenüber wurde für 21,4 Prozent (n = 623) der Tatverdächtigen die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft erhoben[154]. Im weiteren Verlauf wurde die Hauptverhandlung für 14 Tatverdächtige nicht eröffnet, für weitere 65 Tatverdächtige eingestellt und für weitere 49 Tatverdächtige mit einem Freispruch beendet. Insgesamt 495 Tatverdächtige wurden verurteilt. In Bezug auf die 3 223 Tatverdächtigen entspricht dies einer Verurteilungsquote von 15,4 Prozent.

Von den insgesamt 495 verurteilten Tätern wurden 38,2 Prozent[155] (n = 189) nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Davon wurde bei 54,0 Prozent[156] der Täter (n = 102) eine Jugendstrafe als Rechtsfolge verhängt. Demgegenüber wurden 61,8 Prozent der Verurteilten (n = 306) nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Von den Letztgenannten wurden insgesamt 9,5 Prozent (n = 29) zu einer Geldstrafe und 90,5 Prozent (n = 277) zu einer Freiheitsstrafe von im Mittel 17,7 Monaten (SD = 16,0 Monate, Min.: 2, Max.: 168) verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde in 56,7 Prozent[157] (n = 123) zur Bewährung ausgesetzt.

4.3.2 Unterschiede zwischen Tatverdächtigen mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer

Von den insgesamt 3 223 Tatverdächtigen hatten 40,6 Prozent (n = 1 310) eine Vorbeziehung zum Opfer. Unter Vorbeziehung wird dabei verstanden, dass das Opfer Familienangehöriger, Verwandter, (Ex-) Partner, Arbeitskollege, Nachbar oder flüchtiger Bekannter des Tatverdächtigen ist. Feltes stellte 2013 im Abschlussbericht Einbruchprävention fest: „*Dort, wo solche Informationen vorliegen, sind sie extrem heterogen und reichen vom (drogenabhängigen) Sohn über den Ex-Liebhaber, den Freund des Nachbarsohnes, Gruppen von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zur Gestaltung und/oder Finanzierung ihrer Freizeit solche Delikte begehen, hin zu „Berufseinbrecher“ und (angeblich vornehmlich osteuropäischen), mehr oder weniger gut organisierten Diebesbanden.*“ (Feltes 2013: 5). Tatverdächtige mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer unterscheiden sich nicht hinsichtlich Alter, Geschlecht, schulischer Ausbildung und Familienstand, jedoch hinsichtlich weiterer Tatbegehungsmerkmale und der justiziellen Ahndung. Nachfolgend werden daher ausgewählte Vergleiche dieser Tatverdächtigengruppen aufgeführt.

Insgesamt 80,8 Prozent der Tatverdächtigen mit Vorbeziehung zum Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Anteil Tatverdächtiger mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Vorbeziehung zum Opfer betrug nur 51,1 Prozent[158]. Hingegen war der Anteil osteuropäischer Tatverdächtiger ohne Vorbeziehung mit 32,4 Prozent signifikant größer als der entsprechende Anteilswert (7,0 %) bei Tatverdächtigen mit Vorbeziehung (Tabelle 4.29).

Tabelle 4.29
Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

	Deutschland	Osteuropa	Sonstige
Vorbeziehung (n = 1 788)	80,8 %	7,0 %	12,2 %
Keine Vorbeziehung (n = 1 277)	51,1 %	32,4 %	16,5 %
Gesamt (n = 3 065)	**63,5 %**	**21,8 %**	**14,7 %**

Anmerkung: Für 158 Tatverdächtige konnte keine Staatsangehörigkeit ermittelt werden.

Mit Blick auf die Mobilität der Täter zeigt sich, dass der Wohnort von Tatverdächtigen mit Vorbeziehung häufiger dem Tatort entspricht als bei Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung. Beziehungstäter begingen die Taten in acht von zehn Fällen (80,6 %) an ihrem Wohnort. Dies dürfte auf den früheren oder auch noch aktuellen räumlichen Ankerpunkt zurückzuführen sein. Nur 58,6 Prozent der Tatverdächtigen ohne Bekanntschaft zum Opfer hatten ihren Wohnsitz in der entsprechenden Tatortgemeinde gemeldet[159] (Tabelle 4.30). Dementsprechend nahm der Anteil von Tatverdächtigen mit Wohnort außerhalb von NRW bei Beziehungstätern im Vergleich zu Nichtbeziehungstätern deutlich ab.

Tabelle 4.30
Wohnort der Tatverdächtigen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

	Wohnort = Tatort	Wohnort = andere Stadt in NRW	Wohnort = außerhalb NRW
Vorbeziehung (n = 1 450)	80,6 %	17,5 %	1,9 %
Keine Vorbeziehung (n = 1 185)	58,6 %	29,0 %	12,4 %
Gesamt (n = 2 635)	**68,5 %**	**23,8 %**	**7,7 %**

Anmerkung: 588 Tatverdächtige hatten keinen festen Wohnsitz oder ihr Wohnsitz war unbekannt.

[154] Für 312 Tatverdächtige waren den Ermittlungsakten keine Angaben zur Verfahrenserledigung zu entnehmen.
[155] 95 %-Konfidenzintervall: 33,92 % bis 42,48 %
[156] 95 %-Konfidenzintervall: 47,06 % bis 60,94 %
[157] 95 %-Konfidenzintervall: 50,11 % bis 63,29 %
[158] $p < .001$, Cramer-V = .330
[159] $p < .001$, Cramer-V = .258

Betrachtet man die justizielle Ahndung, so zeigen sich auch in diesem Bereich Unterschiede zwischen Tatverdächtigen mit und ohne Vorbeziehung zum Opfer. Während das Ermittlungsverfahren von 75,1 Prozent der Nichtbeziehungstäter durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, stieg der Anteil auf 83,3 Prozent bei den Beziehungstätern[160].

Des Weiteren ist die Verurteilungsquote von Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung zum Opfer fast doppelt so groß wie die der Tatverdächtigen mit Vorbeziehung. Insgesamt 352 Tatverdächtige ohne Vorbeziehung zum Opfer wurden verurteilt. In Bezug auf die 1 913 Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung insgesamt entspricht dies einer Verurteilungsquote von 18,4 Prozent. Hingegen wurden 143 der insgesamt 1 310 Tatverdächtigen mit Vorbeziehung verurteilt. Dies entspricht einer Quote von nur 10,9 Prozent[161].

Beziehungstäter werden häufiger zu einer Geldstrafe verurteilt als Nichtbeziehungstäter (Tabelle 4.31). Mit 15,2 Prozent der Beziehungstäter war der Anteil dieser Sanktion doppelt so hoch wie bei den Nichtbeziehungstätern mit 7,5 Prozent[162].

Tabelle 4.31
Strafrahmen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe
Vorbeziehung (n = 79)	15,2 %	84,8 %
Keine Vorbeziehung (n = 227)	7,5 %	92,5 %
Gesamt (n = 306)	**9,5 %**	**90,5 %**

Bei Beziehungstätern fällt die Freiheitsstrafe geringer aus als bei Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung zum Opfer. Im Mittel betrug die Freiheitsstrafe bei Beziehungstätern 10,7 Monate (SD = 6,9 Monate, Median: 8,0, Min. = 3, Max. = 38); bei Nichtbeziehungstätern hingegen 19,9 Monate (SD = 17,4 Monate, Median: 15,0, Min. = 2, Max. = 168)[163].

Tatverdächtige, die nicht mit ihren Opfern bekannt sind, weisen einen höheren Anteil an Vorstrafen auf als Tatverdächtige mit Vorbeziehung zum Opfer. 65,1 Prozent der Tatverdächtigen ohne Vorbeziehung zu ihrem Opfer waren vorbestraft. Bei Beziehungstätern betrug dieser Anteil 54,5 Prozent[164].

Im Folgenden wird von der Ebene der Tatverdächtigen auf die Ebene der geklärten Fälle gewechselt, um fallspezifische Unterschiede zwischen geklärten Taten, bei denen der Tatverdächtige eine Vorbeziehung zum Opfer hatte, solchen geklärten Taten gegenüberzustellen, bei denen sich Tatverdächtiger und Opfer unbekannt sind.

4.4 Unterschiede geklärter Taten mit und ohne Vorbeziehung des Täters zum Opfer

Zentrale Ergebnisse

- Taten mit Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen machen einen großen Anteil an den geklärten Taten aus.
- Beziehungstaten zeichnen sich durch schlichte Begehungsweisen und geringe Beutesummen aus.
- Beziehungstaten verteilen sich gleichmäßig auf das Jahr.

In 46,4 Prozent der insgesamt 2 228 geklärten Fälle hatte mindestens ein Tatverdächtiger eine Vorbeziehung zu dem Opfer. Um zu vermeiden, dass die strukturell gefundenen Unterschiede zwischen den ungeklärten und den geklärten Taten von Fällen verursacht werden, in denen der Täter eine Vorbeziehung zum Opfer hat (wie beispielsweise die ersten drei von Feltes aufgezählten Tätergruppen), sollen diese Taten nachfolgend gesondert betrachtet und ihre Unterschiede zu den Taten ohne Vorbeziehung veranschaulicht werden.

Beziehungstaten hatten an allen geklärten, vollendeten Taten einen Anteil von 52,8 Prozent (n = 859). An den Versuchstaten hatten diese Taten einen Anteil von 29,1 Prozent (n = 175). Daraus errechnet sich für die Beziehungstaten ein Versuchsanteil von lediglich 16,9 Prozent (n = 175); bei den geklärten Taten ohne Vorbeziehung war der Versuchsanteil mit 35,8 Prozent (n = 427) mehr als doppelt so groß[165]. Daneben unterscheiden sich Beziehungstaten in der Art der Versuche. So kam es in jedem zweiten Versuch mit Vorbeziehung zu einem Eindringen, ohne dass Beute erzielt wurde (49,7 %, n = 87). Bei den Fällen ohne Vorbeziehung lag diese Versuchsvariante nur in etwa jedem dritten Fall vor (30,7 %, n = 131)[166].

Bezüglich der Tatzeit unterscheiden sich Beziehungstaten ebenfalls von den Fällen ohne Vorbeziehung. Beziehungstaten verteilen sich sehr viel gleichmäßiger auf die Tatmonate, eine Konzentration auf die Wintermonate ist nicht zu beobachten (Abbildung 4.30)[167].

[160] $p < .001$, Cramer-V = .103
[161] $p = .04$, Cramer-V = .199
[162] $p < .001$, Cramer-V = .115
[163] Mittlerer Rang bei Vorbeziehung: 92,9, bei keiner Vorbeziehung: 153,7, $Z = -5{,}429$, $p < .001$.
[164] $p < .001$, Cramer-V = .107
[165] $p < .001$, Cramer-V = .212
[166] $p < .001$, Cramer-V = .180
[167] $p < .001$, Cramer-V = .175

Abbildung 4.30
Lorenzkurven zur Tatzeitverteilung der Taten mit und ohne Vorbeziehung

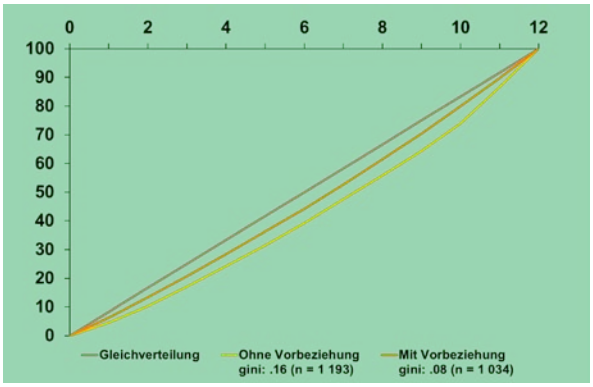

Abbildung 4.31
Tatobjekte, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

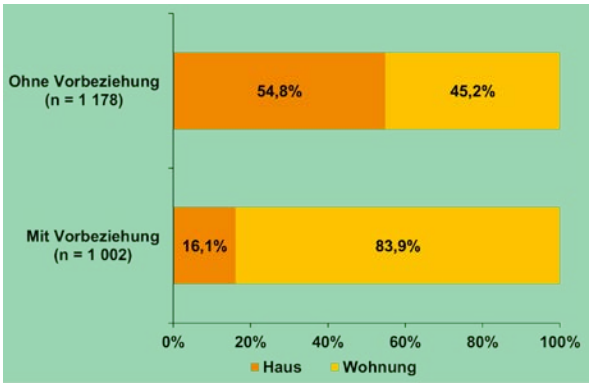

Der Befund der fehlenden Winterkonzentration bei Beziehungstaten korrespondiert mit den Tageslichtverhältnissen während der Tatzeit. Zu 1 184 geklärten Fällen lagen Informationen über die Lichtverhältnisse zur Tatzeit vor. In 28,5 Prozent (n = 141) der Fälle mit Vorbeziehung herrschte zur Tatzeit Dunkelheit, bei den Fällen ohne Vorbeziehung war das in 36,2 Prozent (n = 250) der Fälle so. Auch unter Kontrolle der Jahreshälften bleibt der Befund erhalten. Im Winterhalbjahr fanden 39,9 Prozent (n = 93) der Taten mit Vorbeziehung während der Dunkelheit statt, bei den Taten ohne Vorbeziehung waren es 48,7 Prozent (n = 174)[168]. Im Sommerhalbjahr sinkt der Anteil der Taten während der Dunkelheit naturgemäß, die Unterschiede bezüglich der Lichtverhältnisse bleiben jedoch tendenziell, wenn auch statistisch nicht signifikant, erhalten. 18,4 Prozent (n = 48) der Taten mit Vorbeziehung wurden während der Dunkelheit verübt, 22,8 Prozent (n = 76) betrug der entsprechende Wert bei den Taten ohne Vorbeziehung.
Beziehungstaten konzentrieren sich, anders als Taten ohne Vorbeziehung, sehr deutlich auf Wohnungen als Tatobjekt. Häuser waren bei den Taten ohne Vorbeziehung in 54,8 Prozent (n = 646) der Fälle das Tatobjekt, 16,1 Prozent (n = 161) betrug der entsprechende Wert bei Beziehungstaten (Abbildung 4.31)[169]. Bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten in dem Mehrfamilienhaus unterscheiden sich Beziehungstaten nicht von den Taten ohne Vorbeziehung.

Wegen dieser immensen Unterschiede bezüglich der Tatobjekte war zu prüfen, ob der Befund durch die Einwohnerzahl der Tatorte verzerrt war. Die Konzentration auf die Wohnungen würde sich zumindest teilweise erklären, wenn Beziehungstaten überwiegend in Großstädten mit einem größeren Anteil an Wohnungen verübt würden. Die Daten belegen hingegen, dass sich Taten ohne Vorbeziehungen nahezu identisch auf die unterschiedlichen Tatortgrößen verteilen wie die Beziehungstaten (Tabelle 4.32)[170]. In den Großstädten mit mehr als 150 000 Einwohnern wurden 46,9 Prozent (n = 485) der Beziehungstaten begangen, bei den Taten ohne Vorbeziehung betrug der entsprechende Wert 48,3 Prozent (n = 577). Mit anderen Worten: Beziehungstaten sind kein Großstadteffekt.

Tabelle 4.32
Tatortgröße nach Einwohnern, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

	Unter 50 000 EW	**Bis unter 150 000 EW**	**Über 150 000 EW**
Vorbeziehung (n = 1 034)	28,2 %	24,9 %	46,9 %
Keine Vorbeziehung (n = 1 194)	29,3 %	22,4 %	48,3 %
Gesamt (n = 2 228)	**28,8 %**	**23,5 %**	**47,7 %**

Hinsichtlich der erzielten Gesamtbeute zeigt sich, dass bei Fällen ohne Vorbeziehung der durchschnittliche Wert der Beute höher ist, als bei Beziehungstaten (Tabelle 4.33). Durchschnittlich wurde bei Beziehungstaten Beute im Wert von 3 693 Euro erzielt, bei Taten ohne Vorbeziehung waren es 4 471 Euro. Der Wert der Beute ist durch Extremwerte

[168] $p < .05$, Cramer-V = .087
[169] $p < .001$, Cramer-V = .400
[170] $p > .03$

verzerrt, dennoch zeigt sich auch im Median ein gravierender Unterschied. In jedem zweiten Fall (Median) wurde bei Beziehungstaten Beute mit einem Wert von nicht mehr als 890 Euro erzielt, bei Taten ohne Vorbeziehungen war dieser Wert mit 2 111 Euro mehr als doppelt so hoch. Zur statistischen Absicherung der Unterschiede wurden ein Rangsummentest[171] sowie ein Mittelwertvergleich mit logarithmierter Beutehöhe[172] durchgeführt.

Tabelle 4.33
Beutehöhe, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

	Mittelwert	SD	Median
Vorbeziehung (n = 721)	3 693,- €	10 349,- €	890,- €
Keine Vorbeziehung (n = 643)	4 471,- €	7 535,- €	2 111,- €
Gesamt (n = 2 228)	**4 060,- €**	**9137,- €**	**1 270,- €**

Neben Unterschieden bezüglich der Höhe der Gesamtbeute bestehen darüber hinaus deutliche Unterschiede bezüglich der Beutestruktur. Schmuck war in 59,3 Prozent (n = 455) der Taten ohne Vorbeziehung Bestandteil der Beute, bei Beziehungstaten war Schmuck lediglich in 24,9 Prozent (n = 214) der Fälle Beutebestandteil[173]. Ein gegenteiliger Effekt zeigt sich bei der Beutekategorie Fernseher: Bei Beziehungstaten war in 19,9 Prozent (n = 171) der Fälle ein Fernsehgerät Bestandteil der Beute, bei Taten ohne Vorbeziehungen lag der entsprechende Wert über zwölf Prozentpunkte darunter: 7,3 Prozent (n = 56)[174].

Hinsichtlich des Zugangs zum Tatobjekt bestehen ebenfalls deutliche Unterschiede. Die eher schlichte Begehungsweise „Stumpfe Gewalt“ wurde bei Beziehungstaten viel häufiger gewählt (26,3 %; n = 248 vs. 8,7 %; n = 100)[175], während die Methode des Aufhebelns, ansonsten die häufigste Zugangsart, bei Beziehungstaten deutlich unterrepräsentiert war (38,6 %; n = 364 vs. 64,2 %; n = 737)[176]. Korrespondierend dazu zeigt sich, dass der Anteil der Fälle, bei denen die Täter Maßnahmen zur Schaffung von Fluchtmöglichkeiten (beispielsweise das Öffnen rückwärtiger Fenster oder Türen) oder zum Schutz vor Entdeckung (beispielsweise das Herunterlassen von Rollladen) getroffen hatten, bei den Beziehungstaten mit 5,9 Prozent (n = 56) klein war. Demgegenüber war der entsprechende Wert bei den Taten ohne Vorbeziehung mit 15,8 Prozent (n = 142) fast drei Mal so hoch[177].

Da sich Beziehungstaten auf das Tatobjekt Wohnung konzentrieren, war zu prüfen, ob die Unterschiede bezüglich der Beute und der Zugangsarten auch unter Kontrolle des Tatobjekts Wohnung erhalten bleiben. Die statistisch nachweisbaren Unterschiede verringern sich, jedoch bleiben die Unterschiede insbesondere im Median bezüglich der Beutehöhe erhalten. Bei Beziehungstaten wurde in jedem zweiten Fall (Median) Beute im Gesamtwert von 795 Euro erzielt, bei den Fällen ohne Vorbeziehung lag dieser bei 1 474 Euro. Die statistische Absicherung der Mittelwertunterschiede erfolgte mit logarithmierter Beute[178] sowie durch einen Rangsummentest[179].

Unter Kontrolle des Tatobjekts Wohnung zeigen sich bezüglich der Beutestruktur keine nennenswerten Veränderungen. Schmuck war bei Taten ohne Vorbeziehung häufiger Bestandteil der Beute[180], bezüglich der Beutekategorie Fernseher kehrte sich das Verhältnis um[181].

Hinsichtlich der Unterschiede bei den Zugangsarten veränderten sich diese auch unter Kontrolle des Tatobjekts Wohnung nicht. Bei Beziehungstaten lag der Anteil der Zugangsart „Stumpfe Gewalt“ nach wie vor deutlich über dem Anteil der Taten ohne Vorbeziehung[182]. Umgekehrt verhält es sich bei der Zugangsart „Aufhebeln“, diese war bei den Taten ohne Vorbeziehung unverändert viel häufiger zu finden als bei den Beziehungstaten[183].

Wiederholungstatorte haben bei den Beziehungsdelikten einen erheblich höheren Anteil (Abbildung 4.32). Bei Taten ohne Vorbeziehung hatten diese Taten einen Anteil von 34,2 Prozent, bei Beziehungstaten stieg dieser Wert um 14 Prozentpunkte auf 48,3 Prozent[184].

171 Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang ohne Vorbeziehung: 777,9; mittlerer Rang mit Vorbeziehung: 597,4; Z = -8,45, $p < .001$
172 $p < .001$, Eta-Quadrat = .041
173 $p < .001$, Cramer-V = .349
174 $p < .001$, Cramer-V = .182
175 $p < .001$, Cramer-V = .235
176 $p < .001$, Cramer-V = .255
177 $p < .001$, Cramer-V = .160
178 $p < .001$, Eta-Quadrat = .015
179 Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang ohne Vorbeziehung: 495,6; mittlerer Rang mit Vorbeziehung: 416,3; Z = -4,344, $p < .001$
180 $p < .001$, Cramer-V = .308
181 $p < .001$, Cramer-V = .156
182 $p < .001$, Cramer-V = .199
183 $p < .001$, Cramer-V = .214
184 $p < .001$, Cramer-V = .143

Abbildung 4.32
Wiederholungstatorte, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

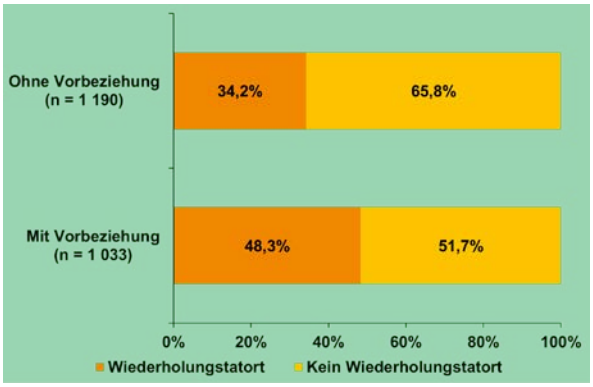

Abbildung 4.33
Einschätzung des Verwüstungsgrades, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung

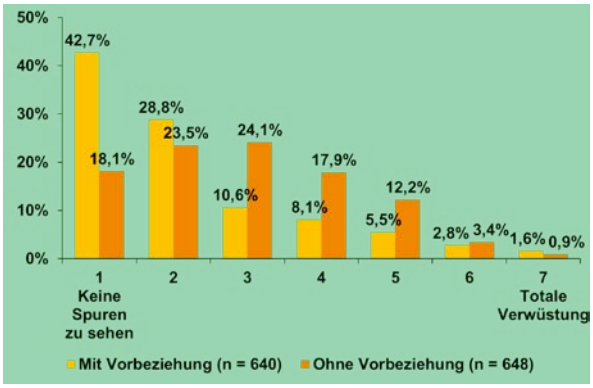

Die Belastbarkeit dieses Befundes wird dadurch eingeschränkt, dass für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern nicht sicher bestimmt werden konnte, ob die vorherige Tat genau diese Wohnung oder eine andere Wohnung im Objekt betraf. Wird der Vergleich auf das Tatobjekt Haus beschränkt, verliert sich der Effekt der häufigeren Wiederholungstatorte bei Fällen mit Vorbeziehung völlig[185]. Wird der Vergleich hingegen auf das Tatobjekt Wohnung beschränkt, bleibt der Befund erhalten, dass Wiederholungstatorte bei den Fällen ohne Vorbeziehung nicht so häufig zu finden sind wie bei den Fällen mit Vorbeziehung[186]. Mit anderen Worten: In den Mehrfamilienhäusern, in denen ein WED mit Vorbeziehung vorliegt, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sich in dem Mehrfamilienhaus in der Vergangenheit bereits ein vollendeter oder versuchter WED ereignet hat.

Vorüberlegungen führten zu der Annahme, dass die Täter bei Beziehungstaten schon vor der Ausführung der Tat eine Vorstellung von der Beute und deren Aufbewahrungsort haben. Die mit einer Suche nach Beute verbundene Unordnung sollte daher bei den Taten mit Vorbeziehung geringer ausgeprägt sein als bei den Taten ohne Vorbeziehung. Tatsächlich zeigt sich bei der subjektiven Einschätzung des Verwüstungsgrades durch die Auswerter auf der siebenstufigen Skala (eins = keine Spuren zu sehen, sieben = totale Verwüstung), dass der Anteil der Taten, bei denen keine oder nur sehr wenige Spuren zu sehen sind, bei Beziehungstaten deutlich höher ist (Abbildung 4.33). In 42,7 Prozent der Beziehungstaten waren nach subjektiver Einschätzung der Auswerter keine Spuren der Tat zu sehen. Bei Taten ohne Vorbeziehung betrug der entsprechende Wert lediglich 18,1 Prozent[187].

Bezüglich der Verkehrsanbindung (Nähe zur Ortsmitte, Nähe zur nächsten Buchstabenstraße, Nähe zur BAB) zeigten sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Taten mit oder ohne Vorbeziehung. Unter Kontrolle des Tatobjekts Wohnung, das bei Taten mit Vorbeziehung deutlich überrepräsentiert ist, verschwanden die minimalen Unterschiede fast völlig.

4.5 Unterschiede zwischen Taten mit osteuropäischen Tatverdächtigen und ohne osteuropäische Tatverdächtige, unter Ausschluss von Beziehungstaten

Im Folgenden werden die geklärten Taten ohne Beteiligung eines osteuropäischen Tatverdächtigen mit den Taten, bei denen ein Tatverdächtiger mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit beteiligt war, verglichen. Zur Vermeidung von Verzerrungen durch Beziehungstaten wurden diese aus den Berechnungen ausgeschlossen. Damit lagen der Analyse 714 geklärte Taten ohne Beteiligung eines osteuropäischen Tatverdächtigen und 415 Taten unter Beteiligung von mindestens einem Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit zu Grunde.

Auf den ersten Blick zeigen sich lediglich geringe Unterschiede bezüglich der Versuchsquote. Ohne Beteiligung von osteuropäischen Tatverdächtigen betrug die Versuchsquote 33,8 Prozent (n = 241), mit Beteiligung von osteuropäischen Tatverdächtigen stieg dieser Wert auf 38,3 Prozent (n = 159). Allerdings wird die statistische Signifikanzgrenze verfehlt[188]. Deutlichere Unterschiede treten bei einer Differenzierung der Versuchsarten zu Tage. Ohne Beteiligung von osteuropäischen Tatverdächtigen kam es in 34,4 Prozent (n = 83) der Versuche zu einem Eindringen in das Tat-

[185] Anteil der Wiederholungstatorte bei Fällen ohne Vorbeziehung: 24,7 % (n = 159); bei Fällen mit Vorbeziehung: 26,3 % (n = 42).
[186] Anteil der Wiederholungstatorte bei Fällen ohne Vorbeziehung: 45,0 % (n = 239); bei Fällen mit Vorbeziehung: 52,8 % (n = 444). $p < .05$, Cramer-V = .076.
[187] $p < .001$, Cramer-V = .333
[188] $p = .122$

objekt, ohne dass jedoch Beute erzielt wurde. War ein osteuropäischer Tatverdächtiger an der Tat beteiligt, betrug dieser Wert lediglich 23,9 Prozent (n = 38)[189]. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Versuche unter Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger häufiger auf ein fehlendes Eindringen zurückzuführen sind. Bezüglich der Ursachen für die fehlende Tatvollendung zeigen sich keine Unterschiede zwischen den Fallgruppen. Beide Fallgruppen scheitern in etwa gleich häufig an mechanischen Sicherheitsvorkehrungen oder werden bei der Ausübung der Tat gestört.

Bezüglich der Verteilung der Tatorte auf die Größe der Tatorte nach Einwohnern ähneln sich die Fallgruppen ebenso (Abbildung 4.34). Allerdings zeigt sich die Tendenz, dass sich die Fälle mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger etwas deutlicher auf die Großstädte konzentrieren. 51,1 Prozent (n = 212) der Fälle dieser Fallgruppe wurden in Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern verübt, bei den Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger betrug der entsprechende Wert 45,7 Prozent (n = 326). Allerdings wird die statistische Signifikanzgrenze deutlich verfehlt[190].

Abbildung 4.34
Verteilung der Tatortgröße nach geklärten Fällen mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

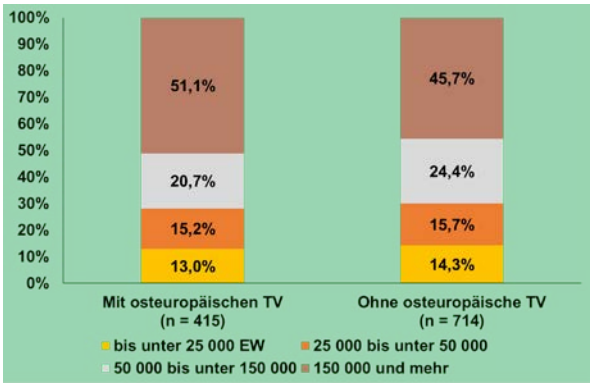

Häuser als Tatobjekt hatten bei den Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger einen Anteil von 58,9 Prozent (n = 244), ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger sank dieser Anteil statistisch signifikant auf 51,9 Prozent (n = 364)[191]. Zur Erklärung des erhöhten Versuchsanteils bei Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger ist dieser Befund unzureichend, weil sich die Versuchsanteile zwischen den Tatobjekten Haus oder Wohnung grundsätzlich nicht unterscheiden.

Deutliche Unterschiede zeigen sich hingegen bei der Tatzeitverteilung. Fälle ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger verteilen sich viel gleichmäßiger auf das Jahr als Fälle mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger (Abbildung 4.35). Diese konzentrierten sich deutlicher auf das Winterhalbjahr: 65,8 Prozent (n = 273) der Fälle dieser Fallgruppe wurden im Winterhalbjahr verübt, bei den Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger betrug der entsprechenden Wert 55,5 Prozent (n = 396)[192]. Betrachtet man ausschließlich die Monate November und Dezember, hebt sich die Konzentration der Fälle mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger noch deutlicher hervor. Nur in diesen beiden Monaten fanden 32,7 Prozent (n = 136) der Fälle dieser Fallgruppe statt. Zum Vergleich: In der Fallgruppe ohne osteuropäische Tatverdächtige ereigneten sich in diesen Monaten 21,6 Prozent der Taten[193].

Abbildung 4.35
Lorenzkurven zur Tatzeitverteilung der Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

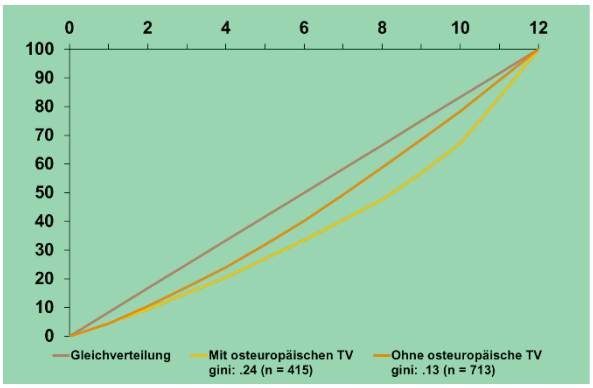

In den Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger ist der Gesamtwert der Beute höher, als bei der Fallgruppe ohne osteuropäische Tatverdächtige (Tabelle 4.34). Diese Fallgruppe erlangte durchschnittlich Beute im Gesamtwert von 3 963 Euro, in der Fallgruppe mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger wurde pro Fall Beute im Wert von durchschnittlich 5 075 Euro erzielt. Die Differenzen bezüglich des Gesamtwertes der Beute schlagen sich zudem im statistischen Maß des Median nieder: So wurden in jedem zweiten Fall mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger nicht mehr als 2 539 Euro erzielt, bei der anderen Fallgruppe betrug der entsprechende Wert 1 697 Euro. Die Beute ist bei dem Vergleich dieser Fallgruppen ebenso verzerrt, wie bei allen anderen Fallgruppen. Erschwerend kommt bei diesen Fallgruppen jedoch hinzu, dass die Streuung der Beutehöhe (Standardabweichung: SD) innerhalb der Gruppen deutliche Unterschiede aufweist. Die statisti-

[189] $p < .05$, Cramer-V = .112
[190] $p = .322$
[191] $p < .05$, Cramer-V = .068
[192] $p < .01$, Cramer-V = .101
[193] $p < .01$, Cramer-V = .167

sche Absicherung dieser Ergebnisse erfolgte daher ausschließlich mit einem für solche Konstellationen geeigneten Rangsummentest[194].

Tabelle 4.34
Gesamtwert der Beute, differenziert nach Tatbeteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

	Mittelwert	SD	Median
Ohne osteuropäische TV (n = 382)	3 963,- €	5 681,- €	1 697,- €
Mit osteuropäischen TV (n = 226)	5 075,- €	9 785,- €	2 539,- €
Gesamt (n = 608)	**4 376,- €**	**7 486,- €**	**2 000,- €**

Die höhere Beute korrespondiert mit dem zuvor dargestellten Befund der höheren Versuchsanteile osteuropäischer Tatverdächtiger: Diese gehen die Objekte an, bei denen von vornherein eine höhere Beute zu erwarten ist. Objekte mit höherer Beuteerwartung verfügen grundsätzlich über eine bessere Sicherung, was sich letztlich in der höheren Versuchsquote niederschlägt. Überprüft wurde die These der im Allgemeinen besseren Sicherung von Objekten mit höherer Beuteerwartung durch einen Mittelwertvergleich der Beutehöhe bei Objekten mit Zusatzsicherung und den Objekten ohne entsprechende Sicherung (Tabelle 4.35). Bei den Fällen, bei denen am Zugangspunkt zusätzliche Sicherungen eingebaut waren, wurde eine durchschnittliche Beute von 7 140 Euro erzielt, bei den Fällen ohne zusätzliche Sicherungstechnik betrug der entsprechende Wert lediglich 4 816 Euro. Neben dem Durchschnitt zeigen sich die Unterschiede im Median. In jedem zweiten Fall mit zusätzlicher Sicherungstechnik am Zugangspunkt wurde nicht mehr als 2 665 Euro Beute erzielt, bei Fällen ohne entsprechende Sicherungstechnik lag der Median der Beute bei 1 763 Euro. Die statistische Absicherung erfolgte über das Logarithmieren der Beute[195] und einen Rangsummentest[196].

Tabelle 4.35
Gesamtwert der Beute, differenziert nach zusätzlicher Sicherungstechnik am Zugangspunkt; alle Fälle

	Mittelwert	SD	Median
Mit Sicherungstechnik (n = 576)	7 140,- €	11 939,- €	2 665,- €
Ohne Sicherungstechnik (n = 3 141)	4 816,- €	9 015,- €	1 763,- €
Gesamt (n = 3 717)	**5 176,- €**	**9 563,- €**	**1 900,- €**

Neben dem Gesamtwert der Beute zeigen sich deutliche Unterschiede bezüglich der Beutestruktur (Abbildung 4.36). Schmuck war bei Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger häufiger Bestandteil der Beute (69,1 %; n = 177) als bei Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger (53,1 %; n = 251).

Abbildung 4.36
Schmuck als Bestandteil der Beute bei Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

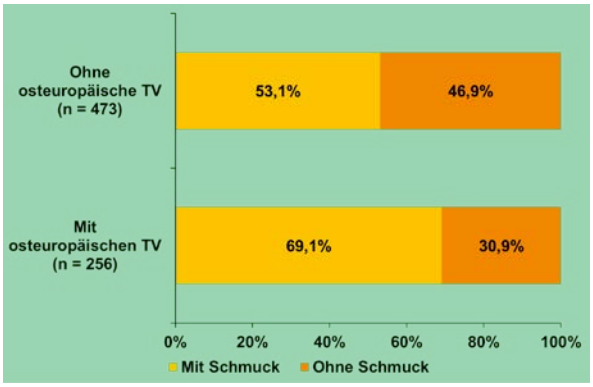

Fernseher als Bestandteil der Beute kommen in beiden Fallgruppen selten vor. Allerdings war der Anteil von Taten mit Fernsehern als Bestandteil der Beute bei den Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger fast doppelt so hoch (8,7 %; n = 41) wie bei Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger (4,7 %; n = 12)[197].

Weitere Unterschiede zwischen den Fallgruppen bestehen hinsichtlich der Zugangsarten (Tabelle 4.36). In beiden Fallgruppen ist das Aufhebeln von Türen und Fenstern die am häufigsten angewendete Methode. Allerdings wurde diese Zugangsart bei den Fällen unter Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger wesentlich häufiger eingesetzt

[194] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Taten ohne Beteiligung osteuropäischer TV: 293,5; mittlerer Rang Taten mit Beteiligung osteuropäischer TV: 323,1; Z = -2,008, $p < .05$

[195] $p < .001$, Eta-Quadrat = .009

[196] Mann-Whitney-U-Test: mittlerer Rang Taten ohne Sicherungstechnik am Zugangspunkt: 1 816,6; mittlerer Rang Taten mit Sicherungstechnik am Zugangspunkt: 2 090,5; Z = -5,632, $p < .001$

[197] $p < .05$, Cramer-V = .073

(77,8 %; n = 315) als bei den Taten ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger (55,4 %; n = 378). Ein gegensätzlicher Effekt ist bei den Zugangsarten „Stumpfe Gewalt", „Ausnutzen der Kippstellung" und „Glas einschlagen" zu beobachten. Stumpfe Gewalt als Zugangsart war bei einer Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger lediglich in 3,2 Prozent (n = 13) der Fälle festzustellen, in der anderen Fallgruppe war der entsprechende Wert mit 12,3 Prozent (n = 84) annähernd viermal so groß. Die Zugangsart „Kippstellung", bei der die Tatgelegenheit im Vordergrund steht, fand in 5,9 Prozent (n = 24) der Fälle mit Tatbeteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger Anwendung. In der anderen Fallgruppe war der Anteil mit 14,4 Prozent (n = 98) mehr als doppelt so hoch. Bei der Zugangsart „Glas einschlagen" ist der Unterschied zwischen den Fallgruppen nicht so extrem groß wie bei den vorgenannten Zugangsarten, allerdings bleibt der Unterschied mit 7,4 Prozent (n = 30) gegenüber 12,5 Prozent (n = 85) statistisch signifikant.

Tabelle 4.36
Zugangsart, differenziert nach Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

	Mit Beteiligung osteuropäischer TV	**Ohne Beteiligung osteuropäischer TV**
Aufhebeln[198]	77,8 % (n = 315)	55,4 % (n = 378)
Stumpfe Gewalt[199]	3,2 % (n = 13)	12,3 % (n = 84)
Kippstellung[200]	5,9% (n = 24)	14,4 % (n = 98)
Glas einschlagen[201]	7,4 % (n = 30)	12,5 % (n = 85)

Das Verhalten der Tatverdächtigen im Tatobjekt vermag zwischen den in Frage stehenden Fallgruppen zu differenzieren. Im Abschnitt 4.1.6 wurde das Verhalten der Täter mit Blick auf die Zustände von Schubladen in sogenannten Kommodenschränken beschrieben. Zur Erinnerung: Bei einer effizienten Suchstrategie stehen die Schubladen nach dem Suchvorgang alle offen. Die einzelnen Schubladen müssen nicht erst geschlossen werden, um die jeweils nächste zu öffnen, wenn unten angefangen wird. Das Bild der geöffneten Schubladen zeigte sich bei den Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger häufiger (46,0 %; n = 46), als bei den Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger (32,9 %; n = 49) (Abbildung 4.37).

Abbildung 4.37
Zustand der Schubladen bei Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger

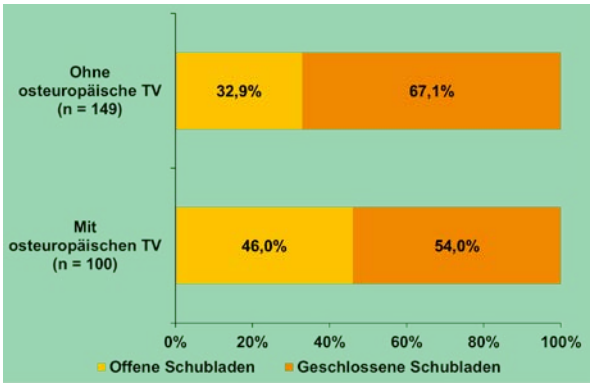

Bezüglich der Schaffung von Fluchtmöglichkeiten sowie den Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung bestehen zwischen den Fallgruppen lediglich geringe Unterschiede. Bei den Fällen mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger war in 18,0 Prozent (n = 53) der Fälle ein solches Schutzverhalten zu beobachten, bei der anderen Fallgruppe in 14,6 Prozent (n = 81) der Fälle[202]. Die Signifikanzgrenze wird jedoch verfehlt.

[198] $p < .001$, Cramer-V = .225
[199] $p < .001$, Cramer-V = .154
[200] $p < .001$, Cramer-V = .129
[201] $p < .01$, Cramer-V = .079
[202] $p = .188$

5 Diskussion

Zielsetzung dieses Kapitels ist es, die Ergebnisse der Aktenanalyse zu diskutieren. Dabei werden zunächst die verschiedenen Fallgruppen anhand identifizierter Tatmerkmale verglichen (Kapitel 5.1) und Anteilsunterschiede zwischen ungeklärten und geklärten Taten unter Berücksichtigung versierter und simpler Vorgehensweisen aufgezeigt (Kapitel 5.2). Ein Modell zur Bestimmung der individuellen Tatwahrscheinlichkeit des Täters wird im Kapitel 5.3 vorgestellt. In den Kapiteln 5.4 bis 5.11 werden handlungsorientierte Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen, zur Tatortaufnahme und zu Wiederholungstatorten abgeleitet. Darüber hinaus wird die große Bedeutung der Beutestruktur, v.a. der Beuteart Schmuck, und der Versuche vor dem Hintergrund der Opfervernehmung und der Änderung der Strafprozessordnung hervorgehoben. Die Diskussion schließt mit einer Reflexion (Kapitel 5.12).

5.1 Fallgruppenvergleich

Aus dem vorliegenden Datenmaterial wurden vier Fallgruppen gebildet: (1) Ungeklärte Fälle, (2) geklärte Fälle mit einer Vorbeziehung zwischen dem Opfer und mindestens einem Tatverdächtigen, (3) geklärte Fälle unter Beteiligung mindestens eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit und (4) geklärte Taten, bei denen weder eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen bestand noch ein Tatverdächtiger eine osteuropäische Staatsangehörigkeit aufwies (Tabelle 5.1)[203].

Hinsichtlich zentraler Tatmerkmale unterschieden sich die Fallgruppen zum Teil erheblich, wobei die geringsten Unterschiede zwischen den ungeklärten Fällen und den geklärten Fällen unter Mitwirkung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit bestehen. Die größten Unterschiede bestehen hingegen zwischen der Fallgruppe der geklärten Taten mit einer Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem und den ungeklärten Taten.

Tabelle 5.1
Übersicht der Tatmerkmale im Fallgruppenvergleich

Tatmerkmale	Ungeklärte Tat	Geklärte Tat mit osteuropäischen TV	Geklärte Tat ohne Vorbeziehung und ohne osteuropäische TV	Geklärte Tat mit Vorbeziehung
Aufhebeln	82,0 %	77,8 %	55,4 %	38,6 %
Stumpfe Gewalt	6,2 %	3,2 %	12,3 %	26,3 %
Kippstellung	4,9 %	5,9 %	14,4 %	9,6 %
Glas einschlagen, entriegeln	6,2 %	7,4 %	12,5 %	5,3 %
Beute (Durchschnitt)	5 823,- €	5 075,-€	3 963,-€	3 693,-€
Beute (Median)	2 375,- €	2 539,-€	1 697,-€	890,-€
Anteil Großstadt	51,3 %	51,1 %	45,7 %	46,9 %
Beute mit Schmuck	67,1 %	69,1 %	53,1 %	24,9 %
Beute mit Fernseher	6,8 %	4,7 %	8,7 %	19,9 %
Anteil Tatobjekt Haus	48,4 %	58,9 %	51,9 %	16,1 %
Anteil Winterhalbjahr	67,9 %	65,8 %	55,5 %	48,6 %
Anteil alle Schubladen geöffnet	41,6%	46,0 %	32,9 %	30,8 %
Versuchsanteil	43,4 %	38,3 %	33,8 %	16,9 %
Anteil Eindringen ohne Beute	29,6 %	23,9 %	34,4 %	49,7 %[204]
Nähe zum Ortskern	54,7 %	51,6 %	62,7 %	63,6 %
Anteil Wiederholungstatorte	34,3 %	32,6 %	34,6 %	48,3 %

[203] Die aus den geklärten Taten gebildeten Fallgruppen sind nicht völlig trennscharf. Eine Tat mit Vorbeziehung kann im (seltenen) Einzelfall zugleich eine Tat mit Beteiligung eines osteuropäischen Tatverdächtigen sein. Wegen der trotzdem bestehenden großen Unterschiede der Fallgruppen wirken sich diese Schnittmengen offensichtlich nicht bemerkenswert auf das Ergebnis aus.

[204] Möglicherweise wurden inkriminierte Güter entwendet (Waffen, BtM etc.).

Besonders auffällig sind die Differenzen beziehungsweise Ähnlichkeiten beim Tatmerkmal des Zugangs zum Tatobjekt. Bei ungeklärten Taten und den geklärten Taten mit Beteiligung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Nationalität wurde etwa in vier von fünf Fällen die Methode des Aufhebelns gewählt. Nicht einmal in jedem zweiten Fall wurde diese Zugangsart bei geklärten Fällen mit Vorbeziehung zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen gewählt. Ein ähnliches Verhältnis zwischen den zuvor genannten Fallgruppen besteht bei den Tatmerkmalen Beutesumme und -struktur. Die Gesamtsumme der Beute ist bei ungeklärten Fällen und den geklärten Fällen unter Beteiligung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit sowohl im Durchschnitt, als auch im Median deutlich höher als bei den Beziehungsdelikten oder den sonstigen geklärten Fällen. Bei den letztgenannten Fallgruppen ist der Anteil der Taten mit Schmuck als Bestandteil der Beute auffällig klein. Die effiziente Suchstrategie nach Beute, die sich bei der Tatortaufnahme im Zustand der Schubladenschränke manifestiert, ist sowohl bei den ungeklärten Taten als auch bei den geklärten Taten unter Beteiligung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit größer als in den anderen Fallgruppen. Während sich die Beziehungstaten und die sonstigen geklärten Fälle eher zufällig auf das Jahr verteilen, zeigen die anderen beiden Fallgruppen eine deutliche Konzentration auf das Winterhalbjahr.

Hinsichtlich der räumlichen Lage zeigt sich, dass Taten mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger seltener eine Nähe zum Ortskern aufweisen. Der Versuchsanteil ist bei Fällen unter Beteiligung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit fast so hoch wie bei ungeklärten Fällen und damit größer als bei den Beziehungstaten beziehungsweise den sonstigen geklärten Fällen. Allerdings weist die Gruppe der Taten mit Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger im Zusammenhang mit den Versuchen eine Besonderheit auf: In dieser Gruppe findet sich der geringste Anteil von Fällen, bei denen es nach dem Eindringen in das Tatobjekt nicht zur Erlangung von Beute kommt. Wiederholungstatorte finden sich häufiger bei den Beziehungstaten, in den anderen Fallgruppen ist der Anteil der Wiederholungstatorte nahezu identisch. Über alle Fallgruppen hinweg ist der Anteil der Fälle in Großstädten (150 000 Einwohner und mehr) in etwa gleich groß. Die strukturelle Ähnlichkeit der ungeklärten Fälle mit denen der geklärten Fälle unter Beteiligung eines Tatverdächtigen mit osteuropäischer Staatsangehörigkeit besteht insbesondere bei den Tatmerkmalen, die man am ehesten versierten Tätern zuschreibt. Auf der anderen Seite zeigen sich die eher dilettantischen Vorgehensweisen vornehmlich in der Fallgruppe der Beziehungsdelikte.

5.2 Versierte und simple Vorgehensweisen

Zur Bestimmung der Anteile von Fällen mit einem eher versierten beziehungsweise eher simplen Vorgehen bei geklärten und ungeklärten Fällen, wurden die Variablen Zugang durch Aufhebeln, Tatzeit zur Winterzeit, Beute mehr als 2 000 Euro und Schmuck als Bestandteil der Beute berücksichtigt. Ein Vergleich zwischen geklärten und ungeklärten Fällen auf Basis dieser Variablen zeigt deutliche Unterschiede auf (Tabelle 5.2). Der Anteil der Fälle mit versierten Tätern betrug demnach bei ungeklärten Fällen 27,7 Prozent (n = 716), bei geklärten Fällen lediglich 10,6 Prozent (n = 172). Dem entsprechend zeigt sich ein gegensätzliches Bild bei den Fällen mit eher simpler Vorgehensweise. Während der Anteil dieser Taten bei den geklärten Fällen 15,2 Prozent (n = 247) betrug, liegt der entsprechende Wert bei ungeklärten Taten bei 4,1 Prozent (n = 107). Ohne Berücksichtigung der Tatzeit gewinnen die Unterschiede zwischen ge- und ungeklärten Fällen an Kontur. Dann haben die Fälle mit einem eher versierten Vorgehen bei ungeklärten Fällen einen Anteil von 37,6 Prozent (n = 970), bei geklärten Fällen liegt der entsprechende Wert bei 16,6 Prozent (n = 270).

Tabelle 5.2
Anteile Fälle mit versierter oder simpler Vorgehensweise, differenziert nach Tatklärung. Datenbasis: jeweils nur vollendete Fälle

	Geklärte Taten	Ungeklärte Taten
Anteil Fälle mit versierter Vorgehensweise	10,6 % (n = 172)	27,7 % (n = 716)
Anteil Fälle mit simpler Vorgehensweise	15,2 % (n = 247)	4,1 % (n = 107)

5.3 Tatwahrscheinlichkeiten

Unter welchen Bedingungen kommt es überhaupt zu einem WED? Wieso sind bestimmte Objekte häufiger davon betroffen als andere? Warum tritt WED in einzelnen Stadtbezirken konzentriert auf? Was ist ausschlaggebend für die Ausführung an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Objekt? Spannende Fragen, deren Beantwortung gerade für die Präventionsarbeit wichtig ist. Angeregt durch diverse Befunde im laufenden Forschungsprozess wurde zur Annäherung an die Eingangsfragen ein Modell entwickelt (Abbildung 5.1), dass zum einen an den Routine Activity Approach von Lawrence E. Cohen und Marcus Felson (siehe Kapitel 2.39) und zum anderen an das Rubikonmodell (Achtziger & Gollwitzer 2010, 310) aus der Motivationspsychologie anknüpft. Letztgenanntes Modell gliedert den Prozess von der Motivation bzw. Absicht hin zum konkreten Handeln in vier Phasen: Auf die Phase des Abwägens von Handlungsmöglichkeiten sowie die Auswahl einer Option folgt die Phase des Planens zur Realisierung der

zielführenden Handlungsschritte. In der dritten Phase werden die konkreten Handlungen durchgeführt, bevor im vierten Schritt eine Bewertung dieses Handelns erfolgt.

Auf Basis dieser zwei Modelle ist eine grundlegende, allerdings noch durch andere Einflüsse zu ergänzende Voraussetzung für einen WED folglich das Vorliegen von drei Faktoren:

- Eine ausreichende Wahrscheinlichkeit, nicht entdeckt zu werden (in Abbildung 5.1 symbolisiert durch die Handschellen)
- Eine Chance, Beute zu erlangen (in Abbildung 5.1 symbolisiert durch das €-Zeichen)
- Eine Möglichkeit, überhaupt in das Objekt zu gelangen (in Abbildung 5.1 symbolisiert durch die Glocke)

Jeder dieser drei Faktoren kann im Einzelfall unterschiedlich stark ausgeprägt sein und das völlig unabhängig von den jeweils anderen Faktoren. Beispiel A in Abbildung 5.1: Aufgrund von Dunkelheit und geringem Publikumsverkehr besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit, nicht entdeckt zu werden (dargestellt durch die Handschellen). Zusätzlich bietet das auf Kipp stehende Fenster der Erdgeschosswohnung eine sehr einfache Möglichkeit, in das Objekt hineinzugelangen (dargestellt durch die Glocke). Der äußere Anschein der Wohnung lässt nur eine geringe Beute erwarten (dargestellt durch €). In diesem Fall wird es vom Motivationsdruck des Täters abhängen, ob er die Tat verübt[205]. Im Sinne des Rubikonmodells kann diese Phase des Abwägens der drei Faktoren individuell unterschiedlich ausfallen. Spätestens mit der zweiten Phase, der Planung der Tat, ist die individuelle Schwelle (dargestellt durch die weiß-rote Sicherheitslinie) zur Tat überschritten. In dem ersten Beispiel standen zwei Faktoren im Vordergrund: eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit und ein sehr einfacher Zugang. Sind alle drei Faktoren aus Sicht des Täters eher gering ausgeprägt, sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Tat gegen null (Beispiel B in Abbildung 5.1).

Abbildung 5.1
Tatwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung und der individuellen Hemmschwelle

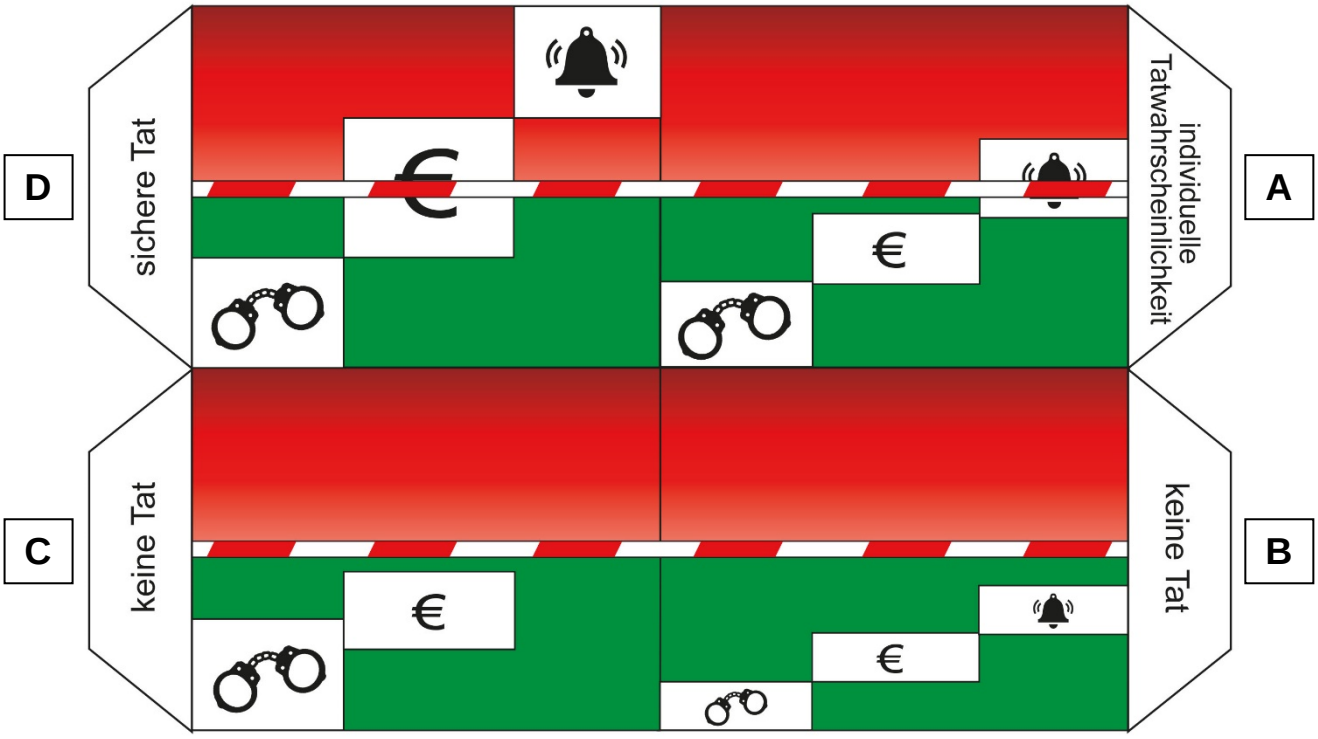

[205] Tatsächlich hat sich gezeigt, dass in den Fällen, in denen die Zugangsart „Kippstellung des Fensters ausgenutzt“ gewählt wurde, die Beute eher gering war.

Unabhängig vom Motivationsdruck des Täters wird es auch nicht zu einer Tat kommen, wenn einer der drei Faktoren überhaupt nicht vorliegt (Beispiel C in Abbildung 5.1). Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wachdienst um das Haus streift. Der Faktor der ausreichenden Wahrscheinlichkeit, nicht entdeckt zu werden, wäre nicht gegeben und eine Tat nicht zu erwarten. Hingegen steigt die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung deutlich an, wenn alle drei Faktoren sehr stark ausgeprägt sind (D in Abbildung 5.1). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die rückwärtige Terrassentür leicht überwunden werden kann, der Zugangspunkt nicht einsehbar ist und der Täter zusätzlich durch die Dunkelheit vor Entdeckung geschützt ist sowie das Objekt eine hohe Beutesumme erwarten lässt. Ziel der Präventionsarbeit muss es daher sein, unvermeidbar starke Ausprägungen eines Faktors – ein freistehendes Einfamilienhaus signalisiert dem geneigten Täter immer eine Chance auf Beute – durch eine Schwächung der anderen Faktoren auszugleichen. Denn wie bereits Weicht (1999) dargestellt hat, führen Täter eine Kosten-Nutzen-Rechnung durch (siehe Kapitel 2.3.8).

5.4 Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen ausschließlich auf Grundlage von Ereignissen zu beurteilen, die durch die Maßnahmen eigentlich verhindert werden sollen, ist logischerweise nur sehr eingeschränkt möglich. Beim WED ist das nicht anders. Idealerweise entfalten Präventionsmaßnahmen ihre Wirksamkeit nämlich schon dann, bevor die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird. Anders ausgedrückt: Es kommt wegen der Präventionsmaßnahmen erst gar nicht zu einem Versuch. Das potenzielle Tatobjekt ist wegen der Präventionsmaßnahmen für die Täter von vornherein kein geeignetes Tatobjekt. Wie häufig Täter ein potenzielles Tatobjekt wegen der Präventionsmaßnahmen ausschließen, kann aufgrund einer Aktenanalyse, bei denen die Präventionsmaßnahmen eben nicht schon im Vorfeld der Tat ihre Wirkung entfaltet haben, nicht beantwortet werden. Hier sind andere Forschungsmethoden, beispielsweise Interviews mit Tätern, angezeigt. Dennoch lassen sich einzelne Befunde der vorliegenden Studie mit Blick auf die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen interpretieren. Grundsätzlich ist der Versuchsanteil – gemeint sind die Versuche, bei denen der Täter nicht in das Objekt hineingelangte – bei den Objekten größer, bei denen Zusatzsicherungen eingebaut waren und die nach subjektiver Einschätzung der Auswerter durchschnittlich besser gesichert waren. Gleiches gilt für die Sichtbarkeit der Zugänge: Wenn auf die Zugänge zu dem Tatobjekt eine freie Sicht gegeben war, war die Versuchsquote, vermutlich aufgrund von Störungen bei der Tatausübung, erhöht. Widerlegt werden kann die häufig gehörte Behauptung: „*Gegen professionelle Einbrecher kann man sich nicht schützen*“. Nach den Befunden einer Strukturanalyse auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (Kersting & Kiefert 2013a) weisen die versierten Tatverdächtigen eine erhöhte Versuchsquote auf. Erklärt wurde dieser Befund damit, dass die versierten Täter eher Tatobjekte angehen, bei denen von vornherein eine höhere Beute zu erwarten ist. Mit den Daten der vorliegenden Aktenanalyse konnte zunächst das Ergebnis repliziert werden, dass die versierten Tatverdächtigen eine erhöhte Versuchsquote aufweisen. Darüber hinaus konnte wegen der Differenzierung der Versuchsarten nachgewiesen werden, dass versierte Täter tatsächlich häufiger beim Eindringen in das Tatobjekt scheitern. Die weitergehenden Analysen zeigten erwartungsgemäß, dass diese Objekte tatsächlich besser gesichert waren. Ein Schutz, auch und gerade gegen versierte Täter ist möglich. Das Aufhebeln von Türen und Fenstern ist die am häufigsten gewählte Zugangsart. Ein Ausbau technischer Sicherungen kann dazu beitragen, dass das Eindringen zunehmend erschwert wird. Immer noch kommt es zu WED, weil Fenster oder Balkontüren auf Kipp stehen. Die Analysen zeigen, dass bei diesen Taten die Gelegenheit und nicht eine gute Beuteerwartung im Vordergrund steht. Nach wie vor besteht auch Bedarf zur verhaltensorientierten Präventionsberatung.

5.5 Versuche

Der Anteil von versuchten Taten ist beim WED insgesamt hoch, wobei insbesondere die ungeklärten Taten einen außerordentlich hohen Versuchsanteil aufweisen. Im Rahmen der vorliegenden Studie war es möglich, die große Zahl der versuchten Taten danach zu differenzieren, ob der Täter nicht in das Tatobjekt hineingelangen konnte oder ob es ihm gelang einzudringen, er allerdings keine Beute erzielte. Beide Varianten sind im strafrechtlichen Sinn strafbare Versuche. Diese Differenzierungsmöglichkeit war für weitere Analysen von Bedeutung. So zeigte sich beispielsweise, dass osteuropäische Tatverdächtige grundsätzlich einen erhöhten Versuchsanteil hatten. Anders als bei Tatverdächtigen anderer Staatsangehörigkeit waren deren Versuchstaten häufiger darin begründet, dass sie nicht in das Tatobjekt hineingelangten. Umgekehrt war der Anteil der Versuche, bei denen sie in das Objekt hineingelangten, aber keine Beute erzielten, kleiner. Mit dieser Versuchsdifferenzierung wird die These gestützt, dass osteuropäische Tatverdächtige die Objekte mit höherer Beuteerwartung angehen, die zugleich aber auch besser gesichert sind. Das führt in der Folge zu einer höheren Abbruchquote und kann durchaus als Wirksamkeit von technischen Sicherungen, auch gegen versierte Täter, interpretiert werden. Für zukünftige Analysen auf Basis der PKS wäre es wünschenswert, die Versuche bei Einbruchdiebstählen in der PKS differenziert zu erfassen.

Das Beispiel der hohen Versuchsanteile gerade osteuropäischer Tatverdächtiger zeigt zudem, dass Versuchsstraftaten ein großes Potenzial zur Gewinnung von Hinweisen aus der Bevölkerung aufweisen. Ein beträchtlicher Teil der Täter scheiterte deshalb beim Eindringen, weil sie bei der Tatausführung gestört wurden. Aus kriminalistischer Perspektive

hat jede Störung das Potenzial, Hinweise auf die Täter zu generieren. Daher bieten sich, gerade mit Blick auf die hohen Versuchsanteile der versierten Täter, ergänzende Schwerpunkteinsätze an, die die Versuchsstraftaten in den Mittelpunkt stellen. Das könnte beispielsweise durch umfangreiche Nachbarschaftsbefragungen nach Tatserien geschehen. Wie erfolgreich solche Nachbarschaftsbefragungen sein können, zeigt ein Beispiel aus dem Rhein-Sieg-Kreis: Nach einem WED führte ein Polizeibeamter eine Umfeldbefragung durch. In einer Parallelstraße erhielt der Beamte aus der Bevölkerung einen Hinweis auf ein verdächtiges Fahrzeug. Erfreulicherweise waren Fahrzeugtyp und Kennzeichen bekannt. So kamen die weiteren Ermittlungen in Gang. Letztlich wurde eine Tätergruppierung überführt, der in Deutschland 38 und in Österreich vier weitere Einbruchdiebstähle zugeordnet wurden.

Die PKS differenziert Wohnungseinbruchdiebstähle in Tageswohnungseinbrüche (TWE) als Teilmenge von WED. Als TWE wird ein Fall klassifiziert, wenn die Tatzeit auf den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr festgelegt werden kann. In allen anderen Fällen wird die Tat als WED erfasst. Seit Jahren fallen die deutlich geringeren Versuchsanteile bei TWE gegenüber den Anteilen bei WED auf. Überzeugende Erklärungen dafür wurden bisher nicht gefunden. Mit der vorliegenden Studie konnte erstmals gezeigt werden, dass der Effekt durch das Zusammenspiel der o. g. Erfassungsregeln und den grundsätzlich längeren Tatzeiten bei Versuchstaten zustande kommt. Die Wahrscheinlichkeit, eine Tat sicher als TWE zu klassifizieren, ist bei Vollendungen deutlich größer, weil der Tatzeitraum gegenüber versuchten WED regelmäßig kleiner ist. Die Differenzierung nach TWE und WED sollte aus einem weiteren Grund überdacht werden: Selbst Forscher interpretieren die entsprechenden Zahlen der PKS voreilig falsch und schreiben die insgesamt ansteigenden Fallzahlen beim WED dem zunehmenden Anteil an TWE zu (Bartsch, Dreißigacker, Blauert & Baier 2014: 484). D. h. sie kommen leicht zu dem Schluss, dass es sich bei als WED klassifizierten Taten um Taten zur Nachtzeit handelt. Das macht verständlicherweise Angst. Tatsächlich handelt es sich nicht automatisch um einen WED zur Nachtzeit, nur weil die Tat nicht als TWE klassifiziert wird. In der Regel werden die Fälle als WED klassifiziert, deren Tatzeit nicht genügend eingegrenzt werden kann. WED zur Nachtzeit dürften daher eher die Ausnahme sein. Da sich keine überzeugenden inhaltlichen Gründe für eine Beibehaltung der Differenzierung zeigen, ist sie überflüssig und führt schlimmstenfalls zu unnötigen Dramatisierungen.

5.6 Schmuck als Beute

Wird bei ungeklärten Fällen Beute erzielt, so ist in zwei von drei Fällen Schmuck Bestandteil der Beute. Nach dem Ergebnis der vorliegenden Forschungsarbeit hatte der entwendete Schmuck bei ungeklärten Taten einen durchschnittlichen Wert von 4 806 Euro pro Fall. Um zunächst die Dimension zu verdeutlichen, wird nachfolgend aus den Forschungsdaten und den Daten der PKS NRW der Gesamtwert des bei WED entwendeten Schmucks pro Jahr errechnet. Ausweislich der PKS NRW für die Jahre 2011 und 2012 wurden in diesen beiden Jahren zusammen 104 535 Fälle des WED in NRW registriert. Nach Abzug der 14 326 geklärten Fälle verbleiben 90 209 ungeklärte Fälle. Von diesen ungeklärten Fällen wird die im Forschungsbericht für ungeklärte Fälle berechnete Versuchsquote von 43,4 Prozent (n = 39 151) abgezogen, weil bei diesen Fällen keine Beute erzielt wurde. Es verbleiben damit 51 058 ungeklärte Fälle, bei denen Beute erzielt wurde. Weil die Ergebnisse der vorliegenden Studie repräsentativ sind, wird der Anteil der Fälle, bei denen Schmuck entwendet wurde (67,1 %), zu Grunde gelegt. Folglich wurde in 34 260 ungeklärten Fällen Schmuck entwendet. Legt man den durchschnittlichen Wert des entwendeten Schmucks von 4 806 Euro zu Grunde, so ergibt sich ein Wert des erbeuteten Schmucks für die Jahre 2011 und 2012 von 164 653 560 Euro. Wegen der seit 2012 weiter gestiegenen Fallzahlen ist bei konservativer Hochrechnung von einem jährlichen Schaden durch den Diebstahl von Schmuck im Rahmen von WED in Höhe von 80 000 000 Euro auszugehen. Da durchschnittlich 15 Schmuckstücke entwendet werden, errechnet sich daraus eine Menge von über 250 000 Schmuckstücken pro Jahr.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wird der allergrößte Teil dieser Schmuckstücke, insbesondere wenn diese aus Gold oder Silber bestehen, eingeschmolzen. Für die Täter stehen der schnelle Absatz und das Einschmelzen des Schmucks im Vordergrund, da über den Schmuck grundsätzlich eine Verbindung zu dem WED hergestellt werden kann. Dieses Risiko wird mit dem schnellen Verkauf, verbunden mit dem Einschmelzen, minimiert. Mit dem relativ hohen Goldpreis der letzten Jahre[206] hat sich die Menge der An-/Verkaufsstellen für Gold geradezu inflationär entwickelt. Damit ist es für die Täter völlig problemlos möglich, den Schmuck zeitnah zur Tat selbst oder über Mittelsmänner zu verkaufen. Nach dem Einschmelzen ist eine Zuordnung des Schmucks naturgemäß nicht mehr möglich. Aus polizeilicher und selbstverständlich auch aus Sicht der Opfer ist es dringend erforderlich, den Tätern die bislang mühelose Verwertung dieser Beute zu erschweren. Reisewege mit der Beute, z. B. ins Ausland, oder das Deponieren der Beute stellen für die

[206] Eine Feinunze Gold (etwa 31 Gramm) kostete im Jahr 2004 etwa 320 Euro, 2012 waren es etwa 1 250 Euro und im Jahr 2015 sank der Wert auf etwa 975 Euro. Quelle: World Gold Council (Schlusskurs London am Jahresende).

Täter ein Risiko und damit für die Polizei zugleich eine Chance dar.

Eine allgemeine Ausweispflicht des Verkäufers besteht nach der Gewerbeordnung (GewO) bisher nicht. Da der Ankauf von Goldwaren von Minderjährigen gemäß § 147a GewO nicht erlaubt ist, kann lediglich in den Fällen zweifelhafter Volljährigkeit eine Ausweispflicht aus der GewO abgeleitet werden. Ebenso lässt sich aus der GewO keine Verpflichtung ableiten, die Daten des Verkäufers zu dokumentieren. Angesichts des Umfangs und Werts des entwendeten Schmucks wäre es aus kriminalistischer Perspektive wünschenswert, im Rahmen einer Rechtsverordnung zur Gewerbeordnung die Ankäufer von Goldschmuck zu verpflichten, die Personalien der Verkäufer zu dokumentieren und den Schmuck vor dem Einschmelzen zu fotografieren, unabhängig vom Wert des angekauften Schmucks. Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur GewO liegt gemäß § 38 (3) GewO bei den Landesregierungen: „*Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbezweige bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.*“

Daneben wird empfohlen, die Erkenntnisse bezüglich der Beutestruktur in polizeiliche Präventionskonzepte aufzunehmen. Die Aufbewahrung von Schmuck in relativ preisgünstig zu erwerbenden Möbeltresoren ist dabei zu empfehlen. Allein das hohe Gewicht von etwa 30 – 40 Kilogramm erschwert den Diebstahl erheblich. Zugleich ist das Öffnen und Schließen über einen Zahlencode für den Berechtigten unkompliziert. Das Entwenden bzw. Aufbrechen solcher Tresore ist entsprechend selten zu beobachten (lediglich in 97 von 4 209 vollendeten, ausgewerteten Fällen), weil die Täter die Tatobjekte in der Regel schnellstmöglich verlassen und Aufmerksamkeit vermeiden wollen. Wertvolle Stücke sollten zur Unterstützung der Sachfahndung fotografisch gesichert werden.

5.7 Wiederholungstatorte

Die Überprüfung der Tatortanschriften im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem hat gezeigt, dass der Anteil der Tatorte, die schon einmal in einem Zeitraum von 10 Jahren mit einem WED in der Datenbank registriert worden waren, auffällig groß war. Bei den Großstädten in NRW schwankte der Anteil der Wiederholungstatorte zwischen 29 Prozent in Bonn und 60 Prozent in Köln. Zur Absicherung gegen den Zufall wurde aus den Städten, zu denen ausreichende Fallzahlen vorlagen, jeweils eine zufällig ausgewählte Anzahl von Anschriften aus dem Gemeindeverzeichnis gezogen und diese im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem abgefragt. Im Ergebnis zeigten sich bei den Großstädten in NRW signifikante Anteilsunterschiede zwischen den Tatorten aus dem Datensatz und den zufällig ausgewählten Anschriften. Bei den zufällig ausgewählten Anschriften lag der Anteil der Taten mit Registrierung mindestens eines WED zwischen 16 Prozent in Bonn und 30 Prozent in Köln. Zunächst verspricht dieser Befund wichtige Erkenntnisse für die Präventionsarbeit der Polizei, da die Wiederholungstatorte möglicherweise über Merkmale verfügen, die auf motivierte Täter eine gewisse Anziehungskraft ausüben. Wenn es gelänge, die besonderen Merkmale der Wiederholungstatorte zu identifizieren, wären daran ausgerichtete Präventionskonzepte höchst effektiv. Im Rahmen der weiteren Analysen ist es allerdings nicht gelungen, die charakterisierenden Merkmale der Wiederholungstatorte zu identifizieren. In Niedersachsen sind Gluba et. al. (2015) ebenfalls der Frage nach Diskriminierungsmerkmalen von Wiederholungstatorten nachgegangen und haben im Rahmen ihrer Untersuchung Daten an den Tatorten vor Ort erhoben. Im Ergebnis konnten auch Gluba et. al. keine Alleinstellungsmerkmale der Wiederholungstatorte identifizieren. Das augenscheinliche Fehlen bestimmbarer Merkmale bei den Objekten mit offensichtlich gegebener Anziehungskraft könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Täter bei der Tatortauswahl ihr Augenmerk nicht auf einzelne Merkmale legen. Sie lassen sich vielmehr von einem Gesamteindruck leiten, der sich neben den Merkmalen des Tatobjekts aus Informationen über die informelle Sozialkontrolle speist.

Eine alternative Erklärung ergibt sich aus der Konzentration von Kriminalität. Die jüngsten Forschungen von David Weisburd und Kollegen zeigen, dass sich etwa 50 Prozent der Gesamtkriminalität auf etwa fünf bis sieben Prozent der Straßenabschnitte einer Stadt verteilen (Weisburd 2012). Dieser Befund aus einer Forschungsarbeit in Seattle wurde mit verblüffender Ähnlichkeit in Tel Aviv (Amram & Weisburd 2014) und ganz aktuell in Den Haag (Steenbeck & Weisburd 2016) repliziert. Wegen der überaus hohen Konsistenz der Befunde spricht Weisburd vom „*Law of Concentration*“ (Steenbeck & Weisburd 2016: 450). Demzufolge ist anzunehmen, dass sich auch die Tatorte des WED nicht zufällig über das jeweilige Stadtgebiet, sondern auf verhältnismäßig wenige Straßenabschnitte verteilen. Die zufällig gezogenen Referenzanschriften aus dem Gemeindeverzeichnis tun aber genau das: Sie verteilen sich gleichmäßig über den Raum. Insofern führt der Vergleich dieser Anschriften mit den Tatortanschriften nicht zu belastbaren Ergebnissen bezüglich der Anteilsunterschiede von Wiederholungstatorten. Für den Nachweis der Konzentration von WED sind weitere Forschungsbemühungen notwendig, insbesondere dahingehend, dass Straßenabschnitte und nicht größere räumliche Einheiten wie Nachbarschaften, Stadtteile etc. als Analyseeinheit betrachtet werden.

5.8 Tatortaufnahme

Der Tatortaufnahme kommt beim WED wegen der Spurenlage besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse zu den vor-

handenen Spuren oder den Zuständen der Schubladenschränke können dahingehend interpretiert werden, dass die Intensität und Sorgfalt der Spurensicherungsmaßnahmen mit der Schwere der Tat – repräsentiert durch die (antizipierte) Höhe der Beute – korreliert. Das bedeutet zugleich, dass grundsätzlich Potenzial zur Optimierung der Tatortaufnahme vorhanden ist. Der Einsatz von Checklisten ersetzt sicher nicht die Befähigung zum kriminalistischen Denken, kann aber die Informationsdichte in Tatbefundberichten verbessern. Ermittler sind bei der Suche nach Taten einer Serie auf diese Informationen angewiesen.

5.9 Opfervernehmung

Formelle Zeugenvernehmungen der Opfer befanden sich lediglich in Ausnahmefällen in den Ermittlungsakten. Dann handelte es sich überwiegend um die Fälle, bei denen das Opfer über eigene Wahrnehmungen zum Tathergang oder zum Täter berichten konnte. Dabei sind die Aussagen der Opfer von WED nicht ausschließlich als Hinweis auf Tathergang und Täter ein wichtiges Beweismittel, vielmehr auch, wenn es um die Folgen der Tat für die Opfer geht. Die kriminologischen Forschungsergebnisse belegen die relativ häufig auftretenden (schwerwiegenden) Belastungen als Folge der Tat (siehe Kapitel 2.3.7). Gerade diese Belastungen haben den Gesetzgeber bereits 1998 bewogen, die Strafe für den Wohnungseinbruch zu verschärfen: „*Es handelt sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringt und zu ernsten psychischen Störungen – z.B. langwierigen Angstzuständen – führen kann*“ (Bundestag – Drucksache 13/8587, S. 43).

Vor dem Hintergrund der mittlerweile gut erforschten und zudem regelmäßig medial verbreiteten Belastungen muss ein Täter mit diesen Auswirkungen der Tat bei den Opfern rechnen, insbesondere bei Verwüstungen oder wenn in den engsten Intimbereich eingegriffen wird. Letzteres ist beispielsweise denkbar bei intensiven Durchsuchungen von Kinderzimmern oder Wäscheschränken. Gemäß § 46 StGB sind verschuldete Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Opfer des WED sollten daher grundsätzlich zu der Frage der Belastungen vernommen werden, idealerweise mit Abstand zur Tat. Eine Einführung der Opfer in die Hauptverhandlung ist letztlich am ehesten zu erwarten, wenn sich entsprechende Hinweise in der Form einer Zeugenvernehmung aus den Ermittlungen ergeben.

Daneben ist die Frage der Belastungen für die Frage der Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger i. S. d. § 395 Abs. 3 StPO relevant. Danach kann sich u. a. ein Opfer des WED (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) „*der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der* ***schweren Folgen der Tat*** *(Hervorhebung durch die Autoren), zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.*“

5.10 Änderung der Strafprozessordnung

Die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsberichts unterstützen die weit verbreitete, auf Erfahrungen gestützte Sicht der Polizeipraktiker (Winter 2015), dass die in den letzten Jahren stark angestiegenen Fallzahlen des WED auf das vermehrte Auftreten versierter Täter aus Osteuropa zurückzuführen sind. Diese Täter sind für die Polizei mit den vorhandenen Instrumentarien nur schwer zu ermitteln, was sich trotz intensiver präventiver und repressiver Bemühungen in unbefriedigenden Aufklärungsquoten niederschlägt. Eine Verbesserung der Aufklärungsquote ist zur Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung wünschenswert, aber auch, um einen abschreckenden Effekt zu erzielen. Damit könnten Fallzahlen nachhaltig positiv beeinflusst werden.

Zu diesem Zweck hat der Freistaat Bayern im Januar 2015 einen Gesetzesantrag, u. a. zur Aufnahme des WED nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in den Katalog der „schweren Straftaten“ gemäß § 100a Abs. 2 StPO in den Bundesrat eingebracht (Bundesrat Drucksache 30/15). Begründet wird der Antrag hinsichtlich der Änderung des § 100a StPO wie folgt: „*Ungeachtet der erforderlichen präventiven Bemühungen müssen daher auch die Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung optimiert werden. Dies betrifft den Kreis der Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Täter nutzen heutzutage im Zusammenhang mit der Tatbegehung nicht selten Telekommunikationsmittel, etwa um mit Tatbeteiligten oder Nutznießern der Tat in Verbindung zu treten. Dies gilt auch für den Wohnungseinbruch. Die Überwachung kann hier zur Klärung aktueller und früherer Taten, zum Erkennen und zur Zuordnung von möglichen Tatbeteiligten, aber auch zur Identifizierung, Überführung und Lokalisierung der Täter beitragen. Gleichwohl sind Taten nach § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB bisher nicht im Katalog der „schweren Straftaten“ enthalten, die gemäß § 100a der Strafprozessordnung (StPO) die Möglichkeit einer Telekommunikationsüberwachung eröffnen und nach § 100f Absatz 1, § 100g Absatz 1 Nummer 1, § 100i Absatz 1 StPO auch Bedeutung für weitere Ermittlungsmaßnahmen haben*“ (Bundesrat Drucksache 30/15). Dieser Forderung ist auf Basis der vorliegenden Ergebnisse und zugleich aus kriminalistischer Perspektive nichts hinzuzufügen. Bisher besteht die Möglichkeit von Maßnahmen nach § 100a StPO im Zusammenhang mit dem WED nur, wenn es sich um Bandendiebstahl handelt. Verdachtsbegründende Tatsachen, die auf einen WED als Bandendiebstahl hinweisen, liegen regelmäßig am Anfang der Ermittlungen nicht vor. Eine Erweiterung der Katalogtaten des § 100a StPO um den WED würde allerdings in der Folge dazu führen, dass mehr Bandendiebstähle im Zusammenhang mit dem WED nachweisbar wären. Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27.03.2015 beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Inwieweit das Scheitern des Antrags auf die sonstigen im Antrag enthaltenen Punkte, Wegfall der minder schweren

Fälle beim WED, zurückzuführen ist, kann ausschließlich politisch beurteilt werden. Eine Aufnahme des WED in den Katalog des § 100a StPO würde nicht im Widerspruch zu den Empfehlungen der Expertenkommission zur effektiven und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (BMJV; 2015) stehen. Mit Blick auf den Katalog des § 100a StPO führt die Expertenkommission aus: „*Bei den Vergehen wird eine Aufnahme solcher Delikte erwogen, die Rechtsgüter schützen, die im Falle ihrer Verletzung in einschneidender Weise die Rechte Privater, Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Staates beeinträchtigen, eine Mindestfreiheitsstrafe vorsehen und zudem üblicherweise von einer gemeinschaftlichen oder konspirativen Begehungsweise geprägt sind. Ist die Begehung der Straftat durch konspirative Elemente geprägt, kann eine Aufklärung häufig nur mit einer Telekommunikationsüberwachung erreicht werden*“. Die von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen treffen auf den Wohnungseinbruch zu: Die Mindeststrafe beträgt sechs Monate, sogar bei minder schweren Fällen ist eine Mindeststrafe von drei Monaten vorgesehen. Dass die Rechte Privater durch den WED in massiver Form beeinträchtigt werden, konnte die kriminologische Forschung zeigen. Mit einer Aufnahme des WED in den Katalog des § 100a StPO ist keinesfalls eine massenhafte Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme zu befürchten, da die sonstigen Voraussetzungen des § 100a StPO dem Einsatz der Telekommunikationsüberwachung enge Grenzen setzen. Wenn eine Änderung des § 100a StPO aus kriminalpolitischen Gründen abgelehnt wird, kann ein zukünftiger Kompromiss möglicherweise darin liegen, den WED als explizite Ergänzung in den § 100g Abs. 1 Nr.1 StPO aufzunehmen. Damit wäre zumindest eine Erhebung von Verkehrsdaten möglich, die im Einzelfall die für einen Verdacht des Bandendiebstahls erforderlichen verdachtsbegründenden Tatsachen schaffen könnte.

5.11 Vergleichsindikator Häufigkeitszahl

Für die Kriminalitätsentwicklung und insbesondere für den Kriminalitätsvergleich von Städten oder Ländern wird regelmäßig die sogenannte Häufigkeitszahl als Indikator herangezogen. Mit der Häufigkeitszahl wird die Zahl der Fälle pro 100 000 Einwohnern ausgedrückt. Während dieser Indikator für Vergleiche personenbezogener Delikte, beispielsweise Körperverletzung, relativ gut geeignet ist, bestehen Zweifel an der Sinnhaftigkeit beim Delikt WED. Die Bezugsgröße beim WED ist nicht eine einzelne Person, sondern der Haushalt. Dieser hat in Abhängigkeit von seiner Größe ein ungleiches Risiko, von einem WED betroffen zu sein. Bei einem Vierpersonenhaushalt ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich niemand in der Wohnung aufhält, geringer als bei einem Einpersonenhaushalt. Weder die Haushaltsanzahl, noch deren Zusammensetzungen sind über die Zeit stabil. Die Anzahl der Haushalte hat in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen. Diese Zunahme ist allerdings nicht auf einen Zuwachs der Einwohner zurückzuführen, vielmehr auf die Haushaltszusammensetzung: Während der Anteil der Einpersonenhaushalte drastisch zugenommen hat, hat der Anteil der Mehrpersonenhaushalte entsprechend abgenommen. Diese Veränderungen betreffen die Städte in NRW nicht gleichmäßig. Der Anteil der Einpersonenhaushalte unterliegt von Stadt zu Stadt deutlichen Schwankungen. Ein Vergleich über die Zeit und zwischen Städten beziehungsweise Ländern sollte beim WED auf Basis eines zu entwickelnden Haushaltsindikators erfolgen, beispielsweise die Anzahl der Fälle pro 10 000 Haushalte.

5.12 Reflexion

Ermittlungsakten werden für Zwecke des Ermittlungsverfahrens geführt und nicht zur Generierung von Forschungsdaten. Daher konzentrieren sich die Informationen in den Ermittlungsakten in erster Linie auf die Nachvollziehbarkeit der Tathandlungen und im Falle der Tatklärung auf die strafrechtlich relevanten Daten zu den Tatverdächtigen. Damit ist klar, dass die Ermittlungsakten eine eigene Realität abbilden. Daten, die nicht unmittelbar dem Ermittlungsverfahren dienen (beispielsweise Entfernungen zur BAB etc.), können somit auch nicht aus den Ermittlungsakten gewonnen werden. Für die Beantwortung der Forschungsfragen war es an der einen oder anderen Stelle möglich, diese Informationsdefizite durch andere Quellen (beispielsweise Internetrecherchen, Abfragen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW) zu kompensieren. Für Forschungszwecke ausreichend differenzierte Daten zur baulichen Substanz, den getroffenen Schutzmaßnahmen sowie den Bewohnern des betroffenen Haushalts konnten häufig nicht erlangt werden. Das reduzierte bei bestimmten Fragestellungen die zur Verfügung stehende Fallzahl, was in der Konsequenz zu einer eingeschränkten Belastbarkeit dieser Ergebnisse führte. An den entsprechenden Stellen im Ergebnisteil wurde darauf hingewiesen.

Verzerrungen können sich zudem durch eine unterschiedliche Informationsdichte in den Ermittlungsakten ergeben. Bei Fällen mit höherer Beute war die Informationsdichte gegenüber Fällen mit geringerer Beute regelmäßig höher. Allerdings waren die Unterschiede auch nicht so groß, dass sie die Belastbarkeit der Ergebnisse nachhaltig eingeschränkt hätten. Die hohe Fallzahl der Studie konnte diese Verzerrungen weitestgehend kompensieren.

Logischerweise beschränkt sich eine Analyse von Ermittlungsakten auf die zur Anzeige gebrachten Delikte. Ergebnisse aus dem Kriminalitätsmonitor NRW (LKA NRW 2015: 28) zeigten, dass grundsätzlich ein struktureller Unterschied zwischen Taten, die zur Anzeige gebracht werden, und solchen, die nicht zur Anzeige gebracht werden, besteht. Die dadurch anzunehmenden Verzerrungen sind beim WED jedoch als gering einzuschätzen, weil das Dunkelfeld bei diesem Delikt eher klein ist, das heißt die allermeisten Taten gelangen den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis. Das gilt allerdings nicht für die versuchten Taten. Hier ist das

Dunkelfeld größer und es ist anzunehmen, dass bei nicht angezeigten Versuchen ein geringerer (Sach-) Schaden entsteht.

Aus der vorliegenden Studie können keine Schlüsse über das Gewaltpotenzial von Wohnungseinbrechern gezogen werden. Ausgewählt wurden die Fälle gemäß dem Schlüssel für WED in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Kommt es bei einem WED zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, beispielsweise mit den Bewohnern des Tatobjekts, liegt regelmäßig ein Raub beziehungsweise ein räuberischer Diebstahl vor. In solchen Fällen sehen die Erfassungsrichtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik eine Erfassung als Raub beziehungsweise räuberischen Diebstahl vor. Eine Erfassung als WED erfolgt in solchen Fällen nicht. Da die Auswahl der Akten ausschließlich auf der Kennziffer für WED beruhte, waren solche Fälle von vornherein aus der Analyse ausgeschlossen.

Die vorliegenden Ergebnisse sind repräsentativ für die Fälle des WED aus den Jahren 2011 und 2012 in NRW. Sollte sich beispielsweise das Täterverhalten in den nachfolgenden Jahren verändert haben, sind diese Veränderungen nicht erfasst.

Die Mehrheit der als geklärt erfassten Fälle mündete nicht in rechtskräftige Verurteilungen. Insofern wurde im Text von Tatverdächtigen gesprochen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren gegen strafunmündige Kinder immer zur Einstellung führt, wo von vornerherein eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Dies wirkt sich im Umkehrschluss auch auf die Verurteilungsquote aus. Der Verdachtsgrad – angefangen beim Anfangsverdacht bis hin zum dringenden Tatverdacht – fiel naturgemäß von Fall zu Fall unterschiedlich aus. Fragwürdige Verdächtigungen waren in wenigen Einzelfällen feststellbar und beruhten auf Anschuldigungen Dritter. Hinweise auf vorsätzliche Manipulationen bezüglich der Tatklärung haben sich nicht ergeben. Denn bereits Baumann (2015: 78) stellte fest: „*Die PKS zu Straftaten und zu Tatverdächtigen misst die Verdachtssituation, wie sie sich aus Sicht der Polizei bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft darstellt. Die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) misst das Ergebnis der Überzeugungsbildung der Richter*.“ Beide Statistiken messen daher an unterschiedlichen Stellen des Strafverfahrens Ergebnisse von Entscheidungsprozessen (Baumann 2015: 78). Die Verfolgung von bestimmten Fällen wäre nur mit Hilfe einer einheitlichen Verlaufsstatistik möglich. Die hohe Fallzahl der Studie konnte die Verzerrungen weitestgehend kompensieren, weil die strukturellen Fallunterschiede in Abhängigkeit von Tatverdächtigengruppen überdeutlich ausfielen.

Glossar

Dunkelfeld: Bezeichnet die Straftaten, die nicht angezeigt wurden und daher den Institutionen der Strafverfolgung unbekannt bleiben.

Grundgesamtheit: Beschreibt die Menge aller potentiellen Objekte, über die anhand einer Untersuchung etwas ausgesagt werden soll. Die Analyse der kompletten Grundgesamtheit wird als Vollerhebung bezeichnet. In der Regel ist eine Vollerhebung aber zu aufwändig, so dass nur ein Teil der Grundgesamtheit, eine so genannte → Stichprobe, ausgewählt und analysiert wird.

Häufigkeiten, absolute und relative: Die absolute Häufigkeit von Merkmalen einer → Variablen drückt aus, wie oft das jeweilige Merkmal im Datensatz vorhanden ist. Die relative Häufigkeit drückt aus, welchen Anteil (oftmals in Prozentwerten) diese Anzahl von Ausprägungen an der gesamten Anzahl von Ausprägungen ausmacht. Sind beispielsweise in einer Stichprobe von 100 Personen 30 weibliche (absolute Häufigkeit), beträgt die relative Häufigkeit dieses Merkmals 0,3 (30:100) oder 30 Prozent.

Häufigkeitszahl: Bezeichnet das relative Vorkommen eines Ereignisses oder eines Merkmals in Bezug zu der jeweils gewählten Population. Die Häufigkeitszahl wird abgebildet, um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Hellfeld: Bezeichnet die bekannt gewordene bzw. registrierte Kriminalität. Amtliche Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentieren ausschließlich dieses so genannte Hellfeld.

Inzidenz: Die Inzidenz gibt die Häufigkeit eines bestimmten Ereignisses oder Merkmals (Straftat) in einer Population innerhalb eines bestimmten Zeitraums an. Im Gegensatz zur → Prävalenz gibt sie daher nicht das allgemeine Vorkommen eines Ereignisses an, sondern die Frequenz (z. B. Wie häufig sind Haushalte innerhalb eines bestimmten Zeitraums von Wohnungseinbrüchen betroffen?).

Median: Der Median stellt ein Lagemaß für Verteilungen dar. Er wird ermittelt, indem zunächst die erhaltenen Antwortausprägungen auf- oder absteigend sortiert werden. Der Median ist derjenige Wert, der genau die Hälfte dieser Aufreihung markiert. Anders formuliert teilt der Median die Gesamtzahl der Befragten in zwei Hälften, nämlich diejenigen deren Wert unter und diejenigen deren Wert über dem Median liegt. Der Median ist dadurch unempfindlicher gegenüber einzelnen Extremwerten als beispielsweise der → (arithmetische) Mittelwert.

Mittelwert (arithmetischer): Der arithmetische Mittelwert (umgangssprachlich auch als Mittelwert oder Durchschnitt bezeichnet) stellt ein Lagemaß für Verteilungen dar. Er wird berechnet, indem man alle auftretenden Ausprägungen einer Variablen aufsummiert und die Summe anschließend durch die Anzahl der Ausprägungen dividiert. Einzelne, extrem hohe oder niedrige Werte können den arithmetischen Mittelwert besonders im Falle geringer Fallzahlen stark beeinflussen.

Prävalenz: Ein Maß für das Vorkommen bestimmter Ereignisse oder Merkmale in einer Population zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Wie viele Haushalte sind innerhalb eines Jahres von Wohnungseinbrüchen betroffen?). Üblicherweise wird hierfür ein Referenzzeitraum festgelegt. Gelegentlich wird die Prävalenz auch während des gesamten Lebens eines Befragten, ohne eine zeitliche Eingrenzung, erhoben (so genannte Lebenszeitprävalenz).

Repräsentativität: Beschreibt die Güte bzw. Gültigkeit, mit der von den Ergebnissen der → Stichprobe auf die entsprechenden Eigenschaften der → Grundgesamtheit geschlossen werden kann. Die Repräsentativität einer Stichprobe stellt jedoch kein eigenständiges oder eng definiertes Gütekriterium dar. Repräsentative Ergebnisse können nur anhand einer Zufallsstichprobe gewonnen werden.

Signifikanz: Die statistische Signifikanz gibt an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein in einer → Stichprobe gefundenes Ergebnis nicht zufällig ist, sondern die → Grundgesamtheit abbildet.

Standardabweichung (SD): Die Standardabweichung ist ein Streuungsmaß zur Beschreibung der Variabilität der Ausprägungen einer (metrischen) → Variable. Sie berechnet sich aus der Quadratwurzel der Varianz und drückt die durchschnittliche Abweichung der Ausprägung vom → Mittelwert aus.

Variable: Eine Variable bezeichnet ein Merkmal, das empirisch erfasst werden kann und unterschiedliche Ausprägungen annimmt. Beispielsweise hat die Variable Geschlecht die Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“.

Vertrauensintervall: Das Vertrauensintervall (Vertrauensbereich/Konfidenzintervall) wird für die Übertragung von Stichprobenwerten auf die → Grundgesamtheit benötigt. Da nicht davon auszugehen ist, dass Stichprobenwerte direkt auf die Grundgesamtheit übertragbar sind, werden Wertebe-

reiche berechnet, die den „wahren“ Wert der Grundgesamtheit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit beinhalten. Per Konvention wird diese Wahrscheinlichkeit meist bei 95 Prozent angesetzt. Voraussetzung für die Angabe von Vertrauensbereichen ist eine Zufallsstichprobe

(Zufalls-)Stichprobe: Bezeichnet die Auswahl einer bestimmten Anzahl von Objekten aus der → Grundgesamtheit. Eine Zufallsstichprobe liegt dann vor, wenn jedes Objekt der Grundgesamtheit prinzipiell die gleiche Chance hat, in die Stichprobe aufgenommen zu werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1 Entwicklung des WED seit 2007 in NRW, differenziert nach Jahreszeit 2

Abbildung 1.2 Entwicklung des WED (2009-2013) in Westeuropa 3

Abbildung 1.3 Anteil WED an der Gesamtkriminalität (2015) 3

Abbildung 1.4 Räumliche Verteilung des WED in NRW (2012) 4

Abbildung 3.1 Prüfung der Datenrepräsentativität; Datenbasis: nur ungeklärte Fälle 32

Abbildung 3.2 Prüfung der Datenrepräsentativität; Datenbasis: nur geklärte Fälle 33

Abbildung 3.3 Entfernung bis zur nächsten Autobahnauffahrt in der Stadt Essen, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften 36

Abbildung 3.4 Durchschnittliche Beutehöhe 36

Abbildung 3.5 Modell Normalverteilung 37

Abbildung 3.6 QQ-Plot, standardisierte Beute und logarithmierte Beute 37

Abbildung 3.7 Lorenzkurven 38

Abbildung 4.1 Tatobjekte nach Gemeindegröße 39

Abbildung 4.2 Durchschnittliche Entfernung zum Ortskern, differenziert nach Objektart 40

Abbildung 4.3 Mechanische Zusatzsicherung am Zugangspunkt, differenziert nach dem Besitzverhältnis der Tatobjekte 41

Abbildung 4.4 Mechanische Zusatzsicherung am Zugangspunkt, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW) 41

Abbildung 4.5 Durchschnittliche Entfernung zur nächsten Buchstabenstraße, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften 42

Abbildung 4.6 Durchschnittliche Entfernung zur nächsten BAB, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften 43

Abbildung 4.7 Versuchsanteil, differenziert nach Versuchsarten 44

Abbildung 4.8 Störung des Täters beim Eindringen 44

Abbildung 4.9 Versuchsarten nach Einsehbarkeit des Zugangspunktes, nur Häuser 45

Abbildung 4.10 Mechanische Zusatzsicherung, differenziert nach Versuchsarten 45

Abbildung 4.11 Konzentration von Versuchen und Vollendungen 46

Abbildung 4.12 Tatzeit nach Tatmonat 47

Abbildung 4.13 Lorenzkurve der Tatzeitkonzentration, differenziert nach Tatobjekt 48

Abbildung 4.14 Entwicklung der Fallzahlen WED und TWE nach Monaten 49

Abbildung 4.15 Versuchsanteile, differenziert nach Helligkeit/Dunkelheit und Jahreshälfte 49

Abbildung 4.16 Tatzeitverteilung, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW) 50

Abbildung 4.17 Taten zur Helligkeit bzw. Dunkelheit, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW) 50

Abbildung 4.18 Versuchsanteile, differenziert nach Helligkeit bzw. Dunkelheit und Gemeindegröße 50

Abbildung 4.19 Tatortaufnahme: alle Schubladen geöffnet 51

Abbildung 4.20 Tatortaufnahme: Unterste Schubladen geöffnet 51

Abbildung 4.21 Tatortaufnahme: alle Schubladen geöffnet einheitlich in allen Räumen eines Tatobjekts 52

Abbildung 4.22 Tatortaufnahme: Schaffung von Fluchtmöglichkeiten 52

Abbildung 4.23 QQ-Plot: Beute 53

Abbildung 4.24 Beutehöhe in Abhängigkeit von der Zugangsart 55

Abbildung 4.25 Zustand der Schubladen, differenziert nach gruppierter Beutehöhe 55

Abbildung 4.26 Verteilung der Tatzeit in Abhängigkeit von der Beutekategorie Fernseher 59

Abbildung 4.27 Deliktsbelastung bei Tatorten und Referenzanschriften 60

Abbildung 4.28 Wiederholungstatorte und keine Wiederholungstatorte, differenziert nach Tatortgröße; nur Häuser 61

Abbildung 4.29 Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen 63

Abbildung 4.30 Lorenzkurven zur Tatzeitverteilung der Taten mit und ohne Vorbeziehung 66

Abbildung 4.31 Tatobjekte, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 66

Abbildung 4.32 Wiederholungstatorte, differenziert nach , Taten mit und ohne Vorbeziehung 68

Abbildung 4.33 Einschätzung des Verwüstungsgrades, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 68

Abbildung 4.34 Verteilung der Tatortgröße nach geklärten Fällen mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 69

Abbildung 4.35 Lorenzkurven zur Tatzeitverteilung der Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 69

Abbildung 4.36 Schmuck als Bestandteil der Beute bei Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 70

Abbildung 4.37 Zustand der Schubladen bei Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 71

Abbildung 5.1 Tatwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung und der individuellen Hemmschwelle 75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.1 Nachweis einer strategischen Fallzahlenprognose (Tatzeitstatistik) 2

Tabelle 1.2 Nachweis einer strategischen Fallzahlenprognose (Meldestatistik) 3

Tabelle 3.1 Aktenbereitstellung durch die Staatsanwaltschaften 32

Tabelle 3.2 Umfang und Inhalt der Erhebungsraster 34

Tabelle 3.3 Modellhafte Darstellung einen Rangsummentests 38

Tabelle 4.1 Häufigste Zugangspunkte bei Mehrfamilienhäusern, differenziert nach Etage der Tatortwohnung (Mehrfachantwort) 40

Tabelle 4.2 Besitzverhältnisse nach Objektart 40

Tabelle 4.3 Regelmäßige Nachschau durch dritte Personen, differenziert nach den Besitzverhältnissen der Tatobjekte 40

Tabelle 4.4 Subjektiver Eindruck der Sicherung der Tatobjekte (alle Objekte) 41

Tabelle 4.5 Subjektiver Eindruck der Sicherung, differenziert nach den Besitzverhältnissen der Tatobjekte 41

Tabelle 4.6 Entfernung zur nächsten Buchstabenstraße, differenziert nach Tatorten und Referenzanschrif-ten; Mittelwerte mit Unter-/Obergrenzen auf 95%-Signifikanzniveau 42

Tabelle 4.7 Entfernung zur nächsten BAB, differenziert nach Tatorten und Referenzanschriften; Mittelwert mit Unter-/Obergrenzen auf 95 %-Signifikanzniveau 43

Tabelle 4.8 Subjektiver Eindruck der Sicherung des Tatobjekts bei Versuch und Vollendung 46

Tabelle 4.9 Subjektiver Eindruck der Sicherung des Tatobjekts bei unterschiedlicher Versuchsart 46

Tabelle 4.10 Tatzeitraum in Stunden, differenziert nach Versuchen und Vollendungen 47

Tabelle 4.11 Anteile der Versuche, differenziert nach Werk- und Sonntagen 48

Tabelle 4.12 Anteile der Versuche ohne Eindringen in das Tatobjekt, differenziert nach Werk- und Sonntagen 48

Tabelle 4.13 prozentuale Abweichung des TWE vom WED 49

Tabelle 4.14 Häufigste Zugangsarten 51

Tabelle 4.15 Beutehöhe, differenziert nach Gemeindegröße 53

Tabelle 4.16 Beutehöhe, differenziert nach Zentrumsnähe (nur Gemeinden über 50 000 EW) 53

Tabelle 4.17 Beutehöhe, differenziert nach Tatobjekt (Haus/ Wohnung) 54

Tabelle 4.18 Beutehöhe, differenziert nach Eigentumsverhältnis (nur Wohnungen) 54

Tabelle 4.19 Beutehöhe in Abhängigkeit von der zusätzlichen mechanischen Sicherung 54

Tabelle 4.20 Beutehöhe, differenziert nach Zustand der Schubladenschränke 55

Tabelle 4.21 Beutehöhe in Abhängigkeit vom Vorhandensein von Spuren 56

Tabelle 4.22 Beutehöhe in Abhängigkeit vom subjektiv eingeschätzten Grad der Verwüstung 56

Tabelle 4.23 Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Schmuck 57

Tabelle 4.24 Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Bargeld 58

Tabelle 4.25 Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Kosmetika 58

Tabelle 4.26 Gesamtwert der Beute in Abhängigkeit von der Zusammensetzung, hier: Kleidung 59

Tabelle 4.27 Wert der Beutekategorie Schmuck in Abhängigkeit von Kleidung oder Kosmetika als Bestandteil der Beute 59

Tabelle 4.28 Deliktsbelastung bei Tatorten und Referenzanschriften, Anteilswert mit Unter-/Obergrenzen auf 95 %-Signifikanzniveau 61

Tabelle 4.29 Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 64

Tabelle 4.30 Wohnort der Tatverdächtigen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 64

Tabelle 4.31 Strafrahmen, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 65

Tabelle 4.32 Tatortgröße nach Einwohnern, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 66

Tabelle 4.33 Beutehöhe, differenziert nach Taten mit und ohne Vorbeziehung 67

Tabelle 4.34 Gesamtwert der Beute, differenziert nach Tatbeteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 70

Tabelle 4.35 Gesamtwert der Beute, differenziert nach zusätzlicher Sicherungstechnik am Zugangspunkt; alle Fälle 70

Tabelle 4.36 Zugangsart, differenziert nach Taten mit und ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger 71

Tabelle 5.1 Übersicht der Tatmerkmale im Fallgruppenvergleich 73

Tabelle 5.2 Anteile Fälle mit versierter oder simpler Vorgehensweise, differenziert nach Tatklärung. Datenbasis: jeweils nur vollendete Fälle 74

Literatur

Achtziger, Anja / Gollwitzer, Peter M. (2010): Motivation und Volition im Handlungsverlauf. In Heckhausen, Jutta 7 Heckhausen; Heinz (Hrsg.): Motivation und Handeln (S. 309-335). Heidelberg: Springer (4. Aufl.).

Allcock, Emma / Bond, John W. / Smith, Lisa L. (2011): An investigation into the crime scene characteristics that differentiate a car key burglary from a regular domestic burglary. In: International Journal of Police Science and Management 13(4). S. 275-285.

Baier, Dirk / Rabold, Susann / Bartsch, Tillmann / Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung – Wohnungseinbruchdiebstahl und Körperverletzungen im Vergleich (Teil 1). In: Kriminalistik 11. S. 634-643.

Baier, Dirk / Rabold, Susann / Bartsch, Tillmann / Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung – Wohnungseinbruchdiebstahl und Körperverletzungen im Vergleich (Teil 2). In: Kriminalistik 12. S. 730-738.

Baier, Dirk / Wollinger, Gina R. / Dreißigacker, Arne / Bartsch, Tillmann (2015): Erfahrungen von Betroffenen des Wohnungseinbruchs mit der Polizei. Ergebnisse einer Befragung in fünf Städten. In: Kriminalistik 3. S. 139-144.

Bartsch, Tillmann / Dreißigacker, Arne / Blauert, Katharina / Baier, Dirk (2014): Phänomen Wohnungseinbruch - Taten, Täter, Opfer. In: Kriminalistik 8-9. S. 483-490.

Baskin, Deborah / Sommers, Ira (2011): Solving residential burglaries in the United States: the impact of forensic evidence on case outcomes. In: International Journal of Police Science & Management 13(1). S. 70-86.

Baumann, Thomas (2015): Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung. In: Statistisches Bundesamt WISTA (3). S. 74-87.

Bernasco, Wim & Luykx, Floor (2003): Effects of attractiveness, opportunity and accessibility to burglars on residential burglary rates of urban neighborhoods. In: Criminology 41(3). S. 987-1001.

Bernasco, Wim / Nieuwbeerta, Paul (2005): How do residential burglars select target areas? In: British Journal of Criminology 44. S. 296-315.

Bernasco, Wim (2008): Them again?: Same-offender involvement in repeat and near repeat burglaries. In: European Journal of Criminology 5(4). S. 411-431.

Bernasco, Wim / Johnson, Shane D. / Ruiter, Stijn (2015): Learning where to offend: effects of past on future burglary locations. In: Applied Geography 60. S. 120-129.

Bortz, Jürgen (2005): Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer (6. Aufl.).

Bowers, Kate / Johnson, Shane / Guerette, Rob T. / Summers, Luisa / Poynton, Suzanne (2011): Spatial displacement and diffusion of benefits among geographically focused policing initiatives. Campbell Systematic Reviews 3.

Breetzke, Gregory D. / Cohn, Ellen G. (2013): Burglary in gated communities: an empirical analysis using the routine activities theory. In: International Criminal Justice Review 23. S. 56-74.

Cihan, Abdullah / Zhang, Yan / Hoover, Larry (2012): Police response time to in-progress burglary: a multilevel analysis. In: Police Quarterly 15. S. 308-327.

Cohen, Lawrence E. / Felson, Marcus (1979): Social change and crime rate trends: a routine activity approach. In: American Sociological Review 44(4). S. 588-608.

Cornish, Derek / Clarke, Ronald (1987): Understanding crime displacement: an application of rational choice theory. In: Criminology 25(4). S. 933-948.

Coupe, Timothy / Blake, Laurence (2006): Daylight and darkness targeting strategies and the risk of being seen at residential burglaries. In: Criminology 44(2). S. 431-464.

Delbecque, Vincent / Bettaieb, Ines (2015): Burglaries in France: An exploratory analysis of the characteristics of victims and their environments. In: International Journal on Criminology 3(2). S. 88-103.

Deller, Steven / Deller, Melissa (2012): Spatial heterogeneity, social capital, and rural larceny and burglary. In: Rural Sociology 77(2). S. 225-253.

Diener, Eveline (2010). Durch Sicherungstechnik verhinderte Einbrüche. In: Kriminalistik 8-9. S. 495-496.

Dölling, Dieter (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In Kury, Helmut (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis (S. 265-288). Köln: Carl Heymann Verlag.

Dreißigacker, Arne / Baier, Dirk / Wollinger, Gina R. / Bartsch, Tillmann (2015): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die "Osteuropäer", die "professionellen Banden" oder die "Drogenabhängigen"? In: Kriminalistik 5. S. 307-311.

Esch, H (2014): Raubüberfälle in Wohnungen in Hessen. In: Kriminalistik 3. S. 145-150.

Feltes, Thomas (2004): Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Bonn: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention.

Feltes, Thomas (2013): Abschlussbericht zum Projekt „Einbruchsprävention". Vortrag am 28. Mai 2013 in Bremen. Unveröffentlichtes Manuskript.

Fischer, Thomas (2010): Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Band 10). München: Beck (57. Aufl.).

Franzen, Axel / Pointner, Sonja (2007): Sozialkapital: Konzeptualisierungen und Messungen. In: Franzen, Axel / Freitag, Markus (Hrsg.): Sozialkapital: Grundlagen und Anwendungen (S. 66-90). Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

Fuchs, Bernd (2014): Ängste und politische Korrektheit. In: Kriminalistik 8-9. S. 482.

Gluba, Alexander / Heitmann, Stefan / Hermes, Nina (2015): Reviktimisierung bei Wohnungseinbrüchen. Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des Phänomens der (Near) Repeat Victimisation im Landkreis Harburg. In: Kriminalistik 6. S. 369-375.

Hahn Fox, Bryanna / Farrington, David P. (2012): Criminal justice and behavior – creating burglary profiles using latent class analysis: a new approach to offender profiling. In: Criminal Justice and Behavior 39. S. 1582-1611.

Hamm, Bernd / Neumann, Ingo (1996): Siedlungs-, Umwelt- und Planungssoziologie. Opladen: Leske und Budrich.

Hearnden, Ian / Magill, Christine (2004): Decision-making by house burglars: offenders' perspective. Home office Findings 249. London: Home Office.

Hellmich, Nicole (2001): Zum "neuen" Wohnungsbegriff des § 244I Nr. 3 StGB-OLG Schleswig. NStZ 200,479. In: NStZ 2001. S. 511.

Hermanutz, Max (1999): Die Angst im Nacken: Psychische Folgen für die Opfer von Wohnungseinbrüchen. In: W & S. 8-9. S. 44-45.

Hickisch, Kurt (2015): Sicherheit fordert Innovationen. In: Öffentliche Sicherheit 7-8. S. 97-99.

Hirschfeld, Alex / Newton, Andrew / Rogerson, Michelle (2010): Linking burglary and target hardening at the property level: new insights into victimization and burglary protection. In: Criminal Justice Policy Review 21(3). S. 319-337.

Hunter, James / Tseloni, Adromachi (2016): Equity, justice and the crime drop: the case of burglary in England and Wales. In: Crime Science (an Interdisciplinary Journal) 5(3). DOI: 10.1186/s40163-016-0051-z

Jaeger, Rolf Rainer (2004): Wege aus dem Aufklärungsdilemma. In: Kriminalistik 3. S. 148-158.

Johnson, Shane D. / Bowers, Kate J. (2004): The stability of space-time clusters of burglary. In: British Journal of Criminology 44. S. 55-65.

Johnson, Shane D. / Browers, Kate J. (2010): Permeability and burglary risk: are cul-de-sacs safer? In: Journal of Quantitative Criminology 26. S. 89-111.

Johnson, Shane D. / Bowers, Kate J. / Birks, Dan J. / Pease, Ken (2009): Predictive mapping of crime by ProMap: Accuracy, units of analysis, and the environmental backcloth. In: Weisburd, David / Bernasco, Wim / Bruinsma, Gerben J. N. (Eds.): Putting crime in its place (S. 171-198). New York: Springer.

Kawelovski, Frank (2012): Verräterische Fußtritte: Wie sich eine Täter-Opfer-Beziehung beim Wohnungseinbruch am Eindringmuster erkennen lässt. In: Kriminalistik 11. S. 645-648.

Kawelovski. Frank (2012): Die Erledigungspraxis der Justiz bei Wohnungseinbrüchen. In: Kriminalistik 2. S. 739-743.

Kersting, Stefan / Kiefert, Julia (2013a): Wer sind die Täter beim Wohnungseinbruch? Eine hypothesenprüfende Analyse zur Tat- und Tatverdächtigenstruktur. In: Kriminalistik 2. S. 81-85.

Kersting, Stefan / Kiefert, Julia (2013b): Das Deliktspektrum von Wohnungseinbrechern. Eine Fortsetzung der hypothesenprüfenden Analyse zur Tat- und Tatverdächtigenstruktur. In: Kriminalistik 7. S. 468-472.

Kohl, Andreas (2001): Aktuelle Trends der Prävention von Einbruchdiebstahl in Deutschland und den Niederlanden (Teil 1). In: Polizeispiegel 05. S. 113-116.

Kohl, Andreas (2001): Aktuelle Trends der Prävention von Einbruchdiebstahl in Deutschland und den Niederlanden (Teil 2). In: Polizeispiegel 06. S. 139-145.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2011): Kriminalitätsentwicklung 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung. Forschungsbericht Nr. 112. Hannover. http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_112.pdf

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2014): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. KFN: Forschungsbericht Nr. 124. Hannover. http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_124.pdf (20.04.2016).

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2016): Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. KFN Forschungsbericht Nr. 130. Hannover. http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf

Kunst, Maarten J. J. / Rutten, S. / Knijf, Ellen (2013): Satisfaction with the initial police response and development of posttraumatic stress disorder symptoms in victims of domestic burglary. In: Journal of Traumatic Stress 26(1). S. 111-118.

Landeskriminalamt BW (2015): Organisierte Kriminalität. Jahresbericht 2014. Stuttgart. https://www.polizei-bw.de/Dienststellen/LKA/Documents/2014_Organisierte_Kriminalitaet.pdf

Landeskriminalamt NRW (2012): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I). Düsseldorf. http://intrapol.polizei.nrw.de/KriminalitaetKKFProjekte-Documents/Wohnungseinbruch%20Teil%20I.pdf

Landeskriminalamt NRW (2013): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II). Düsseldorf. http://intrapol.polizei.nrw.de/KriminalitaetKKFProjekte-Documents/Wohnungseinbruch%20Teil%20II.pdf

Landeskriminalamt NRW (2015): Kriminalitätsmonitor NRW. Wohnungseinbruch: Risikofaktoren, Anzeigeverhalten und Prävention. Düsseldorf. http://intrapol.polizei.nrw.de/KriminalitaetKKFProjekte-Documents/150409_KrimMon_WE_Bericht.pdf

Lüdemann, Christian (2006): Soziales Kapital und soziale Kontrolle: Zu den Determinanten sozialer Kontrolle in Nachbarschaften. In: Kriminalistik 3. S. 177-183.

Lüdemann, Christian / Peter, Sascha (2007): Kriminalität und Sozialkapital im Stadtteil: Eine Mehrebenenanalyse zu individuellen und sozialräumlichen Determinanten von Viktimisierungen. In: Zeitschrift für Soziologie 1(36), S. 25-42.

Markson, Lucy / Woodhams, Jessica / Bond, John W. (2010): Linking serial residential burglary: comparing the utility of modus operandi behaviours, geographical proximity, and temporal proximity. In: Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling 7. S. 91-107.

Meyr, Jürgen (2006): Wohnungseinbruch in München: Eine Auswertung der Täterarbeitsweise im Jahr 2004 im Vergleich zu 199. In: Kriminalistik 2. S. 118-120.

Meyr, Jürgen / Dr. Steffen, Wiebke (2006): Durch Sicherungstechnik verhinderte Einbrüche in Bayern im Jahr 2005. In: Prävention und Technik 3. S. 7-9.

Montaya, Lorena / Ongena, Yfke / Junger, Marianne (2011): Der Einfluss von Bebauung und Nachbarschaft auf das Einbruchsrisiko. In: Polizei & Wissenschaft 3. S. 41-57.

Nee, Claire / Meenaghan, Amy (2006): Expert decision-making in burglars. In: British Journal of Criminology 46. S 935-949.

Pease, Ken (1998): Repeat victimisation: taking stock. Home Office Police Research Group London. Crime Detection and Prevention Series, paper 90. London: Home Office.

Pesch, Benjamin / Neubacher, Frank (2011): Der Routine Activity Approach – Ein vielseitiges Instrument der Kriminologie. In: JURA 3. S. 205-209.

Polizeipräsidium Berlin (2011): Verifizierung von Unterscheidungskennzeichen zwischen echten und inszenierten Durchsuchungsorten durch Experiment. Berlin.

Polizeipräsidium Köln (2012): Kölner Studie 2011. Modus Operandi beim Wohnungseinbruch. Köln. http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/koelner-studie-2011.pdf

Polvi, Natalie / Looman, Terah / Humphries, Charlie / Pease, Ken (1991): The time course of repeat burglary victimization. In: British Journal of Criminology 31(4). S. 411-414.

Rey, Sergio J. / Mack, Elizabeth A. / Koschinsky, Julia (2011): Exploratory Space-Time Analysis of Burglary Patterns. In: Journal of Quantitative Criminology 28. S. 509-531.

Rosenfeld, Richard / Messner, Steven F. (2009): The crime drop in comparative perspective: the impact of the economy and imprisonment on American and European burglary rates. In: The British Journal of Sociology 60(3). S. 445-471.

Santtila, Pekka / Ritvanen, Antti / Mokros, Andreas (2004): Predicting burglar characteristics from crime scene behaviour. In: International Journal of Police Science & Management, 6(3). S. 136-154.

Schmelz, Gerhard (2000): Wohnungseinbruch löst Angst aus. In: Magazin für die Polizei 293. S. 9-11.

Schmidt, Harald (2015): Einbruchschutz zahlt sich aus. In: Deutsches Polizeiblatt 2. S. 27-30.

Schubert-Lustig, Susanne (2011): Wohnungseinbruch: Folgen für die Betroffenen. In: Polizei & Wissenschaft 3. S. 9-22.

Schwind, Hans-Dieter / Hassenpflug, Helwig / Kaden, Hans / Heintz, Eckard (2002): StGB Besonderer Teil – Definitionskalender. Berlin: Ewald v. Kleist.

Shaw, Sophia E. / Smith, Lisa L. / Bond, John W. (2010): Examing the factors that differentiate a car key burglary from a regular domestic burglary. In: International Journal of Police Science and Management 12(3). S. 450-459.

Steenbeeck, Wouter / Weisburd, David (2016): Where the action is in crime? An examination of variability of crime across different spatial units in The Hague, 2001-2009. In Journal of quantitative Criminology (32). S. 449-469.

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2004): Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen (Kurzfassung des Projektberichts). Bonn. http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/techpraev/wirksamkeit_kurzfassung.pdf

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2004): Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen (Projektbericht). Bonn. http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksamkeit_langfassung.pdf

Stricker, Johannes (2015): Mobile Täter und Wohnungseinbruch. In: Deutsches Polizeiblatt 2. S. 21-23.

Swaray, Raymond (2007): On the relationship between the public's worry about safety from burglary and probabilities of burglary. Social Indicators Research 80. S. 361-378.

Tilley, Nick / Tseloni, Andromachi / Farrell, Graham (2011): Income disparities of burglary risk - security availability during the crime drop. In: British Journal of Criminology 51. S. 196-313.

Townsley, Michael / Homel, Ross / Chaseling, Janet (2003): Infectious burglaries: A test of the near repeat hypothesis. In: British Journal of Criminology 43. S. 615-633.

Van Daele, Stijn / Bernasco, Wim (2012): Exploring directional consistency in offending: the case of residential burglary in The Hague. In: Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling 9. S. 135-148.

Ventre, André-Michel (2010): The characteristics of burglaries of an owner's main property described by households which have been victims of such crime. In: Grand Angle 22. http://www.inhesj.fr/documents/files/ondrp/in_english/ga_22_en.pdf

Weicht, Christian (1999): Wohnungseinbrüche und Präventionsstrategien - Untersuchung über Wohnungseinbrüche im Kreis Lippe. In: Die Kriminalprävention 13. S. 94-99.

Weisburd, David / Bruinsma, Gerben J. N. / Bernasco, Wim (2009): Units of analysis in geographic criminology: historical development, critical issues, and open questions. In: Weisburd, David / Bernasco, Wim / Bruinsma, Gerben J. N. (Eds.): Putting crime in its place (S. 3-31). New York: Springer.

Weisburd, David / Groff, Elisabeth R. / Yang, Sue-Ming (2012): The criminology of place. Street segments and our understanding of the crime problem. New York: Oxford University Press.

Weisburd, David / Telep, Cody W. (2014): Police and the microgeography of crime: Scientific evaluations on the effectiveness of hot spots and places. Inter-American Development Bank Technical Note 630.

Weisburd, David / Amram, Shai (2014): the law of concentrations of crime at place: the case of Tel Aviv-Jaffa. In: Police Practice and Research 15(2). S. 101-114.

Weisel, Deborah L. (2005): Analyzing repeat victimization. U. S: Department of Justice. Office of Community Oriented Policing Services. Problem-solving tools series 4. Washington D.C..

Winter, Marcus (2015): Osteuropäische Einbrecherbanden auf Beutezug durch die Republik. Realität, Vorurteil oder Vergangenheit? Eine Betrachtung aus der polizeilichen Praxis. In: Kriminalistik 10. S. 572-575.

Wollinger, Gina R. (2015): Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98(4). S. 365-383.

Yu, Sung-Suk Violet / Maxfield, Michael G. (2014): Ordinary business: Impacts on commercial and residential burglary. In: British Jounal of Criminology 54. S. 298-320.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Teildezernat 32.4 Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle

Redaktion: Dr. Sonja Willing (Dipl.-Psych.),
KOKin Nadine Brenscheidt (Dipl.-Psych.),
Prof. Dr. Stefan Kersting

Telefon: +49 211 939-3240
Telefax: +49 211 939-3109
CnPol: 07-224-3240

sonja.willing@polizei.nrw.de
nadine.brenscheidt@polizei.nrw.de
stefan.kersting@fhoev.nrw.de

poststelle.lka@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw.de

Stand: 25.01.2017